Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-651182-p0001-7

Sammelband

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-651182-p0002-2

GODOFREDI BOENICKE, Lipſ.
PHIL. ET J. U. DOCTORIS.

PRACTICAE PRACTICATÆ PARS TERTIA,

EXHIBENS

SCHEMA ALIQVOD PROCESSVS ORDINARII, JVXTA SERIEM POTIORVM CAPITVM IN PRIMA PARTE OCCVRRENTIVM ELABORATI, ADIECTIS HINC INDE DISPOSITIONIBVS, FVTVRO PRACTICO AD IMITANDVM NON PARVM INSERVIENTIBVS.

Verecunda mentis cogitatio ejus eſt, qui lites exſecratur.

HALAE MAGDEB.
Impenſis JOHANN. FRID. ZEIDLERI. 1717.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-651182-p0003-8

SCRIPTVM PRÆSENTATIONIS.

DISPOSITIO.

1. Actor loco Majoris se referat ad libellum annexum.
2. Loco Minoris alleget suum interesse.
3. Loco Conclusionis formet Petitum præliminare.

P. P.

(Major.)

AUs was Ursachen ich wieder meine Schwestern/ Catharinen Mennigkin / und Margaretha Bleyin Rechtl. Klage zu erheben gemüßiget worden/ solches wird mein Hochgeehrter Herr Amts-Schultheisse aus angeschlossenen Klage-Schreiben mit mehrern zu ersehen geneigt belieben.

(Minor) Wann dann an Beschleunigung und baldiger Endschafft dieser Sache mir nicht wenig gelegen/ insonderheit/ da Bekl. die quæst. Gelder ihres Gefallens nach nutzen und verkehren können.

(Petitum) Als werde gemüßiget meinen Hochgeehrten Herrn Amts-Schultheissen zu ersuchen:

Die angeschlossene Klage ad Acta zu nehmen/ und denen Bekl. copeylich zu communiciren/ auch Termin zur Verhör ansetzen/ und sie gewöhnlicher massen darzu vorladen zu lassen.

Ich versehe mich geneigter Deferirung/ und verharre dahingegen sub Imploratione officii Judicis Nobilis decentissima

Meines Hochgeehrten Herrn

Amts-Schultheissens

Halle den 22. Febr. 1706.

Conc. L. Schröter

Dienstwilliger

Christoph Grube.

LIBELLVS.

DISPOSITIO.

1. Loco Majoris Actor enarret factum cum debitis circumstantiis.
2. Loco Minoris urgeat, sibi competere tertiam partem ex voluntate defuncti patris.
3. Loco conclusionis annectat petitum petendo tertiam partem cum usuris & expensis.
4. In casum negationis deferat juramentum.
5. Annectat officii Nobilis Implorationem.

Rechtliche Klage.

Christoph Grubens Klägers an einem/

contra

Catharina Mennigkin und Margarethen Bleyin Bekl. am andern Theile.

VOr denen Königl. Preußischen Wohllöbl. Schultheissen Gerichte der Stadt Löbejün erscheinet rubricirter Kläger/ und saget kürtzlich. (Major) Wasgestalt sein sel. Vater An. 1696. am 6. Jun. nur gemeldten Bekl. an unterschiedenen Posten 1020. Thl. an allerhand Müntz-Sorten/ nach Inhalt der Beylage sub A. zu dem Ende in Verwahrung gegeben/ daß sie nach seinem Tode selbige mit dem Kl. theilen und ihm den davon kommenden 3ten Theil hinaus geben solten.

(Minor) Wann aber Bekl. nach Absterben des seeligen Vaters dem Kläger den angeführten 3ten Theil von den empfangenen Geldern in Güte nicht ausantworten wollen/ unerachtet er sie offt deswegen erinnert; als ist er zu Anstellung dieser Klage gemüßiget worden/

den/ fodert hierauf Red und Antwort; und bittet nach deren Erfolg in denen Rechten zu erkennen und auszusprechen.

(Petitum) Daß Bekl. dem Kl. den ihm von dem quæst. 1020. Thl. zukommenden 3ten Theil cum usuris moræ & expensis binnen 4. Wochen bey Vermeydung der Hülffe auszuantworten schuldig sey. V. R. W.

(*Juram. delat.*) In Fall auch Bekl. an denen im Libello angeführten factis etwas leugnen solten/ will Kl. alle und jede Umstände nach Inhalt der Beylage sub A. ihnen in ihr Christlich Gewissen/ Wissenschafft und Wohlbewust gestellet/ super petitis & petendis aber des nobile judicis officium imploriret haben.

Documentum sub A.

ICh Endes unterschriebener bekenne hiermit/ daß mir mein Vater Hanß Grube zweyhundert Thaler baar Geld aufzuheben gegeben hat an Current Gelde/ dabey 64. Thl. 1. und 2. gl. Stücke sind/ an guten Gelde 10. Thl. darbey verspreche ich ihm solches auf sein Begehren wieder anzuantworten wenn er es begehret/ dat. Löbjün den 10ten Decembr. Anno 1695.

Catharine Grubin.

Zu diesen obigen habe ich noch an Gelde 400. Thl. dabey 12. doppelte Ducaten/ das andere einfache noch in ihre Verwahruug gegeben/ weil ich selbst nichts verschlossenes vor mich habe/ und dasselbe vor mich halten kan/ so lange mir der liebe GOtt das Leben verleihen wird/ welches sie von mir in einer unzutrennten Summa gezahlet von mir genommen; Solte nun mein Auszug nicht reichen/ so müßte ich davon nehmen/ auch schreiben wie viel ich davon genommen hätte. Nach meinem Tode aber solten sich die zwey Töchter als Catharina und Margaretha/ wie auch Christoph/ darinnen theilen/ welches in einer Summa mit dem was die Groß-Mannin in Verwahrung hat/ zehn hundert und zwantzig Thl. sind/ und keines das andere vervortheilen/ damit es vor Seegen nicht den Fluch ererbet/ und weil sie es von mir ange-

angenommen zu verwahren/ so haben sie sich eigenhändig unterschrieben; So geschehen in Löbejün den 6. Jun. 1696.

Johann Mennigke.
Hanß Grube. Catharina Grubin.
Margaretha Grubin.

Citatio.

AUf Christoph Gruben in Abschrifft hiebey befindliche Klage wird Catharina Grubin Ehren Johann Mennigken Ehe Frau/ und Margaretha Grubin/ Ehren Caspar Bleyens Ehefrau/ Krafft dieses auf den 29. hujus citiret und geladen/ so dann in denen Königl. Preußischen Amts Schultzen-Gerichte allhier zu erscheinen/ gefaßt mit ermeldten ihren Bruder Verhör und gütlichen Vergleichs zu pflegen/ in Entstehung aber der Güte rechtmäßigen Bescheids zu erwarten/ wornach sie sich zu achten/ dat. Löbejün den 25. Mart. 1706.

Königl. Preuß. Schultzen Gerichte zu Löbejün.

MEMORIALE PRO IMPETRANDA DILATIONE.

DISPOSITIO.

1. Reus mentionem faciat insinuati Libelli & præfixi Termini.
2. Alleget impedimentum, quare in Termino comparere non possit.
3. Petat, ut dictus Terminus ad spatium legale prorogetur, & parti notificetur.
4. Annectat implorationem consuetam.

P. P.

Major.

DAß unser Hochgeehrter Herr Amts-Schultze die von unsern Bruder Christoph Gruben wieder uns ohnlängst übergebene Klage uns nicht nur zu Beobachtung unserer Nothdurfft copeylich communiciren/ sondern auch den 29. dieses bald künfftig pro Termino zur Verhör ansetzen/ und beyde Theile darzu vorladen wollen/ erkennen wir zuförderst mit schuldigsten Dancke.

(*Minor*) Wann aber wir hiernechst an Abwartung gemeldeten Termini theils durch Abwesenheit unsers rechtl. Beystandes/ theils

wegen

wegen eines in der Nachbarschafft zu besuchenden Jahr-Marckts behindert werden; so finden wir uns gemüßiget/ angezogener Ursachen halber unsern hochgeehrten Herrn-Amts Schultzen ehrendienstlich zu ersuchen:

Bemeldten Verhörs Termin auf 4. Wochen zu prolongiren/ und dem unbefugten Kläger gehörige Nachricht in Zeiten davon zu ertheilen.

(*Implorat. consuet.*) Wir versehen uns gütlicher Deferirung und verharren dagegen sub imploratione Nobilis Judicis &c.

M. Hochgeehrt. A. S. H.

Halle den 18. Mart. Anno 1706.

Conc. L. Bönigke.

Dienstwillige
Catharina Mennigkin.
Maria Bleyin.

RESOLUTIO.

DEmnach auf Catharinen Mennigkin und Maria Bleyin in Abschrifft hierbey befindlichen Bitten der zwischen ihnen und Christoph Gruben auf den 29. hujus zur Verhör angesetzte Terminus angezogener Ursachen halber Gerichtswegen aufgenommen/ und bis auf den 10. April verleget worden/ als wird solches gedachten Gruben zu Beobachtung seiner Nothdurfft hierdurch notificiret.

Memoriale pro mutando Termino Audientiæ in disputationem oralem.

DISPOSITIO.

1. Reus gratias agat pro concessa Termini prorogatione.
2. Alleget causas, quare Termino Audientiæ se submittere nolit.
3. Petat, ut Terminus Audientiæ in Disputationem oralem mutetur, & parti adversæ notificetur.

P. P.

DEmselben dancken wir dienstlich/ daß er auf unser am 18. Mart. a. c. geschehenes Ansuchen den zwischen uns und unsern Bruder Christoph Gruben an 29. ejusd. angesetzt gewesenen Verhörs-Termin

min biß zum 10. April zu prolongiren und dem Gegner darvon Nachricht zu ertheilen geruhen wollen.

Nachdem wir aber nicht unbillig Bedencken tragen/ mit mehr gedachten unsern Bruder uns in ein mündlich Verhör einzulassen/ einentheils weil es die Sache nicht meritiret/ daß man mit schweren Kosten einen Advocaten aus Halle nach Löbejün kommen lassen solle/ anderntheils weil dergleichen Verhör zumahl zwischen Geschwister insgemein ohne Verbitterung und Zänckereyen nicht abzugehen pfleget. So ergehet an unsern Hochgeehrten Herrn Schultheissen unser dienstlich Bitten:

Erwehnten Verhörs-Termin in ein mündlich Verfahren von 3. zu 3. Tagen zu verwandeln/ und dem Kläger davon gehörige Nachricht ertheilen zu lassen.

Wir zweiffeln nicht an geneigter Deferirung und verharren sub Imploratione consueta.

RESOLUTIO.

AUf Frauen Cathrinen Mennigkin und Consortin in Abschrifft hierbey befindliches Suchen wird hiermit Gerichtswegen veranlasset/ daß sie mit ihrem Bruder Christoph Gruben über die von diesen eingegebene Klage/ an statt des angeordneten Verhörs Termins/ von Mund aus in die Feder von 3. zu 3. Tagen sub pœna præclusi verfahren/ Kläger den 29. dieses mit seiner Provocation den Anfang machen/ und wann in der Sache geschlossen/ so dann beyde Theile den 26. April sine nova erscheinen/ und der Inrotulation und Transmission derer Acten nach Rechtl. Erkäntnüß gewärtig seyn sollen. ꝛc.

PROTESTATIO,

contra

Disputationem oralem & Transmissionem Actorum,

annexa eventuali contumaciæ accusatione.

1. Actor miretur, quod Reus disputationem oralem petierit.
2. Se declaret, quod pati velit, ut Acta transmittantur, sed sumtibus rei.
3. Adjiciat eventualem contumaciæ accusationem propter intempestive factam notificationem.

P. P. Mich

P. P.

Mich wundert nicht unbillig/ daß da meine Schwestern die wider sie angestellte Klage vor so geringe und liederlich halten/ daß sie auch nicht einmahl einen Advocaten zum Verhör nach Löbejün kommen lassen wollen/ sie dennoch in der That solche als eine importante Sache tractiren/ ein Verfahren und auswärtiges Erkäntniß bitten/und also weit mehr Unkosten aufwenden wollen/ als ihnen bey der Verhör aufgegangen seyn würden. Ob ich nun wol ihnen diese Freude gar gerne gönne/ so werd ich doch zu einen auswertigen Erkäntniß anderer Gestalt mich nicht submitiren/ es sey dann Sache/ daß mein Geschwister nach Anleitung der Process-Ordnung die Unkosten hierzu alleine zu tragen sich erklären/ indem ich zu meines Hochgel. Herrn Legalität versichert/ daß er diese Streitigkeit selbst zu entscheiden mehr als zu capable sey.

Wann aber dieselben die gemachte Veranlassung mir nur jetzo erst hier in Halle/ da ich bereits mit meinen Pferden die Nacht über allhier um meinen Advocatum abzuholen/ gelegen/ auch viele Unkosten bereits gemacht/ allererst insinuiret worden/ folglich aber Bekl. mir die dißfalls aufgewendete und durch ihre späte Insination verursachte Unkosten zu erstatten schuldig.

Als beschuldige ich deren hierunter begangenen Ungehorsam in bester Forme Rechtens/ mit Bitte: dieselbe in die vorsetzliche mir dißfalle verursachte Unkosten/ welche ich hierbey zur leidlichen Moderation überreiche/ zu condemniren/ verharrende sub Implor. consueta.

Conc. L. Schröter. Christoph Grube.

LIQVIDATIO EXPENSARVM.

Uhrlohn - - - -	2. Thl.
Vor die Kutsche - - - -	10. Gr.
Stall-Geld - - - - -	2. Gr.
Vor 1. Scheffel Haber - - - -	12. Gr.
Zehrung - - - - - -	12. Gr.
Vor die Ungehorsams-Beschuldigung - -	16. Gr.

Vor die Copial- und Stempel-Bogen	- -	2. Gr. 6. Pf.
Vor künfftige Verordnung	- - -	10. Gr. 6. Pf.
Victualien den Bedienten zu speisen	- -	1. Thl. 16. Gr.
Summa		6. Thl. 9. Gr. 6. Pf.

Salvis futuris.

RESOLUTIO.

BEy dem Königl. Preußl. Schultzen-Gerichte ist verlesen worden/ welchergestalt Christoph Grube Frau Catharinen Ehren Joh. Mennigkens Ehe Frauen und Consort. Ungehorsams beschuldiget/ und was er so wol dieserhalb auch der Transmissions-Kosten wegen zu verfügen gebethen; Alldieweil aber die Transmissio Actorum ex officio aus bewegenden Ursachen veranlasset/ und von keinem Theile begehret worden/ als haben auch beyde Theile die Transmissions-Kosten vorzuschiessen. Dahingegen Christoph Gruben freystehet/ der übergebenen Ungehorsams-Beschuldigung in seinen Sätzen zu inhæriren/ und darüber allenfalls mit erkennen zu lassen/ welches ihm hiermit zum Bescheide vermeldet wird/ so geschehen Löbejün den 30. Mart. 1706.

PROVOCATIO ACTORIS.

DISPOSITIO.

1. Gratias agat pro decreta disputatione.
2. Repetat Libellum verbotenus cum petito & juramenti delatione.
3. Urgeat Litis Contestationem annexa imploratione.

Rechtliche Provocation.

Christoph Grubens Klägers an einem/
contra
Catharinen Mennigkin und Margarethen Bleyin Bekl. am andern Theile.

P. P.

VOr dem Königl. Preuß. Wohllöbl. Schultzen Gerichte zu Löbejün erscheinet rubricirter Kl. durch seinen sub * legitimirten Gevollmächtigten/ und dancket vor ausgelassene Citation und Veranlas-

anlassung zum Verfahren/ hiernächst will er seine fol. 1. übergebene Klage verbotenus cum petito & juramenti delatione anhero wiederholet/ und erwartet haben/ wie Bekl. sich darauf einlassen und antworten werdē/ de super implorando & ulteriora reservando.

Scriptum Exceptionum, cum annexa eventuali L. C. & Peremtoriis Communibus.

DISPOSITIO.

1. Reæ protestentur, se tantum in honorem Judicii comparuisse & eum in finem opponant exceptionem incompetentis fori.
2. Acceptent, quod Actor ab accusatione contumaciæ recesserit.
3. Urgeant mandatarii adversi legitimationem.
4. Exigant ab Actore juramentum malitiæ speciale, dum scit, defunctum patrem depositum consumsisse, partem vero reliquam Reis & illarum liberis donasse.
5. Cautionem pro Reconventione & expensis postulent, quia Actor ea, quæ a vivo Patre accepit, reconveniendo conferre tenetur,
6. Annectat Exceptionem non rite formati Libelli, partim quia documentum adjectum & tamen L. C. petita, partim quia Actionem depositi instituit, & tamen petiit usuras.
7. Formetur ex his exceptionibus petitum.
8. Subjungant Exceptionem Litis ingressum impedientem non competentis Actionis, quia ex adjecta donatione sub B. in continenti apparet, Patrem voluntatem priorem mutasse & actorem, ut ingratum in totum exclusisse.
9. Deducant inde petitum.
10. Eventualiter contestentur Litem, partim affirmative partim negative.
11. In fine adjiciant Exceptiones rei non sic, sed aliter gestæ, subsecutæ donationis inter vivos &c.
12. In casum si Actor susceptorus sit probationem, sibi reprobationem, juramenti delationem & alia beneficia salva reservent.
13. Officium Judicis nobilis implorent.

Rechtliche Exceptions-Nothdurfft.

Catharinen Mennigkin und Margarethen Bleyin/ Bekl. an einem
contra
Christoph Gruben/ Klägern am andern Theil.

Einbracht von
L. Bönigken/ 6. May 1706

P. P.

RUbricirte Beklagte/ so durch ihren in Actis legitimirten Curatorem und Respectivè Actorem Lic. Gottfried Bönigken erscheinen/ protestiren stracks Anfangs/ daß sie allein in honorem judicis & judicii, keinesweges aber sich dadurch mit dem unbefugten Kl. vor diesen Gerichten einzulassen in heutigen Termino sich gestellet; gestalt sie denn 2) deßwegen auch in vim declinatoriæ Exceptionem incompetentis Fori opponiren/ in mehrer Erwegung/ daß nicht nur Catharina Mennigkin nirgends anders/ als bey dem Amte Giebichenstein belanget werden kan/ nachdem sie das Forum ihres Mannes als eines Amtssäßigen Raths-Herrens ohnstreitig zu geniessen hat per Leg. 8. ff. d. Senat. sondern auch Margaretha Bleyin deswegen/ weil sie von ihrem Ehemanne boßhafftig verlassen worden/ pro persona miserabili zu halten/ und folglich nirgends anders/ als unmittelbahr bey der Landes Regierung zu stehen schuldig und gehalten ist. Wie nun Bekl. nicht zweiffeln/ es werde in Ansehen dieser Exception in denen Rechten verabschiedet werden:

> Daß Bekl. in gegenwärtiger Sache wider ihren Willen vor dem Schultzen-Gerichte zu stehen und sich einzulassen/ nicht schuldig/ Kl. aber/ fals er sie des Anspruchs zu erlassen nicht gemeinet/ selbige unmittelbar vor der Hochlöbl. Regierung zu belangen; auch weil er solches vor jetzo nicht gethan/ die Unkosten dieses Termins zu erstatten gehalten sey. V. R. W.

Also wollen sie 3) mit solenner Protestation, von dieser Exception nicht abzugehen/ zuförderst quam utilissime acceptiren/ daß Kl. bey seinem übergebenen Provocations-Satze der ehemahligen

Unge-

Ungehorsams-Beschuldigung nicht gedacht/ mithin derselben sich ipso facto versäumet; Nächst diesem (4) von dem unbefugten Kl. das juramentum Malitiæ speciale gefodert haben/ aus Ursachen/ dieweil demselben nicht unbekand/ daß der seel. verstorbene Vater annoch bey seinem Leben einen guten Theil der quæst. Gelder wieder abgefodert und verzehret/ den Rest aber denen Bekl. und ihren Kindern mit gäntzlicher Ausschliessung des Kl. irrevocabiliter geschencket und zugezehlet habe/ nicht zweiffelnde/ es werde derselbe zu Abschwehrung erwehnten Eydes angehalten/ oder da er sich dessen weigern solte/ in pœnã non jurantium condemniret/ inzwischen aber der vermeintlich angegebene Mandatarius, daß er ein zu Recht beständiges Mandatum ad Acta geben müsse/ bey der in der Proceß-Ordnung gesetzten Straffe angehalten werden. Deme zu Folge annectiren sie in vim Dilatoriarum 5) Exceptionem nondum præstitæ cautionis pro Reconventione & Expensis, nachdem der Kl. im Hertzogthum Magdeburg ihres Wissens mit keinẽ Immobilibus angesessen/ gleichwol aber wegen desjenigen/ was er von dem sel. Vater bey Leb-Zeiten empfangen hat/ Red und Antwort zu geben/ in massam communem zu inferiren/ und dieserwegen reconveniendo allenfalls vor diesen wohllöbl. Gerichten zu stehen schuldig ist/ worzu denn komt (6) Exceptio non recte formati Libelli, da einen theils Kl. zum Grunde seiner Klage sich auf ein vermeintes Documentum sub A. beruffen/ und dennoch Litis Contestation gefodert/ andern theils Actionem Depositi directam angestellet/ und doch auf Zinsen contra naturam Depositi. Vid. L. Lucius Titius 24. ff. Depositi, sein petitum eingerichtet hat; weßhalben denn Bekl. bitten allenfals in denen Rechten zu verabscheiden:

Würde zuförderst der angegebene Anwald ein nach hiesiger Proceß-Ordnung eingerichtetes Mandatum binnen 14. Tagen bey 5. Rthl. Straffe ad Acta bringen/ Kl. aber das von Ihme gefoderte Juramentum Malitiæ würcklich abschweren/ auch auf 100. Thl. hoch cautionem pro Reconventione & Expensis bestellen/ ingleichen ein geschick-

teres Libell übergeben / und weil er solches bis anhero nicht gethan / dem Bekl. die diesfalls verursachte Unkosten erstatten / allermassen ihm vor allen Dingen zu thun oblieget / so ergienge der erhobenen Klage halber ferner / was sich zu Rechte gebühret. V. R. W.

Ob nun wol Bekl. bey dieser Bewandniß nicht zweiffeln / es werde gebethener massen ratione Dilatoriarum verabschiedet werden / so wollen sie dennoch auf den Fall / da selbige in totum oder pro parte aberkant werden solten / Exceptionem non fundatæ intentionis & non competentis Actionis in vim impediendi Litis ingressum opponiren: denn ausser dem / daß (1) aus beygelegten Document sub B. sofort erhellet / wasgestalt der sel. verstorbene Vater die quæst. Gelder denen Bekl. und Großmannischen Kindern gantz alleine geschencket / zu gezehlet und eingehändiget / hingegen (2) den Kl. von selbigen gäntzlich excludiret habe; so folget (3) von selbst / daß wenn auch die erstere Donation ihre Richtigkeit haben / und sich ein glaubwürdiges Original deshalb finden solte / dennoch selbige per posteriorem donationem gäntzlich gehoben seyn würde / absonderlich da (4) bey der ersteren vermeynten Donation die Acceptation an seiten des Kl. ermangelt / und dannenhero (5) entweder pro imperfecta oder pro Donatione mortis causa revocabili zu halten ist. Wann dann Bekl. der festen Zuversicht leben / es werde wenigstens in Betracht dieser Exception decretiret werden:

Im übrigen erscheinet aus denen Actis und derer Partheyen Einbringen so viel / daß die Klage nicht statt habe / Bekl. auch sich darauf einzulassen nicht schuldig / Kl. aber Ihnen alle verursachte Unkosten zu erstatten verbunden sey. V. R. W.

So hätten zwar Bekl. nicht nöthig / mit dem geringsten Buchstaben sich weiter vernehmen zu lassen / alleine damit sie der Proceß-Ordnung hierinnen ein Genügen leisten / wollen sie cum solennissima Protestatione von obigen im geringsten nicht abzugehen / eventualiter auf die erhobene Klage Litem folgender massen contesti-

testiren. Sie gestehen 1) daß ihr sel. Vater Christoph Grube an 10. Decembr. 1695. 200. Thl. ihnen in Verwahrung gegeben/ sie gestehen (2) daß unter diesen 200. 30. Thl. ein und zwey Groschenstücke 160. Thl. 2. drittel Stück und 10. Thl. gut Geld gewesen; gestehen ferner/ daß ihr sel. Vater (3) auch den 6. May 1696. an Gelde 400. Thl. worunter 12. gedoppelte die übrigen aber einfache Ducaten gewesen/ ihnen in Verwahrung gegeben/ (4) gestehen sie/ daß er dabey gemeldet/ daß solches Geld mit dem/ so die Groß-Mannin bey sich habe/ zehnhundert und zwantzig Thl. ausmachet/ negiren aber (5) daß er gemeldet/ daß seine zwey Töchter neben ihn sich darein theilen sollen. (6) gestehen/ daß der sel. Vater den 17. Dec. 1705. bereits verstorben/ (7) negiren aber/ daß er einen Fluch auf das Geld gesetzet/ (8) negiren aber/ daß sie beyderseits einen Schein unterschrieben (9) negiren/ daß es des Vaters Wille gewesen/ daß sie sich mit den Kl. in das Geld theilen solten/ negiren (10) dannenhero das Petitum, und bitten/ sie cum Refusione expensarum ab instituta actione, zu absolviren/ zu welchen Ende sie denn dieser ihren Eventualen L. C. in vim Peremtoriarum, Exceptionem rei non sic, sed aliter gestæ, subsecutæ Donationis inter vivos, & actualis traditionis, habes plus intus, quam petitis, summæ ingratitudinis erga patrem, exclusionis ab intestato, non fundatæ intentionis, & non competentis actionis nicht nur annectiren/ sondern auch pro Informatione Domini Judicis dieses wenige anführen: was gestalt der sel. verstorbene Vater darum/ weil Kl. ein ansehnliches von ihm weg gehabt/ ihm nicht gefolget/ und noch darzu ihn hefftig injuriirt/ die ehmals deponirt gewesene Gelder denen Bekl. und ihren Respective Kindern nachhero würcklich geschencket und baar zugezehlet/ mit der ausdrücklichen Intention, daß Kl. nichts davon haben noch bekommen solle/ gestalt sie denn/ da es nöthig/ diese ihre Exceptiones beyzubringen sich erbiethen/ auf den Fall aber/ da Kl. sich eines Beweises aumassen solte/ den Gegenbeweiß/ Eydes Delation und andere Nothdurfft sich per expressum vorbedingen/ desuper implorando &c.

CVRA-

CVRATORIVM *

DEmnach Frauen Catharinen Mennigkin und Margarethen Bleyin auf ihr in Schrifften geschehenes Ansuchen / Herr Lic. Gottfried Bönigke in Sachen ihrer contra ihren Bruder Christoph Gruben zum Curatore Litis in specie Gerichtswegen constituiret worden / als wird solches zu desto mehrer Beglaubigung anhero attestiret. Löbejün den 9. April. 1706.

J. A. Hertzog.

DISPOSITIO AD REPLICAS.

1. Actoris mandatarius mandatum sufficiens exhibeat.
2. Ad exceptionem incompetentis fori regerat a) Actionem institutam esse in foro domicilii, quod generale est, b) Judicium quæstionis esse in possessione vel quasi cognoscendi etiam in causis miserabilium c) corream die Bleyin non esse desertam, cum militiæ causa maritus absens sit d) utramque corream debuisse in primo Termino opponere hanc exceptionem, præterea e) ipso facto judicem pro competente agnovisse, dum mediante Memoriali prorogationem primi Termini petierunt.
3. Neget, se ipso facto contumaciæ accusationi renunciasse, partim, quia tunc temporis mandatum non habuit, partim quia accusatio contumaciæ jam pars actorum facta, partim quia ad omnem renunciationem requiritur speciale mandatum.
4. Ad juramentum malitiæ respondeat 1) Reas potius malitiose agere, dum voluntatem defuncti adimplere recusant 2) præsumtiones, quas attulerunt, nullibi esse fundatas 3) juramentum malitiæ quidem a judice ex officio decerni sed non a parte exigi posse.
5. Cautionem pro Reconventione & expensis dicis gratia saltem postulatam esse 1) quia Reæ nihil specifice exprimere potuerunt, quod a vivo patre accepisset, 2) quia incontinenti doceri posset, quod habeat bona immobilia sub hoc Judicio sita.
6. Ad Exceptionem non rite formati libelli moneat 1) se non actionem depositi, sed petitionem partis hereditatis instituisse, 2) in Actoris arbitrio esse, utrum documentum possidens executive

an

an ordinarie agere velit, 3) non absurdum esse ut in actione depositi quoque petantur usuræ.

7. Quoad Exceptionem non competentis Actionis replicet 1) donationem istam esse sibi incognitam 2) se manum patris putativam diffiteri velle, 3) copiam ipsi nunquam fuisse communicatam, 4) eam nec ut donationem inter vivos, nec mortis causa causa valere posse.

8. Circa L.C. acceptet confessa in vim judicialis & irrevocabilis confessionis; quoad negata vero moneat, ea nihil ad rem facere, atque adeo probatione non indigere.

9. Exceptiones Peremtorias L. C. annexas constanter neget, annectendo petitum ut in casu si super earum probatione judex pronunciaturus sit, sibi reprobatio, juramenti delatio & omnia juris beneficia in sententia reserventur.

REPLICANDO.

Übergiebet 1) Kl. Mandatarius eine von seinem Principal ihm ausgestellte und nach hiesiger Proceß-Ordnung eingerichtete Vollmacht/ in Hoffnung/ das Bekl. darwider nichts zu recht beständiges zu erinnern finden werden; gleichwie nun solchergestalt die ex adverso urgirte legitimation ihr Abhelffe bekomt; Also fält 2) die in vim declinatoriæ opponirte Exceptio incompetentis fori deßwegen hinweg/ weil 1) die Wohllöbliche Schultzen Gerichte pro foro domicilii zu halten/ in welchen bekantermassen alle und jede Klagen ohne Unterscheid angestellt werden können/ um so vielmehr/ da 2) gedachte Gerichte auch ohnedem in possessione vel quasi cognoscendi super causis miserabilium sich beständig befinden/ vid. neue Magdeb. Proc. Ordn. c. I. §. 12. in fine, hingegen 3) das von der Bleyin angeführte Vorgeben/ als ob sie von ihrem Ehe-Manne boßhafftig verlassen/ und dannenhero pro persona miserabili zu achten sey/ mit nichts bescheiniget und erwiesen/ vielmehr von der Mitbekl. fälschlich erdichtet worden/ indem es Stadt-kündig/ daß gedachter ihr Ehe-Mann als Feldscherer Dienste genommen und einen Feldzug mit in Italien gethan habe. Worzu denn kommt 4) daß ungesetzten Falls/ wenn gleich die Mennigkin vor Amtsäßig/ die Bleyin

aber vor eine miserable Person zu halten wäre/ dennoch in præsenti die vorgeschützte Exceptio incompetentis fori keiner von beyden zu statten kommen könnte/ nachdem sie einen Theils selbige nicht so gleich bey dem ersten Termino opponiret/ andern Theils dadurch daß sie in einem am 6ten hujus übergebenen Memorial um prorogationem Termini gebethen/ sich ipso facto derselbē begeben haben. Und wann dann (III) die angemaßte Ungehorsams-Beschuldigung wie selbige Fol. 5. zu befinden/ einmal pars Actorum worden/ und vermittelst derselben dem Kl. ein jus zu gewachsen ist/ so ihm wieder seinen Willen nicht genommen werden mag/ zu dem sein Mandatarius zur Zeit des eingebrachten Provocations-Satzes keine Vollmacht aufzuweisen gehabt/ so mag um so viel weniger mit Bestande gesagt werden/ als ob er sich gedachter Ungehorsams-Beschuldigung begeben hätte/ je bekanter aus denen Rechten ist/ daß alle dergleichen Renunciationes tanquam actus maximi præjudicii ein speciale mandatum erfordern. Was das gefoderte Juramentum malitiæ anreichet/ saget er mit wenigen/ daß die angezogene Præsumtiones, weil sie in meris factis bestehen/ und durchaus nicht eingeräumet werden/ dem Gegentheil hierzu gar keinen Grund geben können/ weniger aber contrepart befugt sey/ dergleichen zufodern/ sintemal die neu verbesserte P. O. c. 7. §. 1. nur von dem judice redet/ und disponiret/ daß gedachtes Juramentum von dem Richter zwar nach Befinden aufgelegt / nicht aber von einer Parthey gefodert werden möge/ zugeschweigen/ daß wenn solches statt hätte/ vielmehr Bekl. damit zu belegen wären/ weil sie ihres sel. Vaters Willen zu halten sich weigern/ und bey der L. C. leugnen/ was sie in ihren Gewissen gnugsam überführet seyn.

Was aber quoad 5) die gefoderte cationem pro reconventione & expensis betrifft/ so ist selbige wol recht dicis gratia opponiret/ anerwogen Bekl. a) kein caput reconventionis specificè angeben/ vielweniger einigermassen bescheinigen können/ was dann der Kl. von dem sel. Vater bekommen haben/ und in die gemeine Erbschafft zu conferiren schuldig seyn solle / in denen Wohllöbl. Schultzen Gerich-

richten auch b) mit immobilibus unter denselben genugsam angesessen/ und dannenhero ab omni cautione immunis sey.

Quoad 6) Except. wird geantwortet/daß selbige unerfindlich sey/ massen wer die Imploration mit offenen Augen und das Petitum ansiehet/ gar leichte begriffen wird/ daß in præsenti keine Actio depositi, sondern vielmehr petitio partis hereditatis angestellet worden/ da denn von dergleichen M. F. possessoribus als Bekl. seyn/ gar wohl sumtus & accessiones mit gefodert werden können; so thut auch der Sache nichts/ noch weniger aber mag dahero ein Mangel des Libells angeführet werden/ wenn man sich auf einen Schein beruffen/ selbigen aber nicht zu recognosciren gebethen hat/ sintemal in arbitrio actoris beruhet/ ob er auf Recognition oder Einlassung klagen wolle/ und da dieses letztere dem Kl. also beliebet/ die hierbey einlauffende Umstände es auch also erfodern; So kan es den Gegnern gleich viel gelten/ inzwischen ist gleichwol nichts absurdes, daß auch in actione depositi sonderlich ob moram depositarii die Zinsen gefodert werden/ vid. L. Lucius Titius 24. ff. depositi, weshalben denn/ wenn auch gleich actio Depositi angestellet wäre/ dennoch hieraus kein vitium Libelli zu erzwingen seyn würde. 7) Bey der per modum Litis ingressum impedientis exceptione non competentis Actionis sich nicht lange aufzuhalten/ dienet darauf/ daß a) Kl. die gerühmte Donation niemals mit Augen gesehen/ vielweniger b) eine glaubwürdige copiam davon ante Terminum erhalten/ folglich darauf sich einzulassen gar nicht nöthig habe/ absonderlich da c) einen theils er/ daß es des Vaters eigene Hand und Unterschrifft sey nicht weiß und glaubet/ allenfalls auch da es nöthig/ solches jurato zu diffitiren/ erböthig ist/ andern theils d) wann auch ein wahres Original sich finden solte/ selbiges weder als eine Schenckung inter vivos noch mortis causa bestehen könte/ in Betrachtung/ daß jene da sie über 1000. Thl. betrifft/ nicht gerichtlich insinuiret worden; dieser aber die denen Rechten nach erfoderte 5. Zeugen ermangeln.

Da nun 8) alle vor erzehlte Exceptiones ihre abhelffliche masse

bekommen/ so haben Bekl. wohl gethan/ wenn sie sich endlich zur Einlassung quod acceptatur, accomodiret. Es acceptiret demnach Kl. daraus quam utilissime als judicialia confessa 1) daß Bekl. als Catharina Grubin eingeräumet/ welchergestalt ihr sel. Vater deroselben am 10. Decembr. 1695. 200. Thl. in Verwahrung gegeben/ 2) daß unter solchen 30. Thl. und 2. Gr. Stücken 160. Thl. am zwey drittel/ und 10. Thl. gut Geld gewesen/ es wird ferner 3) acceptiret/ daß Bekl. gestanden/ daß der sel. Vater auch den 6. Jan. 1696. an Gelde 400. Thl. worunter 12. gedoppelte die übrigen aber einfache Ducaten gewesen/ ihnen in Verwahrung gegeben/ auch darbey gemeldet/ daß solches Geld mit dem was die Groß-Mannin bey sich hätte/ 1020. ausmache/ item 4) daß der Vater schon am 17. Decembr. sel. verstorben. Ob sie nun wol negiren wollen/ ob habe er nicht gemeldet/ daß die beyde Bekl. sich mit dem Kl. darein theilen solten/ ingleichen daß der sel. Mann einen Fluch darauf geleget/ noch dessen Wille gewesen/ daß sie sich darein theilen sollen/ so werden doch alle diese Umstände sich gar leichte geben/ wann Bekl. darüber ihr Gewissen eröffnen müssen/ wiewol wenn auch alle diese Umstände wegfallen solten/ die Bekl. dem Kl. als ihren Coheredi ab intestato an den geständlich empfangenen Geldern cum fructibus & accessionibus seinen Antheil auszuantworten gehalten werden müssen: und also ist die absolutiva ab adversa Parte gantz umsonst gebethen worden/ um so vielmehr da auch die Except. oppositæ peremtoriæ weder gründlichen Bestand haben/ vielmehr repetiret Kl. nochmals sein voriges Petitum, räumet tacendo denen Bekl. nichts ein/ und bittet nunmehro die Bekl. auf ihr Geständniß zu condemniren/ oder da ihnen allenfalls der Beweiß ihrer gerühmten Exceptionum auferlegt werden solte/ so bittet er ihm den Gegenbeweiß/ Eydes Delation, auch andere rechtliche Nothdurfft vorzubehalten/ und submittiret darauf bey verbleibender Neurung zu einen gedeylichen Abschiede oder Urtheil.

DISPOSITIO AD DVPLCAS.

1. Reæ Mandatum exhibitum Judicis arbitrio relinquant, monentes, clausulam de ratihabendis antea gestis in illo non contineri.

2. Quoad

2. Quoad incompetens forum regerant a) forum Privilegiatum derogare foro domicilii, tanquam foro communi, alias privilegiatum forum non prodesset. b) Jactitatam possessionem vel quasi judicii inferioris non esse verificatam, nec Reis præjudicare posse, quia juxta ord. Proc. requiritur constans & perpetua possessio, in verbis: beständig hergebracht. c) Corream Bleyin omnino esse malitiose desertam, dum absens maritus ad eam nullas literas dedit, nulla alimenta remisit, & antequam in militiam abiit crudeliter tractavit, d) impræsentiarum juridice loquendo esse primum Terminum, cum pro Termino non sit habendus ille, qui vel a Judice vel a Partibus suspenditur e) Petitam Prorogationem ipsis nocere non posse, partim, quia illa facta *salvo suo jure*, partim quia eventualiter contra lapsum primi Termini restituendæ essent in integrum, partim denique quia prorogatio concessa relinquit omnia in statu quo.

3. Quoad accusationem contumaciæ acceptent, mandatarium tunc temporis non habuisse mandatum, sic enim absentia cum absentia & contumacia cum contumacia compensanda, deinde Exceptionem nondum refusarum expensarum pertinere ad dilatorias, atque adeo non amplius locum habere post Litem semel contestatam.

4. Quantum ad juramentum malitiæ negent, se contra voluntatem patris agere, dum voluntatem posteriorem indisputabilem præferunt voluntati anteriori disputabili, deinde ad juramenti malitiæ exactionem non requiri malitiam probatam sed conjecturatam saltem. Tandem quodsi judex ex officio hoc juramentum imponere potest, uti pars adversa confitetur, multo magis illud ad instantiam partis injungere poterit.

5. Cautionem pro Reconventione & expensis necessariam esse asserant. Non obstantibus rationibus in replica comprehensis, quoniam quoad a) mediante jurata Specificatione collatio facienda, quoad b) vero Reis notum non est, actorem ejusmodi bona immobilia possidere.

6. Quantum ad Exceptionem non rite formati Libelli duplicent 1) hereditatis petitionem particularem non pro tertia sed quarta parte formandam esse 2) neutiquam in Actoris arbitrio esse ex

causa summaria invito Reo facere ordinariam, cum Rearum interſit ut tempori & ſumtibus parcatur, 3) uſuras quidem peti poſſe in depoſito irregulari; ſed non in depoſito regulari.

7. Ad Exceptionem Litis ingreſſum impedientem, non competentis Actionis dicant: 1) communicatione documenti non opus fuiſſe, cum illud ſaltem incidenter, non pro fundanda forte probatione productum fuerit, 2) Actorem manum defuncti patris diffiteri non poſſe, cum appoſitum ſigillum illam ſatis inferat, 3) præterea ex aliis defuncti patris ſcripturis per comparationem literarum facile probari poſſe, eſſe manum defuncti, 4) valere monino poſteriorem ut donationem inter vivos & acceptatam quæ cum a patre liberis præſentibus facta, judiciali inſinuatione non opus habuit.

8. Moneat non opus eſſe, ut circa L. C. actor quid acceptet; cum quæ ibi confeſſa parum vel nihil ad rem faciant. Præterea, nec juramentum delatum ſuper punctis negatis neceſſarium eſſe, cum quæ jurata non relevant ad jurandum non admittantur.

9. Uti vero in eo conſentiunt Reæ, ut eventualiter ſuper probandis exceptionibus pronuncietur & Actori reprobatio reſervetur, ita contra nova proteſtentur, & concludendo ſententiæ ſubmittant.

DUPLICANDO.

Stellen 1) Bekl. die von den klagenden Mandatario übergebene Vollmacht ohne præjudicirliches einräumen lediglich der Richterlichen Erkäntnüß aus/ an bey mit wenigen erinnernde/ daß in ſothaner Vollmacht nicht zugleich exprimiret worden/ Ob Kl. dasjenige/ was ſein Mandatarius vorher gethan/ vor genehm zu halten gemeynet ſey oder nicht/ weswegen denn ſie bitten/ daß dasjenige/ was vor ertheilter Vollmacht ad Acta gebracht worden/ vor null und nichtig geachtet und dieſerwegen ab Actis removiret werden möge. Wie nun 2) ungeſetzten Falls/ wenn ja die Wohllöblichen Schultzen-Gerichte pro foro domicilii zu halten wären/ dennoch Bekl. nicht gezwungen werden könten/ daſelbſt zu ſtehen/ indem a) das forum privilegiatum, worauf ſie ſich bezogen/ dem foro domicilii tanquam foro communi ohnſtreitig derogiren würde/ zu dem b) die

von

von Seiten derer Gerichte gerühmte possessio vel quasi cognoscendi super causis miserabilium mit nichts bescheiniget noch behauptet worden/ diesemnach c) denen Bekl. beyderseits um so viel weniger præjudiciren könte/ je deutlicher die neu verbesserte Proceß-Ord. c. 1. §. 12. in fin. disponirt/ daß die Unter-Gerichte in beständiger Possession seyn sollen/ ja je mehr d) beygelegtes Attestat. sub * genugsam weiset/ wesgestalt die Mitbekl. Bleyin/ da sie von ihren Mañ vor seiner Abreise grausam mit Schlägen tractiret/ mit keinen alimentis versehen/ ja die gantze Zeit über nicht eines Briefes gewürdiget worden/ mehr als allzusehr pro persona miserabili zu halten sey; weswegen denn der gegenwärtige Terminus auch pro primo zu achten/ massen derjenige/ so seinen Fortgang nicht erreichet/ es sey nun per factam judicis vel partis verhindert worden/ pro Termino nicht zu achten/ und e) Bekl. die gesuchte prorogation nicht schaden mag/ indem selbige einen theils unter der bekanten formul salvo jure zu verstehen/ andern theils wenn ja etwas versehen/ die Bekl. als unerfahrne Weibes Personen contra lapsum Termini per brevem manum in integrum zu restituiren seyn würden/ fürnehmlich da ihnen zu statten komt/ daß die ertheilte prorogation den Effect nach sich ziehet/ ut omnia in statu quo ab utraque parte conserventur; Also acceptiren 3) Bekl. quam utilissime, wann Klagender Mandatarius eingeräumet/ daß zur Zeit der eingebrachten Ungehorsams-Beschuldigung er mit keiner Vollmacht versehen/ folglich sein principal in sensu juris abwesend gewesen/ mithin absentia cum absentia von beyden Theilen zu compensiren sey. Wiewol auch nun ohne dem und wann dieses nicht wäre/ dennoch die urgirte Ungehorsams-Beschuldigung keine statt haben würde/ indem die Exceptio nondum refusarum expensarum ohnstreitig ad Exceptiones dilatorias gehörig/ und dannenhero post. L. C. auch nicht auf Art einer Replic zuläßig ist/ anerwogen/ quod reo denegatur, nec actori licere potest. Ob nun wol Kl. 4) das von ihm gefoderte juramentum malitiæ zu declniren/ und sich unter allerhand prætext von selbigen loßzuhalfftern bemühet/ so negiren doch Bekl.

und

und pernegiren/ daß sie ihres sel. Vaters letzten Willen zu impugniren Vorhabens seyn solten/massen ja aus denen Acten genugsam erhellet/ wie sie ihre Exceptiones in nirgends anders als in des sel. Vaters allerletzten Willen gegründet/ aus denen Rechten aber bekant ist/quod posterior voluntas tollat priorem, weshalben denn sie nicht nöthig haben/des Kl. malitz ordentlich zu beweisen/ da die Leges ex meris conjecturis das juramentum malitiæ auflegen/hingegen denjenigen so einiger Boßheit sufficienter überführet/ zu Ablegung gedachten Eydes gar nicht zulassen/ sonder Zweiffel deswegen/ weil ein dergleichen boßhaffter Mensch gar leicht einen Meineyd begehe n/ und in Gefahr seiner Seligkeit gerathen würde/ nicht zu gedencken/ daß da Kl. eignen Geständnüß nach/ quod utilissime acceptatur, ein Richter ex officio einem oder dem andern Part gedachtes jurament zumuthen kan/ selbiges um so vielmehr in denen Fällen/ da der Gegentheil selbiges urgiret/ auferlegt und zu erkant werden müsse. Ubrigens bestehet 5) die gefoderte Caution pro Reconventione & Expensis des Gegentheils Einwendens unerachtet annoch feste/indem a) Kl. oblieget/das jenige was er bey Lebzeiten des Vaters empfangen/ vermittelst einer eydlichen Specification anzuzeigen und auszusagen/zu dem b) die gerühmte possessionabilität unter hiesigen Gerichtē mit nichts gebührend bescheiniget/noch daß dessen bona ohne darauf hafftendē Schulden wären/gehörig beygebracht worden. Nachdem auch 6) die so genante hereditatis petitio particularis, welche Kläger angestellet zu haben vorwendet/nicht auf den 3ten sondern nur auf den 4ten Theil derer quæstionirten Gelder eingerichtet seyn müste/ 2) in einem Deposito regulari nimmermehr keine Zinsen gefodert werden können/ quia depositum juxta communis juris Regulas nudam transfert Custodiam, so stehet die Exceptio non rite formati Libelli dem gegenseitigen Klage-Schreiben noch unbeweglich entgegen/ um so vielmehr da in præjudicium rei dem Kl. nicht erlaubet/ ex causa summaria seines Gefallens eine ordinariam zu machen/ angemercket der Favor rei hauptsächlich darinnen beruhet/ daß er in causa summaria Zeit und Kosten bey Ausmachung

der

der Sachen erspahren könne. Und wann dann 7) quoad Exceptionem Litis ingressum impedientem, non competentis actionis a) die urgirte communicatio documenti deswegen nicht nöthig gewesen/ weil angezogenes Document nicht etwan pro fundanda probatione, sondern nur incidenter & pro coleranda Exceptione ac informando judice angeführet worden/ und zu dem b) das bey derselben befindliche Petschafft gnugsam bezeiget/ daß die letztere Donation von dem sel. Vater/ wo nicht durch und durch geschrieben/ wenigstens eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden/ so mag dem Kl. nicht zu statten kommen/ wann er des sel. Vaters Hand eydlich zu diffitiren sich erbothen/ angemercket c) Bekl. unterschiedliche andere Scripturen in Händen haben/ vermittelst derer sie gar leicht/ daß es des sel. Vaters eigne und wahrhaffte Hand sey/ behaupten und darthun können/ folglich d) um so viel weniger de validitate hujus donationis mit Kl. zu disputiren nöthig finden/ je klärer ex oculari Inspectione mehr gedachten Documents in die Augen fället/ daß diese letztere Donation als eine Schenckung unter denen lebendigen/ welche weil sie von dem leiblichen Vater denen zu gegen gewesenen und acceptirenden Kindern geschehen/ keiner gerichtlichen Insinuation bedurfft/ angenommen und gehalten werden müste; weshalben denn 8) Kläger gar nicht nöthig hat/ bey der disseits eventualiter geschehenen Litis Contestation vieles zu acceptiren/ absonderlich da dasjenige/ was dabey gestanden worden/ der Haupt-Sache nichts giebt noch nimmt; hingegen Dominus Judex nicht nöthig quoad reliqua auf einen Eyd zu interloquiren/ nachdem Kl. eigenen Geständniß nach es guten Theils auf die disseitige peremtorische Exceptiones ankommt/ und bekanten Rechtens ist/ quod quæ jurata non relevant ad jurandum non admittantur. Schließlich und wie 9) Bekl. mit Kl. darinne eins sind/ daß wann selbiger bey der L. C. weiter nichts zu erinnern hat/ und die Exceptio Litis ingressum impediens unvermutheten Falls nicht vor hinreichend erkant werden solte/ so dann auf die Bescheinigung derer disseitigen Peremtoriarum, Litis C. annexarum erkant werden

müsse/ diesemnach sich nicht zu wider seyn lassen werden/ wann ihnen eine Bescheinigung auferleget und dem Kl. die Gegen-Bescheinigung reserviret werden solte/ also wollen sie übrigens ohne einige fernere Weitläufftigkeit contra nova protestiret/ super petitis & petendis das Nobile Judicis officium implorirt/ und zu einen erfreulichen Urtheil oder Abschiede ebenfalls submittiret haben rc.

Actum den 26. April 1706.

IN Termino Inrotulationis erscheinet Christoph Grubens Mandatarius, und consentiret in die Inrotulation und Verschickung derer Acten/ protestiret aber wider Altdorff/ Helmstedt und Erfurt.

Eodem erscheinet actorio nomine Catharinen Mennigkin und Marien Bleyin Lic. Gottfried Bönigke/ und consentiret ebenfalls in die Inrotulation und Verschickung bevorstehender Acten/ jedoch cum protestatione wider die zwey Collegia zu Halle.

Urtheils-Frage an die Juristen Facultät zu N. N.

DEnenselben sende ich anbey einen kleinen Fasciculum Actorum, so zwischen Christoph Gruben und seinen beyden Schwestern C. M. und M. B. bey denen mir Allergnädigst anvertrauten Königl. Schultheissen-Gerichte ergangen/ und ersuche dieselben dienstlich/ selbige collegialiter zu durchlesen/ und ein Rechtlich Urtheil cum rationibus dubitandi & decidendi darüber abzufassen/ auch Uberbringern dieses/ welcher darauf warten/ und die Gebühren davor erlegen wird/ nebst denen actis zuzustellen. Ich verbleibe davor zu allen angenehmen Diensten erböthig und bin

M. H. H.

Löbejün den 27. April. 1706.

ergebenster Diener
Joachim A. Hertzog/ K. P.
Schultheiß zu Löbejün.

CITATIO AD PARTES.

DEmnach zur Publication des zwischen Christoph Gruben und Fr. Cath. M. und Cons. eingeholten Urtheils der 26. dieses pro Termino anberaumet worden; Als wird gedachte Frau Mennig-

kin

kin und Conf. hierdurch citiret und geladen/ so dann in denen K. P. Schultheissen Gerichten allhier zu rechter früher Tages-Zeit unausbleiblich zu erscheinen/ und gegen Erlegung des Urtheils und andern Gebühren an 3. Thl. 17. Gr. 6. Pf. der Publication zu gewarten/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ daß auf den Fall ihres Aussenbleibens/ und des Gegentheils Anhalten nichts destoweniger in Contumaciam wider sie verfahren werden solle/ wornach sie sich zu achten. Sign. Löbejün den 10. April. 1706.

J. A. Hertzog.

In simili An Christoph Gruben
mutatis mutandis.

SENTENTIA.

Unsere freundliche Dienste zuvor rc.

Ehrenvester/ Wohlgelahrter/ günstiger Herr und guter Freund.

AUf Klage/ Exception und ferneres Einbringen Anwalds Christoph Grubens Kl. an einen/ Actorem, Curatorem seiner Schwester Catharinen Mennigkin und Margaretha Bleyin Bekl. am andern Theil/ so uns in denen dißfalls gehaltenen Acten zugeschickt/ und darüber unsere Rechts-Belehrung gebethen worden/ sprechen wir vor Recht:

Daß vor allen Dingen Kl. den gefoderten Vorstand der Wiederklage und Unkosten halber zu bestellen schuldig; er könte und wolte dann sein Vorgeben/ daß er in denen Gerichten mit immobilibus angesessen/ gebührend beybringen/ auf solchen Fall ist er damit zu verschonen. In übrigen seynd Bekl. Einwendens unerachtet auf die erhobene Klage sich einzulassen/ zu antworten/ den Krieg Rechtens zu befestigen verbunden/ und weil sie auf den Fall solches allbereit gethan und der Klage zum Theil geständig/ dargegen aber vorwenden/ ihr Vater habe die ehemals deponirte Gelder ihnen und respect. ihren Kin-

dern geschencket und baar zugezehlet/ mit der ausdrücklichen Intention, daß Kläger nichts davon haben noch bekommen solle/ so seynd sie solche ihre Exception binnen Sächsischer Frist wie Recht zu erweisen pflichtlich/ worwider Kl. sein bedungener Gegen-Beweiß/ Eydes Delation und andere rechtliche Nothdurfft billig vorbehalten wird/ und ergehet darauf in der Sache ferner was sich zu Rechte gebühret V. R. W. Uhrkundlich mit unsern Insiegel besiegelt.

(L. S.) Ordinarius, Decanus, Senior und andere DD. der Juristen Facultät zu Jena.

Rationes Decidendi & Dubitandi.

OB wol Kläger vorwendet/ es sey denen Gerichten bekant/ daß er allerdings mit immobilien angesessen/ und Bekl. noch zur Zeit kein Recht zur Widerklage erwiesen/ hingegen er in der Haupt-Sache nicht nöthig gehabt/ da er auf das Depositum nicht klagen noch einige Recognition fodern wollen/ alsofort nebst dem Klage-Schreiben den Depositions-Schein zu übergeben. Uber dieses da noch einer am Leben er sein Suchen nicht auf den 3ten sondern 4ten Theil wie es scheinet hätte einrichten müssen/ insonderheit Bekl. dabey beharren/ das Juramentum malitiæ könne/ vermöge der Proceß-Ordnung/ auch von denen Partheyen einander angesonnen werden/ und sie ihres Ansuchens wider Kl. Ursache anführen/ hierüber es das Ansehen gewinnet/ weilen Bekl. die vornehmsten Umstände verneinen/ daß zuförderst auf den Verneigungs-Fall auf den von Kl. ihnen zu geschobenen Eyd erkant werden müsse: dennoch aber und dieweil Kl. die gerühmte Angesessenheit ob schon darbey nicht nöthig/ daß er/ wie Bekl. fodern/ ohne Schulden loß sey/ mit nichts beygebracht/ und das Recht zur Widerklage bey Ansinnung des Vorstandes keinen grossen Beweiß erheischet; ferner der zur Klage gelegte Depositions-Schein darzu dienet/ daß Kl. sich wider den Verdacht eines frevelhafft vorhabenden Streits verwahret/ wodurch das ihm angemuthe-

muthete Juramentum malitiæ, da ohne dem der Bekl. Anführen nicht zulänglich/ destomehr hinfället/ bevorab weil Kl. wenn sonst auf den zugeschobenen Eyd hätte erkant werden müssen/ durch den Eyd vor Gefehrde sich hätte zu reinigen gehabt/ weiter daß der Klage angehencktes Suchen des 3ten Theils der Gelder/ nicht so fort die gantze Klage ungeschicket machet/ und was noch mehr/ Kläger dahingehet/ des Vaters Wille sey nur dieser gewesen/ daß die Gelder zwischen ihnen 3. den Kl. und besagten Schwestern getheilet werden soll. Endlich die zerstörlich angesetzte Exception also beschaffen/ daß in Fall des Beweises kein Eyd von nöthen/ und die Rechte wollen die vergebene Eydschwüre nach möglichkeit zu vermeiden. So hat man auch das Urtheil beykommender massen billig eingerichtet.

Ordinarius, Decanus, und andere Doctores
der Juristen Facultät zu Jena.

Dispositio ad Leuterationem.

Reæ 1. Acceptent ex sententia quævis utilia, in specie, quod a) Actori cautio pro Reconventione & Expensis injuncta, b) Probatio Exceptionis Paternæ Donationis reservata fuerit. Præterea

2. Se gravatas dicant, dum, a) quantum cautionis non expressum b) Juramenti Malitiæ non facta mentio, c) exceptio Libelli inepti rejecta d) Reliquarum Exceptionum Litis Contestationi annexarum nulla mentio facta fuit. Horum gravaminum momenta.

3. Specifice ex Rationibus in Jure & facto fundatis deducant, easque maximam partem ex retro Actis repetant.

Interponant 4. durante Fatali beneficium Leuterationis, & provocent ad Exteros.

Et petant 5. sententiam latam ita reformari, ut Actor centum thaleros cautionis loco præstare, juramentum malitiæ jurare, alium libellum exhibere, & expensas causatas refundere condemnetur, salvis interim Reis etiam reliquis exceptionibus Peremtoriis.

Annectant 6. Officii Judicis Nobilis Implorationem consuetam.

P. P.

WB wir wol aus dem zwischen uns und unserm Bruder/ Christoph Gruben/ untern 26. May a. c. publicirten Urtheile quævis

proficua quam utilissime acceptiren/ ins besondere aber/ wann in selbigen erstlich Kl. zu Bestellung des gefoderten Vorstandes der Widerklage und Unkosten halber condemniret/ Ingleichem uns 2) die in vim peremtoriæ opponirte Exceptionem paternæ donationis inter vivos zu erweisen vorbehalten worden; so befinden wir uns dennoch/ salva autoritate Judicis & Judicantium darinnen hauptsächlich graviret/ wann 1) das quantum cautionis übergangen; hiernechst 2) auf das gefoderte Juramentum Malitiæ keine Reflexion gemacht/ also auch 3) die in vim dilatoriæ Exceptionis opponirte Exception non rite formati Libelli, wie nicht weniger 4) die übrigen annectirten peremtoriæ Exceptiones tacite aberkannt werden wollen. Denn gleichwie quoad 1) ausgemachten Rechtens/ daß ein Bekl. auf den Fall/ da auf die Caution pro Reconventione & Expensis erkant worden/ sich eher in der Sache weiter einzulassen nicht schuldig sey/ es habe denn Kl. solchen Vorstand würcklich bestellet/ und dem Judicato seiner seits eine volle Genüge geleistet/ weshalben die Determinatio quanti vor allen Dingen zu Vermeidung alles künfftigen Disputats ihre Abhelffe haben muß. Also ist quoad 2) so wol vermöge der alten P. O. cap. 6. §. 9. als auch der neu-verbesserten P. O. cap. 7. §. 1. in fine einen jeden freygelassen/ das juramentum malitiæ von dem Gegentheil zu fodern/ woferne nur einige præsumtio malitiæ angeführet werden kan/ weshalben denn da besage derer Acten es an dergleichen Conjecturis in praesenti nicht fehlet/ selbiges um so vielweniger aberkannt werden können/ zumalen/ da des Kl. Intention eintzig und allein dahingehet/ daß er uns um dasjenige/ so uns unser sel. Vater freywillig zugewendet/ ihn hingegegen seiner verübten Boßheit und Undanckbarkeit halber davon ausgeschlossen hat/ hinwiederum per Indirectum bringen/ und durch weitläufftiges processiren zu Wasser machen möge; massen ihm nicht unbekant/ wasgestalt ich/ die Bleyin ins besondere/ des Vermögens nicht bin/ daß ich das Geld/ welches ich zu Brod brauche/ an Gerichts und Advocaten Gebühren wenden könne. Nachdem auch quoad 3) weder aus denen Præmissis des über-

übergebenen Klag-Libells eine actio familiæ herciscundæ, oder wie sie Kl. nennet petitio partis hereditatis, noch aus dem petito eine actio depositi erzwungen werden kan/ einen theils weil die erstere Actio allemal ein jus hereditarium zum fundamente haben/ und daraus entstehen muß/ hingegen Kl. in der gantzen Klage durchgehends den vermeynten Depositen Schein zum Grunde setzt/ und mit keinem Buchstaben der Erbschafft gedencket/ andern theils weil Kl. in Betracht/ daß noch ein leiblicher Bruder verhanden/ nicht auf den 3. Theil sondern 4ten Theil hätte libelliren müssen/ über dieses auch noch zur Zeit/ und da wir die Empfahung der libellirten Gelder nicht geleugnet/ der Production des Depositens Scheins es nicht bedurfft/ so hätte auf die Exception non rite formati Libelli allerdings gesprochen werden sollen. Endlich wissen wir quoad 4) nicht/ aus was ursachen die übrigen Exceptiones Peremtoriæ, als habes plus intus, quam petis, summæ ingratitudinis erga Patrem, exclusionis ab intestato, &c. übergangen/ und uns nicht ebenmäßig/ wie die Exceptio subsecutæ donationis, auszuführen und zu erweisen vorbehalten worden/ da sie doch eben so wol als diese in jure als facto sattsam gegründet.

Wann wir dann aus diesen und andern künfftig weiter auszuführenden gravaminibus, wieder Eingangs gemeldtes Urtheil in diesen Stücke Leuterung einzuwenden uns gemüßiget sehen; So ergehet an unsern Hochgeehrten Herrn Amts-Schultheissen unser ehrendienstliches Bitten:

Dieser unserer Leuterung in quantum de Jure fordersamst zu deferiren / und beliebige Veranlassung zum Verfahren darüber zu machen/ damit wann in causa geschlossen/ durch rechtliches Erkäntniß ausgesprochen werden möge: Nunmehro aus denen Actis so viel zu befinden/

Daß Kl. sowol das gefoderte Juram. Malitiæ abzuschweren / als auch den Vorstand der Wiederklage und Unkosten halber auf 100. Thl. hoch zu bestellen/ nicht weniger ein geschickteres Klage-Libell zu übergeben/

geben/ und weil er solches bisher nicht gethan/ denen Bekl. die verursachten Unkosten zu erstatten schuldig/ inzwischen aber diesen auch die übrige der L. C. annectirte peremtorische Exceptiones auszuführen und zu erweisen unbenommen sey/ V. R. W.

Wir versehen uns geneigter Deferirung/ und verharren dahingegen sub Impl. offic. Jud. decent.

Unsers Hochgeehrten Herrn
Amts-Schultheissens

Halle den 18. Mart. Anno 1706.

Conc. L. Bönigke.

Ehren-Dienstsch.
Catharina Mennigkin.
Maria Bleyin.

Rejectio Leuterationis.

BEy denen Königl. Preußl. Schultheissen-Gerichten allhier ist verlesen worden/ aus was Ursachen Catharina Mennigkin und Consortin wider das zwischen ihnen und ihrem Bruder Christoph Gruben jüngsthin publicirte Urtheil Leuterung einwenden/ und was sie dießfals zu verordnen bitten wollen. Alldieweilen aber dem ersten Gravamini alsdenn/ wenn Grube nicht bescheiniget/ daß er mit Immobilibus angesessen/ dadurch daß die hiesige Gerichte das quantum constituendæ cautionis determiniren/ gar leicht abzuhelffen ist/ die übrigen Gravamina aber von gar keiner Erheblichkeit seyn/ so ist sothaner Leuterung zu deferiren vor bedencklich geachtet worden/ welches denn denen Leuteranten hiermit zum Bescheide vermeldet wird/ wornach sie sich zu achten. Sign. Löbejün den 18. Jun. 1706.

Königl. Preuß. Schultzen-Gerichte allhier.

Joachim August Hertzog.

DISPOSITIO.

Ad Leuterationem contra Schedulam Rejectionis.

Leuterantes I. mentionem faciant schedulæ Rejectoriæ.

II. Ac-

II. Acceptent, quod ſpeciales rejiciendi Rationes in illa non deprehendantur.

III. Gravamina in priori Leuterationis ſchedula comprehenſa fuſius deducant.

IV. Contra ſchedulam Rejectoriam denuo leuterent, annexo petito relative formato.

V. Subjungant eventualem Appellationem, urgendo Apoſtolos Reverentiales.

P. P.

Derſelbe hat auf die wider das unter dem 26. May a. c. in Sachen unſerer contra unſern Bruder/ Chriſtoph Gruben/ eröffnetes Urtheil von uns interponirten Leuterung an ſtatt gebethener Deferirung uns folgenden Rejections-Beſcheid:

Alldieweil aber dem erſten Gravamini &c. usque vermeldet wird.

Unterm 8. hujus Gerichts-wegen ertheilet. Ob wir nun wol eines Theils acceptiren/ daß in angeführten Rejections-Beſcheide keine zulängliche Rationes rejiciendi ſpeciales befindlich/ andern theils nicht widerſprechen/ daß die Determinatio quanti cautionis gar leicht von dem Wohllöbl. Schultzen-Gerichte geſchehen könne; ſo würde doch die Haupt-Sache nicht nur dadurch verzögert und aufgehalten/ ſondern auch an Seiten unſerer zu befürchten ſeyn/ daß uns dieſerhalb noch unnöthige Unkoſten verurſachet werden möchten/ nachdem dergleichen Determination, welche nicht anders als durch eine Verordnung oder beſondern Abſchied geſchieht/ gar leicht dem einen oder andern Theil zu hoch oder zu geringe ſcheinen; und dannenhero neuen Beneficiis Juris Anlaß geben dürffte/ weshalben wir auch/ weil wir ohne dem wider obgedachtes Urtheil wegen derer übrigen in Schedula Leuterationis vom 4. Jun. a. c. angeführten und itzo noch weiter zu deducirenden Gravaminum Leuterung einzuwenden uns gemüßiget geſehen/ die Determinationem quanti zugleich mit in inſtantia Leuterationis per modum Gravaminis incidentis zu urgiren nicht unterlaſſen können. Gleichwie wir nun ſo viel 1) das von dem Kl. gefoderte Juramentum Malitiæ betrifft/

in diesem Stücke so wol die alte als neu verbesserte Proceß-Ordnung vor uns haben/ vermöge welcher einer jeden Parthey freysteht/ das Juramentum malitiæ zufodern/ wo sich nur einige Præsumtio Malitiæ eräugnet. vid. N. P. O. c. 7. §. 1. 2. Also haben wir in dem von uns eingebrachten Exceptions Satze deren unterschiedene angeführet und bescheiniget/ welche Kl. nach Anweisung der Magdeburg. P. O. nicht anders als mediante Juramento zu elidiren vermag. Anlangend 2) die Exceptionem non rite formati libelli, können wir noch zur Zeit nicht finden/ aus was Ursachen selbige in sententionando übergangen werden wollen/ da sie doch fundiret/ indem der von dem Kl. angeführte Medius Terminus, welchen er eintzig und allein aus dem depositen Schein und des seel. Vaters Absterben hergenommen/ ad fundandam petitionem partis hereditatis gar nicht hinlänglich ist/ anerwogen alle übrige actiones hereditariæ ebenfals hieraus ihren Ursprung haben/ weshalben er denn nicht so wohl auf den depositen Schein/ welcher in natura nirgend zu befinden/ als vielmehr auf das ihm zustehende Erbschaffts-Recht das medium concludendi hätte einrichten sollen. Am wenigsten aber können wir 3) begreiffen/ aus was Ursachen wir mit unsern übrigen Exceptionibus peremtoriis nicht eben so wol als mit der Exceptione paternæ donationis gehöret werden sollen/ da wir doch durch dieselben so viel darzu thun und auszuführen uns getrauen/ daß Kl. weil er zum Theil bey unsers Vaters Lebezeiten bereits sehr viel von ihm empfangen/ zum Theil auch gegen dem sel. Vater sich ungehorsam und undanckbar aufgeführet/ wenig oder gar nichts mit Recht von denen quæstionirten Geldern prætendiren könne. Welchem denn nicht entgegen seyn mag/ wann vielleicht unser Hochgeehrtester Herr Amts-Schultheiß bey Abfassung des Rejections-Bescheides vermeinet haben mag/ daß die causa ingratitudinis per mortem patris remittiret und erloschen sey/ allermassen ja causæ ingratitudinis seynd/ quæ ab intestato etiam excludunt, deren Ausführung wir dann wider unsern Bruder gar wohl übernehmen können. Wann wir dann aus diesen und andern

künst-

künfftig weiter auszuführenden Ursachen durch Eingangs erwehnten Rejections-Bescheid / salva per omnia & Judicis & Judicii autoritate, uns de novo graviret befinden / als werden wir gemüssiget / wider denselben durante adhuc fatali, hiedurch Leuterung einzuwenden / und unserm Hochgeehrten Herrn Amts-Schultheissen dienstlich zu ersuchen:

Dieser unserer anderweitigen Leuterung in quantum de jure zu deferiren / Veranlassung zum Verfahren zu machen / und wann in der Sache geschlossen / per exteros juxta petitum prioris Leuterationis erkennen zu lassen.

Falls aber derselbe auch dieser unser anderweitigen Leuterung zu deferiren Bedencken tragen solte / wollen wir hiemit eventualiter an S. K. M. in P. unsern Allergnäd. K. und Herrn und Dero Hochlöbl. Regierung des Hertzogthums Magdeburg allerunterthänigst appelliret / und um Apostolos Reverentiales gebethen haben / die wir sub Implor. consueta verharren

Unsers Hochgeehrten Herrn Amts-Schultzens

Halle den 12. Febr. 1706.

Concepit L. Bönigk.

Ehren-Dienstschuldige
Catharina Mennigkin.
und
Margaretha Bleyin.

RESOLUTIO.

Auf Cath. Mennigkin und Consortin fernerweit in Abschrifft hierbey befindliche wider das jüngsthin zwischen ihnen und ihrem Bruder Christoph Gruben publicirte Urtheil interponirte Leuterung / wird hiedurch veranlasset / daß beyde Theile über sothaner Leuterung von 3. zu 3. Tagen von Mund aus in die Feder sub pœna præclusi verfahren / Leuterat den 26. Jul. mit denen Exceptionibus den Anfang machen / den 9. Aug. beschliessen / und darauf den 19. ejusdem entweder der publication eines rechtmäßigen Abschieds / oder in Fall die Leuteranten in denen Replicis sich zu Erlegung derer sämtlichen Urtheil und andern Gebühren erklären werden / der

Inrotulation und Verschickung derer Acten nach Rechtlichen Erkäntniß gewarten sollen. Wornach sie sich zu achten. Signatum Löbejün den 20. Jun. 1706.

Königl. Preuß. Schultzen-Gerichte daselbst.

DISPOSITIO.

Ad Deductionem hujus tenoris: Leuterantes non nisi pro dimidia parte expensas transmissionis ferre debere.

1. Præmittant brevem Recapitulationem eorum, quæ hactenus coram Judice actitata.
2. Asserant se in solidum ad expensas Transmissionis non teneri, quia a) beneficium Leuterationis post se trahit beneficium transmissionis. b) Quia Lex generalis est; Transmissionem fieri sumtibus utriusque. c) Quia Leuteratus non utitur jure pauperum. d) Quia prior transmissio facta etiam utriusque sumtibus. e) Quia Judex non facile præsumitur mutaturus sententiam &c.
3. Annectant Petitum, quo Judici mandetur, ut non saltem in hac causa utramque partem ad sumtus transmissionis adstringat, verum
4. etiam in futurum hoc modo in Instantia Leuterationis semper decernat.

P. P. An die Regierung.

Als bey denen Königl. Preußl. Schultzen-Gerichten zu Löbejün unser Bruder Christoph Grube uns wegen einiger von unsern sel. Vater annoch bey seinen Leben geschenckten Geldern rechtlich belanget/ und in Anspruch genommen/ hat der zeitige Amtschultze daselbst Hr. J. A. Hertzog nicht nur wegen der dißfalls übergebenen Klage ein mündlich Verfahren veranlasset/ und Termin zur Inrotulation und Verschickung derer Acten nach rechtlichen Erkäntnüß ex officio anberaumet; sondern auch es ein vor allemal bey sothanen Termino Inrotulationis, ohnerachtet gemeldter unser Bruder darwider protestirt/ und auf publication eines Abschiedes gedrungen/ lediglich bewenden lassen/ den Kl. aber

Wasgestalt die Transmissio Actorum aus bewegen-

den

den Ursachen ex officio verordnet und von keinem Theile begehret worden wäre/

darunter beschieden. Wann dann darauf erwehnte Acten verschicket/ und das eingelauffene Urtheil den 26. May. zwar publicirt/ von uns aber/ weil es uns gutenTheils gravirt/per interpositam Leuterationem a viribus rei judicatæ suspendirt worden/ so hat wohlgedachter Herr Amt-Schultheiß anfänglich dieser unserer Läuterung zu deferiren schlechterdings Bedencken getragen/ nachhero aber als wir wider den erhaltenen Rejections-Bescheid anderweitig leuterirt/ diese de novo eingewendete Leuterung zwar angenommen/ und den Gegentheil ad excipiendum communicirt; Hingegen in der unterm 18. dieses hierauf gemachten Verordnung diese clausul: daß den 19. Jul. baldkünfftig entweder mit Publication eines Decrets, oder auf den Fall/ da wir in unsern Replicis uns zu den gesamten Transmissions und übrigen Kosten erklären würden/ mit Verschickung deren Acten nach rechtlicher Erkäntnüß verfahren werden solte rc. zugleich mit angefügt.

Wie wir nun über dergleichen Anmuthungen uns nicht genug verwundern können/ in mehrer Erwegung/ daß 1) das beneficium Leuterationis die Transmissionem Actorum gleichsam auf dem Rücken nach sich ziehet/ hiernächst 2) sothane Transmissio um so vielmehr utriusque partis sumtibus geschehen muß/ da 3) unser Bruder weder jura pauperum noch ein Privilegium vor sich hat/ und da 4) Dn. Judex stracks in der ersten instantz/ bey welcher er sonst nach Anweisung der P. O. c. 6. §. un. in fine, hätte selbst decretiren sollen/ aus bewegenden Ursachen/ wie er von sich schreibet/ einen Abschied zugeben angestanden/ und die Verschickung derer Acten ex officio auf gemeine Kosten veranlasset hat/ gestalt er dann 5) bey solcher Bewandnüß cum sententiam Exterorum non facile mutaturus præsumitur, uns denuo von neuen nicht nur graviren und 6) ohne Noth in vergebliche Zeit und Kosten setzen; sondern auch 7) daß wir die ehemals vorgeschützte bewegenden Ursachen zu wissen verlangen dürffen/ gar leicht veranlassen würde/ beyorab da 8. in allen

hohen und niedrigen Gerichten in solchen Fällen/ da Leuterungen angenommen/ und ein mündliches Verfahren nebst Verschickung der Acten nach rechtlichen Erkäntnüß darauf veranlasset worden/ allemal beyde Theile die benöthigten Kosten hergeben müssen; In fine aber 9) hernach sich findet/ ob Leuterant dem Leuteraten die auf sein Antheil verlegte expensas zu refundiren schuldig sey oder nicht? Diesemnach 10) die Wohllöbl. Schultzen Gerichte zu Löbejün contra perpetuam observantiam aliorum judiciorum in diesem Stücke nichts neues einführen können/ da man 11) sich ohne dem vor der ersten Auslage gerne zu hüten pfleget/ und ich Margaretha Bleyin 12) ausser diesen als eine arme verlassene Frau mit meinen unerzogenen Kindern meine liebe Noth auf dem Halß/ und kaum das liebe Brodt in dem Hause habe/ als nehmen zu Eur. HHl. wir hiermit unsere Zuflucht und ersuchen dieselbe gehorsamst:

Dem Herrn Amt-Schultheissen zu Löbejün anzubefehlen/ daß er es zwar bey der einmal angeordneten Verschickung derer Acten bewenden lassen/ und mit Publication eines Decrets inne halten/ hingegen jeden Theil zu Erlegung der ihm zukommenden Helffte an Transmissions- und andern Kosten anhalten/ in Zukunfft auch bey dergleichen Fällen jedesmal in Instantia Leuterationis es also halten und sich darnach achten solle.

Alldieweilen dieses unser Suchen sich in natorietate gründet/ an sich auch in allen Stücken der Billigkeit gemäß ist/ als getrösten wir uns hochgeneigter Deferirung und verharren dahingegen sub Implorazione consueta

Eurer Exc. Hochwohlgeb. und Hoch-Edlen Herrlichk.

Halle den 29. Jun. 1716.

Conc. G. Bönigke.

Demüthige
Cathar. Mennigkin.
Margar. Bleyin.

Reso-

Resolutio judicii Superioris.

Unsere freundliche Dienste zuvor ꝛc.

WAs Catharina Mennigkin und Margaretha Bleyin wegen der von Euch ihnen allein zugebilligten Urtheils-Gebühren in der zwischen ihnen und ihrem Bruder Christoph Gruben Rechtshängigen/ und in der Leuterungs Instantz befangenen Sache mit Beschwehr in Schrifften fürgestellet/ und gebethen/ das communiciren Wir Euch hierdurch in Abschrifft/ mit Befehl/ wenn es sich angeführter massen verhält/ es zwar bey der einmal angeordneten Verschickung derer in dieser Sache ergangenen Acten bewenden zu lassen/ jedes Theil aber zu Erlegung der ihme zukommenden Helffte der Urtheils und andern Gebühren anzuhalten/ auch in Zukunfft es auf solche masse in dergleichen Fällen einzurichten/ seynd ꝛc. Datum Halle den 30. Jun. 1706.

An den Schultzen zu Löbejün.

DISPOSITIO.

Ad Scriptum Exceptionum contra Schedulam Leuterationis.

Leuteratus I. Leuterationi inadmissibilitatis exceptionem opponat, quia a) interposita contra sententiam interlocutoriam, b) quia Merita ejus nullius sunt momenti, dum c) per attestatum sub signo * in continenti probatur, Leuteratum satis esse possessionatum, præterea d) juramentum malitiæ a Judice, non a partibus exigi potest, e) ultra hoc Viri Jurisperiti libellum pro apto judicarunt, exceptio vero de tertia parte petita est de jure tertii. Tandem f) exceptiones peremtoriæ magis fictæ quā veræ sunt.

Hinc II. petitum contra Schedulam Leuterationis formet.

Et III. Sub Imploratione consueta ulteriora sibi reservet.

Leuterungs-Exceptiones.

Christoph Grubens Klägers und Leuteratens an einem/ contra

Catha-

Catharinen Mennigkin und Margarethen Bleyin Bekl. und Leuteranten am andern Theile.

Einbracht von

L. Schrötern.

WJe zuförderst Kläger in Person erscheinet/ und der erhobenen Leuterung Exceptionem Inadmissibilitatis schlechter dings entgegen stellet/ also erscheinet solche Inadmissibilität eines Theils daher/ daß das leuterirte Urtheil eine Sententia merè interlocutoria ist/ worwider nach denen Landes Gesetzen einige Leuterung gar nicht zuläßig ist/ Vid. Neue Proc. Ordnung cap. 42. §. 1. l. 2. ff. de appell. non recipiend. & l. 7. C. quorum appellat. non recipiuntur. Andern Theils auch/ weil die Merita im geringsten nichts taugen. Den quoad 1) bezeiget die Beylage sub A. daß Kl. genugsam angesessen sey; quoad 2) ist oben schon in retro-Actis angezeiget worden/ daß kein pars befugt sey/ von dem andern das Juramentum malitiæ zu fodern/ sondern daß solches nur dem Judici, wenn die Partheyen oder ihre Advocaten die Warheit vorsätzlich verschweigen/ verkehren/ wider die Acta reden und schreiben/ in einer klaren Sache undienliche Weitläufftigkeit suchen/ oder die Sache verschleiffen/ aufzuerlegen frey stehe. Vid. Neue Proc. Ordnung cap. 7. §. 1.

Wie nun alle dergleichen unfertige Händel diesem Theil nimmermehr beygemessen werden sollen/ also werden hingegen Bekl. sich wohl prüfen/ ob sie nicht vielleicht mit dieser ungegründeten Leuterung dergleichen verdienet haben möchten? Quoad 3) haben klügere Leute/ als wie Bekl. seynd/ das Libell beurtheilet/ und also wird es dabey sein Bewenden wohl haben/ zumahlen ja daraus das Fundament noch wohl zu begreiffen/ indem ja darinnen stehet/ das der verstorbene Vater das libellirte Geld denen Beklagten zugestellet/ daß sie sich mit dem Kläger darein theilen solten/ welches sie aber nicht nur nicht gethan/ sondern auch sich gar contra pietatem defuncto patri & huic parti tanquam fratri debitam zuthun weigern; und hindert nicht/ daß man vorgeben wollen/ es wäre noch ein Bruder da/ und hätte also auf quartam libelliret werden sollen; denn 1) ist

dieses

dieses Exceptio de jure tertii. Hiernächst so laufft auch solches wider den väterlichen Willen/ wovon Abschrifft bey der Klage beygefüget/ und worwider von denen Beklagten ne verbulum quidem gesprochen worden/und dann hat auch der Bruder an dem Bauer-Gute schon mehr bekommen/ als ihm von dem sämtlichen Nachlaß gebühret; weßhalben ihm denn Kläger auch gleichfals wider diesen Bruder quævis competentia reserviret. Ubrigens sind alle opponirte und der Litis Contestation annectirte Exceptiones derer Bekl. pura puta figmenta, welche weder Grund noch Bestand haben; dahero auch die Herren Urtheils-Verfassere darauf nicht einige Reflexion nehmen mögen/ theils weil solche dem angezogenen väterlichen letzten Willen und theils denen Rechten è diametro zuwider lauffen/ dahero Bekl. zu frieden seyn können/ wann ihnen die gerühmte Donation auszuführen vorbehalten worden. Es wird dannenhero gebethen/ in Rechten zu erkennen und auszusprechen:

Daß es der eingewandten Leuterung unerachtet/ bey dem am 6. May a. c. eröffneten Urtheile nochmalen zu lassen/ Leuteranten auch die Expensas retardati Processus zu erstatten schuldig seyn/ V.R.W.

Worüber und was sonsten omni meliori modo gebethen werden sollen/ können oder mögen/ nobile Judicis officium decenter implorirt/ und fernere Nothdurfft vorbedungen wird.

DISPOSITIO.
ad
REPLICAS.

Leuterantes acceptent I. concessa Formalia.
II. concessam Legitimationem.
Refutent III. Exceptionem inadmissibilitatis, meritis oppositam specifice.
Protestentur IV. contra nova & concludant in causa,

REPLICANDO.

ACceptiren 1) Leuteranten quam utilissime, wenn circa formalia Leuterationis nicht das mindeste eingewendet werden

können; ingleichen 2) wenn wider die disseitige Legitimation nichts erinnert werden wollen/ negiren hingegen 3) daß der angezogenen Leuterung quoad merita exceptio inadmissibilitatis mit Bestande Rechtens opponiret worden. Denn gleichwie quoad 4) falsch und contra apertam veritatem ist/ wenn das geleuterte Urtheil pro sententia merè interlocutoria gehalten werden will/ mithin 5) alle von dem Gegentheil sowol ex jure communi als provinciali allegirte Textus sine applicatione hinweg fallen/ massen ja 6) eo ipso da die der Litis Contestation fol. 14. f. a. annectirte exceptiones peremtoriæ tacite ab- und nur bloß auf die eintzige Exceptionem donationis erkannt worden/ ausser allen Zweiffel definitive gesprochen werden wollen; Gesetzt aber 7) jedoch nicht zugestanden/es wäre auch das quæstionirte Urtheil pro interlocutoria zu achten/ so würde doch das darinnen verborgene damnum irreparabile, indem die übrige peremtorische Exceptiones rejicirt werden wollen/ einem jeden sofort in die Augen fallen/ und angezogene Leuterung auch solcher gestalt pro admissibili zu achten seyn. Also hat 8) Leuterantischer Curator noch keine Beylage sub A. gesehen/ und kan folglich nicht judiciren/ ob und wie weit Leuterat seine gerühmte possessionabilität dadurch bescheiniget/ allenfalls aber 9) aus selbigen incidenter zu acceptiren/ daß Kläger ein ansehnliches von dem selig verstorbenen Vater empfangen habe/ und sich solches ex natura collationis decortiren lassen müsse/ ferner ist 10) in der neuen verbesserten Proc. Ord. cap. 7. §. 1. in fin. mit klaren Worten in verbis soll auch auf Gegentheils Ansuchen ꝛc. allerdings versehen/ daß der Judex nicht nur ex officio, sondern auch und um so viel desto mehr ad instantiam partis adversæ, wann dieser einige indicia malitiæ an die Hand giebet/ den andern Theil mit dem Juramento malitiæ belegen könne und solle/ immittelst 11) etwas lächerliches/ wenn man denen Leuteranten einige unfertige Händel vorrücken will/ und doch selbige mit keinem jota beweisen kan/ noch lächerlicher aber 12) wann man deswegen das Libell vor accurat und untadelhafft ausgiebt/ weilen klügere Leute als Leuteran-

teran-

teranten sind/ selbiges beurtheilet/ da doch in denen Rationibus decidendi nicht undeutlich zugestanden worden/ daß da a) aus einem Depositen Scheine geklagt/ und dennoch actio communi dividundo angestellet/ zu dem b) nicht auf den 4ten sondern 3ten Theil libelliret worden/ das Klage-Schreiben wol hätte füglicher können formiret werden. Wann aber auch 13) Leuteranten auf die von dem Kläger ad Acta gegebene Schcarteque, welche er jetzo vor einen Väterlichen Willen ausgeben will/ sich einzulassen deswegen nicht nöthig gehabt/ weil selbige nullius hili & pili ist/ und der Sache/ als eine Schedula volans nichts nehmen noch geben kan/ vielmehr 14) Cardo rei lediglich darinnen beruhet/ ob Leuteranten die der Litis Contestation annectirte peremtorische Exceptiones samt und sonders beyzubringen sich getrauen/ massen ja 15) an Seiten Leuteratens eine grosse Ubereilung ist/ wann er selbige/ da er deren Ausführung noch nicht gesehen/ pro puris figmentis ausschreyet und sich flattiret/ als ob sie so wol dem väterlichen Willen als denen Rechten zuwider liessen/ angemercket 9) man ja von ungelegten Eyern nicht wol raisonniren kan/ so achten 16) Leuteranten fernere Worte deswegen zu machen vor unnöthig/ wiederholen vielmehr 10) ihr voriges Petitum anhero/ räumen tacendo nichts ein/ protestiren contra nova, und wollen bey deren Unterbleibung sub Imploratione officii Judicis illustris consueta geschlossen und zu einen erfreulichen Urtheil submittiret haben.

DISPOSITIO
ad
DUPLICAS.

Leuteratus contradicat I. se formalia Leuterationis non concessisse, quoniam inadmissibilis Leuteratio nulla habet formalia.

Acceptet II. Leuterantes concessisse, quod contra sententiam interlocutoriam nulla valeat Leuteratio.

Refutet III. assertionem leuterantium, quasi sententia leuterata non esset interlocutoria.

Ad Exceptionem nondum præstitæ Cautionis IV. regerat, se possessionem

sionem suam satis docuisse, nec obesse, quæ Leuterantes de onere collationis monuerunt.

Pro declinando juramento malitiæ V. adducat, donationem paternam priorem se ab omni suspicione malitiæ liberare, præsertim cum inter sorores & fratres istud juramentum vix locum inveniat.

Circa ineptitudinem Libelli susius deducat VI. inepta potius esse, quæ ex adverso proferuntur, cum syllogismus ex conclusione dijudicandus sit, & Libellus ex petito.

Quapropter VII. reliquis generaliter contradicat, & sententiæ submittat.

DUPLICANDO.

MAchen sich Leuteranten eine vergebliche Freude/ wann sie acceptiren/ daß contra Formalia Leuterationis nichts eingewendet worden/ weil man disseitig dem Gegentheil gar keine Leuterung zugestehet/ so würde gewiß eine vergebliche Arbeit gewesen seyn/ contra Formalia einer unzuläßigen Leuterung viel zu excipiren. In übrigen aber wird acceptiret/ daß Gegentheil mit Bestande Rechtens nicht leugnen können/ daß contra interlocutoriam keine Leuterung zuläßig sey. Ob nun wol an Seiten derer Leuteranten aus dem geleuterten Urtheile gar eine definitiva gemacht/ und ex hoc capite die admissibilität behauptet werden wollen; so dürffte doch wol dieses Vorgeben/ nach denen Principiis Juris & processus, schwerlich Beyfall finden/ indem man/ da allererst auf Beweiß und Gegen-Beweiß interloquiret worden/ noch nicht siehet/ wo die definitiva stecken soll/ massen denn nachhero auch die Leuteranten sich selbst ändern/ und endlich die geleuterte Sentenz pro interlocutoria irreparabile damnum inferente ausgeben wollen. Gleichwie aber nicht zu befinden/ worinne das Damnum irreparabile eigentlich bestehen solle/ also fället auch dieser Behelff hinweg. Nec obstat es wären ja die Exceptiones habes intus quod petis, summæ ingratitudinis Exclusionis ab intestato &c. ihnen aberkant worden; respondetur enim, wer die fol. 14. der Litis Contestation annectirte Exceptiones ansiehet/ wird gar gerne gestehen/ daß

alle

alle daselbst gemachte Umstände zuletzt nur als causæ moventes von der hauptsächlich opponirten Exceptione donationis angebracht worden. Dannenhero dann und weil diese letztere nur hauptsächlich opponiret/ die Herren Urtheils-Verfassere darauf auch nur vornehmlich erkant haben/um so vielmehr/da sowol die Exceptio habes intus, quod petis, also auch ingratitudinis & exclusionis ab intestato,und was dergleichen ungegründete Dinge mehr seynd/ohne deme wider die klare Väterliche Disposition fol. 3. keine statt finden können/ indem die Bekl. solche durch Annehmung des Geldes und Unterschreibung derselben sich darzu allerdings verbündlich gemacht/und contra hoc factum extrajudiciale, worbey sie nach Anleitung der neu-verbesserten Proc. Ord. cap. 13. §. 1. keines Curatoris noch actoris benöthiget gewesen/ nicht handeln mögen/ weshalben denn das vermeynte damnum irreparabile gleichfalls cessiret/ im übrigen wird die fol. 48. f. b. gehaltene Registratur klärlich zeigen/ daß nicht allein Kläger sein fundamentum agendi, sondern auch über dieses seine Angesessenheit genüglich durch sein Original Unpflichts-Büchlein dociret/ daß also die Exceptio Cautionis nunmehro ihre vollkommene Abfertigung erhalten. Ob aber nun hieraus ein vernünfftiger Schluß zu machen: Kläger hat in Löbejün 10. und einen halben Morgen Acker/ eine halbe Wiese-Wachs/ und 11. Viertel Brau Reihe/ ergo hat er ein ansehnliches von seinen Vater empfangen/ solches werden die Gegenere besser verstehen. Ob auch wol das juramentum malitiæ, wann nehmlich von denen Partheyen/ und deren Advocatis die Warheit vorsetzlich verschwiegen/ verkehrt/ wieder die acta geredet/ und geschrieben/ in einer klahren Sache undienliche Weitläufftigkeit gesucht oder die Sache verschleiffet/ auf des Contra part Ansuchen geschwohren werden soll; dennoch aber und da Beklagte von dem Kläger dergleichen Umstände nicht beygebracht/ übrigens aber mit denen Eyden gleich denen Kindern mit kleinen Steingen nicht gespielet werden mag/ zumahlen da die fol. 2. & 3. übergebene respect. Depositions-Schein und Väterliche letzte Verordnung vor ihm spricht; so haben die Herren Urtheils-

theils-Verfassere Christlich und wohl gethan/ wenn sie dergleichen ungebührlich Suchen nicht gebilliget/ sondern schlechterdings übergangen. Gleichwie hingegen etwas ungegründetes ist/ wenn die angemaßte Leuteranten vorgeben/ als ob man ihnen einige unfertige Händel vorgerücket/ aber nicht bewiesen hätte. Denn wenn dieselbe vor ihre unnütze Lache die Augen recht aufgethan/ und den disseitigen Satz mit Ernst gelesen hätten/ würden sie nicht nöthig gehabt haben/ dergleichen lächerliche Dinge hinschreiben zu lassen/ massen man ja ihnen nirgend unfertige Dinge vorgerücket/ folglich auch dergleichen nicht erweisen dürffen. Und gewiß/ woferne etwas lächerliches ist/ zu sagen oder zu schreiben/ und dennoch nicht sofort zu beweisen; so haben die Beklagten am ersten wider dieses lächerliche principium gehandelt/ indem sie ihre vormalen vermeynte Exception hactenus noch nicht erwiesen/ auch wol nimmermehr erweisen werden. Im übrigen möchten die Leuteranten wol nicht noch mehr darüber lachen/ wann man disseits gesetzet/ es hätten klügere Leute/ als Leuteranten das Libell beurtheilet/ damit Leuterat nicht das bekante Sprichwort: per risum multum &c. duplicando darauf entgegen zu setzen genöthiget werden mögen/ zum wenigsten hat Kläger von einem vornehmsten Juristen Collegio mehr Præsumtion als von denen Leuteranten und ihren assistenten/ wenn ihnen auch dieses gleich noch einmal so lächerlich vorkommen solte/ und wer ist denn so klug/ der dem Kläger diesen in seinem Libello enhaltenen Sillogismum mit Rechte tadeln kan: was ein Vater unter seinen Kindern auch nur per Schedulam verordnet hat/ solches sind die Kinder zu leisten schuldig. Nun aber hat Klägers Vater verordnet/ das Beklagte und Kläger die 1020. Thl. so er bey denen Beklagten hinterlegt/ nach seinem Todte unter sich theilen/ und Bekl. den 2ten Theil dem Kläger heraus geben sollen/ ergo seynd sie auch solches zuthun/ und dem Kl. tertiam partem davon herauszugeben verbunden/ Major ist Juris, Minor in der Klage richtig erzehlet/ und das Jurament darüber deferiret/ und also muß die Conclusio darvon nothwendig ohne Tadel seyn. Zwar wollen

Leute-

Leuteranten vorwenden/ es wären die Beylagen nullius hili & pili, so der Sache weder etwas geben noch nehmen könte; alleine da in denen Rechten ein anders ausgemacht/ und dergleichen Verordnungen und Decisiones paternæ allerdings ihre Krafft behalten/ so seind diese Einwürffe vergebens/ und die darwider ersonnene Exceptiones mehr nichts als sesquipedalia verba, welche dann freylich nicht meritiren/ sich ferner darüber aufzuhalten. Gestallt dann auch nunmehro in Namen GOttes zu einen gedeylichen Abschiede/ da die Beklagte der fol. 48. gemachten Veranlassung zu folge/ sich zu Erlegung derer gesamten Urtheils und andern Gebühren nicht erkläret haben/ sub Imploratione officii Judicis Nobilis consueta hiermit submittiret wird ꝛc.

DISPOSITIO.

Ad Refutandum Scriptum demonstrativum Rearum de dato Halle den 30. Jun. 1706.

Actor I. mentionem faciat eorum, quæ in actis gesta sunt,

II. Miretur partem adversam Rescriptum extraxisse, vi cujus expensæ transmissionis ab utraque parte ferri debeant.

III. Enarret Rationes adversæ partis per modum recapitulationis.

IV. Easdem ordine refutet.

V. Annectat petitum, ut judici inferiori mandetur, quo Terminum duplicandi Decreti vel præfigat, vel solius adversæ partis sumtibus acta transmittat.

An die Regierung.

P. P.

ICh habe vor denen Löbejünischen Schultzen-Gerichten eine Rechtfertigung mit meinen beyden Schwestern/ welche nachdem diese um Veranlassung zum Verfahren gebethen/ zugleich auf auswertiges Erkäntnüß ex officio gestellet worden ist. Als nun das Urtheil hierauf angelanget/ und meine Schwestern lediglich ad protrahendum litem eine Leuterung darwider eingebracht/ so ist solche aus Mangel erheblicher Cravaminum anfänglich rejiciret/ nachhero

hero auf fernere Instantz zwar angenommen/ dabey aber in der Veranlassung ein Termin ad Publicationem Decreti ernennet worden/ es sey denn Sache/ daß die Leuteranten bey ihrer Replic sich erklären würden/ daß sie die Unkosten der Transmission alleine tragen wolten/ auf welchen Fall die Acta verschicket werden solten. Ob nun wol mein Schwestern dieser Veranlassung zu Folge sich zu Tragung derer Urtheils-Gebühren nicht erkläret/ und also folglich mit Publication eines Decreti auf den 19. hujus verfahren werden solten; so muß jedennoch vernehmen/ daß bey Ihro Excellentz/ Hochwohlgebohrnen und Hoch-Edlen Herrlichkeiten/ selbige sich nicht nur beschwehret/ sondern auch Befehl erhalten/ daß auf gleiche Kosten die Acta verschicket werden solten. Gleichwie aber 1) auf eines Judicis Willen beruhet/ ob er in einer Sache/ worinnen er noch nie erkannt/ selbst sprechen/ oder die Acta verschicken wolle/ es sey dann/ daß entweder beyde Theile solche Verschickung verlangen/ oder ein Theil nebst Offerirung derer Kosten darum anhielte/ allermassen dann 2) als die Acta zum erstenmahle verschicket werden sollen/ ich mir solche Anordnung gefallen lassen/ und meine Ratam an Urtheils Gebühren beytragen müssen/ also kan 3) nicht absehen/ wie die angemaßten Leuteranten nunmehro/ da dem Domino Judici, als welcher hactenus in causa noch gar nicht cognosciret/ selbst zu sprechen gefället/ ihm solches verwehren können/ zumahl da auf solche masse 4) nicht allein mercklich beschleuniget/ sondern auch 5) beyden Theilen viele Unkosten/ welche bey jetzigen nahrlosen Zeiten besser angewendet werden können/ erspahret werden/ zugeschweigen daß 6) ein Judex Amts und Gewissen halber ohne dis auf die Kürtzung der Processe acht zuhaben schuldig ist. Zwar haben meine Schwestern vor sich anführen lassen 1) das Beneficium Leuterationis trüge die Transmission gleichsam auf den Rücken nach sich/ und müste 2) solche Transmissio um so vielmehr sumtibus utriusque partis geschehen/ weil ich 3) weder das Privilegium pauperum noch dergleichen vor mir; der Schultheiß aber 4) sich einmahl des Erkäntnisses durch die beliebte Acten Verschickung begeben/ auch 5) die Præ-

sumtion

sumtion wieder sich hätte/ quod non facile sententiam exterorum mutaturus sit, sondern daß er vielmehr 6) priorem confirmiren/ und also vergebliche Unkosten verursachen/ auch 7) daß sie die Bekl. die ehemals bewegenden Ursachen wissen wollé/ veranlassen würde/ bevorab da 8) allemal in hohen und nieder Gerichten auf Leuterung auswärtiges Erkäntnüß veranlasset/ und utraque pars zu Zahlung derer Kosten angehalten/ in fine aber 9) sich finden würde/ wer dem andern die Unkosten wieder zu erstatten schuldig sey; Dahero 10) die Schultzen-Gerichte contra mores aliorum judiciorum nichts neues einführen könten/ da man sich ohne dis 11) vor der ersten Auslage gerne zu hüten pflegte/ auch 12) die Mitbekl. Bleyin ausser dem ihre liebe Noth mit ihren Kindern/ und kaum das liebe Brodt in Hause hätte. Alleine ad 1) antworte ich concedendo, wenn der Judex schon erkant/ negando aber wenn solches noch nicht geschehen/ dahero fället was quoad 2) & 3) angeführet worden/ hinweg/ sintemahlen hier nicht in quæstione ist/ ob ich eine Freyheit von Unkosten habe? sondern ob nicht Dominus Judex befugt sey in der Sache selbst zu sprechen/ und weiß ich quoad 4) die Folge nicht zu finden/ daß der Herr Schultheiß sich des Erkäntnüsses dardurch verlustig gemachet haben solte/ daß er zum ersten mahle nicht selbst verabschiedet/ indem mir nicht bekant/ daß dißfalls dem Judici ein Terminus præjudicialis oder pœna præclusi gesetzet wäre. Es ist auch quoad 5) & 6) von einen in Pflichten stehenden Rechts-Verständigen Manne eine sehr elende Vermuthung/ als wenn er sich eben an das præjudicium autoritatis binden/ und vergebliche Unkosten causiren würde. Ob aber 7) der Herr Schultheiß den Beklagten Red und Antwort geben dürffte/ warum er die Acten zum erstenmal verschicket/ daran zweiffele ich sehr/ da ich noch zur Zeit nicht finden kan/ was vor ein Jus interrogandi die Bekl. haben möchten. In übrigen müssen Beklagte noch nicht in vielen hohen und niedrigen Gerichten versiret seyn/ anders sie also jejune nicht raisonniren würden/ massen ja tota fere die in Leuterationis instantia von den Judice ordinario erkant wird. So gehöret auch quoad 9) die quæ-

stio de expensis Litis nicht anhero/ und 10) der mos aliorum judiciorum ist ein non-ens; ausser dem aber können quoad 11) die Bekl. sich wol vor der ersteren Ausgabe hüten/ wenn sie es bey der gemachten Veranlassung bewenden lassen/ worzu denn quoad 12) die Bleyin um so vielmehr Ursache nehmen kan/ wann sie ihren Vorgeben nach kaum das liebe Brod in Hause hat. Und wann doch schlüßlich es eine unverantwortliche Sache ist/ daß leibliche Geschwister also in dergleichen unnöthige Weitläufftigkeiten und Kosten gesetzet werden sollen; so ersuche Eure Excellentz Hochwohlgebohrne/ und Hoch-Edle Herrlichk. gehorsamst:

Sie geruhen bey der angezogenen Bewandniß es bey dem einmal angesetzten Termino publicandi Decreti lediglich bewenden zu lassen/ dem Herrn Schultheissen aber anzubefehlen/ daß er in præfixo Termino mit Eröffnung eines Abschiedes verfahren/ und die Beklagten mit ihren ungegründeten Suchen abweisen solle.

Ich zweiffele nicht an Hochgeneigter Deferirung/ und verhare davor sub Imploratione officii Judicis Illustris humillima

Eurer Exc. Hoch-Wohlgeb. und Hoch-Edlen Herrl.

Löbejün den 1. Jul. 1706.

Conc. Schröter Lic.

gehorsamster
Christoph Grube.

RESOLUTIO.

Unsere freundliche Dienste zuvor ꝛc.

Ehrenvester/ und Wohlgelahrter/ besonders günstiger Freund.

WAs Christoph Grube wider die Verschickung derer zwischen ihm und seinen Schwestern ergangenen Acten fürgestellet und gebethen/ das geben wir euch aus dem copeylichen Einschlusse zu vernehmen/ mit Befehl/ es bey denen angeführten Umständen bey dem Publications-Termino bewenden zu lassen. Und seynd euch freundlich zu willfahren geneigt. Datum Halle den 9. Jul. 1706.

Königl. ꝛc.

Zu gedencken.

NAchdem Catharinen Mennigkin und Margarethen Bleyin vorstehendes Regierungs-Rescript vorgezeiget und sie darüber befraget worden: ob sie mit Publication eines Abschiedes zu frieden seyn/oder auf Verschickung derer Acten annoch bestehen/ und die darzu benöthigte Kosten alleine tragen wollten/Beklagte aber nochmals wider die Publication protestiret/ auch sogleich auf Abschlag derer Urtheils und andern Gebühren 4. Thlr. erleget haben; Als ist der 16. Aug. baltkünfftig zum Termino Inrotulationis Gerichtswegen angesetzet/ dem Kläger/ Christoph Gruben auch davon mündliche Nachricht ertheilet worden/ so geschehen den 19. Jul. 1706.

Joachim Hertzog.
d. 19. Aug. 1706.

Actum den 16. April 1710.

IN Termino Inrotulationis erschienen Catharina Mennigkin und Margaretha Bleyin/ consentirten in die Verschickung derer Acten cum Protestatione wider die beyden Collegia zu Halle und den Schöppen-Stuhl zu Leipzig.

I. A. H.

Deßgleichen hat Grubens Herr Mandatarius in die Inrotulation consentiret absque ulla Protestatione.

I. A. H.

Urthels-Frage
An die Juristen-Facultät zu Leipzig.

HIrbey übersende Eurer Magnificenz und meinen hochgeehrten Herren ein Volumen Actorum, aus welchen dieselben ersehen werden/ was gestalt von denen Beklagten Frauen Catharinen Mennigkin und Margarethen Bleyin wider das fol. 33. befindliche Urtheil Leuterung interponiret/ und daneben ad Transmissionem Actorum provociret worden; diesemnach ersuche dieselben gehorsamst/ sie wollen über sothane Leuterung und die darauf eingebrachte Sätze ein denen Rechten und Acten gemässes Ur-

theil cum Rationibus decidendi abzufassen belieben. Ich verharre dafür

Eurer Magnif. und meiner Hochgeehrten Herren

I. A. H.

Citatio ad Publicationem Sententiæ.

NEmnach zur Publication des in Sachen Christoph Grubens contra Frauen Catharinen Mennigkin und Consortin eingeholten Urtheils der 30. dieses anberaumet worden; als werden beyde Theile Krafft dieses citiret/ und geladen/ besagten Tages in denen Königlichen Preußischen Schultzen-Gerichte zur rechter früher Zeit zu erscheinen/ und der Publication nach Erlegung derer restirenden Urtheils- und Gerichts-Gebühren à 3. Thl. 21. Gr. welche die Mennigkin und Cons. alleine zu entrichten haben/ zugewarten/ mit der Commination, daß eines Theils aussen bleiben unerachtet/ auf des andern Theils anhalten dennoch damit gebührend verfahren werden soll. Wornach sie sich zu achten. Datum Löbejün den 25. Augusti 1706.

Königl. Preuß. Schultzen-Gerichte daselbst.

Sententia.

Unsere freundliche Dienste zuvor/

Ehrenvester und Wohlgelahrter / günstiger Herr und guter Freund/

AUf Leuterungs-Schrifft und erfolgtes rechtliches Einbringen Actorn Vormundes Catharinen Mennigkin und Cons. Bekl. an einem/ Christoph Grubens Klägern andern Theils/ so derselbe uns samt vorigen Acten zugeschickt/ und sich des Rechten darüber zu berichten gebeten/ erachten wir nach fleißiger Verlesung und Erwegung/ im Rechten gegründet und zu erkennen seyn:

Daß es eingewandter Leuterung ungeachtet/ bey dem an 26. May dieses 1706ten Jahres eröffneten und fol. 33. befind-

befindlichen Urtheil billig bleibet. V. R. W. Uhrkundlich mit unsern Insiegel versiegelt.

Ordinarius, Senior, und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Univ. Leipzig.

Publiciret den 30. Aug. 1706.

Rationes Decidendi.

In Sachen
Catharinen Mennigkin und Cons. Bekl. an einem/
Christoph Gruben/ Klägern andern Theils.

Obwol wegen der Formalien/ anfangs die Unzuläßigkeit der Leuterung/ daß solche à Sententia Interlocutoria eingewendet/ und Loco Gravaminum angeführet worden/ daß das Quantum Cautionis der Widerklage und Unkosten halber nicht benennet/ auch vermöge der Magdeburgischen Proceß-Ordnung einem jeden frey gelassen sey// das Juramentum malitiæ von seinem Gegentheile zu fordern/ über dis Beklagte das Libell deswegen vor unbeständig ausgeben wollen/ weil darinnen das Fundament der Klage auf einer Erbschafft ab intestato oder ex Testamento nicht gesetzet/ weniger auf den vierten Theil libelliret/ da doch noch ein leiblicher Bruder und 4. Geschwister vorhanden wären/ hiernächst hätten die vorgeschützten zerstörlichen Ausflüchte der Undanckbarkeit gegen den Vater/ und Ausschliessung von dessen Erbschafft attendiret/ und nicht übergangen werden sollen. Dennoch aber und dieweil das gesprochene Urtheil nicht pro pura interlocutoria, sondern mixta sententia zu achten/ und deshalber darwider die Leuterung zuläßlich/ hingegen die merita von keiner Erheblichkeit seyn/ indem der gefoderte Vorstand für die Wieder-Klage und Unkosten hierdurch wegfallen/ da Kläger in denen Gerichten mit zehn und einen halben Morgen Acker und einen halben Morgen Wiese-Wachs/ und ein Viertel Brau Reihe zu Löbejün genugsam angesessen/ fol. 48. b. fol. 49. & seqq. zur Genüge bescheiniget hat/ hingegen das

Juramentum malitiæ von dem Richter/ nach Befinden/ denen Partheyen oder Advocaten auferleget werden mag/ welches allhier da Kläger ein leiblicher Sohn/ und zu seinen Behuff den Schein sub A. fol. 3. vor sich produciret und darauf fundiret hat/ nicht statt findet/ allermassen das Libell auf des Vaters Willen und Division, daß die deponirten Gelder zwischen ihnen dreyen/ dem Kläger/ und Beklagten Schwestern getheilet werden solten/ deutlich und schlüßlich gerichtet/ und die angehängten Exceptiones peremtoriæ in dem Urtheil zusammen gezogen/ und darinnen nicht aberkant/ sondern ihnen vielmehr solche durch den nachgelassenen Beweiß auszuführen vorbehalten worden. So ist Innhalts unsers Urtheils billig erkant worden. Signatum Leipzig den 21. August. 1706.

(L.S.) Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität daselbst.

Dispositio ad Formandum Articulos Probatoriales.

I. Scriptum Præsentationis brevissimis conceptum præmittat.
II. Articulos intuitu Exceptionis probandæ ita formet, ut unusquisque unicam saltem Circumstantiam contineat, exclusis verbis ambiguis & exoticis.
III. Interrogatoria generalia præmittat.
IV. Nomina Testium cum Directorio annectat.

SCRIPTVM PRÆSENTATIONIS.

P. P.

HAbey übergeben wir in Sachen unserer contra den Producten Christoph Gruben einige Articulos Probatoriales cum Nominibus Testium, Directorio & documento, mit dienstlicher Bitte:

Zuforderst dieselbe ad Acta zu nehmen/ hiernächst einen Product- und Recognitions-Termin anzusetzen/ und sowohl den Producten ad Recognitionem & videndum produci & jurare testes, als auch die Zeugen zu Ablegung des

des Eydes und Abhörung sub comminatione consueta vorladen zu lassen.

Wir verharren dahingegen sub Imploratione officii Judicis Nobilis decente

Unsers Hochgeehrten Herrn Schultzens

Halle/ den 15. Jul. 1706.

Ehrendienstschuldigste
Catharina Mennigkin.
Margarttha Bleyin.

Conc. ipse Lic. Gottfried Bönigke curatorio nomine.

Articuli Probatoriales

Catharinen Mennigkin und Margarethen Bleyin/ Bekl. und Producentinnen eines

contra

Christoph Grubens Klägern und Producten andern Theils.

Interrogatoria Generalia.

Interrog. I.

Wie Zeuge (Zeugin) heisse?

Interrog. II.

Wie alt Zeuge (Zeugin) sey?

Interrog. III.

Wovon Zeuge (Zeugin) sich ernehre?

Articulus 1.

Wahr/ daß Zeuge (Zeugin) den nunmehro verstorbenen Johann Gruben wohl gekant?

Articulus 2.

Wahr und Zeugen (Zeugin) wohl wissend/ daß selbiger am 10. December 1690. seiner Tochter Catharinen Grubin 200. Thlr. in Verwahrung gegeben.

Articulus 3.

Wahr/ und Zeugen wissend/ daß unter diesen Gelde 30. Thl. an 1. und 2. Gl. Stücken/ 160. Thl. zwey drittel Stücken/ und 10. Thl. gut Geld gewesen.

Artic.

Articulus 4.

Ferner wahr/ daß bemeldter Johann Grube am 6. Jan. 1696. dieser Catharinen Grubin ietziger verheyratheten Mennigkin noch 400. Thl. aufzuheben gegeben?

Articulus 5.

Wahr und Zeugen wissend/ daß unter diesen letzten Gelde 12. gedoppelte/ die übrige aber einfache Ducaten gewesen?

Articulus 6.

Wahr daß der verstorbene Grube damahlen gesagt/ daß dieses Geld mit dem was die Großmannin in Verwahrung hätte/ 1020. Thl. ausmachte?

Articulus 7.

Wahr/ daß Johann Grube damahlen gewollt/ daß seine zwo Töchter nebst seinem Sohne Christoph Gruben sich darein theilen sollen?

Articulus 8.

Wahr/ daß Zeuge (Zeugin) von Johann Gruben gehöret/ wie sein Sohn Christoph Grube nachhero ihme in allen ungehorsam gewesen/ schimpflich gehalten/ und gar nicht mehr gehorchen wollen?

Articulus 9.

Wahr/ daß dannenhero Johann Grube seinen Sohn den ietzigen Kläger vor sein Kind nicht mehr erkennen auch nicht zugeben wollen/ daß er von denen Seinigen etwas bekommen solte?

Articulus 10.

Auch wahr/ daß er erwehntes Geld seinen Töchtern Catharinen und Margarethen Grubin/ noch bey seinem Leben und guten Zustande gegeben und geschencket/ damit sie es alleine behalten/ und Christoph Grube nichts davon haben solte?

Articulus 11.

Wahr/ daß bemeldte Töchter solches Geschencke mit Danck acceptiret/ und das Geld zu sich genommen?

Articulus 12.

Wahr/ daß Catharina und Margaretha Grubin ietzige Producenten ihren Vater jederzeit geliebet/ und in alle Wege bey seinem

37. Jäh-

37. Jährigen Witwen Stande und hohen Alter viele Gutthaten erzeiget?

Articulus 13.

Wahr/ daß hingegen Product seinen Vater in keine Wege gut gethan noch gefolget?

Articulus 14.

Wahr/ daß aus diesen Ursachen Johann Grube zum andern und letzten mahle am 16. Jan. 1705. alle seinen vorigen Aufsatz cassiret und verbrand habe?

Articulus 15.

Wahr/ daß er seine Barschafft seinen beyden Töchtern jetzigen Producenten zugestellet/ verehret und geschencket/ Christoph Gruben aber davon ausgeschlossen habe?

Articulus 16.

Wahr/ daß die beyden Töchter solches Geschencke acceptiret/ und dem Vater ein seliges Ende/ und das ewige freudenreiche Leben davor gewünschet?

Diese letztere 5. Articuli von Articulo 12. angerechnet werden aus den Instrumento sub *) erwiesen.

Articulus 17.

Diesem nach wahr/ daß Kläger von diesen seinen Schwestern geschenckten Geldern etwas zu fordern nicht berechtiget sey?

est Juris illativus.

Nomina Testium cum Directorio

Test. 1. Johann Mennigke ad Art. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11.
Test. 2. Maria Sophia Güldenfußin ad Art. 1. 8. 9. 10. 11.
Documentum sub * ad Artic. 12. 13. 14. 15. 16.

* Copia.

DEr von Johann Gruben seligen letzten aufgerichteten Donation de dato Löbejün den 16. Jan. 1705. Nachdem ich Johann Grube als Vater hertzlich wol erwogen/ wie du Catharina und Margaretha als meine beyde Töchter mich jederzeit geliebet/ und in alle

Wege meinen 37. Jährigen Wittwen-Stande und hohen Alter viel Gutthaten erzeiget/ und verhoffe bis an mein seliges Ende thun werdet; hingegen der Schelm Teffel euer Bruder mich boshafftiger Weise schimpflich gehalten/ in keine Wege nicht gut gethan/ noch mir gefolget hat/ auch euch beyden Töchtern vorsetzlicher Weise in vielen zu wider gelebet/ und bey andern Leuten für Knecht gedienet hat/ welches mich auch schmertzlichen kräncket! So will auch hiermit zum andern und letzten mahle alle meine vorigen Auffätze cassiren und verbrennen/ und euch meine wenige Barschafft zuzehlen/ verehren/ und geschencket haben/ darvon euer Bruder Teffel und andere gar nichts haben soll; dabey aber auch in Ansehung der Wäysen Vater-losen Großmanns beyden Töchtern als Anna Catharinen und Anna Rosine noch unerzogenen Kindern/ davor eines wegen ihrer gehabten Bocken/ um ein Auge gekommen/auch nicht dürffte bey ihrer Mutter wegen ihres wunderlichen verhandenen Stieff-Vaters bleiben/ und bey andern Leuten dienen müssen/ darvon 400. ohne etwas Aufgeld/ verehret/ geschencket/ und dir Catharinen ihrentwegen zugezehlet/ und dir versiegelter massen in Aufhebung und Verwahrung übergeben/ und wann zur Zeit eines nach dem andern zu Ehren schreiten wird/ seinen Parth als die Helffte darvon oder etwan nach dir von denjenigen so am Leben seyn möchten/ gegeben werden soll/ im übrigen sollen sie auch nach deinem Versprechen gedachte beyde Großmanns Töchter als eine jede (weil ich dir von meinem und zugezehlten Gelde Satisfaction gethan) auch zwo Kühe/ wenn sie sich verheyrathen. Diesem auch allen so von mir dieses mahl überkommen den göttlichen Seegen wünschende darzu überlassen/ welches sie allerseits gegen mir mit gefälligen Danck acceptiret/ mir ein seliges Ende und das ewige freudenreiche Leben dargegen gewünschet: solchem Auffatz versprochener massen nachzuleben und zusterben/ haben wir uns eigenhändig unterschrieben und mit unsern gewöhnlichen Petschafft bedrücket/ so geschehen Löbejün den 16. Jun. 1705.

P. S. So gleich hab ich nach Zuzehlung und Empfahung des Gel-

des

des alle meine Aufsätze und Dispositiones verbrand im Hause an der Lampe. (L.S.) Johann Grube/ Catharina Mennigkin/ Margaretha Bleyin.

(L.S.) Johann Mennigke.

Citatio ad Provocatum.

MElchergestalt Frau Catharina Ehren Johann Mennigkens Ehefrau und Cons. zu Behuff des ihnen zuerkanten Beweises Articulos Probatoriales cum Documento, Nominibus Testium, & Directorio übergeben/ und was sie darauf zu verfügen gebethen/ das wird Christoph Gruben anbey in Abschrifft communiciret. Alldieweilen nun zur Recognition besagten Documenti und Abhörung derer denominirten Zeugen der 2te August. anberaumet; Als wird Christoph Grube Krafft dieses citiret und geladen/ sodann in denen Königlichen Preußischen Schultzen-Gerichte zu erscheinen/ gefast/ erwehntes Documentum gebührend zu recognosciren/ und dann zu sehen/ und anzuhören/ was massen die ermelden Zeugen produciret und vereydet werden sollen. Wornach er rc. Löbejün den 19. Jul. 1706. K. P. S. G. daselbst.

An Christoph Gruben.

Citatio ad Testes.

NAchdem Frau Catharina Ehren Johann Mennigkens Ehefrau und Cons. wider Christoph Gruben ermeldten Johann Mennigken und Marien Sophien Güldenfußin zu Zeugen angegeben/ und zu deren Abhörung der 2te August. anberaumet worden. Als werden gedachte Zeugen Krafft dieses citiret und geladen/ besagten Tages in denen Königlichen Preußischen Schultzen-Gerichten zu erscheinen/ gefast/ sich zuförderst gebührend vereyden/ und so dann über die eingerichteten Articulos abhören zu lassen. Wornach sie rc. Löbejün den 19. Jul. 1706.

Königl. Preußische Schultzen-Gerichte daselbst.

An Ehren Johann Mennigkin und Marien Sophien Güldenfußin.

DISPOSITIO.

Ad Protestationem contra Examen Testium Denominatorum.

I. Mentionem faciat insinuatæ Citationis.
II. Acceptet, quod Producentes ipso facto Leuterationi renunciaverint.
III. Testibus denominatis Exceptionem incapacitatis opponat, dum primus Producentis maritus, secundus vero ejus filia est.
IV. Protestetur contra Testium Examen, petendo, ut hæc Exceptio Producentibus ad replicandum communicetur, & super inhabilitate pronuncietur.

Præs. den 1. Aug. 1706.

P. P.

ES ist mir am 19ten dieses eine Citation zugebracht worden/ woraus ich ersehen/ daß meine Beklagte Schwestern/ den ihnen auferlegten Beweiß vermeindlich antreten/ und mich so wohl auf den 2ten August. ad Recognitionem Documenti, als auch ad videndum jurare testes vorladen lassen wollen. Nun acceptire ich zwar utilissime, daß Beklagte durch Antretung des Beweises das Urtheil pro Judicato agnoscirt/ folglich aber ihrer eingewanten Leuterung sich begeben haben. Ich möchte auch wünschen/ daß die Articul mir dergestalt zeitig zugebracht worden wären/ daß ich darwider zeitiger meine Nothdurfft hätte beobachten können; Alldieweilen aber solches nicht geschehen/ überdem auch eingetretene Erndferien zeitiger mich zu melden/ nicht gestatten wollen; So hab ich meinem Hochgeehrten Herrn Amts-Schultzen hierdurch kürtzlich zu erkennen geben sollen/ welchergestalt die in dem Directorio enthaltene Zeugen pro habilibus in keine Wege zu achten/ in Betracht Testis 1. der Beklagten Schwester Catharinen ihr Ehmann/ auch Curator, und hauptsächlich bey der gantzen Sache mit interessiret ist. Test. 2. aber nur genanter Beklagtin/ und des Test. 1. leibliches Kind/ folglich aber beyde Zeugen zum Zeugnüß nicht admittiret wer-

werden mögen. Und wann doch ich mit diesen Exceptionibus vor Aufnahme solcher Zeugen nach Anleitung der Proceß-Ordnung allerdings gehöret werden muß; So ersuche meinen Hochgeehrten Herrn Amts-Schultzen gantz gehorsamst/ er wolle geruhen/ der zur Production der Zeugen/ wie auch Recognition des vermeynten Documenti anberaumten Termin aufzunehmen/ und an dessen statt/ ein kurtzes Verfahren zu veranlassen/ auch so dann zuförderst darüber gebührend zu verabschieden/ der ich dargegen verharre/

Meines ꝛc.

Christoph Grube.

An die Schultzen-Gerichte zu Löbejün.

RESOLUTIO.

Auf Christoph Grubens wider Frau Catharinen/ Ehren Johann Mennigkens Ehe-Frau und Cons. übergebene und in Abschrifft hierbey befindliche Vorstellung wird hierdurch veranlasset/ daß beyde Theile super habilitate testium von 3. zu 3. Tagen von Mund aus in die Feder verfahren/ den 16ten dieses den Anfang machen und den 15ten Decembr. der Publication eines rechtmäßigen Decreti gewärtig seyn sollen. Wornach sie sich zu achten/ Löbejün den 2. Aug. 1706.

Königl. P. S. G. daselbst.

I. A. H.

Provocatio.

Christoph Grubens Klägers und Productens an einem entgegen

Frauen Catharinen Mennigkin und Cons. Beklagte und Producentinnen am andern Theile.

P. P.

Erscheinet rubricirten Grubens fol. 10. legitimirter Anwald/ und daucket/ daß die wohllöbliche Gerichte über seine unterm 31. Jul. überreichte und fol. 88. befindliche Vorstellung ein kurtzes Verfahren veranlassen wollen. Wie nun daselbst die Ursachen allbereit angeführet worden/ warum nemlich die angegebene Zeugen

zum Zeugniß nicht habil, L. 9. ff. & L. 6. C. de testibus. Also will man solche brevitatis studio hierdurch anhero repetiret und erwartet haben / welcher gestalt die Beklagten darwider mit ihrer Nothdurfft sich vernehmen lassen werden / auf dessen Erfolg denn zu erkennen gebethen wird:

Daß die angegebene Zeugen zum Zeugniß nicht zuläßig.

Excipiendo.

SAgen Producentinnen 1) daß ob sie wol / so viel die Exceptionem donationis angehet / den ihnen zu erkanten Beweiß angetreten / und übernommen / dennoch dadurch ihrer Leuterung ipso facto durchaus nicht renunciiret haben / in Erwegung / daß angezogene Leuterung nicht wieder sothane Donation, sondern wegen derer übergangenen Peremtorischen Exceptionem eingewendet / und angeführet worden; hiernechst 2) daß die contra Testes angebrachte Exceptio inhabilitatis gar keinen Stich halten. Denn nach dem 3) die eine Mit-Beklagtin und Comproducentin, Margaretha Bleyin mit denen angegebenē Zeugen nicht näher als Kläger und Product verwandt / indem der erste Zeuge so wol des Productens als der Producentin Schwester Mann / und die 2re so wol seine als der Beklagten Schwester Tochter ist / in welchen Fällen dann bekanten Rechtens / quod Exceptio consanguinitatis vel affinitatis non noceat. Schoepffer ad ff. Lib. 22. t. 5. n. 13. Brunnem. ad l. 9. t. 5. Lib. 22. n. 4. Zudem 4) in præsenti andergestalt nicht die Warheit an den Tag gebracht werden kan / da es auf eine Dispositionem & donationem inter liberos ankömmet / und 5) aller von Producten fingirter Verdacht durch den abzulegenden cörperlichen Eyd vollkommen gehoben wird / der erste Zeuge auch 6) als ein in Pflichten stehender ehrlicher Mann und Raths-Verwandter die starcke Præsumtionem Juris & de jure vor sich hat / daß er in einer so geringen Sache / bey welcher seine Ehefrau höchstens 150. Thl. periclitiren könte / keinen Meineyd begehen werde / endlich 7) mehr gemeldte Zeugen / wo nicht ut omni Exceptione majores

jores wenigstens qua tales passiren/ und mindestens so viel als ein Zeuge/ cui nulla opponi potest Exceptio, in Effectu gelten/ mithin 8) auf Seiten der Producentinnen/ welche als Beklagte ohne dem favorem Liberationis vor sich haben/ das Juramentum Suppletorium nach sich ziehen würden; Als zweiffeln sie in geringsten nicht/ es werde in denen Rechten verabschiedet werden:

Daß die angegebene Zeugen/ Productens Einwenden ungeachtet/ gestalten Sachen nach/ zum Zeugniß zu zulassen/ Product auch denen Producentinnen alle dißfalls verursachte Unkosten zu erstatten schuldig sey/ V. R. W.

Gestalt sie dann in solcher Hoffnung super petitis & petendis das Nobile Judicis officium decenter imploriren und sich den ihnen ohne dem zustehenden Schluß-Satz vorbedingen.

Einkommen den 4. Septembr. 1706. Rechtliche Ungehorsams-Beschuldigung.

Catharinen Mennigkin und Cons. Producentinnen an einem entgegen und wider
Christoph Gruben Producten am andern Theile.
Einbracht den 4. Septembr. 1706. durch deren Curatorem Lic. Gottfried Bönigken.

Demnach Product seine ihme zustehende Replicas binnen der veranlaßten Frist nicht eingebracht/ sich also an selbigen ipso facto versäumet/ als wollen Producentinnen dessen hierunter begangenen Ungehorsam zu allen Uberfluß in bester Form Rechtens accusiret/ und die Wollöbliche Schultzen-Gerichte gehorsamst gebeten haben:

Nunmehro die Sache in diesem Stücke/ so viel die angefochtene Zeugen betrifft/ vor beschlossen zu halten/ und von Producten nicht das mindeste schrifft- oder mündlich weiter anzunehmen.

Gestalt sie dann darwider quam solennissime protestiret und um Ansetzung eines gewissen Termins zur Publication eines rechtmäßigen Decrers sub Imploratione officii Judicis Nobilis consueta inständigst gebethen haben wollen.

Schluß-

Schluß-Nothdurfft.

Christoph Grubens Klägers an einem entgegen Seine in Actis benante Geschwister.

P. P.

Es ersiehet rubricirter Grube und dessen in Actis legitimirter Mandatarius, welchergestalt Beklagte mit einigen Exceptionibus sich melden wollen. Gleichwie aber die hierzu gesetzte Frist vorlängst zu Ende/ Gegener auch desfalls contumaciret und gebethen worden/ sie anderer Gestalt nicht zuzulassen/ ausser wann sie ihre Duplic per modum Exceptionum einbringen würden. Also will man auch selbige nunmehr dafür annehmen/ dabey aber feyerlichst wider ferneres Einbringen protestiren/ und nunmehro darauf concludiren. Und wie nun hiernechst man unstreitig der gäntzlichen Meynung ist/ daß durch Antretung des Beweises Contrapart sich der angemaßten Leuterung begeben hat; Also beharret man beständig dabey/ daß nach Anleitung derer angeführten Textuum Juris die angegebene Zeugen plane inhabiles seynd/ und irret dargegen nicht/ wann eingestreuet worden/ es wäre die eine Mit-Beklagtin nehmlich die Bleyin demselben nicht näher verwandt als Product, auf welchen Fall dergleichen Testes pro habilibus gehalten werden müsten. Denn 1) dienet hierauf die Antwort/ daß ja die Bleyin nicht allein/ sondern auch deren Schwester die Mennigkin Mit-Beklagte/ und also respectu dieser daß Vinculum Conjugale & Sanguinis allerdings arctius sey/ ja da respectu dieser Mit-Beklagtin beyde Zeugen hauptsächlich interessiren/ folglich pro Testibus in propria causa zu halten/ so seynd sie vel ex hoc solo fundamento protinus a ferendo Testimonio zu repelliren/ und lässet sich/ was ex Schoepff. & Brunnemann: de Teste utrique parti æquali amicitia & consanguinitate conjuncto angeführet werden wollen/ gar nicht appliciren. In Summa, es sind dergleichen Zeugnüsse in Jure schlechterdinges inadmissibel, und also mag allhier eine beständige Limination in præsenti casu gar nicht angeführet werteste

den/ wie dann wann die Ablegung des Zeugen Eydes ex inhabili teste habilem machen könte/ niemahlen de inhabilitate excipiret werden könnte/ in Betracht/ ein jeder Zeuge/ wann er etwas probiren soll/ schwehren muß. Was aber in specie von dem ersten Zeugen/ als ob er als ein in Pflichten stehender Mann præsumtionem Juris & de Jure vor sich hätte/ angeführet werden wollen/ solches ist gar nicht juris, sintemahlen nicht de jure zu behaupten/ daß ein klein Städtischer Raths-Herr dergleichen starcke Vermuthung vor sich haben solte/ und könte aus denen zwischen Bürgemeister und Rath zu Löbejün contra eben diesen Zeugen ergangenen Actis vielleicht facili Negotio ein anders beygebracht werden. Ob der Testis I. aber 150. Thl. von tausenden bekommen oder mehr oder weniger/ darum hat man sich eben nichts zubekümmern/ sufficit daß er Testis in propria Causa seyn will/ quod leges non admittunt, wiewol wann 1000. Thl. in 2. oder 3. gleiche Portiones zu theilen/ sonder Zweiffel der Calculus ein mehrers geben dürffte. Und da nun solchergestalt dergleichen Zeugnüß gar nicht gültig/ so ist vergebens/ was de semiplena probatione & Suppletorio angeführet werden wollen/ wie dann gar eine feine Sache wäre/ wann diese interessirte Leute zum Meineyde admittiret/ und das in der vermeyntlichen Donation unstreitig verborgene Falsum solchergestalt vertuschet werden solte. Diesemnach und da die Rechte hierunter gantz offenbahr/ will man voriges Petitum wiederholen/ und im Nahmen GOttes unter Protestation wider ferneres Einbringen/ submittiren rc.

Duplicando

HAt zwar Kläger und Product eine vermeynte Schluß-Nothdurfft ad Acta geben wollen/ indem er sich einbildet/ als ob Producentinnen die ihnen zustehende Exceptiones binnen der veranlaßten Frist nicht eingebracht/ mithin sich derselben dadurch verlustig gemacht hätten/ nachdem aber des Herrn Schultheissens Schreiber allenfalls attestiren muß/ wie sothane Exceptiones zu rechter Zeit eingegeben/ hingegen daß sie nicht so fort ad Acta geschrieben

worden/ ihnen nicht præjudicirlich seyn kan/ so folget von selbst/ daß die von Producten zur Unzeit angemassete Ungehorsams Beschuldigung nicht zu attendiren/ sondern Producentinnen mit ihren Duplicis annoch wieder obgedachte vermeyndliche Schluß-Nothdurfft zu hören seyn. Ob dennoch gleich Product der Meynung ist/ daß durch Antretung des Beweises Producentinnen sich ihrer Leuterung begeben hätten/ so kan man disseits solches doch gar nicht begreiffen/ indem die Leuterung wieder die übergangene peremtorische Exceptiones eingewendet/ hingegen der Beweiß/ was die Exceptionem donationis anbetrifft/ übernommen worden/ welche von einander gantz unterschieden sind/ und mit einander gantz nichts zu thun haben/ anderer gestalt man einen Abschied niemahls pro parte rechtskräfftig werden lassen/ und pro parte a viribus rei judicatæ suspendiren könte. Hiernechst so acceptiren die Producentinnen quam utilissime, daß Product nicht in Abrede seyn kan/ wie nehmlich der eine Zeuge so wol seiner als der Producentin Schwester Mann/ und die anderere Zeugin so wol seiner als der Beklagten Schwester Tochter sey/ da nun also die angegebenen Zeugen dem Producten und denen Producentinnen in eodem gradu consanguinitatis & affinitatis verwandt/ so ist nicht zu præsumiren/ daß sie dem einen mehr als dem andern beylegen/ oder dem einen etwas zu Liebe und dem andern zum Nachtheil oder Schaden deponiren werden/ dahero denn dergleichen Zeugen propter æqualem affectionem erga Producentes & Productum allerdings in Jure zugelassen werden/ Carpz. Part. I. Const. 16. Def. 56. Brunnem. ad L. 2. ff. h. t. n. 4. Gestallt sie dann auch keines weges pro testibus in propria causa zu halten/ sintemalen gar nicht gesagt werden kan/ daß sie hauptsächlich interessiret/ sondern wenn sie ja ungestandenen Falls ein Interesse aus der Sache zu gewarten hätten/ welches doch noch sehr ungewiß/ so kömt ihnen doch solches anderer gestalt nicht/ als nur accessorie & per Consequentiam zu/ weshalb sie denn auch dieserwegen a Testimonio ferendo nicht repelliret werden können/ cum ad exclusionem a testimonio suf-

ficere

ficere non videtur, ubi non principaliter de causa testis agitur, sed accessorie & in consequentiam saltem Mev. P. II. Dec. 6. §. 3. überdieses muß auch der abzulegende Zeugen-Eyd allen ungleichen Verdacht bey sonst ehrlichen und gewissenhafften Leuten allerdings heben. Was endlich noch wegen des ersteren Zeugen eingewendet werden wollen/ als ob ein klein Städtischer Raths-Herr dergleichen starcke Vermuthungen nicht vor sich haben könte/ als einer aus einer Stadt/ solches ist von schlechter Wichtigkeit/ indem bekant/ daß ein Raths-Herr in kleinen Städten eben so wol als einer in grossen Städten seine Pflicht thun und ablegen muß/ weshalb denn vor jenen eben so starcke Præsumtiones als vor diesen militiren/ wenigstens auch ein klein Städtischer Raths-Herr mehr Glauben haben muß/ als der gröste Bauer von dem Dorffe/ wo Product sich auch aufhält. Nachdem nun letzlich in præsenti die Warheit anderer gestalt nicht an den Tag gebracht werden kan/ und Beklagte favorem liberationis vor sich haben/ so zweiffeln sie nicht/ es werde gebethener massen sententioniret werden/ gestalt sie denn dieserhalb ihr voriges Petitum anhero wieder holen/ tacendo nichts einräumen/ und bey Verbleibung der Neuerung zu einen erfreulichen Urtheil submittiren ꝛc.

Provocatio in Puncto Recognitionis Documenti sub *

Catharinen Mennigkin und Cons. Beklagten und Producentinnen eines/ contra

Christoph Gruben Klägern und Producten andern Theils.

P. P.

IN anderweitigen Termino Recognitionis erscheinen Bekl. und Producentinnen cum curatore Herrn Licentiat Bönigken in Person/ wollen das bereits ad Acta gegebene Documentum nochmahls in Originali produciret/ und erwartet haben/ wie Kläger und Product, solches so wol gebührend recognosciren/ als auch die in letzt verwichenen Termino ihnen verursachte Unkosten

vor allen Dingen vorhero restituiren werde. Desuper Nobile Judicis officium implorando & reservando &c.

Rechtliche Ungehorsams-Beschuldigung.

Catharinen Menniggin und Conf. Producentinnen eines
contra
Christoph Gruben Producten andern Theils.

Einbracht den 4. Septembr. von Mund aus in die Feder durch deren Curatorem Lic. Gottfried Bönigken.

P. P.

DEmnach Product das de novo in originali producirte Document abermahls nicht recognosciret/ als wollen Producentinnen nicht nur ihrer bereits ad Acta gegebenen ehmaligen Ungehorsams-Beschuldigung inhæriret/ und die Erstattung derer damahls verursachten Unkosten urgiret/ sondern auch des Productens hinwiederum begangene Contumaciam in bester Forme Rechtens angeschuldiget/ und Ehrendienstlich gebeten haben.

Nunmehro zur Publicirung eines rechtmäßigen Abschiedes fordersamsten Termin anzusetzen/ Producten auch darzu vorladen zu lassen/ und alsdenn zu verabscheiden:

Daß das quæst. Document nunmehro in Contumaciam pro Recognito zu halten/ und Product denen Producentinnen alle dißfalls verursachte Unkosten zu erstatten schuldig sey. V. R. W.

Gestalt sie dann in solcher Zuversicht das Nobile Judicis officium super petitis & petendis decenter imploriren/ und bey Verbleibung der Neurung zu dergleichen Decreto submittiren.

LIQVIDATIO EXPENSARVM.

Für die letzt ergangene Verordnung	13. Gr. 6. Pf.
Für die Provocation vom 30. Aug.	12. Gr.
Für diese Ungehorsams-Beschuldigung	12. Gr.

Für

Für die Verordnung hierauf	13. Gr. 6. Pf.
Dem Advocato pro Term. Publ. Decr.	16. Gr.

Summa 2. Thl. 23.

Salvis futuris.

Rechtliche Gegen-Nothdurfft.

Christoph Grubens/ Implorantens und Productens an einem/ entgegen und wider
Catharinen Mennigkin und Conf. Imploraten und Producentinnen am andern Theil.

P. P.

ES erscheinet rubricirter Product, und ersiehet/ welchergestalt Contra-Part sich einiger unzeitiger Ungehorsams-Beschuldigung wider dieses Theil allbereit unterm 4. dieses/ wegen nicht geschehener Nothdurfft über die angemaßte Ungehorsams Beschuldigung anmassen wollen; Nachdem aber die Acta besagen/ daß/ also Bekl. die fol. 82. befindliche und schon am 19. Jul. datirte Verordnung und Citation diesem Theile am 29. ejusdem späte insinuiren lassen/ und ihnen also die Zeit nicht gegönnet/ daß er seine Nothdurfft bedencken können/ da zummahlen es mitten in der Ernde gewesen/ da ein Bauers-Mann/ dergleichen Implorant ist/ keine Zeit hat/ denen Processen obzuliegen/ und also deshalb fol. 88. die Nothdurfft vorgestellet werden müssen; so ist auch darauf fol. 89. f. b. & fol. 94. f. b. eine solche Veranlassung gemachet worden/ daß beyde Theile nicht nur von 3. zu 3. Tagen gegen einander super habilitate Testium, sondern auch binnen gleicher Frist über die Recognition und desfalls gefoderten Unkosten verfahren/ und den 30. Aug. den Anfang machen solten. Dieweilen nun solchergestalt der Producent zu Einbringung seiner Nothdurfft der Production drey Tage genossen/ so wird nicht mehr als billig seyn/ daß diesem Theile dergleichen auch gegönnet werde/ und wann nun dieses geschicht/ so ist an den Fingern abzuzehlen/ daß nach Abzug des Buß- und Sonntags diesem Theile der heutige Tag noch übrig sey; seine Nothdurff tzu beob-

bachten/ die gegenseitig angemaßte Ungehorsams Beschuldigung aber billig zu rejiciren. Was demnach das producirte Document betrifft/ so recognosciret zwar Kläger das unter dem producirten Documento stehende Siegel/ negirt aber darbey/ daß solches mit des Vaters Vorbewust und Willen beygedruckt sey/ was aber die Contenta und Unterschrifft des Documenti betrifft/ solche negiret er schlechterdinges/ und vornehmlich/ daß solche unter des seligen Vaters Hand geschrieben sey/ wie ohne dem auch die Unterschrifft gantz nicht unbekant/ und er solche dafür nicht halten mag/ mithin solche jurato zu diffitiren erböthig ist/ und darauf zu erkennen bittet/ was nun aber die gefoderten Unkosten betrifft/ davon gestehet Kläger denen Producentinnen keinen Heller zu/ sondern mag solche mit bessern Rechte prætendiren/ in Betracht sie ihn nicht nur ad diem feriatum citiren/ sondern auch die Citation dergestatt späte insinuiren lassen/ daß er kein spatium deliberandi übrig gehabt. Alldieweilen nun dergleichen Citationes von keiner Verbündlichkeit seyn/ noch partem Citatam arctiren mögen/ so folget von selbst/ daß er auch zu erscheinen nicht schuldig gewesen/ da aber dieses nicht ist/ und ihme keine Contumacia beyzubringen/ so erfolget weiter/ daß die Unkosten wegfallen müssen/ gestalt denn auch zu verabschieden gebethen wird.

Daß Kläger zur Diffession des producirten Documenti billig zuzulassen/ und habe das übrige Suchen derer Bekl. wegen Erstattung derer Leuterungs-Unkosten nicht statt

Cum Reservatione.

REPLICANDO.

Wollen sich Beklagte und Producentinnen die Wiedererstattung derer so wol fol. 92. als auch derer bey der sub præsent. den 4ten Septembr. a. c. mündlich eingebrachten Ungehorsams-Beschuldigung liquidirten Unkosten nochmals expresse reserviret haben/ nicht zweiffelnde/ es werde Kl. und Product in die Abführung derselben wie billig condemniret werden/ um so viel desto eher/ da er

selb-

selbsten gestehen muß/ daß ihme die fol. 82. befindliche Citation am 29. Jul. a. c. und also noch 4. Tage ante Terminum insinuiret worden/ binnen welcher Zeit er entweder den Termin hätte abschreiben/ oder doch wenigstens in Termino erscheinen sollen. Zwar hat er untern 1. Aug. ein Schreiben übergeben/ und darinnen um Aufnehmung des Production und Recognition Termins anhalten/ mithin daß selbiger in ein Verfahren verwandelt werden möchte/ Ansuchung thun wollen; allein es ist Beklagten die darauf gemachte Verordnung zum Theil zu späte insinuiret/ zum Theil auch in solcher nur ein Verfahren super habilitate Testium veranlasset/ hingegen der Recognitions-Termin nicht aufgenommen/ sondern es bey selbigen lediglich gelassen worden/ weshalb denn Kläger wenigstens sothanen Recognitions-Termin abwarten/ und deren Beklagte und Producentinnen Advocato nicht vergebliche Reise-Kosten verursachen sollen. Uberdieses ist falsch/ wann vorgegeben wird/ als ob Beklagte und Producentinnen zu Einbringung ihrer Provocation 3. Tage genossen hätten/ anerwogen sie laut Præsentati in ipso Termino provociret/ diesemnach Kläger/ nach Abzug des Buß-Tages längstens den 3. Septembr. mit seiner Nothdurfft bey Verlust derselben hätte einkommen sollen. Nechst diesen acceptiren Beklagte und Producentinnen/ so das Hauptwerck anlanget/ daß Kläger und Product das untergedruckte Siegel recognosciret/ müssen aber dahin gestellet seyn lassen/ mit was vor Gewissen Product das producirte Documentum eydlich zu diffitiren sich unterstehen können. Wann aber nach Inhalt der N. Magdeburg. Proc. Ord. c. 35. §. 1. einen jeden der Beweiß durch Uhrkunden führen will/ frey stehet/ an statt der eydlichen Diffession sich der Comparation durch einige Briefffschafften zu bedienen/ und den Gegentheil zur eydlichen Diffession nicht zuzulassen; so werden die Wohllöblichen Schultheissen-Gerichte hierdurch ehrendienstlich ersuchet:

Entweder durch eine Registratur so fort eine gewisse Frist zu Anstellung solcher Comparation zu determiniren oder allenfalls zu decretiren.

Wür-

Würden Beklagte und Producentinnen gebührend erweisen/daß die unter den in originali producirten Documento befindliche Unterschrifft des seligen Johann Grubens eigene Hand sey/ massen ihnen binnen 4. Wochen zu thun oblieget/ so ergienge ferner was sich zu rechte gebühret.

Ubrigens räumet man tacendo nichts ein/ und imploriret Nobile Judicis officium decenter.

Duplicando.

ACceptiret Kläger/ daß Beklagte nicht leugnen mögen einen theils/ daß die fol. 82. befindliche Citation nur am 29. Jul. erstlich insinuiret worden/ und daß erstlich solche insinuation beydes tempore Feriarum gemachet und insinuiret/ als auch Termin auf einen diem Feriatum angesetzet worden. Wie nun aus denen Rechten überflüßig bekant/ daß dergleichen citationes gantz und gar in keine Consideration kommen/ also thut nichts/ wann Replicando geantwortet werden wollen/ 1) es wäre die Citation gleichwol 4. Tage ante Terminum insinuiret worden/ 2) in dem übergebenen Schreiben die Aufnahme des Recognitions-Termins nicht gesuchet/ noch deshalb ein Verfahren gebethen worden/ dahero Bekl. um diesen zu besuchen die Unkosten aufwenden müssen. Rf. enim ad 1) daß weil der 29. Jul. als dies factæ insinuationis nicht weniger der einfallende Sontag abzurechnen/ Kläger mehr nicht als ein zwey-Tägiges und zwar ein solches spatium gehabt/ da er auf die Einbringung seiner Früchte gedencken müssen/ und wann auch gleich er 4. Tage gehabt/ so ist doch aus der Proceß-Ordnung bekant genung/ daß eine Citation eine 3. Wöchentliche Frist in sich fassen solle. Processi-Ord. c. 20. §. 2. Ja wann nach Anleitung der neu-erklährten Proceß-Ordnung cap. 30. §. 4. ein Theil/ wider welches Zeugen geführet werden/ 14. Tage ante Terminum seine Exceptiones contra personas testium einbringen soll/ so giebt es die gesunde Vernunfft/ daß die Citation nicht erstlich 2. 3. oder 4. Tage ante Terminum

minum insinuiret seyn müsse/ folglich mag Contra-Part ob nullitatem Citationis keine Kosten/ als welche sie ihnen lediglich selbst beyzumessen/ fodern/ wie dann auch ex hoc gleichfalls der andere Einwurff wegfället/ denn ist die Citatio nulla, wie solches denen Rechten gemäß/ so ergiebet sich von sich selbst/ daß sie keine Necessitatem comparendi operiren mögen/ zu dem besagen die Acta fol. 86. zum Uberfluß/ daß man den Termin zur Recognition nicht weniger als Production derer Zeugen aufzunehmen gebethen/ und also die darauf gemachte Verordnung zugleich darauf mit zu verstehen/ oder dennoch factum Domini Judicis diesem Theile nicht zu imputiren ist. Es ist auch nicht falsch/ das die Gegenere 3. Tage zu Einbringung ihres ersten Satzes genossen oder geniessen können/ sintelen die fol. 94. f. b. gemachte Veranlassung solches deutlich genug im Munde führet/ und die am 30. Aug. jüngsthin ab adversa parte eingebrachte Provocation ein anderes evinciret. Und ob man wol dahin gestellet seyn lässet/ ob die Gegenere per Comparationem manuum ein anders/ daß nehmlich die Unterschrifft an der vermeynten Donation des seligen Vaters Hand sey/ beybringen wollen/ so wird dennoch in vim judicialis Confessi acceptiret/ das tacendo eingeräumet worden/ es sey das Pettschafft mit des Vaters Wissen und Willen unter diese Donation nicht gesetzet/ es ist auch Kläger versichert/ daß die Gegenere ihre Intention nimmer erreichen sollen/ und wann auch solches geschehen/ werden sie dennoch solche Exceptiones (als welche in omnem eventum hierdurch ausdrücklich vorbehalten werden) finden/ welche solcher vermeynten Donation wenig Krafft übrig lassen dürffen. Dahero dann voriges Petitum wiederholet und submittiret wird.

REGISTRATVRA.

NAchdem nunmehro beyde Theile so wol in puncto inhabilitatis Testium, als wegen der gefoderten Recognition des Documenti sub* ihre Nothdurfft ad Acta gebracht/ und in causa geschlossen/ als ist der 31. Jan. 1708. geliebtes GOtt zum Termino

tulationis angesetzt/ und solches beyder Theile rechtlichen Beyständen mündlich notificiret worden.

Löbejün den 12. Septembr. 1709. I. A. H.

In Termino Inrotulationis meldet sich Margaretha Bleyin und Cons. nebst ihrem Curatore, und consentiret in die Inrotulation und Verschickung derer Acten, cum protestatione wider Jehna/ die Leipziger Juristen Facultät/ und Hällischen Schöppen-Stuhl.

Urthels-Frage

An die Juristen-Facultät zu Wittenberg.

P. P.

HIrbey überreiche denenselben eines aus 143. foliis bestehenden Fasciculum Actorum, mit gehorsamster Bitte/ auf selbiges ein Legales Urtheil cum Rationibus decidendi abzufassen. Ich verharre dafür

M. H. H. I. A. H.

Löbejün den 31. Jan. 1708.

Expens-Zettel.

Thl.	Gr.	
	1	pro Registratura.
	8	pro Urtheils-Frage.
	12	pro Inrotulatione.
3	12	pro Sententia.
1		Bothen-Lohn.
	16	Warte-Geld.
	6	pro Citationibus.
	12	pro publicatione Sententiæ.

Summa 6. Thl. 23. Gr.

Dimidia 3. Thl. 11. Gr. 6. Pf.

J. A. H.

Citatio

Citatio ad Publicationem Sententiæ.

DEmnach zur Publication des zwischen Christoph Gruben und Catharinen/ Ehren Johann Mennigkens Ehefrauen und Cons. eingeholten Urtheils der 28te dieses anberaumet worden/ als wird gedachter Grube (Mennigkin und Cons.) hierdurch citiret und geladen/ so dann in denen K. P. S. G. a. zu erscheinen/ und gegen Erlegung derer Urtheils- und anderer Gebühren/ welche einem jeden Theile auf 3. Thl. 11. Gr. 6. Pf. kommen/ der Publication ermeldten Urtheils zu gewarten/ mit der Commination, daß eines Theiles Aussenbleibens unerachtet dennoch auf des andern Theils Ansuchen damit gebührend verfahren werden soll. Wornach ꝛc. Datum den 9. Febr. 1708.

K. P. S. G. zu Löbejün.

An Christoph Gruben/
Catharinen/ Ehren Joh. Mennigkens Ehe-Frau und Cons.

Sententia.

Unsere freundliche Dienste zuvor/
Wohl-Ehrenvester und Wohlgelahrter/ günstiger
Herr und Freund!

ALs derselbe uns vorbringen und erfolgte Gesetze in Sachen Anwalden Christoph Grubens Klägers an einen Actorn Vormunden Catharinen Mennigkin und Cons. Beklagten andern Theils zugeschicket/ und sich des Rechten darüber zu berichten gebethen.

Demnach erachten/ sprechen und bekennen wir Dechand/ Ordinarius auch andere Doctores und Adsessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenberg darauf solchen Acten gemäß und in Rechten gegründet. Daß so viel Catharinen Mennigkin betrift/ die angegebenen Zeugen zum Zeugniß nicht zuläßig/ wegen Margarethen Bleyins Antheil aber mit deren Abhörung des beschehenen Einwendens ungeachtet/ gebührend zu verfahren/ und ist Klägers Principal noch zur Zeit zur eydlichen Diffession des producirenden Documents nicht zuzulassen/ sondern es wird zuförderst Bekl.

und Producentinnen comparationem manuum anzustellen/ und daß die unter ermeldten Documento Unterschrifft ihres verstorbenen Vaters Johann Grubens eigene Hand sey/ innerhalb 4. wöchentlicher Frist beyzubringen/ nachgelassen. V. R. W. Uhrkundlich mit der Juristen-Facultät Insiegel versiegelt.

Dechand/Ordinarius, auch andere Doctores und Adsessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittemberg.

Publiciret in Præsentia Ehren Johann Mennigkens und Christoph Grubens den 28. Febr. 1708.

J. A. Hertzog.

Rationes Decidendi.

DB wol so viel die angegebene Zeugen anbetrifft/ daß selbige zum Zeugnüß gäntzlich nicht zuzulassen/ es das Ansehen haben möchte/ immassen Testis 1. Catharinen Mennigkin der Beklagten Ehmanns und Curator, Test. 2. aber dem Vorgeben nach/ derselben Tochter ist/ welche propter arctissimum vinculum, theils auch propter emolumentum proprium zum Zeugnüß in dergleichen Fällen nicht admittiret werden. L. 6. C. L. 9. ff. de Testibus. Ermeldte Mennigkin aber mit Margarethen Bieyin anjetzo causam communem hat/ und also/ wenn die Zeugen wegen dieser abgehöret werden sollten/ es jener indirecte zugleich mit zum Vortheil gereichen könte/ derer Beklagten Vorwenden auch/ als ob die Zeugen wegen dieser abgehöret werden sollten/ es jener indirecte zugleich mit zum Vortheil gereichen könte/ derer Beklagten Vorwenden auch/ als ob die Zeugen um deswillen quia veritas aliter haberi nequit, zu admittiren wären/ nicht attendiret werden mag/ weilen bey der streitigen Donation gar wol ab initio mehrere Zeugen adhibiret werden köñen/ im übrigen so viel das producirte Document betrifft/ Kläger zwar seines Vaters Siegel recognosciret/ hingegen aber/ daß solches mit mit dessen Willen beygedruckt/ so wol daß die Unterschrifft dessen seine Hand sey/ verneinet/ und sich desfalls

ad

ad Diffessionem gebührend offeriret/ ordentlicher Weise einen jeden/ der sich der Recognition verweigert/ billig nachgelassen wird;

Dennoch aber und dieweil die angegebene Zeugen/ so viel die Mit-Beklagte Bleyin betrifft/ dem Kläger eben so nahe/ als ihr in consanguinitate & affinitate verwand seynd/ in welchem Fall die Exceptio inhabilitatis nicht attendiret wird. Brunnem. ad d. L. 9. n. 4. Und in der angegebenen Donation derselben Antheil gar wol von der andern Helffte/ so derer Schwester erhalten haben soll/ separiret werden kan/ folglich die Zeugen respectu ihrer pro inhabilibus eben nicht zu halten/ wenn sie auch gleich nicht omni exceptione majores wären. Endlichen die verneuerte Magdeburgische Proceß-Ordnung Tit. 35. §. 1. klahre masse giebet/ daß im Fall per comparationem manuum ein Document salviret werden könne/ Gegentheil ad Diffessionem, bevor solche angestellet/ nicht gelassen werden solle; So sind wir/ wie in Urtheil enthalten/ zu erkennen veranlasset worden.

MEMORIALE.

DEmnach das zwischen mir und meinem Bruder Christoph Gruben am 28. Febr. a. c. publicirte Urtheil/ auf Seiten sein und meiner nunmehro/ wie mir ex Actis nicht anders wissend/ seine verbindliche Krafft Rechtens erreichet/ unter andern aber/

Daß wegen Margareten Bleyin Antheil mit Abhörung derer angegebenen Zeugen des beschehenen Einwendens ungeachtet gebührend zu verfahren sey ꝛc.

Mit sich gebracht hat/ als will selbigen zu Folge mich hierdurch nicht nur gemeldet/ sondern auch meinen Hochgeehrten Herrn Amts-Schultheissen ehrendienstlich ersuchet haben:

Zur Production, Vereyd- und Abhörung derer Vol. I. fol. 79. f. a. denominirten Zeugen fordersamst anderweitigen Termin anzuberaumen/ und so wol berührte Zeugen als Eingangs gemeldten meinen Bruder mit gewöhnlicher Commination darzu Gerichtswegen vorladen zu lassen.

Ich versehe mich geneigter Deferirung/und verharre dahingegen sub Imploratione consueta

Meines Hochgeehrten Herrn Amts-Schultheissens

Halle den 2. April. 1708.

Ehrendienstschuldigste
Margaretha Bleyin.

Lic. Gottfried Bönigke Curatorio nomine, qui & concepit.

Citatio ad Productum.

AUf Frauen Margarethen Ehren Johann Caspar Bleyens Ehefrauen in Abschrifft anbey befindliches Suchen / wird Christoph Grube hierdurch auf den 1. May citiret/ und geladen/ so dann in denen Königlichen Preußischen Schultzen-Gerichten allhier zu erscheinen/gefast zu sehen und anzuhören/ welchergestalt die von gedachter Bleyin denominirte Zeugen werden produciret und vereydet werden. Wornach er ꝛc. Datum den 3. April. 1708.

K. P. S. G. zu Löbejün.

An Christoph Gruben.

Citatio ad Testes.

DEmnach Ehren Johann Mennigke/und Maria Sophia/Meister Christoph Güldenfussens des jüngeren Ehe-Frau/von Frau Margarethen / Christoph Caspar Bleyens Ehe-Frauen/ zu Zeugen wider Christoph Gruben angegeben/ und zu deren Abhörung der 1. May anberaumet worden/als werdē gedachte beyde Zeugen hierdurch citiret/ und geladen/ gedachten Tages in denen K. P. S. G. allhier zu erscheinen/ gefast/ zuförderst den Zeugen Eyd abzulegen/ und so dann über die eingerichteten Articulos sich vernehmen zu lassen/ wornach sie ꝛc. Datum den 3. April. 1708.

K. P. S. G. zu Löbejün.

An Ehren Johann Mennigken/ und
Mariam Sophien Meister Christoph Güldenfusses des jüngern
Ehe-Frau.

MEMO-

MEMORIALE.

P. P.

Hierbey übergebe ich meine Interrogatoria wieder meine Schwester/ Margaretha Bleyin/ mit Reservation meiner ferneren Exceptionen wider derer Zeugen Personen und Aussagen/ wie auch unter ausdücklichen Reservation und Protestation, daß ich hierdurch mir wegen der Mennigkin in geringsten nicht præjudiciret haben wolle/ mit gehorsamster Bitte:

Die Zeugen wohl zu verwarnen/ absonderlich da sie hauptsächlich interessiret/ und so dann darüber mit zu vernehmen.

Verharrende ꝛc.

Meines Hochgechrtesten Herrn Stadt-Schultheissens.

Löbejün den 13. May. 1708.

Conc. Schröter Lic.

gehorsamster
Christoph Grube.

Interrogatoria.

Christoph Grubens Klägers und Productens eines entgegen Catharinen Mennigkin und Margarethen Bleyin/ Bekl. und Producentin andern Theils.

Interrogatoria Generalia.

1. Ob nicht Zeuge (Zeugin) der Bleyin ihre Schwester Catharinen Mennigkin/ Ehemann (leibliche Tochter) sey?

2. Ob nicht Zeuge (Zeugin) dafür halte/ daß wenn Margaretha Bleyin bey diesen Processe obsiege/ solches auch Zeugens Ehe-Frau (Zeugin Mutter) zu statten komme? und dannenhero

3. Zeuge (Zeugin) von diesen ihren Zeugnisse Vortheil und Nutzen zugewarten habe?

4. Ob nicht Zeuge (Zeugin) wider den Kläger vor diesen allerhand schlimme Reden geführet/ und dannenhero

5. Ihm feind seyn?

Inter-

Interrogatoria Specialia.

Ad Articulum 8.

1. Ob Zeuge (Zeugin) dergleichen aus des sel. Johann Grubens Munde gehöret?

2. Wann/ und wo solches geschehen?

3. Worinnen denn Kläger Christoph Gruben ungehorsam gewesen?

4. Wodurch er denn seinen Vater schimpflich gehalten?

5. Ob nicht vielmehr Zeuge (Zeugin) gestehen müsse/ daß Christoph Grube mit seinem Vater sich wohl begangen?

6. In welchen Stücken er seinen Vater nicht gehorchen wollen? und

7. Warum er ihm nicht gehorchen wollen?

8. Wie denn auch wahr/ daß Kläger seinen Vater noch auf seinem Krancken-Bette zum öfftern/ und in Gegenwart der Prediger besuchet/ und der geringste Widerwillen zwischen Kläger und seinen Vater nicht gewesen?

9. Sondern vielmehr wahr/ daß Kläger mit seinen seligen Vater im Liebe und guten Vernehmen bis an des Vaters seliges Ende gelebet/ allermassen dann auch

10. Der Vater ihn wol bey sich leiden mögen?

Ad Articulum 9.

1. Ob Zeuge diesen Articul mit guten Gewissen wahr sagen köne?

2. Woher denn Zeugen (Zeugin) wissend/ daß der Vater dem Kläger vor sein Kind nicht mehr halten wollen?

3. Woher Zeuge (Zeugin) mit unverletzten Gewissen sage/ daß der Vater nicht zugeben wollen/ daß Kläger von den Seinigen etwas bekommen solle?

4. Aus was vor Ursachen denn solches geschehen?

5. Gegen wem der Vater solches gesaget?

6. Und was für Grund er dazu gehabt?

7. Ob Zeuge oder seine Frau (Zeugin oder ihre Mutter) den Kläger bey ihren Vater verunglimpffet?

8. Oder

8. Oder wer solches sonst gethan?
9. Wormit denn Kläger dergleichen Unwillen verdienet?

Ad Articulum 10.

1. Ob Zeuge (Zeugin) bey Verlust ihrer Seligkeit diesen Articul wahr sagen könne?
2. Wann der Vater seinen Töchtern solch Geld gegeben?
3. Wo er ihnen solches gegeben?
4. Ob er ihnen solches zugezehlet?
5. Ob Zeuge (Zeugin) bey diesen allen gewesen?
6. Ob Zeuge gehöret/ was der Vater darbey gesaget?
7. Wie dessen eigentliche Worte gewesen?
8. In wessen Beyseyn solche angegebene Schenckung geschehen?

Ad Articulum 11.

1. Ob die Töchter Curatores oder Vormündere bey sich gehabt?
2. Wer solche gewesen?
3. Ob solches in/ oder ausser Gerichten geschehen?
4. Wie viel er einer jeden von solchen Gelde gegeben?
5. Was er vor Worte darbey gebrauchet?
6. Wer sonst darbey gewesen?
7. Ob nicht Zeuge (Zeugin) gestehen müsse/ daß Kläger mit seines Vaters guten Willen in Halle gedienet?
8. Und solches dem Vater gar nicht zu wider gewesen?
9. Wie denn auch wahr und Zeuge (Zeugin) auf seine sichere theuere Pflicht nicht anders sagen kan/ als daß der Kläger/ nachdem er in Halle 11. Jahr gedienet gehabt/ von seinem Vater denen andern Kindern gleich ausgestattet?
10. Auch ein Jahr nach seiner Verheyrathung ihme noch 100. Thl. zu Erkauffung einer Huffen Landes/ denen übrigen Geschwister aber gleichfalls hernach auch so viel gegeben/ und noch 5. Jahr nach seiner Verheyrathung aus dem Hause in Löbejün 100. Thl. auch sein Antheil von der einen halbe Hufe Landes und einer Wiese vor 120. Fl. auch vor 300. Thl. so wenige Tage vor des seligen Va-

ters Tode getheilet worden/ sein Antheil gleich denen beyden Schwestern bekommen.

11. Und also unter denen Geschwistern als dem Kläger und denen Beklagten Gleichheit gemacht worden?

12. Wahr/ daß hierauf Kläger in Ober-Plotz sich häußlich niedergelassen/ und also mit seinem seligen Vater in widrigen Fällen gar nichts mehr zu thun gehabt?

13. Sondern er vielmehr zum Vater und dieser zu ihm gekommen/ und also Vater und Sohn sich mit einander wohl begangen?

14. Wie dann auch wahr/ daß als anfänglich ehe Kläger die Klage übergeben/ und Zeuge mit Klägern vor den Gerichten gewesen/ er nicht gestehen wollen/ daß der Vater Geld gehabt/ auch weder von einiger Donation und Schenckung/ noch daß solche Schenckung seiner Frauen und der Bleyin alleine geschehen/ und Kläger davon gäntzlich ausgeschlossen worden wäre/ nichts gewust habe/ oder wissen wollen?

Cœtera Suppleat Legalitas Domini Examinantis.

Actum Löbejün den 15. May. 1708.

ACto erschiene Herr Licentiat Gottfried Bönigke/ producirte nomine der gegenwärtigen Beklagtin die denominirten Zeugen Nahmens Ehren Johann Mennigken und dessen Tochter Marien Sophien/ Meister Christoph Güldenfusses Ehe-Frau/ mit Bitte/ die Zeugen abzuhören/ deren Aussage zu registriren/ cum protestatione contra interrogatoria captiosa & inadmissibilia.

Eodem erschiene auch Christoph Grubens Ehefrau/ Anna Elisabeth/ und vermeldte/ daß ihr Ehemann in die Abhörung derer Zeugen consentirte/ mit Bitte: über diejenigen Interrogatoria, welche sie übergab/ die Zeugen auch zu vernehmen. Hierauf sind die Zeugen in præsentia der Grubin serio und umständlich de vitando perjurio ad dicendam veritatem ermahnet/ und mit dem gewöhnlichen Zeugen Eyde beleget/ auch weil man an ihrer Abhörung anjetzo verhindert ist/ auf den 29ten wieder vorbeschieden worden.

J. A. Hertzog.

MEMO-

MEMORIALE.

DEmnach die zwischen mir und meinem Bruder Christoph Gruben denominirte Zeugen nunmehro würcklich vereydet/ und so wol über die von mir eingereichte Articul als von dem Gegentheil übergebene Frage-Stücken abgehöret worden/ als will meinem Hochgeehrten Amts-Schultheissen hiermit ehrendienstlich ersuchet haben:

Zur Publication derer Attestatorum beliebigen Termin anzusetzen/ und gedachten meinen Bruder mit gewöhnlicher Commination darzu vorladen zu lassen.

Ich versehe mich gewieriger Resolution, und verharre dahingegen sub Imploratione officii Judicis Nobilis consueta

M. H. H. Amts-Schultheissen.

Halle den 27. Jun.
Anno 1708.

Conc. G. Bönigke.

Ehren-Dienstschuldige
Margaretha Bleyin.

RESOLUTIO.

AUf Frauen Margarethen Ehren Johann Caspar Bleyens Ehefrau in Abschrifft anbey befindliches Suchen wird Christoph Grube hierdurch auf den 17ten Jul. citiret und geladen/ sodann in denen K. P. S. G. allhier zu erscheinen/ und der Publication derer Attestatorum gegen Erlegung derer Gebühren zu gewarten. Wornach er sich rc. Datum den 29. Jun. 1708.

K. P. S. G. zu Löbejün.

An Christoph Gruben.

Articuli Probatoriales

Catharinen Mennigkin und Margarethen Bleyin Bekl. und Producentinnen eines

contra

Christoph Gruben Klägern und Producten andern Theils.

Interrog. Generalia.

1. Wie Zeuge (Zeugin) heisse?

Ad Interrog. Generalia.

Test. 1. Johann Mennigke.

Test. 2. Maria Sophia Mennnigkin/ Meister Christoph Güldenfuß junior wäre ihr Ehemann.

Interrogatorium 2.

Wie alt Zeuge (Zeugin) sey?

Ad Interr. 2.

Test. 1. 60. Jahr.

Test. 2. ohngefehr 30. bis 31. Jahr.

Interrog. 3.

Wovon Zeuge (Zeugin) sich ernehre?

Ad Interr. 3.

Test. 1. von Acker-Bau und Brau-Nahrung.

Test. 2. Ihr Ehemann wäre ein Fleischer und der ernähre sie.

Interrog. 4.

Ob Zeuge (Zeugin) der Bleyin ihrer Schwester Catharinen Mennigkin Ehemann (leibliche Tochter?)

Ad Interr. 4.

Test: 1. Ja er wäre der Bleyin Schwester Catharinen Mennigkin Ehemann.

Test. 2. Ja die Bleyin wäre ihrer leiblichen Mutter/ Catharinen Mennigkin ihre Schwester.

Interrog. 5.

Ob nicht Zeuge (Zeugin) dafür halte/ daß wenn Margaretha Bleyin bey diesen Processe obsiege/ solches auch Zeugens Ehe-Frau (Zeugin Mutter) zu statte kome und dañenhero

Ad Interr. 5.

Test. 1. Ja freylich/ es käme seiner Frau so wol als der Bleyin zu statten.

Test. 2. Es käme ihr der Zeugin vor jetzo zwar nicht zustatten/ allein wenn ihre Mutter verstürbe/ möchte es ihr wohl zu statten kommen.

Ad In-

Interrog. 6.

Ob Zeuge (Zeugin) von diesen ihren Zeugnisse Vortheil und Nutzen zugewarten habe?

Ad Interrog. 6.

Test. 1. Freylich hätte seine Frau Vortheil und Nutzen davon zugewarten.

Test. 2. Jetzo zwar keinen Dreyers werth Nutzen/ wenn es/ wie gesagt/ nicht etwa einmahl durch einen Todes-Fall geschehe.

Interrog. 7.

Ob nicht Zeuge (Zeugin) wider den Kläger vor diesen allerhand schlimme Reden geführet? u. dañenhero

Ad Interrog. 7.

Test. 1. Nein/ er wüste nichts.

Test. 2. Nein/ das hätte sie nicht gethan/ denn der Kläger wäre jederzeit ihr guter Freund gewesen und annoch bis dato.

Interrog. 8.

Ihm feind sey?

Ad Interrog. 8.

Test. 1. Nein im geringsten nicht/ obwol der Kläger ihm feind wäre.

Test. 2. Sie wüste nicht/ warum sie ihm feynd seyn sollte/ er hätte ihr niemahls nicht etwas zu leide gethan.

Articulus 1.

Wahr das Zeuge (Zeugin) den nunmehro verstorbenen Gruben wol gekant?

Ad Artic. 1.

Test. 1. Ja/ fast 35. Jahr hätte er ihn gekant/ denn so lange hätte er Johann Grubens Tochter in der Ehe.

Test. 2. Ja/ indem sie zu der Zeit/ als er verstorben/ nicht mehr klein gewesen.

Artic. 2.

Wahr und Zeugen (Zeugin) wissend/ daß selbiger am 10. Dec. 1695. seiner Tochter Catharinen Grubin 200. Thl. in Verwahrung gegeben?

Ad Artic. 2

Test. 1. Ja er hätte es gesehen/ wie Johann Grube diese 200. Thl. seiner des Zeugens Ehefrauen zugezehlet.

Articul. 3.

Wahr/ und Zeugen wohl

Ad Artic. 3

Test. 1. Das könte wol seyn/ aber so eigent-

wissend/ daß unter diesem Gelde 30. Thl. 1. und 2. Gl. Stücke/ 160. Thl. 2. und ein drittel Stücken/ und 10. Thl. gut Geld gewesen?

Articul. 4

Ferner wahr/ daß bemeldeter Johann Grube am 6. Jan. 1696. dieser Catharinen Grubin ietziger verheyratheten Mennigkin noch 400. Thl. aufzuheben gegeben?

Articul. 5

Wahr/ und Zeugen wissend/ daß unter diesen letzteren Gelde 12. gedoppelte die übrigen aber einfache Ducaten gewesen?

Articul. 6.

Wahr/ daß der verstorbene Grube damahln gesagt/ daß dieses Geld mit dem was die Großmannin in Verwahrung hätte 1020. Thl. ausmachte?

Articul. 7.

Wahr/ daß Johann Grube damahls gewollt/ daß seine zwo Töchter/ nebst seinem Sohne Christoph Gruben/ sich darein theilen sollen.

Articul. 8.

Wahr/ daß Zeuge (Zeugin) von Johann Gruben gehöret/ wie sein Sohn Christoph Grube nachhero ihm in allen ungehorsam gewesen/ schimpflich gehalten/ und gar nicht mehr gehorchen wollen?

gentlich wüste er es nicht mehr/ wie vielerley Sorten es gewesen.

Ad Artic. 4.

Test. 1. Ja das hätte er von Joh. Gruben gehört/ und wüste auch daß diese 400. Thl. seiner des Zeugens Ehe-Frauen in Verwahrung wären gegeben worden.

Ad Artic. 5.

Test. 1. das könte wol seyn/ eigentlich wüste er es nicht mehr/ das wüste er aber doch wol/ daß es Gold gewesen.

Ad Artic. 6.

Test. 1. Ja/ das hätte er damals gesagt.

Ad Artic. 7.

Test. 1. Ja/ das hätte er gewolt/ wenn es bis nach seinem Tode wäre zusammen geblieben.

Ad Artic. 8.

Test. 1. Ja solches hätte er ihm/ Zeugen/ mit weinenden Augen geklaget/ indem er/ der Kläger andern gedienet/ und den Vater ver-

verlassen/ wie dann des Klägers Bruder die Arbeit zu Hause verrichten müssen/ auch deshalb das Schlettauische Gut um einen geringen Preiß erhalten hätte.

Test. 2. Ja das wäre wahr/ denn der selige Grube hätte ihn den Kläger öffters vor ein thue kein gut gescholten/ der Kläger wäre auch von ihm gezogen/ und hätte sich bey andern vermiethet/ da ihn doch sein Vater selbsten gar nöthig in seinem Hauß-Wesen gebraucht hätte/ und wenn ihre der Zeugin Mutter nicht gethan/ hätte Johann Grube den Kläger zu der Zeit/ als er heyrathen wollen/ enterbet/ so gar ungehalten und böse wäre er auf ihm gewesen.

Interrog. Special. 1.

Ob Zeuge (Zeugin) dergleichen aus des sel. Johann Grubens Munde gehöret?

Ad Interrog. Special. 1.

Test. 1. Ja/ wie er bereits gesagt hätte.

Test. 2. Ja/ das hätte sie zum öfftern aus seinem Munde gehöret:

Interrog. 2.

Wann und wo solches geschehen?

Ad Interrog. 2.

Test. 1. es wäre unterschiedliche mahl in seinen/ der Zeugen und des sel. Grubens Hause geschehen/ wenn er nach Schlettau gekommen wäre.

Test. 2. es wäre so dann geschehen/ wenn des Klägers erwehnt worden/ und zwar in ihrer der Zeugin Vaters Hause.

Interrog. 3.

Worinnen denn Kläger Christoph Gruben ungehorsam gewesen?

Ad Interrog. 3.

Test. 1. Darinnen/ weil der Kläger Johann Gruben seinem Vater nachgesagt: Er hurete salva venia mit seiner Magd/

und

und käme des Nachts immer in Hemde zu ihr gegangen/desgleichen hätte der Kläger des Zeugens Ehe-Frau/ als sie noch zu Hause gewesen/ gefragt: wo denn der Vater das Geld hätte/er wolte es nehmen und mit der Magd davon gehen? und als er einmals von Halle gekommen/wäre ihme eine Magd nach gekommen/ die er wider seines Vaters Willen nehmen wollen.

Test. 2. darinnen/ daß er des verstorbenen Grubens Hauß-Wesen nicht vorstehen wollen/sondern sich zu jemand anders vermiethet.

Interrog. 4.

Wodurch er denn seinen Vater schimpflich gehalten?

Ad Interrog. 4.

Test. 1. Durch solche Dinge die er ad Interrog. præcedens ausgesagt hätte.

Test. 2. Das wüste sie so eigentlich nicht/ ausser daß der alte Johann Grube zum öfftern gesagt/ mein Sohn/ den Kläger meynend/hält mich so schimpflich/ indem er bey andern Leuten dienet/ da ich ihm doch auch Lohn und Brod geben könte?

Interrog. 5.

Ob nicht vielmehr Zeuge (Zeugin) gestehen müssen/ daß Christoph Grube mit seinem Vater sich wohl begangen?

Ad Interrog. 5.

Test. 1. Je nein Herr GOtt nein! deñ wenn der Kläger sich mit seinem Vater wohl begangen/ hätte er nicht Ursache gehabt/über ihn zu klagen?

Test. 2. Nachher/ als der Kläger geheyrathet gehabt/ wäre er zwar mit seinem Vater wieder ausgesöhnet worden/ aber doch nicht recht/ indem der alte Johann Grube der Art gewesen/ daß wenn er einmahl einen Haß auf jemand gehabt/ er es nicht wieder vergessen können.

In-

Interrog. 6.

In welchen Stücken er seinem Vater nicht gehorchen wollen? und

Ad Interrog. 6.

Test. 1. Darinnen/ daß er nicht gut thun wollen/ in dem er ihn/ seinen Vater verlassen/ und bey ander Leuten gedienet.

Test. 2. Mehr/ als sie gesagt/ wüste sie nicht.

Interrog. 7.

Warum er ihm nicht gehorchen wollen?

Ad Interrog. 7.

Test. 1. Aus Ungehorsam/ indem er seinen Vater nicht gehorchen wollen.

Test. 2. Das wüste sie auch nicht eigentlich.

Interrog. 8.

Wie deñ auch wahr/ daß Kläger seinen Vater noch auf seinem Krancken-Bette zum öfftern/ und in Gegenwart der Prediger besuchet/ u. der geringste Widerwillen zwischen Klägern und seinem Vater nicht gewesen?

Ad Interrog. 8.

Test. 1. Davon wüste er in geringsten nichts/ ausser daß er gehöret/ daß Kläger bey seinem Vater in seiner Kranckheit gewesen.

Test. 2. Das könte sie sich nicht besinnen/ daß sie den Kläger bey seinen Vater Johann Gruben Zeit währender seiner Kranckheit gesehen.

Interrog. 9.

Sondern vielmehr wahr/ daß Kläger mit seinem sel. Vater in Liebe und guten Vernehmē bis an des Vaters seliges Ende gelebet? allermassen dann auch

Ad Interrog. 9.

Test. 1. Das wäre nicht also/ daß der Kläger mit seinen Vater in Liebe und guten Vernehmen bis an des Vaters seliges Ende gelebet.

Test. 2. Daß wüste sie nicht/ wol aber wüste sie das/ daß der selige Vater Johann Grube dem Kläger nicht gut gewesen.

Interrog. 10.

Der Vater ihn wol bey sich leiden mögen?

Ad Interrog. 10.

Test. 1. So so; dann und wann/ Johann Grube hätte den Kläger nicht groß geachtet.

Test. 2. Sie könte nicht sagen/ gesehen/

Artic. 9.

Wahr/daß dannenhero Joh. Grube seinen Sohn den jetzigen Kläger vor sein Kind nicht mehr erkennen/ auch nicht zugeben wollen/ daß er etwas von den Seinigen bekommen solte?

Interrog. 1.

Ob Zeuge diesen Articul mit guten Gewissen wahr sagen könne?

Interrog. 2.

Woher deñ Zeuge (Zeugin) wissend/ daß der Vater den Kläger vor sein Kind nicht mehr halten wollen?

Interrog. 3.

Woher (Zeuge Zeugin) mit unverletzten Gewissen es sagen könne/ daß der Vater nicht zugeben wollen/ daß Kläger von den Seinigen oder gehöret zu haben/ daß der Kläger bey dem sel. Joh. Gruben gewesen/ Zeit währender seiner Bettlägrigkeit/ also könte sie auch nicht sagen/ daß Joh. Grube den Kläger wol bey sich leiden mögen.

Ad Artic. 9.

Test. 1. Ja/ Joh. Grube hätte etliche mahl gesagt: daß es ihm leyd wäre/ daß er den Thue nicht gut den Kläger so viel geholffen hätte. Nun solte er auch weder Heller noch Pfennig mehr von ihm haben.

Test. 2. Der sel. Joh. Grube hätte öffters gesagt/ der Thue kein gut (den Kläger meynend) ich will nicht einmahl an ihn gedencken/ ihn vor mein Kind nicht achten/ und will nicht zugeben/ daß er etwas von den Meinigen bekommen soll.

Ad Interrog. 1.

Test. 1. Ja.

Test. 2. Ja/ Johann Grube hätte das etliche mahl gesagt.

Ad Interrog. 2.

Test. 1. Weil er es von den sel. Hanß Gruben gehöret hätte.

Test. 2. Weil sie es immer aus Johañ Grubens Munde gehöret hätte.

Ad Interrog. 3.

Test. 1. Der sel. Johann Grube hätte es zu ihm/ Zeugen und seinen Töchtern gesagt.

Test. 2. Weil sie es von ihm Johann Gruben gehöret/ er auch öfters diese Worte ge-

nigen etwas bekommen solle?

Interrog. 4.

Aus was vor Ursachen denn solches geschehen?

te geführet: Er/ den Kläger meynende/ soll von mir nichts mehr haben.

Ad Interrog. 4.

Test. 1. Weil Johannn Grube dem Kläger nicht günstig und geneigt gewesen.

Test. 2. Sie könte keine andere Ursasache sagen/ als die/ daß er der Kläger bey Johann Gruben nicht bleiben wollen/ und daß der Kläger einsmahls so sehr auf ihre der Zeugin Mutter geschmählet/ und so über sie her gewesen/ da denn damahls Johann Grube gesagt: das soll meines Sohnes Straffe seyn/ daß er von mir nichts mehr haben soll/ weil er so sehr auf meine Tochter/ die Mennigkin meynend/ geschmählet/u. so übel von ihr gesprochen hat.

Interrog. 5.

Gegen wem der Vater solches gesagt?

Ad Interrog. 5.

Test. 1. Gegen ihn/ Zeugen/ und seine Tochter/ Johann Grubens Auffsatz bezeugete es auch.

Test. 2. Obige Reden hätte Johann Grube in ihrer/der Zeugin/ihres Vaters/ und Mutter Gegenwart geredet.

Interrog. 6.

Und was Grund er darzu gehabt?

Ad Interrog. 6.

Test. 1 Er Grube wäre dem Klägee nicht günstig gewesen.

Test. 2. Uti ad Interrog. quartum hujus articuli.

Interrog. 7.

Ob Zeuge/ oder seine Frau (Zeugin oder ihre Mutter) den Kläger bey ihren Vater verunglimpffet?

Ad Interrog. 7.

Test. 1. Nein/ davon wüste er kein Wort/ sondern er und seine Ehefrau hätten vielmehr allemahl das beste vor den Kläger geredet.

Interrog. 8.

Oder wer solches sonst gethan?

Interrog. 9.

Womit denn Kläger dergleichen Unwillen verdienet?

Artic. 10.

Auch wahr/ daß er erwehntes Geld seinen Töchtern Catharinen und Margarethen Grubin noch bey seinen Leben und guten Zustande gegeben/ und geschencket/ damit sie es alleine behalten/ und Christoph Grube nichts davon haben solte?

Interrog. 1.

Ob Zeuge (Zeugin) bey Verlust ihrer Seligkeit diesen Articul wahrsagen könne?

Test. 2. Sie hätten den Kläger nimmermehr verunglimpffet/ sie hätte auch nicht gehöret/ daß ihre Mutter solches gethan.

Ad Interrog. 8.

Test. 1. Er wüste keinen/ der den Kläger verunglimpffet hätte.

Test. 2. Das könte sie nicht sagen/ ob Johann Grube vor sich einen Haß wider den Kläger gefasset/ oder ob er durch andere darzu wäre gebracht worden.

Ad Interrog. 9.

Test. 1. Durch seinen Ungehorsam/ u. weil er von seinen Vater so gar schimpflich geredet.

Test. 2. Durch nichts anders/ als daß der Kläger seinem Vater Johann Gruben ungehorsam gewesen.

Ad Interrog. 10.

Test. 1. Ja/ alles was da gewesen/ hätte er sehen von Johann Gruben zehlen/ und seinen Töchtern ausantworten.

Test. 2. Ja das wäre eine gute Zeit vor Johann Grubens Kranckheit geschehen/ und hätte es Johann Grube ihrer der Bleyin/ und ihren Kindern dergestalt geschencket/ daß Christoph Grube nichts davon haben sollen.

Ad Interrog. 1.

Test. 1. Ja/ ja.

Test. 2. Ja/ das könne sie wohl sagen.

Ad In-

Interrog. 2.
Wann der Vater seinen Töchtern solch Geld gegeben?

Ad Interrog. 2.
Test. 1. den 16. Jun. 1705.
Test. 2. Eine gute weile vor seiner Kranckheit/ den Tag und Stunde wüste sie so eigentlich nicht.

Interrog. 3.
Wo er ihnen solches gegeben?

Ad Interrog. 3.
Test. 1. In sein des Zeugens Hause.
Test. 2. In ihres Vaters Hause.

Interrog. 4.
Ob er ihnen solches zugezehlet?

Ad Interrog. 4.
Test. 1. Ja.
Test. 2. Ja/ ja/ er hätte das Geld abgetheilet/ und hätte einer jeden Tochter ihre Part gegeben/ der Kinder Geld aber hätte Johann Grube versiegelt/ und solches ihrem der Zeugin Vater aufzuheben gegeben.

Interrog. 5.
Ob Zeuge (Zeugin) bey diesen allen gewesen?

Ad Interrog. 5.
Test. 1. Ja/ ja/
Test. 2. Dabey wäre sie nicht gewesen/ denn Johann Grube wäre sehr heimlich in seinen Sachen gewesen; Sie hätten aber dieses alles was sie ad Interrog. 4. dieses Articuls ausgesagt/ von ihrer Mutter gehört.

Interrog. 6.
Ob nicht Zeuge (Zeugin) gehört/ was der Vater dabey gesagt?

Ad Interrog. 6
Test. 1. Ja.
Test. 2. Nein/ das hätte sie nicht gehöret.

Interrog. 7.
Wie dessen eigentliche Worte gewesen?

Ad Interrog. 7.
Test. 1. Er/ Grube wolle ihnen hiermit vollend alles Geld geben/ daß der Kläger in geringsten nichts davon bekommen sollte/ wie auch sein Johann Grubens Aufsatz bezeiget.

Interrog. 8.

In wessen Beyseyn die angegebene Schenckung geschehen?

Test. 2. cessat.

Ad Interr. 8.

Test. 1. In Beyseyn des Zeugens und Johann Grubens beyder Töchter / seine des Zeugens Tochter wäre ab- und zugegangen / er wüste aber nicht / wie viel eine jede bekommen hätte.

Test. 2. Ihre Mutter und ihr Vater und die Bleyin wären dabey gewesen.

Artic. II.

Wahr / daß bemeldete Töchter solches Geschencke mit Danck acceptiret / und das Geld zu sich genommen?

Ad Articul. II.

Test. 1. Ja sie hätten ihrem Vater mit Hand und Munde und weinenden Augen gedancket / und das ewige Leben ihm dafür gewünschet.

Test. 2. Ja / drum als sie beyde dafür gedancket / hätte Johann Grube darüber / daß sie verträglich gewesen / bitterlich geweinet / und gesaget: wären sie doch so einig als wie dort Abraham und Loth / da jener zu diesen gesagt: wilst du zur Rechten / so will ich zur Lincken / oder willst du zur Lincken / so will ich zur Rechten.

Interrog. 1.

Ob die Töchter Curatores bey sich gehabt oder nicht?

Ad Interrog. 1.

Test. 1. Er / Zeuge wäre als Vormund derer beyden Grubischen Töchter dabey gewesen.

Test. 2. Nein / es wäre niemand dabey gewesen / als ihr Vater / sie glaubte aber / daß dieser ihrer Mutter / und der Bleyin Vormund wäre.

Interrog. 2.

Wer solche gewesen?

Ad Interrog. 2.

Test. 1. Er der Zeuge.

Test. 2. cessat.

Ad In-

Interrog. 3.
Ob solches in- oder ausser Gerichte geschehen?

Ad Interrog. 3.
Test. 1. In des Zeugens Stube wäre diese Schenckung geschehen.
Test. 2. Es wäre in ihres Vaters Hause geschehen.

Interrog. 4.
Wie viel er einer jeden von solchem Gelde gegeben?

Ad Interrog. 4.
Test. 1. Das wüste er eigentlich nicht.
Test. 2. Das hätte sie nicht gehöret/ weil sie nicht dabey gewesen. Sie glaubte aber/ es hätte eine jede die Helffte bekommen.

Interrog. 5.
Was er vor Worte darbey gebraucht?

Ad Interrog. 5.
Test. 1. Wie er vorhin bereits gesagt hätte.
Test. 2. Daß hätte sie nicht gehöret/ weil sie nicht dabey gewesen.

Interrog. 6.
Wer sonsten dabey gewesen?

Ad Interrog. 6.
Test. 1. Niemand.
Test. 2. Niemand/ als ihre Mutter/ ihr Vater/ und die Bleyin.

Interrog. 7.
Ob nicht Zeuge (Zeugin) gestehen müsse/ daß Kläger mit seines Vaters Willen in Halle gedienet?

Ad Interrog. 7.
Test. 1. Je nein/ der Kläger wäre seinem Vater davon gelauffen/ weshalben er auch so sehr ungehalten auf den Kläger gewesen.
Test. 2. Nein/ das könte nicht seyn/ denn Johann Grube wäre hierauf allezeit übel zu sprechen gewesen.

Interrog. 8.
Und solches dem Vater gar nicht zuwider gewesen?

Ad Interrog. 8.
Test. 1. Allerdings wäre es dem Vater zuwider gewesen.
Test. 2. uti ad præced. Interrog.

Interrog. 9.
Wie dann auch wahr/

Ad Interr. 9.
Test. 1. Ja das wüste er nicht anders.

Test.

und Zeuge (Zeugin) auf seine sichere theure Pflicht nicht anders sagen kan/ als daß der Kläger/ nachdem er in Halle 11. Jahr gedienet gehabt/ von seinem Vater gleich denen andern Kindern ausgestattet?

Interrog. 10.

Auch ein Jahr nach seiner Verheyrathung ihme noch 100. Thl. zu Erkauffung einer Hufen Landes/ denen übrige Geschwistern aber gleichfalls hernach auch so viel gegeben/ und noch 5. Jahr nach seiner Verheyrathung aus dem Hause in Löbejün 100. fl. auch sein Antheil von der halben Hufen Landes/ und einer Wiese für 120. fl. auch von 300. Thl. so wenige Tage vor des sel. Vaters Tode getheilet worden/ sein Antheil gleich denen beyden Schwestern bekommen?

Interrog. 11.

Und also unter denen Geschwistern als dem Kläger und den Beklagten Gleichheit gemacht worden?

Test. 2. Ja/ er hätte noch mehr bey seiner Ausstattung bekommen/ als die anderen/ es wäre aber mit Joh. Grubens guten Willen nicht geschehen/ sondern ihr der Zeugin Mutter hätte ihn darzu beredet.

Ad Interrog. 10.

Test. 1. Ja/ die 100. Thl. hätte Johann Grube seinem Sohne den Kläger zu Erkauffung einer Hufen Landes gegeben. Aus dem Hause hätte der Kläger auch 100. fl. und von der halben Hufen Landes, Item von den 120. fl. für die Wiese hätte der Kläger sein Antheil bekommen; allein von denen 300. Thl. wüste er nichts.

Test. 2. Ja das wäre wahr/ was die 100. Thl. die dem Kläger zu Erkauffung einer Hufen Landes gegeben worden anbelangte. Von den übrigen Posten aber hätte sie so keine eigentliche Nachricht/ es könte aber doch wohl seyn.

Ad Interrog. 11.

Test. 1. In so weit ja/ alleine das könte er nicht sagen/ daß Johann Grube nicht zuweilen jemand etwas gegeben hätte.

Test. 2. So viel ihr bewust/ wäre in so weit zwar eine Gleichheit gemacht worden/

den/ allein von den 300. Thl. welche von Schlettau gekommen/ hätte/ so viel sie wüste/ ihre Mutter und die Bleyin nichts bekommen; Allein der Kläger hätte auch von der Baarschaft/ welche/ wie gedacht/ Johann Grube bey seinem Leben ausgetheilet/ nichts haben sollen.

Interrog. 12.

Wahr/daß hierauf Kläger in Ober-Plötz sich häußlich nieder gelassen/ und also mit seinem seligen Vater in widrigen Fällen gar nichts mehr zu thun gehabt?

Ad Interrog. 12.

Test. 1. Ja.

Test. 2. Ja/ der Kläger hätte sich zu Oberplötz nieder gelassen/ und ob sie wol mit einander in widrigen Fällen nicht zu thun gehabt haben möchten/ so hätte sie/ die Zeugin/ doch immer gehört/ daß Johann Grube dem Kläger nicht gut gewesen.

Interrog. 13.

Sondern vielmehr er zum Vater und dieser zu ihm gekommen/ und als Vater und Sohn sich mit einander wohl begangen?

Ad Interrog. 13.

Gar selten/ gar selten wäre das geschehen/ der Vater wäre wol nicht zum Kläger gekommen/ ob aber etwa dann und wann der Kläger/ wenn er auf den Marckt nach Könnern geritten/ bey ihm/ Johann Gruben mit eingesprochen hätte/ das könte er nicht sagen.

Test. 2. Das wüste sie nicht/ daß der Kläger und Johan Grube wären zusammen gekommen.

Interrog. 14.

Wie dann auch wahr/ daß/ als anfänglich ehe Kläger die Klage übergeben/ und Zeuge mit Klägern vor denen Gerichten

Ad Interrog. 14.

Test. 1. Er hätte es flugs gestanden/ daß er um dieses gewußt/ alleine er hätte auch Schriften produciret/ aus welchen erschienen/ daß des Klägers Absehen und Intention nicht gegründet wäre.

gewesen/ er nicht gestehen wollen/ daß der Vater Geld gehabt/ auch weder von einiger Donation und Schenckung/ noch daß solche Schenckung seiner Frau und der Bleyin alleine geschehen/ und Kläger davon gäntzlich ausgeschlossen worden wäre/ nichts gewust habe/ oder wissen wollen.

Test. 2. Sie wäre nie vor den Gerichten gewesen/ also könte sie auch nichts davon wissen.

Daß nun bevorstehender Zeugen Aussage also gefallen/ und aus meinem gehaltenen Protocollo richtig extendiret; und in bevorstehenden Rotulum gebracht worden/ solches wird durch meine eigenhändige Unterschrift und das Gerichts Siegel bestärcket. So geschehen Löbejün den 17. Jun. 1708.

(L.S.) J. A. Hertzog.

publiciret den 17. Jul. 1708.

I. A. H.

MEMORIAL.

ICh habe zwar bißher immer gehoffet/ es würden Frau Catharina Mennigkin und Consortin um die publication ihres Beweises Ansuchung gethan/ und mich als Mandatarium von dem Kläger darzu citiret haben;

Nachdem aber sie/ sonder Zweiffel die Sache zu verzögern suchen; Als will ich der Citation ohnerwartet hierbey die Gegen-Beweiß Articul cum nominibus testium überreichet/ und dienstlich gebeten haben/ einen kurtzen Termin prævia communicatione ad videndum jurati & jurandum zu benennen/ und so wol meines Principals Gegnerin/ als auch die angegebene Herren Zeugen darzu vorzuladen/ verharrend

Meines H. H.

Halle den 2. Aug. Anno 1708.

Dienstschuldigster

Joh. Schröter/ Lic.

Mand. nom. Christoph Grubens.

Gegen-

Gegen-Beweiß-Articul.

Christoph Grubens Klägers und Reproducentens eines entgegen
Seine Geschwister Catharinen und Margarethen in Actis benante Reproductinnen andern Theils.

Interrogatoria Generalia.

1. Wie Hr. Zeuge heisse?
2. Wie alt er sey?
3. Ob er Gewinst oder Verlust von dieser Sache habe?

Articulus 1.

Wahr/ daß Hr. Zeuge den seligen Johann Gruben wol gekennet.

Articulus 2.

Wahr/ daß er auch den Reproducenten wol kenne?

Articulus 3.

Wahr/ und Zeugen wissend/ daß Johann Grube zwey Söhne nemlich Reproducenten und Johann Gruben gehabt.

Articulus 4.

Wahr/ daß als diese beyde erwachsen/ Christoph nach Halle gezogen und daselbst gedienet?

Articulus 5.

Wahr/ daß sie alle beyde dem Vater zu Hause nichts nütze gewesen/ und es bißweilen unter ihnen Streit gesetzt?

Articulus 6.

Wahr/ daß Christoph um deßwillen und zwar mit des Vaters Zufriedenheit nach Halle gezogen/ und

Articulus 7.

Gantzer eilff Jahr daselbst gedienet?

Articulus 8.

Wahr/ daß er von Halle Zeit währender seiner Dienste öffters nach Hause zum Vater kommen?

Articulus 9.

Wahr daß der Vater jedesmahl mit ihm wohl zufrieden gewesen?

Articulus 10.

Wahr/ daß so Zeugen wissend Reproducent seinem sel. Vater mit Vorsatze nichts zu leide gethan?

Articulus 11.

Sondern vielmehr wahr/ daß als Reproducent nachdem er seine Dienste in Halle quittiret und geheyrathet/ der Vater ihm alle Güte erwiesen?

Articulus 12.

Und ihn gleich seinen übrigen Kindern ausgestattet.

Articulus 13.

Wahr/ daß er ihm auch nach seiner Verheyrathung 100. Thl. zu Erkauffung einer Huffe-Landes gegeben?

Articulus 14.

Wahr/ daß Reproducent öffters zu seinem Vater nach Löbejün/ und dieser wieder zu Reproducenten nach Plötz gekommen?

Articulus 15.

Wahr/ daß sie unter einander keine Feindschafft gehabt.

Articulus 16.

Gestalt denn auch wahr/ daß der sel. Vater/ als Reproducent geheyrathet gehabt/ ihme 100. Fl. aus dem Hause zu Löbejün/ item sein Antheil von einer halben Hufe Landes/ und eine Wiese/ wo von er den Schwestern ihr Antheil heraus gezahlt/ vor 120. Fl. zugewendet?

Articulus 17.

Wahr/ das wenig Tage vor des sel. Vaters Tode die 300. Thl. so in dem Schultheisischen Guthe gestanden/ auf des sel. Vaters Befehl getheilet und dem Reproducenten sein Antheil gegeben werden müssen?

Articulus 18.

Endlich wahr/ daß als der Vater kranck worden/ Reproducent denselben öffters besucht?

Articulus 19.

Der Vater ihn auch wohl leiden mögen/ und

Articulus 20.

Gar keine Feindschafft wider ihn blicken lassen.

DIRECTO-

DIRECTORIVM.

Test. 1. Herr Bürgemeister Johann George Wolff ad omnes.
Test. 2. Johann Grube ad omnes

RESOLUTIO.

WElcher Gestalt der Königl. Preußische Assessor des hiesigen Schöppen-Stuhls Hr. Licent. Johann Schröder als Mandatarius Christoph Grubens/ zu Behuff seines Gegen-Beweises/ einige Articulos cum Directorio übergeben/ und was er darauf zuverfügen gebethen/ solches zeiget Frau Catharinen Ehr. Joh. Mennigkens Ehefrauen und Consort. die Beylage mit mehrern. Nachdem nun zu Abhörung derer denominirten Zeugen der 28te hujus anberaumet ist. Als werden gedachte Mennigkin und Consort. hierdurch citirt und geladen/ gesagten Tages in denen Königl. Preußischen Schultheissen Gerichten allhier zu erscheinen und zu sehen und anzuhören/ welcher gestalt die erwehnten Zeugen werden producirt und vereydet werden. Wornach sie sich zu achten/ datum den 3. Aug. 1708.

Königl. Preußische Schultheißen-Gerichte zu Löbejün.

Joachim August Hertzog.

P. P.

WEnn der Grubische Mandatarius, des Königl. Preuß. Schöppen-Stuhls Assessor, Herr Licent. Johann Schröder/ die zwischen uns seinem Principalen ergangene Acta Publica und ins besondere das vol. II. a fol. usque ad angesehen und perlustriret hätte/ würde er das unterm a.c. gefertigte Memorial wohl zurücke behalten/ und weder ihme noch uns vergebliche Unkosten verursachet haben/ allermassen ja aus denenselben deutlich genug erscheinet/ was gestalt 1) von uns fol. um publication derer Attestatorum angesuchet/ hierauf 2) von denen Wohllöbl. Gerichten/ der 17. Jul. a. c. pro termino publicationis fol. præfigiret/ und 3) erwehntem Termino fol. nicht nur nach erlegten Gebühren das Gezeugiß würcklich eröffnet; sondern auch 4) fol. der Rotulus gefertiget und beygelegt worden.

Gleichwie aber nunmehro aus dem einmal publicirten Gezeugüsse wir ein jus quæsitum erhalten/ mithin wegen des urgirten Gegen-Beweises mit unserm Bruder post Festum zu disputiren gar nicht nöthig haben/ zumahlen da die am 29. Jun. a. c. ergangene und fol. befindliche Citation besage beykommenden documenti sub * ihme richtig insinuiret worden/ gestalt ja bekantermassen der Gegen-Beweiß jedesmahl ante publicationem probationis angetreten und geführet werden muß/ also können wir nicht umhin/ zuförderst wider den zur Reproduction und Vereydung derer von Christoph Gruben vermeintlich angegebenen Zeugen auf den 28ten dieses angesetzten Termin quam solennissime zu protestiren/ hiernechst aber unsern hochgeehrtesten Herrn Amts-Schultzen ehrendienstlich zu ersuchen:

Gedachten Reproductions-Termin bey dieser klaren und Acten-mäßigen Bewandniß hinwiederum aufzunehmen; an dessen Statt aber dem Reproducenten aufzulegen/ daß er uns die muthwillig verursachten und anbey sub * zur leidlichen Moderation mit kommende Unkosten binnen 14. Tagen erstatten solle.

Alldieweilen dieses unser Suchen der Billigkeit gemäß ist/ als versehen wir uns um so viel mehr geneigter Deferirung/ und verharren dahingegen sub imploratione Off. Judic. Nob. decentissima

Unsers hochgeehrten Herrn Amts-Schultzens

Halle den 4. April. 1710.

Ehren-Dienstschuldigste
Catharina Mennigkin.
Margaretha Bleyin.

LIQVIDATIO EXPENSARVM.

	Thl.	Gr.	Pf.
Dem Advocato pro perl. Actor.	1.		
Für diese vorstehende		16	
Copial- und Stempel-Bogen		2	4
Für die Verordnung hier.		13	6
	2	7	10.

RESO-

RESOLUTIO.

WAs Fr. Catharina Ehren Johann Mennigkens Ehefr. und Consort. wider den von ihrem Bruder Christoph Gruben angetretenen Gegen-Beweiß in Schrifften fürgestellet/ und was sie darauf zu verfügen gebethen/ solches wird ermeldeten Gruben anbey in Abschrifft communiciret/ mit der Auflage und respectivè Bescheide/ daß er hierauf binnen 8 Tagen repliciren/ die Abhörung derer von ihm angegebenen Zeugen so lange bis dieser punctus

Ob er zu seinem Gegen-Beweiß annoch zu admittiren sey.

In suspenso bleiben und der auf den 28. dieses anberaumete Reproductions-Termin wieder aufgenommen/ auch solches denen Zeugen notificiret werden solle. Wornach ꝛc. Datum den 21. Aug. 1708.

Königl. Preuß. Schultzen-Gerichte zu Löbejün.

Citatio ad Testes.

NEmnach der in Sachen Christoph Gruben und Frau Catharinen Ehren Johann Mennigkens Ehefrauen und Consorten auf den 28. dieses angesetzt gewesene Termin Examinandorum Testium aus bewegenden Ursachen wieder aufgenommen; Als wird solches denen von gedachten Gruben denominirten Zeugen hierdurch zur Nachricht vermeldet/ Wornach sie ꝛc. Datum den 21. Aug. 1709.

Königl. Preußische Schultheiß-Gerichte zu Löbejün.

An den Hn. Burgemeister Johann George Wolffen und Johann Gruben.

DISPOSITIO AD REPLICAS.

Contra Exceptionem desertæ Reprobationis, a producentibus oppositam.

I. Productus gratias agat pro communicatione adversæ exceptionis.

II. Protestetur se saltem cum una Producentium, nimirum der Bleyin disceptaturum.

III. Re-

III. Repetat quatuor momenta adversæ exceptionis potiora per modum Recapitulationis.

IV. Ad singula specifice respondeat, eaque tam ex legibus & auctoribus, quam ex actis fusius refutet.

V. Petitum eo dirigat, ut pronuncietur: Reprobationem rebus sic stantibus nondum esse desertam.

Wohl-Edeler.

Auf Frauen Catharinen Mennigkin und Consortin am 20ten dieses überreichte Vorstellung/ ist der auf den 28ten dieses zur Reproduction derer von Christoph Gruben angesetzte Termin aufgehoben/ und veranlasset worden/ daß zuförderst super quæstione: Ob mein Principal zu dem Gegen-Beweise zu admitttiren sey? verfahren werden solte. Wie ich nun dienstlich dancke/ daß mein Hochgeehrtester Herr Amts-Schultheiß meinen Principalen zu forderst mit seiner Gegen-Nothdurfft hören wollen/ zugleich auch expresse protestire/ daß man sich mit der Fr. Mennigkin/ als welche bey dieser Sache nichts zu thun hat/ durchaus nicht einlassen wolle: Also bestehen/ die gegenseitig pro negativa angeführten Rationes in folgenden:

1) Gegentheil hätte um Publication ihres Zeugnisses angesucht/ 2) wäre der 17te Jul. pro termino angesetzet 3) in termino das Zeugniß würcklich eröffnet/ und 4) Rotulus verfertiget und beygelegt worden.

Gleichwie aber mir weder von einiger Ansuchung noch Citation zur Eröffnung der Zeugnüsse/ weniger aber daß das Zeugnüß in termino eröffnet/ und ein Rotulus verfertiget/ auch beygeleget worden seyn solte/ etwas wissend; Also kan ich auch/ wenn gleich dieses alles erfolget seyn solte/ dennoch keinesweges concediren/ daß um deswillen mein Principal von seinem Gegen-Beweise zu præcludiren seyn solte. Denn 1) Besagen die Acta, daß ich von Anfange her in dieser Sache Vollmacht gehabt/ und post litis contestationem dominus litis geworden. Wie nun 2) nachdem solches längst geschehen/ die in dieser Sache ergehende Citationes alle mahlen an mich über-

überbracht werden sollen. Processus Ord. Cap. 12. §. 1. & ultim. Also wird hingegen 3) nicht verificiret werden können/daß mir dergleichen insinuirt seyn solte/ es erhellet auch 4) aus dem vermeinten Documento insinuationis, so das Gegentheil ad Acta bringen wollen/ keinesweges/ weme und wo die Insinuation geschehen seyn solte/ wannenhero wenn solche an meinen Principal, welcher in Sächsischen wohnet/ geschehen seyn solte/ um so viel weniger die Citation von einiger Würckung/ noch 5) die darauf den Vorgeben nach erfolgte publicatio attestatorum diesen nicht schädlich seyn dürffte/ theils weil die Insinuatio mir/ und nicht ihme hätte geschehen/ und also dieser Mann solcher gestalt übereilet werden sollen/ theils auch weil er als ein einfältiger Land-Mann des Processus nicht kundig/ auch um deswillen mir die Sache zu beobachten aufgetragen hat. Dieweilen nun eine ausgemachte Sache/ quod & post publicatas attestationes tam testes quam Documenta adhuc reprobando producere liceat, ubi publicatio festinanter ad impediendam alteram partem facta. Cap. 48. X. de Test. Berlich. Part. 1 Conclus. 4. no. 7. Brunneman. Proc. Civ. Cap. 20. no. 84. Uber dem auch 7) weiter ex actis offenbar/ daß ich wieder die gegenseitigen Zeugen meinem Principali expresse seine exceptiones vorbehalten; Dieses aber guten Theils in denen Gegen-Beweiß Articuln und daß Sie die Zeugen wieder Warheit und Pflicht gezeuget/ mit deduciret/ auf welchen Fall denn 8) abermahl etiam post publicata attestata der Gegen-Beweiß zuläßig. Martini Process. tit. 29. no. 21. Zugeschweigen/ daß 9) allenfalls meinem Principali als einen Bauers-Manne/ welcher weil ich bishero immer verreiset gewesen/ und allenfalls mich nicht consuliren können/ Cui jura ignorare permissum, per remedium restitutionis in integrum zu statten gekommen werden müste/ Dominic. Gales. 2. de Rest. in int. Cap. 8. no. 322. Als ergehet an meinen Hochgeehrtesten Herrn Schultheissen mein dienstliches Bitten/ derselbe wolle die angezogene Momenta, samt der gegenseitig gebrauchten List in Consideration nehmen/ und in Ansehung daß meines Principalen gantze Defension auf diesem Gegen-Be-

weiß ankömmet/ favor probationis auch mehr zu extendiren/ als zu restringiren/ zu erkennen: Daß befundenen Umständen nach Kläger mit seinem

Gegen-Beweise nach zu hören.

Ich implorire hierüber nobile judicis officium meliori modo und verharre

Meines rc.

An die Königl. Preuß. Wohllöbl. Schultheissen-Gerichte zu Löbejün.

Halle/ den 27. Aug. 1708.

Dienstwilligster
Johann Schröder/ mand. nom.
Christoph Grubens.

RESOLUTIO.

MAs der Königl. Preußische Assessor des Schöppen-Stuhls zu Halle Herr Lic. Johann Schröder/ als Mandatarius Christoph Grubens auf die von Fr. Catharinen Ehren Johann Mennigkens Ehe-Frauen und Consorten opponirte und fol. 52. vol. 2. deducirte Exceptionem desertæ Reprobationis repliciret/ und was er darauf zu verfügen gebeten/ solches wird ermeldter Mennigken und Consortin anbey in Abschrifft communiciret/ mit der Auflage und Andeutung/ daß sie hierauf binnen 8. Tagen sub pœna præclusionis dupliciren/ und so denn beyde Theile den 25. Sept. der Inrotulation und transmission derer Acten gewärtig seyn sollen. Wornach sich zu achten. Löbejün/ den 28. Aug. 1708.

Königl. Preuß. Schultheissen-Gerichte daselbst.
J. A. Hertzog.

Contumaciæ Accusatio.

Königl. Preuß. rc.
Wohl-Edler

NEsage beygefügten Documenti insinuationis ist Frauen Catharinen Mennigkin und Consorten auferleget worden/ binnen

8. Ta-

8. Tagen sub pœna præclusionis ihre duplic wegen der meinem principalen beygemessenen Desertation seines Gegen-Beweises einzubringen/ und darauf heutiges Tages der inrotulation der Acten zugewarten; es erhellet auch ex relatione nuntii jurati, daß diese Verrordnung dem Gegentheil schon vom 7ten dieses richtig insinuirt worden sey. Wenn aber biß dato solche Duplic noch nicht einkommen; Als beschuldige deren hierunter begangenen Ungehorsam in bester Form rechtens/ mit gehorsamster Bitte/ von ihnen weiter nichts anzunehmen/ sondern nunmehro die Sache verschlossen zu halten/ und so bald über der gegenseitigen Leuterung abgesetzt seyn wird/ mit der transmission zu verfahren. Und ob ich wol im übrigen die Schluß-Nothdurfft annoch prætendiren könte/ so will ich demnach/ weil ohndem mein Anführen bekandt/ quod sola publicatio attestatorum non impediat ulteriorem productionem testium, nisi attestata quoque didicita, & descriptio illorum parti communicata fuerit. Berlich. part. 1. Concl. 38. n. 83.

Hiermit schlechterdings submittiret haben/ verharrende

Meines Hochgeehrtesten Herrens

Halle den 25. Sept. 1708.

Dienstwilligster

Johann Schröder/ Lic. mand. nom.

Christoph Grubens.

An die Königl. Preußl. Wohllöbl. Schultheissen Gerichte zu Löbejün.

Insin. den 7. Sept. 1708. Joh. George Gorgas Gerichts-Diener.

Submissio ad Acta.

NAchdem wir unsers Orts gewiß versichert leben/ daß die von unserm Bruder Christoph Gruben pro impetranda restitutione contra desertam reprobationem angeführte ratiunculæ dergestalt beschaffen/ daß die auswärtige Herrn Urtheils-Verfasser zu Abfassung einer widrigen Sententz dardurch nicht leicht verleitet werden dürfften/ zu dem die de facto ad acta gegebene vermeinte

Gegen-Beweiß-Articul auch billig pro generalibus, irrelevantibus, & nihil concludentibus zu achten/ gestalt sie denn einen theils fast durch und durch negative abgefasset/ und wider das Thema probandum gar nicht gerichtet/ andern theils mehr contra personas testium circa probationem adhibitorum als contra merita causæ formiret worden/ als wollen wir uns zu Menagirung Zeit und Kosten derer uns sonst zustehenden beyden Sätze hiermit wolbedächtig begeben haben ad acta priora pure submittiret; Unsern Hochgeehrtesten Hn. Amts-Schultzen aber ehrendienstlich ersuchet haben.

Zur Inrotulation und Verschickung der Acten nach rechtlichen Erkäntniß so wol wegen der von uns unternommenen Leuterung als derer von Kläger gesuchten Restitution halber beliebigen Termin anzusetzen und unsern Bruder darzu mit gewöhnlicher Commination Gerichtswegen vorladen zu lassen.

Wir versehen uns gerichtlicher Deferirung und verharre dahingegen sub Implor. Off. jud. Nob. Consu.

Unsers Hochgeehrten Herrn Amts-Schultzens

Halle den 29. Octobr. 1708.

Ehrendienstschuldige
Catharina Mennigkin und
Margaretha Bleyin.

RESOLUTIO.

Auf Frauen Catharinen Ehren Johann Mennigkens Ehefrauen und Consort. in Abschrifft anbey befindlicher submission ad acta priora und derselben annectirtes Bitten wird Christoph Grube hierdurch auf den 6. Novembr. citiret und geladen/ so dann in denen Königl. Preußl. Schultheissen-Gerichten allhier zu erscheinen und der inrotulation und transmission derer Acten zugewarten/ Wornach er. Datum den 29. Octobr. 1708.

Königl. Preußl. Schultheissen-Gerichte zu Löbejün.

An Christoph Gruben.

In

In termino Inrotulationis.

ERscheinen Catharina Mennigkin/ und Margaretha Bleyin consentiren in die Inrotulation und Verschickung derer Acten/ und protestiren wieder Halle und Jehna. Halle den 6. Novembr. 1708.

Urtheils-Frage
An die Juristen-Facultät zu NN.

Anbey überreiche denselben drey Fasciculos Actorum, mit gehorsamster Bitte/ Eure Magnificentz/ und Hoch-Edlen Herrlichkeiten wollen belieben/ auf diese Acta ein Legales Urtheil cum rationibus dubitandi & decidendi abzufassen/ ich verharre davor

E. Magn. und H. E. H.

Löbejün den 6. Nov. 1708.

gehorsamster Diener
J. A. H.

MEMORIALE.

P. P.

AUs denen mir diesen Augenblick communicirten Verordnungen/ samt dem/ was meine Schwestern untern 29. Octobr. wider mich/ wegen meines Gegen-Beweises eingegeben/ ersehe ich/ welcher gestalt dieselben pro Forma submittiret/ zugleich aber auch contra Articulos eins und das andere excipiren wollen. Gleichwie aber die Articul und was ihre Pertinentz betrifft/ noch nicht hujus loci ist zu disputiren; Also acceptire ich/ daß sie in der Haupt-Sache/ und zwar was die Zuläßigkeit des Gegen-Beweises anlanget/ etwas erheblicher nicht vorbringen mögen/ dahero dann nicht mehr übrig/ als daß die künfftigen Herrn Urtheils Verfassere ersuchet werdē/ diese Nova zu attendiren/ als warum ich hierdurch gantz dienstlich bitte/ und cum protestatione wider Leipzig und Wittenberg verharre.

M. H. H. A. S.

Halle den 6. Nov. 1708.

gehorsamster
Christoph Grube.

RESOLUTIO.

WAs Christoph Grube wider seine Schwestern Catharinen Ehren Johann Mennigkens Ehe-Frau und Cons. bey denen K. P. S. G. A. in Schrifften fürgestellet/ und was er darneben gebethen/ das wird ermeldeter Mennigkin und Cons. in Abschrifft communiciret. Wornach sie ꝛc. Datum den 7. Nov. 1708.

K. P. S. G. zu Löbejün.

An Frauen Catharinen Mennigkin und Cons.

Expens-Zettel.

Thl.	Gr.	Pf.	
	5		pro Registratura.
	8		pro Urtheils-Frage.
	12		pro Inrotulatione.
4	13		pro Sententia.
1	9		Bothen-Lohn.
1			Warte-Geld.
	12		pro publicanda Sententia.
	6		pro Citatione.
8	17		Dimidia 4. Thl. 8. Gr. 6. Pf.

CITATIO.

DEmnach zur Publication des zwischen Christop Gruben und Frauen Catharinen/ Ehren Johann Mennigkens Ehe-Frauen und Cons. eingehohlten Urtheils der 3te Decembris anberaumet worden; Als wird gedachter Grube hierdurch citiret und geladen/ so dann in denen K. P. S. G. zu erscheinen/ und gegen Erlegung derer Urtheils und andern Gebühren/ welche einem jeden Theile annoch 4. Thl. 8. Gr. 6. Pf. kommen der Publication ermeldten Urtheils zu gewarten/ mit der Commination, daß eines Theils Aussenbleibens unerachtet/ dennoch auf des andern Theils Ansuchen damit

mit gebührend verfahren werden soll. Wornach er rc. Datum den 26. Nov. 1708.

K. P. S. G. zu Löbejün.

An Christoph Gruben/
mutatis mutandis
An Frauen Catharinen Ehren Johann Mennigkens Ehe-Frau und Cons.

Sententia.

Unsere freundliche Dienste zuvor/
Wohl-Ehrenvester/ und Wohlgelahrter/ günstiger Herr und guter Freund.

ALs derselbe uns die in Sachen Christoph Grubens contra Catharinen Mennigkin und Cons. ergangenen Acta zugeschickt/ und ins besondere darüber/ ob Kläger sich an seinem Gegen-Beweise versäumet oder nicht/ ein rechtmäßiges Urtheil abzufassen begehret/ solchem nach erkennen wir nach fleißiger deroselben Verleß und collegialiter geschehenen Erwegung vor Recht/ würde Margaretha Bleyin darthun/ daß die Citatio ad publicanda Attestata Testium, so fol. 30. V. II. enthalten/ Christoph Gruben/ oder dessen Anwalte richtig insinuiret worden/ wäre der Gegen-Beweiß fol. 48. seqq. V. II. desert, wiedrigen falls aber annoch zu admittiren V. R. W.

Uhrkundlich haben wir dieses mit unserer Facultät Insiegel bekräfftiget/ so geschehen Erfurt den 24. Nov. 1708.

Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät bey der Universität daselbst.

Publicirt den 3ten Dec. 1708. in præsentia Christoph Grubens.

J. A. Hertzog.

Rationes Decidendi.

WAs die nach dem Decret fol. Act. 54. V. II. ventilirte Quæstion: ob nehmlich der Gegen-Beweiß des Klägers annoch zuläßig oder versäumet sey? darüber Partes verfahren haben/ betrifft/ so kömt die Sache darauf an/ ob die Citation fol. 30. rechtmäßig dem Kläger (weil dadurch quod Procurator sit factus dominus litis

post

post litis contestationem der Principal das dominium actionis nicht verlohren hat/sondern auch noch dominus litis ist/per l.30.seq. pr. ff. de procurat. l. 17. eod.) oder dem Herrn Mandatario insinuirt worden/oder nicht/u. da nun in actis davon nichts dociret/so ist deswegen dem parti, so sich darinnen fundiren will/die insinuation zu dociren injungiret/die Mennigkin aber/weil solche vom Beweise excludiret bleibet/hat auch ratione des Gegen-Beweises nichts weiters dabey zuthun. Signatum Erfurt den 24. Nov. Anno 1708.

(L.S.) Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät bey der Universität daselbst.

Leuteratio.

P. P.

AUs dem am 3ten dieses zwischen mir und meinem Geschwistern Eröffneten Urtheil acceptire ich zwar utilia quævis in vim judicati, wenn aber darinn enthalten/daß wenn Margaretha Bleyin darthun würde/daß

Die Citation ad publicanda Testium attestata mir oder meinem Anwalde rechtmäßig insinuirt worden/mein Gegen-Beweiß vor desert zu achten.

So befinde ich mich darüber nicht unbillig (jedoch mit Vorbehalt alles richterlichen Respects) gravirt.

Denn obwol 1) die Beklagte eine legale Citation oder vielmehr Exceptionem Citationis legalem nimmermehr dociren mag/und ich also ohne Gefahr/das Urtheil zur Rechts-Krafft lassen könte; So halte ich jedoch dafür/daß auch 2) den ungestandenen Fall gesetzet/wenn gleich legalis Citationis executio dociret werden könte/dennoch ich meines Gegen-Beweises vor verlustig in keine Wege zu achten/in fernern Betracht/daß 3) die jura ad privationem contrariæ probationis nicht solam attestatorum publicationem vor hinlänglich erachten/sondern überdiß/4) erfordern/daß die Zeugnüsse so erlernet/und in Abschrifft der Parthey davon gegeben sey.

Berlich

Berlich. Part. 1. Concl. 38. Num. 38. Da auch über dem 5) ich mit solcher Publication von meinen Gegnern übereilet worden/ so kan auch hier nun abermal mir die Publication attestatorum ohne præjuditz seyn. Cap. 48. X. de Test. Brunnemann. Proc. Civil. Cap. 20. N. 48. Bevorab da 6) meine Gegen-Beweiß-Articul mehrentheils contra personas testium eingerichtet. Martin Proc. Tit. 29. Num. 21. Und ich 7) als ein einfältiger Bauers-Mann nicht gewust/ daß hieraus mir ein so grosser Nachtheil entstehen könte/ in dem sonst offters/ wenn Publications-Termine angesetzt gewesen/ mein Hr. Mandatarius mir deren Abwartung allein anbefohlen/ dahero ich denn 8) auch vor dieses mahl in denen innocenten Gedancken gestanden/ daß weilen ich vormahlen die Publications-Termine allemahl ohne meines rechtlichen Beystandes Gegenwart abgewartet/ es jetzo eine gleichmäßige Bewandniß haben werde/ bey welchen Umständen dann 9) ich um so vielmehr wider solch mein factum allenfalls der Restitution in integrum mich zu erfreuen haben werde/ allermassen ich denn auch 10) darum hierdurch eventualiter gehorsamst gebethen haben will.

Ich finde demnach mich gemüßiget/ wieder Eingangs berührtes Urtheil fluctuante adhuc decendio gegenwärtige Leuterung einzuwenden/ mit gehorsamster Bitte/ derselben zu deferiren/ Veranlassung darauf zu machen/ und wenn geschlossen zu erkennen:

Daß Beklagter/ gestalten Sachen nach/ mit seinem Gegen-Beweise annoch billig zuzulassen.

Ich Implorire hierüber nobl. Jud. off. omni meliori modo und verbleibe **M. H. H. Schultheissen.**

Löbejün den 11ten Dec. 1708.

gehorsamster
Christoph Grube.

RESOLUTIO.

WElcher Gestalt Christoph Grube das jüngsthin zwischen ihn und Fr. Catharinen Ehren Johann Mennigkens Ehefrauen und Cons. publicirte Urtheil geleutert/ und was er darauf zu verfügen

gen gebethen/ solches wird ermeldter Mennigkin und Consort. anbey in Abschrifft communicirt/ mit der Veranlassung/ daß beyde Theile hierüber von Munde aus in die Feder von 3. zu 3. Tagen verfahren/ die Mennigkin und Cons. excipiendo den 15. Decembr. den Anfang machen/ und den 28sten ejusdem beschliessen/ beyde Theile den 2. Jan. 1709. G. G. der inrotulation und transmission der Acten gegenwärtig seyn sollen. Wornach sie ꝛc. Datum den 11. Dec. 1708.

K. P. S. G. zu Löbejün.

An Frau Catharinen/ Ehren Johann Mennigkens Ehe-Frau und Consort.

Rechtliche Exceptiorische Nothdurfft.

Margarethen Bleyin Leuterantin eines
contra
Christoph Gruben Leuteraten andern Theils.
Einbracht den 18. Dec. 1708.

VOr denen Königlichen Preußischen Schultheissen Gerichten der Stadt Löbejün erscheinet rubricirte Leuterantin durch ihren in Actis fol. 25. & 28. Vol. I. legitimirten Curatorem und Actorem, in Gemüth und Meynung/ die ihr wider die von Klägern unternommene Leuterung zustehende Nothdurfft einbringen und zu verhandeln/ worzu sie sich quævis juris competentia vorbedinget. Gleichwie nun I) der gegenseitig angemaßtē Leuterung so fort Exceptio Inadmissibilitatis im Wege stehet/ in Betracht/ daß das am 3. Dec. a. c. publicirte Urtheil naturam mere interlocutoriæ, zumahl da dasselbe conditionaliter abgefasset ist/ in sich begreiffet/ und gleichwol Leuterant in seiner vermeynten Schedula Leuterationis ein ihme daraus zuwachsendes damnum irreparable nicht angeführet noch bescheiniget hat/ daß folglich kein Zweiffel ist/ es werde in denen Rechten erkandt und ausgesprochen worden/

Daß die angemaßte Leuterung vor unzuläßig zu halten/ Leuterant auch Leuteratin die Unkosten des Retardirten Processes zu erstatten schuldig sey/ V. R. W.

Also

Also will Leuteratin II) auf den Fall/ da diese Exception entweder von Gegentheil wieder Verhoffen abgelehnet/ oder in sententionando übergangen werden solte/ desuper solennissime protestando, die formalia Leuterationis ohne præjudicirliches einräumen zum rechtlichen Erkäntniß ausgestellet haben/ denen Materialibus hingegen III) Except. gravaminum irrelevantium atque adeo frivole interpositæ Leuterationis entgegen gesetzet haben. Denn nachdem 1) das fol. 57. vol. 2. befindliche Documentum insinuationis nebst beygehenden sub Signo * wie nicht weniger Gegentheils in Schedula Leuterationis sub n. 7. & 8. zufindende propria confessio, so tanquam judicialis hiermit acceptiret wird/ Executionem citationis, quæ fol. 30. vol. 2. habetur, legalem, seu insinuationem ejus actori legitime factam esse genugsam an den Tag leget/ u. daß 2) bey denen Dd. practicis eine ausgemachte Sache ist: quod simpliciter post publicata attestata, reprobatio non admittatur, cum post publicationem semper testificata didicita præsumantur, sed necesse sit, ut reus contra publicationem protestetur, seque probatione uti velle declaret. Berlich. p. 1. Conclus. 39. n. 3. ubi de Praxi quotid. testatur. item Conclus. 38. n. 86. seqq. Nicolai cap. 63. §. 13. Carpzov. Constit. 16. Defin. 12. So fället Gravamen 1. 2. 3. & 4. auf einmahl über einen Hauffen/ in mehrerer Erwegung 3) der allegirte Berlichius, an den von Gegentheil angezogenen Orte/ keines weges die Quæst. tractiret; ob post publicationem attestatorum annoch der Gegen-Beweiß; sondern ob de jure Civili eo in casu ulterior testium productio zugelassen sey? welche beyde Quæstiones doch toto coelo differiren. Wannenhero dann 4) Gegentheil/ nicht Leuteratin/ sondern sich selbst beyzumessen hat/ daß er die Abschrifft des Gezeugnisses nicht abgefodert/ und solche zu überkommen/ die Gebühren davor erleget hat/ noch weniger 5) über einige Ubereilung sich zu beschwehren Ursache findet/ indem ihme den 2. Jul. die Citation ad publicandum testimonium bereits insinuiret/ der Terminus publicationis hingegen erst auf den 17. ejusdem angesetzet/ und die testificata publiciret worden/ diesemnach zu Ubergebung

seiner Protestation und Erklärung/ daß er seinen Gegen-Beweiß antreten wolle/ gantzer 15. Tage Zeit gehabt/ welche Zeit er 6) um so vielmehr in acht nehmen/ und seine Protestation tempestive ante Terminum überreichen sollen/ da sein Gegen-Beweiß bloß contra Personas & dicta Testium, nicht aber zu Behauptung vorgeschützter Exceptionum eingerichtet ist/ wiewol auch Leuterant da er Interrogatoria, so wol merita causæ concernentia als contra personas Testium übergeben/ wie fol. 52. zu ersehen/ de novo durch vermeinte Gegen-Beweiß-Articul ihre Personen anzufechten gar nicht nöthig hat. Brunnem. Proc. Civ. cap. 20. §. 81. Immittelst mag 7) Ihm von dieser Versäumniß weder dessen vorgeschützte Einfalt noch Unwissenheit liberiren/ dann da er einen theils seinen Herren Mandatarium in Halle hat/ auch er andern theils anderemahl so klug gewesen/ daß er demselben die ihm insinuirten Verordnungen überbracht/ und ihn deswegen consuliret hat/ ist niemand als seiner eignen Negligentz zuzuschreiben/ daß er dergleichen Gedancken geheget/ und vor dieses mahl peritiores nicht consuliret hat/ welches er thun sollen und können. per L. 9. §. 3. de jur. & fact. ignor. und deßhalb cum jura vigilantibus scripta nec negligentibus succurrant, keiner Restitution sich zu erfreuen hat/ um so viel weniger da Leuteratin eine einfältige Weibes-Person ist/ wider welche ut contra æque privilegiatam ohne dem keine Restitution statt findet. Wie nun schließlich Leuterantin acceptiret/ wenn Leuterant sein nochmaliges irriges Præsuppositum, als ob post Litis contestationem nicht den Principal/ sondern præcise dem procuratori als domino Litis die Verordnung insinuiret werden müste/ anjetzo fahren lassen/ als bittet Leuteratin in denen Rechten zu erkennen und auszusprechen:

Wann gleich die unternommene Leuterung zuläßig wäre/ auch die Formalia zu recht beständig/ es dennoch quoad materialia derselben ohnerachtet/ bey dem am 3ten December 1708. publicirten Urtheile lediglich zu lassen/ Leuterant auch der Leuteratin die Unkosten des retardirten Processus zu erstatten schuldig sey. V. R. W.

Gestalt

Gestalt sie dann super petit is & petendis das nobile judicis officium omni meliori modo implorirt/und fernerer Nothdurfft sich vorbedinget. ꝛc.

REPLICANDO.

ACceptiret Klägers Mandatarius utiliter, daß an denen Formalibus nichts erinnert/ weniger die Exceptio inadmissibilitatis mit gnugsamen Gründen bestärcket werden mögen/ sintemal wol kein Mensch in der Welt seyn dürffte/ welcher nicht bejahen müste/ daß/ wann dieses Theil an seinem Gegen-Beweise præcludiret werden sollte/ihm dahero ein irreparabile damnum zuwachsen müste/ zumalen wenn das Urtheil einmal zur Rechts-Krafft gelassen werden solte/ kein Mittel übrig seyn dürffte/ zu solchen Gegen-Beweise wieder zu gelangen/und dieses heisset sodann ein damnum irreparabile, wiewol auch dasselbe allerdings inter Sententias mixtas zu referiren/ mithin aber an derer Zuläßigkeit um so viel weniger zu zweiflen; wie nun dergestalt an der Admissibilität ferner kein Zweifel übrig: also bittet auch Leuterant zu erkennen:

Daß die Leuterung zuläßig sey.

Und hierinnen ist Leuterant nunmehro um so viel gewisser/ da der Contrapart sich auf deren Merita eingelassen hat/ vid. Berlich. p. 2. dec. 267. in fine. Und wiewol nun die Gegnerin dafür halten wollen/ ob wären die gravamina unerheblich: so ist jedennoch Leuterant eines andern versichert;

Denn quoad 1) kan Leuterant eben nicht besorgen/ daß die Gegnerin eine Legale insinuation der Citation werde dociren können/ und ob sie gleich ietzo in Replicis auf ein fol. 47. f. b. befindliches Documentum provociret. So wird dennoch negiret/ daß solches des Gerichts-Dieners Hand sey/es ist auch daselbst nicht exprimiret/ wo und wann die insinuation geschehen sey/ am allerwenigsten aber erscheinet daraus/ daß Kläger per subsidium juris daselbst citiret worden sey/ da er doch ein Sächsischer Unterthane/ und derer löblichen Schultheissen Gerichten gar nicht unterworffen ist/ ja es ist der in sothaner Verordnung angesetzte Termin in ipsis messium feriis anberaumet gewesen/ da denn dergleichen actus so wenig expedi-

ret/ als Kläger darzu eingeladen werden mögen/ allermassen dann auch ex actis iterum nicht erscheinet/ wer der publication beygewohnet haben solle/ und gesetzt auch quoad 2) daß Leuterant in judicio erschienen/ und seine Gebühren erleget/ so würde iedennoch daher/ daß die Zeugnüsse eröffnet worden/ diesen Theile gar kein præjuditz zu wachsen können/ sintemahl in der Proceß-Ordnung des Hertzogthums Magdeburg cap. 57. gar nichts disponiret/ daß post publicationem attestatorum ab una parte susceptorum, altera pars von der Reprobatione excludiret seyn sollen; sondern es disponiret vielmehr angezogene Ordnung/ daß die Publicatio so dann erstlich/

Wann der Beweiß und Gegen-Beweiß vollführet/ geschehen solle.

So wenig nun solchergestalt mit der Publication des Zeugnüsses verfahren werden sollen/ eben so wenig/ und noch vielweniger kan solche Publicatio contra dispositionem ordinationis facta mir præjudiciren/ eo quod ea, quæ contra legis dispositionem fiunt, ipso jure nulla, quod vero nullum, nullum quoque potest effectum producere. Und hinwieder können die angeführten Autores in keine Consideration, theils/ weil solche nachdem die Sächsische Rechte in hoc foro schlechterdinges abgeschaffet/ und in keine Consideration groß mehr genommen werden mögen/ theils auch/ daß dieselbe dem Gegentheil wenig Grund geben mögen/ denn was den Berlich betrifft/ so handelt der darans genommene Locus n. 86. lediglich de foro Saxonico, worinnen man ietzo nicht versiret/ wohingegen er vorhero de jure communi n. 83. deutlich schreibet/ quod sola publicatio non excludat reprobationem nisi attestata, quoque didicita & descripta fuerint; Nicolai aber handelt allegato loco lediglich von denen Sächsischen Processe/ wiewol er diesen Casum nicht/ sondern nebst dem allegirten Carpzovio nur die quæstion an & quando terminus reprobatorius currere incipiat? tractiret/ wovon ietzo gar keine Frage ist bey welchen Umständen dann gravamen 1. 2. 3. & 4. auf unverwandelten Füssen stehen bleiben;

Wann

Wann auch quoad 5) noch nicht ausgemachet ist/ daß die Insinuatio Citationis gebührend geschehen/ sineemahl das angezogene Document fol. 57. des Citatoris Hand nicht/ sondern vielmehr sonst mit verschiedenen Mängeln behafftet ist/ in specie, daß solche nach klaren Inhalt der Proceß-Ordnung cap. 20. §. 2. wenigstens mehr als eine monathliche Frist in sich begreiffen soll; So ist am Tage/ daß ob defectum Citationis dieses Theil auch nach dem Inhalt des Urtheils mit Gegen-Beweise zu hören. Quoad 6) hat man gesaget/ daß die Gegen-Beweiß Articul mehrentheils contra personas testium gerichtet/ und solches dannenhero um so viel weniger zu rejiciren/ wiewol bey denen angeführten Umständen es ohne dies nichts zu bedeuten haben wird; übrigens hat zwar 7) Leuterant seinen Mandatarium auch zu dem Ende bestellet/ selbige daß ihme die Citationes zugebracht werden möchten. Nachdem aber solches nicht geschehen/ so hat er um so vielmehr sich bereden können/ daß/ weil dieser nicht geladen worden/ dessen Gegenwart auch nicht nöthig seyn werde:

Es repetiret demnach Leuterant priora, räumet tacendo nichts ein/ protestiret contra nova, und submittiret ꝛc.

Duplicando.

Wird quam utilissime acceptiret/ daß Kläger nicht leugnen kan/ daß das Urtheil/ wo wieder er geleutert/ inter sententias mixtas zu referiren/ folglich ihme/ zumahlen das erforderte damnum irreparabile nicht genung erwiesen/ Leuterung darwieder einzuwenden nicht zukommet. Hiernächst hat Kläger gar nicht Ursache/ sich die Admission der Leuterung deswegen zu versprechen/ weil Beklagter sich auf derselben merita causæ eingelassen/ massen solches von selbigen sub solita protestatione, welche hieher nochmahl wiederholet wird/ geschehen/ und also Klägern hierdurch nicht das geringste eingeräumet worden. Wie dann eben durch diese Merita causæ nicht darnach beschaffen/ daß Kläger sich dergleichen Hoffnung machen könte. Denn 1) die Præsumtion, so der Gerichts-Diener als eine persona publica vor sich hat/ durch Gegentheils blosses Verneinen

neinen nicht elidiret werden mag/ sondern es ist solchen allerdings hierinnen völliger Glaube beyzumessen. Brunneman. Proc. Cap. 3. n. 38. und kan die ermangelnde Gewißheit/ wenn und wo die Citation insinuiret worden/ durch besagten Gerichts-Dieners Aussage zu allen Uberfluß leichtlich suppliret werden.

So macht auch 2) vor Kl. nichts/ wenn er vorgeben will/ daß er nicht ex Actis ersehen können/ wer der Publication beygewohnet/ in dem er ja nicht præsumiren wird/ daß Dn. Judex, dessen eigene Hand die Publication gnugsam legitimiret/ selbige in keines von beyden Partheyen Gegenwart werde vorgenommen haben.

Eben so wenig kan er 3) die Magdeb. Process Ord. Cap. 37. vor sich anführen/ weil selbige/ wie er selbst gestehet/ hiervon nichts disponiret; und also es bey denen Gemeinen Rechten bewenden lässet/ in welchen mehr als zu bekandt/ daß post publicatas attestationes den Gegen-Beweiß anzutreten nicht mehr zugelassen/ und ist der allegirte Locus der Proc. Ordnung vielmehr von solchen Casu zu verstehen/ wenn beydes der Beweiß und Gegen-Beweiß zu rechter Zeit geführet und nicht einer davon desert geworden. Denn sonst könte die Publication des Beweises wol etliche Jahr anstehen/ wenn man allezeit warten müste/ bis es dem Reproducenten gelegen wäre/ seinen Gegen-Beweiß zuführen/ und nicht vielmehr dem Producenten frey stünde/ um Publication des Zeugnüß Rotuli anzuhalten. Aus welchen Grunde denn 4) auch alles hinweg fält/ was Kl. wider diese decantatissima Juris principia und die angeführte Dd. weitläufftig beyzubringen bemühet gewesen; Vielmehr aber 5) schon oben erwiesen/ daß des Kl. Verneinung die Insinuation der quæstionirten Citation nicht suspect machen kan; welche allenfalls durch des Insinuantis eigene Aussage noch könte bestärcket werden/ wenn es die Noth erforderte. Gestalt denn auch 6) nach Kl. eigenen Geständniß die Gegen-Beweiß-Articul mehrentheils contra personas testium eingerichtet/ und nachdem Kl. schon vorhin durch die eingegebene Interrogatoria ihre Personen suspect zu machen gesucht/ mithin an Versäumniß kein damnum irreparabile bescheinigen kan/ so fället

vel

vel ex eo Capite die inadmissibilitas der eingewandten Leuterung einen jeden in die Augen. Und demnach 7) kein Unterscheid ist/ wie die Herrn JCti Erfurtenses in ihren Rationibus decidendi fol. 82. in f. wol angemercket/ ob die Citat. dem Principal oder dem Mandatario insinuiret worden/ angesehen das dominium litis des Procuratoris dem Principali sein dominium actionis nicht benimmet/ als hat Kl. damit/ daß er einen Mandatar. bestellet/ den Gerichten nicht vorschreiben können/ daß sie præcise selbigen/ und nicht auch ihme Citationes könten insinuiren lassen/ da im Gegentheil es sonst ihnen eine leichte Mühe gewesen wäre. Zumahlen er gantzer 15. Tage Zeit gehabt/ das insinuirte seinem Mandatario zu seiner Gegen-Nothdurfft zuzustellen. Wie nun also die vorgebrachte Ausflüchte seine begangene negligentz im geringsten nicht entschuldigen/ geschweige denn/ daß er dahero in integrum restituiret zu werden prætendiren könte. Als zweiffelt Leuteratin nicht/ es werde auf ihre wol gegründete rationes regardiret und in den Rechten erkant werden;

Daß es der Leuterung ungeachtet bey dem am 3. Dec. a. c. publ. Urtheil zu lassen/ Kl. auch den Bekl. die Unkosten des retardirten processus zu erstatten schuldig sey. V. R. W.

Zu welchem Ende sie hiermit bey verbleibender Neurung in der Sache gleichfalls beschliessen/ tacendo nichts einräumen/ und sich quævis utilia reserviren.

Actum Löbejün den 2. Jan. 1709.

ACto erschiene Christoph Grube/ und bathe um die Verschickung derer Acten cum protestatione wider Franckfurt/ Helmstädt und Jena.

Eodem erschiene auch Ehren Johann Mennigke nomine seiner Ehe-Frauen/ und bath/ mit Ubergebung beykommenden Zeddels/ um die Verschickung derer Acten/ unerachtet an das löbl. Amt Giebichenstein von seiner Frauen und Cons. appelliret worden wäre.

J. A. Hertzog.

In Termino Inrotulationis erscheinen Catharina Mennigkin und Margaretha Bleyin cum Curat. L. G. Bönigken/ und consentiren in die Inrotulation und Verschickung derer verhandenen Acten/ jedoch cum protestatione wider Erfurt und Leipzig.

Löbejün den 2. Jan. 1709.

Urtheils-Frage

P. P.

Ur. Magnificence und Hoch-Edl. Herrlichkeiten überreiche Hiebey 3. Fasciculos Actorum, mit gehorsamster Bitte/ über die von Christoph Gruben interponirte Leuterung ein legales Urtheil cum Rationibus decidendi abzufassen. Ich verharre dafür

E. Magn. und H. E. H.

Löbejün den 2. Jan. 1709.

Gehorsamster Diener
I. A. H.

Expens-Zettel.

Thl.	Gr.	Pf.	
	5		pro Registratura.
	8		pro Urtheils-Frage.
	12		pro Inrotulatione.
4	13		Pro Sententia.
1			Bothen-Lohn.
1	4		Warte-Geld.
	12		pro public. Sententiæ.
Sa. 6.	17.		

CITATIO.

Demnach zur Publication des zwischen Christoph Gruben an seinem und Frauen Catharinen Ehren Johann Mennigkens Ehefrauen und Conf. an andern Theile eingeholten Urtheils der 12. dieses zum Termino anberaumet worden; Als werden gedachte Grube/ Mennigkin und Conf. hierdurch citiret und geladen/ sodann in denen Königl. Pr. Sch. Ger. A. zu erscheinen/ und im Fall beyde

Thel-

Theile in die publication dieses Urtheils consentiren wollen/ derselben zugewarten/ widrigen Falls aber/ da etwa ein Theil auf der interponirten Appellation und ausgebrachten Inhibition bestehen solte/ der Einschickung der Acten gegen Erlegung derer schuldigen Urtheils- und anderer Gebühren/ welche sich an 3. Thl. 8. Gr. 6. Pf. einem jeden Theile betragen/ gewärtig zu seyn rc. Datum den 4. Febr. Anno 1709.

K. P. S. G. zu Löbejün.

An Christoph Gruben und Frauen Catharinen Ehren Johann Mennigkens Ehe-Frauen und Consort.

Actum in termino den 12. Febr. Anno 1709.

IN Termino erschienen Ehren Johann Mennigke und Christoph Grube in Person/ und consentirten beyde in die Publication des eingeholten Urtheils/ jedoch protestirete gedachter Ehren Johann Mennigke darwider/ daß er hierdurch von seiner interponirten Appellation nicht abgehen/ sondern dieselbe zu prosequiren sich vorbehalten haben wolle.

Joachim August Hertzog.

Urthel.

Unsern freundlichen Dienst zuvor rc.

DEs derselbe uns Leuterungs-Schrifft und erfolgete Gesetze in Sachen Christoph Grubens Klägers an einem/ Actorn Curatorn Margarethen Bleyin Beklagten andern Theils/ samt vorigen ergangenen Acten in 3. unterschiedenen voluminibus zugeschickt/ und unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen. Demnach erachten/ sprechen und bekennen wir Dechant/ Ordinarius auch andere Doctores und Assessores der Juristen Facultät in der Universität Wittemberg darauf solchen Acten gemäß und in Rechten gegründet.

Daß es der eingewandten Leuterung ungeachtet bey dem am 3. Dec. jüngsthin eröffneten und fol. 80. vol. 2. befindlichen Urthel billig bleiben/ es ist auch Kläger die expensas retardati processus

nach deren vorhergehender Liquidation und richterlichen Ermäßigung Beklagten zu erstatten schuldig von Rechts wegen. Uhrkundlich mit der Juristen Facultät Insiegel versiegelt.

Dechand/ Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen Facultät in der Universität Wittenberg.

Publicirt in præs. Ehren Johann Mennigkens und Christoph Grubens den 12. Febr. 1709.

Rationes Decidendi.

Obwohl/ daß die eingewandte Leuterung nicht zuläßlich/ scheinen möchte/ in Betrachtung/ daß sie a Sententia interlocutoria interponiret/ hingegen Kläger/ daß 1) der Publications-Termin in feriis messium gewesen angeführet/ 2) in der Citation kein Spatium legale enthalten 3) dieselbe nicht seinem hierzu constituirten Gevollmächtigten/ sondern ihme insinuiret worden/ 4) die blosse Publicatio attestatorum den Gegen-Beweiß nicht præcludire/ zumahl da 5) dieselbe præpostere geschehen/ 6) die Gegen-Beweiß Articul mehrentheils contra personas testium eingerichtet/ und 7) Klägern rusticitas zu statten kommen müsse. Dieweil aber dennoch allhier Sententia mixta, und der Verlust des Gegen-Beweises pro damno irreparabili zu achten/ Klägers erste beyde gravamina per comparationem weggehoben 3) dem domino actionis eine Citation zu insinuiren unverbothen/ wenn gleich ein procurator cum facultate recipiendi citationem constituiret/ 4) wider die kundbare observantz läufft/ daß man nach eröffneten Beweiß zum Gegen-Beiß regulariter zuzulassen Mart. ad Ord. Proc. tit. 21. §. 1. per tot. Hierüber 5) keine præposteratio dociret/ dahero was 6) angeführet wird/ und rusticitas ad restitutionem in integrum nicht zulänglich. So ist gesprochener massen billig erkant/ und wegen Unerheblichkeit derer gravaminum Leuterant in die Unkosten vertheilet worden.

Oblatio

Oblatio Demonstrationis per Judicatum injunctæ.

P. P.

Gleichwie wir die von unsern Bruder Christoph Gruben übergebene Renunciationem interpositæ appellationis quam utilissime acceptiren/ also wollen wir anbey einige Bescheinigungs-Articul cum nomine testis Directorio & documentis sub * & ** übergeben/ unsern Hochgeehrtesten Herrn Stadt-Schultheissen aber Ehrendienstlich ersuchet haben:

Selbige ad Acta zu nehmen / dem Gegentheil zu Communiciren/ und sowol zur Vereyd- und Abhörung des Zeugens als zur Recognition derer angezogenen Documentorum beliebigen Termin anzusetzen/ und den Kläger ad videndum produci & jurare, item ad recognoscendum documenta vorladen zu lassen.

Wir versehen uns geneigter Deferirung und verharren dahingegen sub imploratione officii Judicis Nobilis. decentissima

Unsers H. Hrn. Amt-Schultzens

Halle den 3. April. 1710.

Ehren-Dienstschuldigste
Catharina Mennigkin.
Margaretha Bleyin.

Bescheinigungs-Articul.

Catharinen Mennigkin und Margarethen Bleyin Producentinnen an einem
entgegen
Christoph Gruben Producten am andern Theile.

Interrogatoria Generalia.

1. Wie Zeuge heisse?
2. Wie alt er sey?
3. Wovon er sich ernehre?

Articulus 1.

Wahr/ daß Zeuge bey denen Schultzen-Gerichten zu Löbejün als Gerichts-Diener angenommen?

2. Und auch deswegen mit einem cörperlichen Eyde verpflichtet worden?

3 Wahr/ daß Zeuge die unterm 29sten Jun. 1708. an Christoph Gruben ergangene Amts-Verordnung richtig insinuiret habe?

4. Wahr/ daß selbige Insinuation den 2. Jul. 1708. geschehen?

5. Wahr/ daß Zeuge mit eigener Hand auf die Nachricht die Zeit der Insinuation geschrieben habe?

Hier wird gebethen/ dem Zeugen die Nachricht ad recognoscendum vorzulegen.

6. Wahr/ daß Johann George Gorgas Gerichts-Diener bey denen Schultzen-Gerichten zu Löbejün die Verordnung vom 29. Jun. 1708. den 2. Jul. d. a. richtig insinuiret habe?

Dieser Articul wird durch das Document sub * bestärcket.

7. Wahr/ daß Kläger und Product dieses Johann George Gorgas Insinuation vor richtig und zureichend erkennet.

Dieser Articul wird ex Documento sub ** verificirt.

8. Dahero wahr/ daß an richtiger Insinuation der unterm 29. Jun. 1708. an Christoph Gruben ergangenen Verordnung nicht zu zweiffeln.

9. Und diesemnach Product denen Producentinnen alle dießfalls verursachte Unkosten zu erstatten schuldig sey.

Hi duo Articuli sunt Juris illativi.

Nomen Testis Johann Gorgias.
Directorium ad Articulum 1. 2. 3. 4. 5. 8. & 9.

DOCUMENTA.

* Eine Verordnung von 29. Jun. 1708. nebst dem darbey befindlichen Documento Insinuationis.

** Documentum Insinuationis vom 7. Septembr. 1708.

Auf Frauen Margarethen Ehren* Caspar Bleyens Ehefrauen in Abschrifft anbey befindlichen Suchen/ wird Christoph Grube hierdurch auf den 17. Jul. citiret und geladen/ so dann in denen Königlichen

chen Preußischen Schultheissen Gerichten allhier zu erscheinen/ und der Publication derer Attestatorum gegen Erlegung derer Gebühren zugewarten. Wornach er rc. Dat. den 29. Jun. 1708.

K. P. S. G. zu Löbejün.

I. A. H.

Insinuirt den 7ten Septembr. 1708.

Johann George Gorgas Gerichts-Diener.

RESOLUTIO.

BEy denen K. P. S. G. A. ist verlesen worden/ welchergestalt Fr. Catharina Mennigkin und Cons. wider ihren Bruder/ Christoph Gruben eine Bescheinigung angetreten/ und was sie darauf zuverfügen gebethen. Alldieweilen aber die zwischen ihnen ergangene Acta bey den K. P. löblichen Amte Giebichenstein bereits eingeschickt/ und bis dato noch nicht remittiret worden. Also hat man extra Acta auf erwehnte Bescheinigung noch zur Zeit nichts resolviren können/ welches ermeldter Mennigkin und Cons. zum Bescheide hierdurch vermeldet wird. Wornach sie sich zu achten. Datum den 3. April 1709.

Königl. Preußische Schultheißen-Gerichte zu Löbejün.

J. A. Hertzog.

MEMORIALE.

NAchdem nunmehro die zwischen uns und unsern Bruder Christoph Gruben ergangene Acta ersterer Instantz von dem Wohllöblichen Amte zu Giebichenstein an unsern Hochgeehrten Amts-Schultzen zu ferneren Rechtlichen Ausübung remittiret worden/ und dann der Sachen Beschaffenheit erfordert/ daß die per Judicatum von 3. Dec. 1708. uns auferlegte und bereits angetretene Bescheinigung fortgesetzet/ und zu Ende gebracht werden möge; Als ergehet an unsern Hochgeehrten Amt-Schultzen unser dienstliches Bitten:

So wol zur Production des Zeugens/ als derer inducirten Documentorum kurtzen Termin anzusetzen/ und nicht

nicht nur gedachten Zeugen zu Vereydung und Abhörung/ sondern auch den Producten ad videndum jurare & produci, ingleichen ad documentorum recognitionem mit gewöhnlicher Commination Gerichtswegen vorladen zu lassen.

Wir versehen uns rechtlicher Deferirung/ und verharren dahingegen sub Imploratione officii Judicis Nobilis decentissima U. H. H. A. S.

Halle den 23. Septembr. 1709.

Conc. G. Bönigke.

Ehrendienstschuldige
Catharina Mennigkin
und Cons.

RESOLUTIO.

Welchergestalt Frau Catharina Mennigkin und Cons. die ihr zuerkante Bescheinigung angetreten/ und was sie darauf zu verfügen gesuchet/ solches alles wird Christoph Gruben anbey in Abschrifft communiciret/ mit Befehl/ auf den 22. Octobr. in denen Königl. Preußischen Schultheißen Gerichten allhier zu erscheinen/ gefast zuforderst die inducirten Documenta zu recognosciren/ und so denn zu sehen und anzuhören/ welchergestalt der denominirte Zeuge werde producirt und vereydet werden/ und darauf fernern Bescheids zugewarten/ Wornach er sich. Datum den 24. Sept. 1709.

Königl. Preußische Schultheiß-Gerichte zu Löbejün.
An Christoph Gruben.

Citatio ad Testes.

Nachdem in Sachen Fr. Catharinen Ehren Johann Mennigkens Ehefrauen und Cons. an einem und Christoph Gruben am andern Theile der hiesige Gerichts-Diener zum Zeugen angegeben/ und zu dessen Abhörung der 22. Octobr. anberaumet worden; Als wird gedachter Gerichts-Diener hierdurch citiret und ihme anbefohlen/ gedachten Tages in denen Königlichen Preußischen Schultheissen Gerichten allhier zu erscheinen/ gefast zuförderst den Zeugen

Eyd

Eyd abzulegen/ und sich auf die eingerichten Articulos vernehmen und abhören zu lassen. Wornach er sich. Löbejün den 24. Sept. 1709.

MEMORIAL.

P. P.

ICh bin auf den 22. hujus citiret worden/ einige documenta zu recognosciren und darauf zu sehen und anzuhören/ welcher gestalt der von Margarethen Bleyin angegebene Zeuge werde producirt und vereydet werden.

Wenn aber 1) in dem Urthel von 3. Dec. vorigen Jahres der Bekl. Bleyin ein Darthun i. c. ein Beweiß vid. Processf-Ord. Cap. 30. §. 22. auferleget worden/ folglich 2) da sie bis dato keine Beweiß-Articul übergeben/ sich an solchem Beweise notorie versäumet/ und dannenhero 3) ich weder zur Recognition der mir communicirten documenten angehalten/ noch mit Abhörung verfahren werden mag; Als kan ich nicht umhin/ hierwieder solennissime zu protestiren/ vielmehr meiner Gegnerin Ungehorsam zu beschuldigen/ mit gehorsamster Bitte/ über derselben eine kurtze Veranlassung zu machen und zu verabschieden: daß Beklagtin sich

an dem ihr vorbehaltenem Darthun versäumet/ auch die expensas retardati processus zu erstatten verbunden sey.

Ich implorire hierüber nobile judicis officium omni meliori modo, und verbleibe

Meines Hochgeehrten Herrn Amt-Schultzens

Löbejün den 19. Octobr. Anno 1709.

gehorsamster

Christoph Grube.

P. P.

NAchdem ich auch zur Recognition oder eydlichen Diffession in der Haupt-Sache vorgeladen worden/ und hierzu noch gerne einige Zeitlang der Sachen Anstand gegeben wissen möchte/ biß zuförderst der jetzige incident punct wegen des Darthuns ausgemachet/ ich auch das original nochmahlen mit andern verständigen Leuten communiciret und gegen andere Schrifften meines sel. Vaters

halten lassen; So bitte gehorsamst/den ad Recognitionem vel diffessionem angesetzten Termin hinwieder aufzunehmen.

RESOLUTIO.

AUf Christoph Grubens in Abschrifft anbey befindlichen Vorstellung wird hierdurch der heutige Terminus wieder aufgehoben/ und an statt dessen veranlasset / daß Fr. Catharina Ehren Johann Mennigkens Ehe-Frau und Cons. mit ermeldeten Gruben hierüber von Munde aus in die Feder von 3. zu 3. Tagen verfahren/ den 5. Novembr. den Anfang machen/ den 18. ejusdem beschliessen und den 3. Decembr. der publication eines rechtmäßigen Decreti gewärtig seyn solle / und weil die Recognition der inducirten Donation von dem Articulo, über welchen dieses Verfahren veranlasset worden/ guten Theils dependiret/ als ist der zur Recognition sothaner Donation anberaumte Terminus, auch wieder aufgehoben/und resolviret worden/ es mit solcher Recognition so lange in suspenso zu lassen/ bis über diesen Incident-Punct Rechtskräfftig erkandt seyn wird. Wornach sie ꝛc. Datum Löbejün den 22. Oct. 1709.

K. P. S. G. zu Löbejün.

An Frauen Catharinen Ehren Johann Mennigkens Ehe-Frau und Consort.

RESOLUTIO.

P. P.

ICh muß mir zwar gefallen lassen/daß auf meines Bruders Christoph Grubens in ipso Termino am 22. dieses übergebenes Schreiben die Vereyd- und Abhörung des Gerichts-Dieners aufgenommen/ und hingegen darüber

Ob ich mich an dem vom 3. Dec. a. p. zuerkannten Darthun versäumet oder nicht?

ein Verfahren veranlasset worden/ wohl wissende/ daß mein Bruder mit diesem recht abgeschmackten Incident-Puncte nicht weit komen werde. Allein nachdem zugleich auch der in der Haupt-Sache zur Recognition der väterlichen Donation angesetzt gewesene Termin

so

so lange/ bis dieser Incident-Punct Rechtskräfftig abgethan worden/ in suspenso gelassen werden wollen; Gleichwol diese Recognitio Documenti mit jenem Puncte nicht die geringste Connexitatem hat/ anerwogen die durch den Gerichts-Diener zu führende Bescheinigung bloß auf die per Sententiam von 3. Dec. a. p. aberkante Reprobation, und die per judicatum vom 12. Febr. a. c. erkante Unkosten des retardirten Processes eingerichtet worden/ der Bekl. in seinem Memorial vom 22. Oct. a. c. auch keine Connexitatem causæ vorgeschützet/ und mir denn an baldiger Endschaft dieser Sache deswegen gelegen/ weil die täglich sich häuffende Unkosten mit der Zeit gar leicht das gantze Objectum litis übersteigen dürfften/ so kan ich nicht umhin/ meinen Hochgeehrten Herrn Amts-Schultzen Ehrendienstl. zu ersuchen:

Einen anderweitigen kurtzen Recognitions-Termin der Väterlichen donation anzusetzen/und den Beklagten darzu sub pœna recogniti vorladen zu lassen.

Gleichwie ich nun nicht zweiffele/ es werde mehr gedachter mein Bruder/ da er seinem Geständniß nach wegen der väterlichen Hand peritiores consuliret/ berührtes Document zu recognosciren sich nicht länger weigern/ also versehe mich gebetener massen Rechtlicher Deferirung/ und verharre dahingegen sub imploratione officii Judicis Nobilis

Meines H. H. Amt-Schultzens.

Halle den 1. Nov. 1709.

Conc. L. G. Bönigke.

Ehrendienstschuldige

Catharina Mennigkin und Margaretha Bleyin.

RESOLUTIO.

WAs Catharina Ehren Johann Mennigkens Ehefrau und Cons. wieder die ad instantiam Christoph Grubens geschehene Aufnahme des jüngsthin anberaumten recognitions termin in Schrifften vorgestellet und was sie darauf zu verfügen gebethen/ solches erhellet aus der Beylage mit mehrern.

Alldieweilen nun die von gedachter Mennigkin und Conf. urgirte recognitio donationis nicht zu der fol. 121. vol. 2. angetretenen Bescheinigung/ sondern zu den fol. 33. vol. 1. erkandten Beweise gehörig; Als wird ermeldter Grube auf den 19. hujus citirt und ihme anbefohlen/ so denn in denen K. P. S. G. A. zu erscheinen/ gefaßt/ sothane ihme vorlängsten in copia communicirte Donation entweder zu recognosciren oder eydlich zu diffitiren/und darauf fernern Bescheides zugewarten. Wornach er rc. Datum Löbejün dem 1. Nov. 1709.

Königl. Preußl. Schultheissen-Gerichte zu Löbejün.
An Christoph Gruben.
Einkommen den 5. Nov. 1709.

PROVOCATIO.
Christoph Grubens an einem entgegen
Frauen Margarethen Bleyin/ Bekl. andern Theils.

P. P.

ERscheinet rubricirter Grube durch seinen in actis legitimirten Mandatarium und repetiret die untern 19. Octobr. jüngsthin/ überreichte Ungehorsams-Beschuldigung/ erwartet Einlassung/ und bittet alsdenn nach dem petito solcher Ungehorsams-Beschuldigung zu erkennen.

Desuper nobile judicis off. decenter implorando & ulteriora reservando.

Einkommen den 5. Nov. 1709.

Rechtliche Exceptivische Nothdurfft.
Margarethen Bleyin Imploratin eines
contra
Ihren Bruder Christoph Gruben/ Imploranten andern Theils.
Einbracht von Munde aus in die Feder durch ihren Resp. Curatorem & Actorem Lic. G. Bönigken den 5. Nov. 1709.

P. P.

P. P.

VOr denen Königl. Preuß. Wohllöbl. Schultheissen-Gerichten der Stadt Löbejün/ erscheinet rubricirte Implorantin, und muß geschehen lassen/ daß über das von deu Kläger eingestreuete nichtige Einwenden/ als ob sie sich an den per Judicatum von 3ten Sept. a. p. erkanten Darthun versäumet hätte/ ein ordentl. Verfahren veranlasset/ und zur publication eines Decrets Termin angesetzet worden. Opponiret aber sogleich demselben Exceptionem frivolæ Protestationis & contumaciæ Accusationis. Demnach denn 1) die Königl. Proc. Ord. nirgends disponiret/ daß in solchem Fall/ da der Producent die übergebene Articul sub rubro Bescheinigungs-Articul übergiebet / und ihm gleichwohl ein ordentl. Beweiß zuerkant/ der Beweiß deswegen vor desert geachtet werden solte. Diesemnach 2) es billig heissen muß/ quod in ejusmodi punctis Juris sine Lege loqui erubescendum sit. Bevorab da 3) bekandten Rechtens/ quod absque expressa Lege pœnali non detur pœna, so kan ja 4) Error Scribentis der Principalin so wenig schaden/ als wenig 5) es ihr præjudiciren würde/ wenn ihr eine blosse Bescheinigung zuerkandt worden wäre/ und ihr Concipient die Articul Beweiß-Articul genennet hätte; immassen 6) in Præsenti genug ist/ daß ratione des in der Proc. Ord. gesetzten Termini probatorii nichts versäumet/ sondern die Articul tempestive übergeben/ und dem Gegentheil communiciret worden/ in mehrer Erwegung/ daß es nach der alten Rechts-Regul:

plus valet, quod in rei veritate est, quam quod in opinione,

billig heissen muß.

Gleichwie nun Imploratin sich nicht gnugsam wundern kan/ daß Kl. einen so ungereimten incident-punct abermahls auf die Bahne gebracht/ da doch sonsten Kl. an Beschleunigung des Processes am meisten gelegen/ also zweiffelt sie nicht/ es werde in denen Rechten verabschiedet werden:

Daß die unternommene Ungehorsams-Beschuldigung nicht statt habe/ Kl. auch der Bekl. die dißfalls verursachten Unkosten zu erstatten schuldig sey. V. R. W.

Gestalt sie dann in solcher Hoffnung super petitis & petendis das Nobiliss. judic. off. decenter implorirt/ und sich fernere Nothdurfft reserviret.

MEMORIALE.

P. P.

Es ist zwar nicht ohne/ daß die Recognition der von meiner Schwester wider mich producirten falschen donation nicht zur gegenseitig statt eines Beweises angemaßten Bescheinigunge; sondern zu dem vol. 1. fol. 33. erkanten Beweise gehöret/ ich würde auch kein Bedencken haben/in dem auf den 19ten dieses zur Recognition oder eydlichen Diffession anberaumten Termino mich zu stellen.

Wenn aber eines Theils die Citation mir nur am 13ten dieses zugebracht worden. Gleichwol ich durch Herbeyschaffung anderer meines sel. Vaters Schriften mich noch gerne besser informiren möchte/ welches denn in so kurtzer Zeit nicht geschehen kan/ andern Theils auch ich gerne sehen möchte/ wenn der incident punct: ob die Gegner an ihrem nachgelassenen Beweise zu hören? Zuförderst ausgemacht werden könte.

Als ergehet an meinem Hochgeehrtesten Herrn Amts-Schultheissen mein gehorsamstes Bitten: er wolle geruhen/ den angesetzten Termin wieder aufzuheben/ und bis zu Erörterung des Indicentpuncts auszusetzen/ oder doch wenigstens auf eine vier Wöchentliche Frist zu prorogiren/ und meinen Gegnerinnen davon Nachricht zu ertheilen/ verharrende

Meines Hochgeehrtesten Herrn Stadt-Schultzens ꝛc.

RESOLUTIO.

Demnach auf Frauen Catharinen Johann Mennigkens Ehe-Frauen und Consort. auf den 19. hujus anberaumte recognitions-Termin wieder aufgenommen und bis zum 3. Dec. jedoch pro omni prorogirt worden/ als wird solches ermeldeter Mennig-

kin

kin und Consort. hierdurch zur Nachricht ermeldet/ Wornch sie ꝛc.
Datum den 15. Nov. 1709

Königl. Preuß. Schultzen-Gerichte zu Löbejün.

An Fr. Catharinen Mennigkin und Consort.

REPLICANDO.

ACceptirt Christoph Grube utiliter, daß ex adverso zugestanden werden müssen/ es sey nicht eine Bescheinigung sondern ein Beweiß erkant worden. Gleichwie nun die Bescheinigung und Beweiß gantz diversa und eine Bescheinigung nimmermehr vor einen Beweiß gehalten werden kan; Also folget von sich selbst/ daß/ da Gegentheil keinen Beweiß oder Beweiß-Articul übergeben/ sie sich nothwendig daran versäumet haben müssen/ wannenhero denn disseitig man die gerechteste Ursache gehabt zu contumaciren und desertionem probationis zu urgiren. Non obstat 1) es wäre in der Proc. Ordn. nirgend versehen/ daß der Beweiß/ wenn Loco desselben eine Bescheinigung angetreten würde vor desert zu achten; Denn einmahl lehret die Vernunfft/ daß wenn Beweiß und Bescheinigung zweyerley eines vors andere nicht gelten noch genommen werden könne/ zumahlen judicata stricte zu interpretiren/ zu dem will die Proc. Ord. allerdings/ daß der Beweiß intra præfinitum spatium sub pœna desertionis übergeben werden solle/ da nun alhier kein Beweiß und Beweiß-Articul übergeben worden; So lässet sich kein anderer Schluß machen. Und dasjenige/ was von flosculis und Axiomatibus iuris 2) & 3) angeführet werden wollen/ lässet sich allhier übel anbringen; So kommet auch Gegentheil quoad 4) mit dem angeführten errore Scribentis gar nicht fort/ sintemahl Schreiben und Articul von Bescheinigung handeln/ jenes auch von dem Clienten und Advocato unterschrieben worden/ derer ja eines den Errorem Scribentis wird wahrgenommen haben; da auch quoad 5) gegenseitigen Hr. Bedienter nicht allein Advocatus, sondern auch Anwald von der Sache ist/ so muß dessen Versehen denen Principalen allerdings præjudiciren/ und er ihnen allenfalls gerecht werden. Es

darff

darff sich auch Gegentheil gar nicht wundern/ daß man sich der Ungehorsams-Beschuldigung bedient/ sintemahlen dadurch diesen Theile nichts geschadet wird/ wannenhero denn auch um so vielmehr darauf bestanden wird/ da solchergestalt er wiederum zu seinem Gegen-Beweiß gelanget/ so ihn unbilliger Weise entzogen werden wollen. das Brocardicum juris räumet sich hierher vor das Gegentheil ebenfalls nicht/ sintemahl alhier in rei veritate Bescheiniguns- und keine Beweiß-Articul übergeben worden. Welches letztere doch nach dem Judicato und der Proc. Ordn. geschehen sollen. Diesemnach repetiret Kläger priora und bittet zu verabschieden: daß Beklagter sich an den ihnen zuerkanten Darthun versäumet/ wannenhero Kläger nicht seinen Gegen-Beweiß annoch zu hören/ sondern auch Beklagten ihme die causirten Unkosten zu erstatten verbunden.

DUPLICANDO.

WIll zwar 1) Beklagter geschehen lassen/ daß die von Kl. nach Ablauff der præclusivischen Frist/ und bereits übergebenen Ungehorsams Beschuldigung allererst eingebrachten Replicæ bey denen Actis bleiben mögen/ jedoch nicht anders als mit dieser ausdrücklichen Bedingung/ daß Kl. die durch sein unzeitiges Einbringen verursachte Unkosten/ so wie selbige anbey vor die Ungehorsams-Beschuldigung 16. Gr.
Copiales 2. Gr.
Vorsetz-Gebühren. 2. Gr.
20. Gr.
annoch vor Publication des Abschiedes wieder erstatten. Gleichwie sie nun hiernechst acceptiret/ wenn Kl. zugestanden 2) daß in der Königl. Preuß. alten und neuen Proceß-Ord. nirgends canciret/ daß in dem Fall wenn einem streitendem Parth ein Beweiß zuerkandt von selbigen aber die übergebene Articul nicht Beweiß- sondern Bescheinigungs-Articul genennet und rubricirt worden/ deßwegen der zuerkante Beweiß vor desert geachtet werden solle/ ingleichen 3) Quod non detur pœna desertionis absque expressa lege pœnali

nali und endlich 4) quod error Scribentis Principali præjudicare non possit, inzwischen die von Klägern gemacht objection so darinnen bestehet/

Wer in einem zuerkannten Beweise die übergebene Beweiß-Articul nicht Beweiß- sondern Bescheinigungs-Artickel rubricirt/ der hat sich an dem Beweise versäumet/ atqui Bekl. Ergo

Eben so lächerlich hält/ als wenn einer argumentiren wolte:

Wer Semmel nicht Semmel/ sondern Brod nennet/ der sol zur Straffe hinfüro keine Semmel essen.

Inmassen ja gnug/ daß ratione Terminorum a quo, intra quem, & ad quem von Seiten der Beklagtin nichts verabsäumet worden/ den Kläger auch unverwehret bleibet/ wider die eingerichtete Beweiß-Articul Interrogatoria Causam concernentia zu übergeben/ eben so/ wie Beklagtin/ annoch frey stehet/ sich zu erklären/ daß die quæstionirten Artickel mögen intitulirt und benennet werden; Also will sie denn dem übrigen Einstreuen des Klägers/ welches in blossen Worten bestehet/ und mit keinem textu Juris, Autore noch Præjudicio bestärcket werden können/ ein generales Negat opponiret/ tacendo aber nicht das mindeste eingeräumet/ Contra nova protestiret/ und bey deren Unterbleibunge sub Imploratione officii Judicis Nobilis humillima zu einem erfreulichen Abschiede submittiret haben.

DECRETUM.

AUf übergebene Ungehorsams-Beschuldigung und darauf eingebrachte Gesätze in Sachen Christoph Grubens Klägers an einem entgegen und wider Fr. Catharinen Ehren Joh. Mennigkens Ehefrauen und Consorten Bekl. andern Theile/ geben die Königl. Preußl. Schultheissen-Gerichte alhier nach fleißiger Erwegung der Sachen diesen Bescheid:

Daß Beklagter gestalten Sachen nach an den ihnen Vol. 2. fol. 80. zuerkandten und fol. 121. Vol. 2. angetretenen Beweise sich noch zur Zeit nicht versäumet/ die Unkosten

aber/ welche durch die fol. 133. a. dicti Vol. befindliche Ungehorsams-Beschuldigung verursachet worden/ werden aus bewegenden Ursachen compensiret.

Publicirt in præs. Herrn Gottfr. Langemachs und Christoph Grubens/ den 3. Dec. 1709.

J. A. Hertzog.

MEMORIALE.

P. P.

NAchdem der zwischen uns und unseren Bruder Christoph Grube am 3ten dieses publicirte Abschied nunmehro seine verbindliche Krafft Rechtens erreichet hat; Als wollen unsern Hoch- und vielgeehrten Herrn Amts-Schultheissen hierdurch Ehrendienstlich ersuchet haben:

Einen anderweitigen kurtzen Termin/ sowohl zur Production, Vereyd- und Abhörung des angegebenenen Zeugens/ als auch zur Recognition derer bey denen Beweiß-Articuls bereits inducirten und den Gegentheil communicirten Documentorum anzusetzen/ ihn auch zu beyden mit gewöhnlicher Commination Gerichtswegen vorladen zu lassen;

Wir versehen uns geneigter Deferirung/ und verharren dahingegenst sub Imploratione officii Judicii Nobilis consueta

M. H. H. Schultheissen

Halle den 27. Aug. 1708. Ehren-Dienstwillige

Catharina Mennigkin und Cons.

Conc. ipse Lic. Gottfried Bönigke curatorio nomine.

RESOLUTIO.

AUf Frauen Catharinen/ Ehren Johann Mennigkens Ehe-Frauen und Cons. in Abschrifft hierbey befindlichen Suchen/ wird Christoph Grube auf den 2. Jan. dieses 1709ten Jahres hierdurch fernerweit citiret/ und ihm anbefohlen/ so dann in denen K. P. S. G. a. zu erscheinen/ gefast/ zu förderst zu sehen und anzuhören/

wel-

welcher gestalt die von gedachten Mennigkinn und Cons. denominirte Zeugen werden produciret/ und vereydet werden/ und alsdann die inducirten und ihnen vorlängst communicirten Documenta zu recognosciren. Wornach er rc. Datum Löbejün den 17. Dec. 1709.

Königl. Preuß. Schultheissen-Gerichte daselbst.

J. A. H.

An Christoph Gruben.

Citatio ad Testem.

DEmnach auf Ansuchen Frau Catharinen/ Ehren Joh. Mennigkens Ehefrauen/ und Cons. die Abhörung Joh. George Gorgassens/ anderweit anberaumet worden; Als wird gedachten Gerichts-Diener hierdurch anbefohlen/ so dann in denen K. P. S. G. den 2. Jan. zu erscheinen/ gefast/ zuförderst sich produciren und vereyden und sodann über die eingerichteten Articul gebührend abhören zu lassen. Wornach er rc. Löbejün den 17. Dec. 1709. K. P. S. G. daselbst.

An Johann George Gorgassen.

Actum Löbejün den 2. Jan. 1709.

ACto erschiene H. Johann Gottfried Langemach act. nom. H. Licent. Gottfried Bönigkens als Curatoris Frau Catharinen/ Ehren Johann Mennigkens Ehefrauen und Cons. und producirt das Documentum sub D. in Originali, und wolte erwarten/ welchergestalt solche Documenta von Christoph Gruben würden recognosciret werden. Imgleichen produciret er auch den angegebenen Zeugen/ Johann George Gorgassen/ mit Bitte/ solchen zu vereyden/ und über die eingereichte Articulos zu vernehmen/ ihn auch die Nachricht fol. 124. V. 2. ad recognoscendum vorzulegen/ protestando contra interrogatoria captiosa, worauf der Gerichts-Diener/ Joh. George Gorgas prævia admonitione de vitando perjurio vereydet/ und über die eingerichteten Articulos und Interrogatoria gebührend vernommen worden.

J. A. Hertzog.

MEMORIALE.

P. P.

NAchdem auf Catharinen Mennigkin und Conf. Ansuchen der N14. dieses zur Eydlichen Abhörung des Gerichts-Dieners über die eingebrachte Beweiß-Articul/ auch Recognition derer zu producirenden Documenten anberaumet worden/ so will ich nicht allein diese letztere/ wann sie originaliter produciret werden/ hierdurch vor eine Gerichtliche Verordnung und Citation, das andere aber vor ein von dem Gerichts-Diener ausgestelltes Documentum insinuationis, jedoch anderer gestalt nicht als salvis Exceptionibus recognosciret/ sondern auch in die eydliche Abhörung des Zeugens/ jedoch wiederum salvis Exceptionibus contra personam & dicta testis consentiret/ anbey aber auch selbigen über angeregte Interrogatoria zugleich mit zu vernehmen/ gehorsamst gebethen haben/ verharrende

Meines Hochgeehrtesten Hn. Amt-Schultheissens

Löbejün den 12ten Jan. 1710.

Joh. Schröder Lic. mand. nom. conc.

gehorsamster

Christoph Grube.

Interrogatoria.

Christoph Grubens/ Klägers und Productens/

entgegen

Catharinen Mennigkin und Bekl. Conf. und Producentinnen

Generalia.

1. Ob Zeuge wegen dieses Zeugnüsses von Mennigkin oder Bleyin/ oder sonsten jemanden etwas geschencket oder verehret bekommen?

2. Wem er den Gewinst der Sachen am liebsten gönne?

Specialia ad

Articul. 1. & 2.

1. Wie weit der Eyd/ welchen Zeuge wegen Insinuation der Gericht-

richtlichen Verordnung aus dem Schultheissen Amte geschwohren/ sich erstrecke?

2. Ob nicht solcher Eyd bloß auf die Stadt Löbejün gerichtet/ und also

3. Zeuge zur Insinuation an fremde und auswärtige Oerter nicht verpflichtet sey?

4. Ob nicht Christoph Grube zu Ober-Plötz wohne?

5 Ob nicht Ober-Plötz ausserhalb Löbejün gelegen/ und in das Sächsische gehöre?

6 Und Zeuge in das Sächsische etwas zu insinuiren/ gar nicht vereydet sey?

Ad Artic. 3. 4. 5. & 6.

1 Ob Zeuge diese Articulos mit guten Gewissen bejahen könne/ nehmlich/ daß er die Amts-Verordnung von 29. Jun. 1708. an Christoph Gruben insinuiret?

2 Ob Zeuge sagen könne/ was der Inhalt solcher Verordnung gewesen sey?

3 An welchen Orte er Gruben solche Verordnunge insinuiret?

4 Ob Zeuge mit Grunde der Warheit sagen könne/ daß er Christoph Gruben solche Verordnung am 2dern Jul. gemeldten Jahres insinuiret?

5 Um welche Zeit des Tages solches geschehen?

6 Ob nicht Zeuge gestehen müsse/ das er durch seine Muhme oder Anverwandten öffters die Gerichts-Verordnungen insinuiren lassen? und also

7 Vielmehr Zeuge auf seinen abgeschwohrnen Eyd bekennen müsse/ daß er Christoph Gruben diese Verordnung gar nicht insinuiret? auch

8 Das von Zeugen ausgestelte Attestat und Insinuations-Schein die Meynung nicht habe/ daß er selbst solche Verordnunge Gruben insinuiret hätte?

Cætera suppleat Legalitas Domini Examinantis.

MEMORIALE.

P. P.

WJe wir nicht zweiffeln/ es werde nunmehr der Gerichts-Knecht Gorgas über die eingerichte Beweiß-Articul würcklich abgehöret/ und dessen Aussage ad Acta nieder geschrieben seyn/ als ergehet an unsern Hochgeehrtesten Herrn Stadt-Schulheissen hiermit unser Ehrendienstliches Bitten:

Zur Publication dieses Gezeugnisses kurtzen Termin anzusetzen/ und den Kläger Christoph Gruben mit gehöriger Commination vorzuladen.

Wir zweiffeln nicht an geneigter Deferirung/ und verharren dahingegen sub Imploratione consueta,

U. H. H. A. S.

Halle den 20. Jan. 1710.

Conc. L. G. Bönigke.

Ehrendienstschuldige
Catharina Mennigkin
und Cons.

RESOLUTIO.

AUf Frauen Catharinen Mennigkin und Cons. in Abschrifft hierbey befindlichen Suchen wird Christoph Grube auf den 11. Febr. citiret/ und ihn darbenebenst anbefohlen/ so dann in denen K. P. S. G. A. zu erscheinen/ und der Publication des Attestati zu gewarten/ mit der Commination, daß seines Aussenbleibens unerachtet dennoch damit gebührend verfahren werden soll. Wornach er rc. Datum den 20. Jan. 1710.

K. P. S. G. zu Löbejün.

An Christoph Gruben.

Beweiß-Articul.

Catharinen Mennigkin und Cons. Producentinnen
an einem
contra
Christoph Gruben Producten am andern Theile.

Interr.

Interrog. Gener.

1.

Wie Zeuge heisse?

Interrog. 2.

Wie alt er sey?

Interrog. 3.

Wovon er sich ernehre?

Interrog. 4.

Ob Zeuge wegen dieses Zeugnisses von der Meñigkin oder Bleyin oder sonsten jemanden etwas verehret oder geschencket bekoñen?

Interrog. 5.

Wem er den Gewinst der Sachen am liebsten gönne?

Articulus 1.

Wahr/ daß Zeuge bey denen Schultzen-Gerichten zu Löbejün als Gerichts-Diener angenoñen?

Artic. 2.

Und auch deswegen mit einem cörperlichē Eyd verpflichtet wordē?

Interrog. Spec. ad Artic. 1. & 2.

1. Wie weit der Eyd/ welchen Zeuge wegen Insinuation der gerichtlichen Verordnungen aus dem Schultheissen-Amte geschworen sich erstrecke?

Ad Interrog. Gener.

1

Test. Johann George Görgas.

Ad Interrog. 2.

Test. Ohngefehr 24. Jahr.

Ad Interrog. 3

Test. Er wäre hier bey denen Königlichen Gerichten und bey E. E. Rath Gerichts-Diener.

Ad Interrog. 4.

Test. Nein von keinem nicht das geringste.

Interrog. 5.

Test. Er wolte/ daß der gewönne/ der Recht hätte/ ihm gelte es gleich viel.

Ad Artic. 1.

Test. Ja.

Ad Artic. 2.

Test. Ja.

Ad Inter. Spec. ad Articul. 1. & 2.

Test. So weit erstrecke sich der Eyd wegen der Gerichtlichen Insinuation, daß er das Documentum Insinuationis nicht eher dürffte ertheilen/ bevor die Sache wäre würcklich insinuiret worden/ ausser

Interrog. 2.

Ob nicht solcher Eyd bloß auf die Stadt Löbejün gerichtet? und also

Interrog. 3.

Zeuge zur Insinuation an fremde und auswärtige Oerter nicht verpflichtet sey.

Interrog. 4.

Ob nicht Christoph Grube zu Ober-Plötz wohne?

Interrog. 5.

Ob nicht Ober-Plötz ausserhalb Löbejün gelegen/und in das Sächsische gehöre?

Interrog. 6.

Und Zeuge in das Sächsische etwas zu insinuiren gar nicht vereydet sey?

Artic. 3.

Wahr/daß Zeuge die untern 29. Jun. 1708. an Christoph Gruben ergangene Amts-Verordnung richtig insinuiret habe?

Artic. 4.

Wahr/ daß solche Insinuation den 2. Jul. 1708. geschehen sey?

Artic. 5.

Wahr/ daß Zeuge mit eigner Hand

ser dem wenn er vorher ein solches Attestat ertheilte/ begienge er einen Meineyd.

Ad Interrog. 2.

Test. Er habe freylich nur denen Königlichen Schultheissen-Gerichten und E. E. Rath allhier geschwohren.

Ad Interrog. 3.

Test. An fremde Orte dürffte er nichts insinuiren/ das wüste er wohl.

Ad Interrog. 4.

Test. Ja.

Ad Interrog. 5

Test. Ja.

Ad Interrog. 6.

Test. Er wäre darzu nicht vereydet.

Ad Articul. 3.

Test. Ja/ er hätte die Verordnung der Citation, davon fol. 124. V. 2. die Nachricht wäre/ Christoph Gruben selbst insinuiret.

Ad Articul. 4.

Test. Ja das bezeugete auch sein Documentum insinuationis V. 2. fol. 124.

Ad Artic. 5.

Test. Ja ja/ er hätte das Documen-

Hand auf die Nachricht die Zeit der Insinuation geschrieben habe?

Artic. 6.

Wahr/daß Joh. George Gorgas Gerichsdiener bey denen Königl. Schultheissen-Gerichten zu Löbejün die Verordnung von 29. Jun. 1708. den 2. Jul. d. a. richtig insinuiret habe?

Interr. ad Artic. 3. 4. 5. & 6.

Ob Zeuge diese Articulos mit guten Gewissen bejahen köne/nemlich daß er die Amts-Verordnung von 29. Jun. 1708. an Christoph Gruben insinuiret?

Interrog. 2.

Ob Zeuge sagen könne/was der Inhalt solcher Verordnung gewesen?

Interrog. 3.

An welchen Orte er Gruben solche Verordnung insinuiret?

Interrog. 4.

Ob Zeuge mit Grunde der Warheit sagen könne/ daß er Christoph Gruben solche Verordnung am 2 Jul. gemeldten Jahres insinuiret?

Interrog. 5.

Um welche Zeit des Tages solches geschehen?

Interrog. 6.

Ob Zeuge nicht gestehen müsse/ mentum Insinuationis mit eigener Hand darauf geschrieben.

Ad Artic. 6.

Test. Ja.

Ad Int. Artic. 3. 4. 5. & 6.

Test. Ja/ Ja.

Ad Interrog. 2.

Test. Er sehe zwar nicht allemahl darnach/ was drinnen stünde; alleine daß die Verordnung fol. 124. eine Citation sey/ das sehe er ja wol.

Ad Interrog. 3.

Test. In seinen Hause in Ober-Plötz.

Ad Interrog. 4.

Test. Ja ja/ das könte er mit guten Gewissen sagen.

Ad Interrog. 5.

Test. Das könte er so eigentlich nicht mehr wissen.

Ad Interrog. 6.

Test. Ja/ja/ er lasse öffters durch

 ande-

daß er durch seine Muhme oder Anverwantin öffters die Gerichts-Verordnungen insinuiren lassen/ und also

Interrog. 7.

Vielmehr Zeuge auf seinen abgeschwohrnen Eyd bekennen müsse/ daß er Christoph Gruben diese Verordnunge gar nicht insinuiret? auch

Interrog. 8.

Das von Zeugen ausgestellte Attestat u. Insinuations-Schein die Meynuug nicht habe/ daß er selbst solche Verordnunge Gruben insinuiret hätte?

andere Leute etwas nach Plötz tragen/ weil er nicht schuldig wäre/ hinunter zu gehen. Alleine die Citation fol. 124. Vol. 2. hätte er selber auf Plötz in Grubens Hauß getragen/ und daselbst insinuiret.

Ad Interrog. 7.

Test. Er hätte sie/ wie er öffters gesagt/ würcklich insinuiret/ und könte es mit guten Gewissen nicht läugnen.

Ad Interrog. 8.

Test. Der Insinuations-Schein hätte freylich den Verstand und Meynung; daß er die Citation fol. 124. Vol. 2. nach Plötz getragen und insinuiret/ habe. Einen andern Verstand und Meynung hätte dieser Schein nicht.

Imposito Silentio dimissus I. A. Hertzog publicirt den 11. Febr. 1710.

Memoriale pro impetranda Dilatione ad probationem per Comparationem litterarum.

P. P.

NAch Inhalt des zwischen mir und meinem Bruder/ Christoph Gruben/ bey denen Wohllöblichen Schultzen-Gerichten zu Löbejün am 28. Febr. a. c. publicirten/ und in Krafft Rechtens ergangenen Wittenbergischen Urtheils ist mir

Comparationem manuum anzustellen/ und daß die unter dem fol. 90. Vol. 1. fac. b. befindlichen Documento enthaltene Unterschrifft meines sel. Vaters/ Joh. Grubens eige-

eigene Hand sey/ innerhalb 4. wöchentlicher Frist beyzubringen ꝛc.

unter andern nachgelassen worden; Wann dann angezogenen Urtheile ich zwar binnen berührter Frist gerne ein Genügen leisten/ und dem so kostbarem Processe einmal ein Ende machen wolte; wegen derer hierzu benöthigten Stuhl-Schreiber aber bis dato keine Erkundigung einziehen/ noch zu den obliegenden Beybringen gehörige Anstalt machen können/ als werde gemüßiget/ M. H. H. A. S. hierdurch ehrendienstlich zu ersuchen:

Zur Antretung angezogenen Beybringens mir annoch eine 4. wöchentliche Frist von Ablauff der vorigen pro omni zu verstatten/ und gedachten meinen Bruder davon zureichende Nachricht zu ertheilen.

Wie ich an geneigter Deferirung keinen Zweiffel tragen will/ also verharre dahingegen sub imploratione Officii Judicis Nobilis decentissima M. H. H. A. S.

Halle den 2. April. 1708.

Ehren-Dienstschuldigste

Conc. G. Bönigke Curator. nom. Bleyin.

Margaretha Bleyin.

RESOLUTIO.

NEmnach Frau Margarethen/ Ehren Johann Caspar Bleyens Ehefrauen/ auf ihr in Abschrifft anbey befindlichen Suchen zu Antretung ihres Beybringens annoch eine 4. wöchentliche Frist nach Abfluß der vorigen/ jedoch pro omni verstattet worden; Als wird solches Christoph Gruben hierdurch zur Nachricht vermeldet. Wornach ꝛc. Dat. 3. April 1708.

K. P. S. G. zu Löbejün.

An Christoph Gruben.

Memoriale pro ulteriori Dilatione.

P. P.

SO gerne ich auch in Sachen meiner contra meinem Bruder Christoph Gruben die mir vorbehaltene Bescheinigung per

Comparationem Literarum binnen der verstattteten Frist antreten und zu Ende bringen wolte/ zumahlen/ da an Beschleunigung dieses Geld-fressenden Processes mir nicht wenig gelegen/ so unmöglich fället mir doch solches deswegen/ weil mein Rechtlicher Beystand nach Leipzig verreiset/ und annoch ungewiß ist/ zu welcher Zeit er von dannen wieder zurück kommen dürffte. Gleichwie ich aber nicht gerne wolte/ daß durch dessen unumgängliche Abwesenheit etwas versäumet werden solte/ bevorab da ich einen andern rechtlichen Beystand in dieser Sache nicht so gleich vollkommen informiren kan/ also ergehet an meinem Hochgeehrten Herrn mein Dienstl. Bitten:

Angezogener Ursachen halber / und in Betracht dieses impedimenti notorii & Legalis mir annoch eine 4. wöchentliche Frist zu Antretung mehr erwehnten Beybringens finaliter zu verstatten/ und dem Kläger davon gehörige Notification zu ertheilen.

Alldieweilen favor demonstrationis ohne dem voe mich miliret/ als versehe mich um so vielmehr geneigter Deferirung/ und verharre dahingegen sub Imploratione offic. Jud. Nobilis decentissima

M. H. H. A. S.

Halle den 30. April. 1708.

Conc. G. Bönigke.

Ehrendienstschuldige

Margaretha Bleyin.

RESOLUTIO.

DEmnach Frau Margaretha/ Ehren Joh. Bleyens Ehefrauen/ auf ihr in Abschrifft anbey befindlichen Suchen/ zu Antretung der ihr vorbehaltenen Frist verstattet worden; Als wird solches Christoph Gruben hierdurch Nachrichtlich vermeldet. Wornach Ꝛc. Dat. Löbejün den 1. Maji. 1708.

Königl. Preuß. Schultzen-Gerichte daselbst.

An Christoph Gruben.

Memo-

Memoriale pro finali impetranda Dilatione.

ICh habe in Sachen meiner contra meinen Bruder Christoph Gruben fast tägliche Mühe angewendet/ einige Zeugen auszuforschen und aufzubringen/ welche als Stuhl-Schreiber würcklich verpflichtet und de comparatione literarum ohne disputirlich Zeugnüß abzustatten geschickt seynd/ biß diese Stunde aber dergleichen weder erkundigen noch aufbringen können/ wie ich nun dieserwegen recht wider meinen Willen gemüßiget werde/ meinen Hochgeehrtesten Herren Amts-Schultheissen dienstlich zu ersuchen:

Mir zu Antretung der in Judicato bestehenden Bescheinigung eine 4. wöchentliche Frist annoch pro omni und finaliter verstatten/ dem Kläger auch davon gehörige Nachricht ertheilen zu lassen.

Als versehe mich um so vielmehr geneigter Deferirung/ ie bekanten Rechtens es ist einen Theils quod in dubio Reo favendum, andern Theils quod favor demonstrationis maximus, die ich sub Imploratione officii Judicis Illustris allstets bin

Meines Hochgeehrten Herrn Amt-Schultzens

Halle den 14. May. 1708.

Conc. L. G. Bönigke.

Ehrengehorsame
Margaretha Bleyin.

RESOLUTIO.

DEmnach Frau Margarethen Ehren Johann Caspar Bleyen Ehefrauen auf ihr in Abschrifft anbey befindlichen Suchen zur Antretung ihrer Bescheinigung eine 14. Tägige jedoch aber auch finale Frist verstattet worden; Als wird solches Christoph Gruben hierdurch zur Nachricht vermeldet. Wornach rc. Löbejün den 15. Maji 1708.

Königl. Preuß. Schultzen-Gerichte daselbst.

An Christoph Gruben.

Contumaciæ Accusatio.

P. P.

NAchdem meine Schwestern Catharina Mennigkin und Margaretha Bleyin binnen denen ihnen indulgirten Fristen per comparationem manuum nichts beygebracht; So beschuldige ich deren hierunter begangenen Ungehorsam in bester Forme Rechtens/mit gehorsamster Bitte:

Mein Hochgeehrtester Herr Schultheiß wolle geruhen/ selbige nunmehro in einen fordersamsten Termine daran zu præcludiren/ auch sie in die Unkosten des verzögerten Processes zu condemniren.

Verharrende

M. H. H. Schultheissen

Halle den 1. Aug. 1708.

gehorsamster
Christoph Grube.

RESOLUTIO.

AUf Christoph Grubens in Abschrifft anbey befindlichen Ungehorsams-Beschuldigung werden Fr. Catharinen Ehren Johan Mennigkens Ehefrau und Cons. auf den 28. hujus citiret und geladen/ so dann in denen K. P. S. G. A. zu erscheinen und der Publication eines rechtmässigen Decreti zu gewarten/ mit der Commination, daß einen Theils aussenbleibens unerachtet/ dennoch auf des andern Theils Anhalten damit verfahren werden soll. Wornach sie ꝛc. Datum den 1. Aug. 1708.

K. P. S. G. zu Löbejün.

An Frau Catharinen/ Johann Mennigkens Ehe-Frau und Consort.

Memoriale pro declinanda Contumaciæ Accusatione.

P. P.

ES unser Bruder/ Christoph Grube sich wieder mit einer vermeynten Ungehorsams-Beschuldigung untern 1. Aug. 1708. ange-

angenommen und vermittelst derselben gebethen/ daß wir an der per judicatum von 28. Febr. a. c. uns vorbehaltenen Bescheinigung per Decretum zu præcludiren/ hat unser Hochgeehrtester Herr Amts-Schultze so gleich darauf den 28ten dieses pro Termino Publicationis Decreti ernennet/ und uns darzu mit gewöhnlicher Commination Gerichts wegen vorgefodert. Gleichwie aber 1) angezogenes judicatum uns keine poenam præclusionis gesetzet/ diesemnach 2) die gegenseitig angemaßte Ungehorsams Beschuldigung um so viel weniger statt hat/ iemehr bekant 3) daß inter demonstrationem & solenem probationem hauptsächlich in diesem Stücke ein mercklicher Unterscheid sey/ also würde 4) uns allenfalls die restitutio in integrum per brevem manum ex clausula Prætoris generali deswegen zustatten kommen müssen/ alldieweilen einem Theils 5) mehr gemeldete Ungehorsams-Beschuldigung in denen Ernd-Ferien eingegeben worden/ andern Theils 6) wir keine geschwohrne und verpflichtete Stuhl-Schreiber weder hier noch in Löbejün ausmachen und finden können/ in mehrer Erwegung/ daß 7) bey dieser offenbahren Bewandnüß uns weder einige Culpa noch negligentia beygemessen werden mögen. Wann dann in Ansehen dieser Umstände es der Publication eines Decrets gar nicht bedarff/ insonderheit da die probatio contrarii auch post juramenti diffessionis præstationem unstreitig frey bleibet/ mithin durch Eröffnung eines Abschiedes nur unnöthiger Weise die Zeit und Geld verderbet wird/ als wollen unsern Hochgeehrtesten Herrn Amts-Schultheissen wir hierdurch gehosamst ersuchet haben:

> Den auf den 28ten dies zur Publication eines Decrets hinwiederum aufzuheben/ und dem Gegentheil darvon gehörige Nachricht zu ertheilen.

Imfall aber dennoch unsers Einwendens unerachtet in bezielten Termino mit Eröffnung eines Abschiedes verfahren werden solte/ so wollen wir zu allen Uberfluß Probationem contrarii etiam post præstitum juramentum diffessionis expressum hiermit reservirt

viret haben/ sub Imploratione officii Judicis Nobilis decentissima allstets verharrende/

Unsers Hochgeehrtesten Herrn Amts-Schultheissens

Halle den 21. Aug. 1708.

Conc. L. G. Bönigke.

Ehrengehorsame
Catharina Mennigkin und
Margaretha Bleyin.

RESOLUTIO.

WAs Frau Catharina Ehren Johann Mennigkens Ehefrau und Cons. wieder die jüngsthin von ihren Bruder Christoph Gruben/ übergebene Ungehorsams-Beschuldigung in Schrifften fürgestellet/ und was sie darauf zuverfügen gebethen/ solches wird gedachten Gruben anbey communiciret/ mit den Bescheide/ daß es bey den angesetzten Publications-Termine sein Bewenden haben/ und bey Abfassung dieses Abschiedes/ diese Vorstellung in so weit als sie denen Rechten gemäß ist/ attendiret werden solle. Wornach er rc. Dat. Löbejün den 21. Aug. 1708.

Königl. Preuß. Wohllöbl. Schultheissen-Gerichte
zu Löbejün.

An Christoph Gruben.

Gegen-Vorstellung.

P. P.

ES suchet Frau Catharina Mennigkin und Cons. vergeblich/ sich von der Desertion des ihr per comparationem manuum nachgelassenen Beybringens loßzumachen. Denn ob sie wol anführen 1) es wäre in dem judicato keine poena præclusionis gesetzet/ dahero quoad 2. & 3) keine desertio statt haben könte/ und allenfalls würde 4) ihnen Restitutio in integrum zustatten kommen müssen/ theils weil die Ungehorsams-Beschuldigung in Feriis übergeben/ theils auch weil weder in Halle noch in Löbejün ein verpflichteter Stuhl-Schreiber zu finden/ und also ihnen weder culpa noch negligentia

gentia beyzumessen. So seynd doch alle diese Schein-Gründe nicht hinreichlich/ die notorische Desertion abzuwenden; Anerwogen quoad 1) 2) & 3) in dem Judicato ausdrücklich ein Terminus (binnen 4. Wochen) binnen welchen das per comparationem manuum anzustellende Beybringen absolviret werden sollen/ exprimiret ist/ auf welchen Fall dann in denen Rechten ausgemachet ist/ quod & demonstratio ad certum Terminum adstricta ubi ejusmodi Terminus in Sententia expressus. Brunnem. Proc. cap. 18. n. 55. Martin. Proc. t. 20. §. 4. n. 57. Carpzov. Proc. tit. 3. art. 2. n. 107. Was aber 4) die gesuchte restitutionem in integrum betrift/ solches mag aus denen angezogenen Ursachen gleichfalls nicht verlanget werden; dann wañ gleich die Ungehorsams-Beschuldigung in Feriis eingegeben; so ist doch die Frist schon ante Ferias verflossen gewesen/ und dannenhero hat so wol in als ausserhalb denen Ferien beständig contumaciret werden können/ daß aber weder in Halle noch Löbejün ein verpflichteter Stuhl-Schreiber zu finden/ laufft wieder die notorietät/ sintemahlen dergleichen allerdings in Halle anzutreffen/ und über dem ist nicht nöthig/ daß der dergleichen Leute von Anfange her verpflichtet seyn müssen/ sondern es können solche allemahl in judicio ad talem actum vereydet werden/ wie tota die dergleichen geschiehet/ wie wol wenn es auch darauf angekommen/ die Gegnerin 3. Monate darzu Zeit gehabt hätten/ zugeschweigen/ daß da sie ihren Mandatarium in actis haben/ sie vollend das Beneficium Restitutionis nicht fähig seyn. Diesemnach inhærire ich nochmahls meiner Ungehorsams-Beschuldigung/ und bitte darauf zu erkennen/ verharrende

Meines H. H. Amt-Schultzens

Halle/ den 27. Aug. 1708.

gehorsamster

Christoph Grube.

RESOLUTIO.

WAs Christoph Grube wider seine Schwestern Frau Catharinen Ehren Johann Mennigkens Ehefrau und Cons. bey de-

nen K. P. S. G. A. in Schrifften fürgestellet/ und was er darauf zu verfügen gebethen/ solches wird ermeldter Mennigkin und Cons. anbey zu ihrer Nachricht in Abschrifft communiciret. Löbejün den 28. Aug. 1708.

Königl. Preuß. Schultheissen-Gerichte daselbst.

An Fr. Catharinen Mennigkin und Consort.

DECRETUM.

IN irrigen Sachen Christoph Grubens/ Klägers/ an einem/ entgegen und wider Frau Catharinen/ Ehren Johann Mennigkens Ehe-Frau/ und Cons. Bekl. andern theils/ geben die K. P. S. G. A. auf des Klägers fol. 46. fol. 2. befindliche Ungehorsams-Beschuldigung/ nach fleißiger Erwegung der Sachen/ diesen Bescheid/ daß die Bekl. sich

an der Ihnen fol. 147. b. Vol. 1. nachgelassenen Bescheinigung nunmehro versäumet/ Sie auch deshalb die durch diese Versäumung dem Kläger verursachte Unkosten Ihme zu erstatten verbunden/

publicirt in præs. Ehren Johann Mennigkens den 28. Aug. 1708.

J. A. Hertzog.

Leuteratio.

P. P.

Uber den zwischen uns und Christoph Gruben am 28. Aug. a. c. publicirten Abschied befinden wir uns salva Domini Concipientis & Judicii Autoritate deswegen mercklich graviret/ weil in denselben

daß 1) die Bekl. sich an der ihnen fol. 147. b. Vol. 1. nachgelassenen Bescheinigung nunmehro versäumet/ Sie auch 2) deßhalb die durch diese Versäumung dem Kläger verursachte Unkosten zu erstatten verbunden/ erkannt werden wollen.

Denn gleichwie 1) zwischen einen ordentlichen Beweise/ und einer bloßen Bescheinigung ohnstreitig ein mercklicher Unterscheid seyn muß/

ins

ins besondere aber 2) darinnen/ daß diese ad peremtorium Terminum nicht restringiret/ gesetzt gleich 3) daß der Judex eine gewisse Zeit cum vel sine præclusionis pœna ihr gesetzet hätte/ angemercket 4) in ejusmodi pœnalibus ein Richter mehr die Gelindigkeit als Schärffe observiren muß; Also kan 5) in præsenti die quæstionirte Bescheinigung uns um so viel weniger aberkandt werden/ da einentheils 6) contra juramentum diffessionis die probatio contrarii quovis tempore statt findet/ anderntheils 7) wir keine geschwohrne Stuhlschreiber nicht finden können/ allermassen weder Hr. Schultze bey der Universität/ noch Herr Runtzeler bey dem Rathe dießfalls vereydet/ und ex hoc capite ohnlängst in causa Seligmañ Davids contra Bothhasten verworffen worden/ zu geschweigen/ daß 8) allenfalls die Ernde und andern Ferien uns zu gute gehen/ wir auch wenigstens 9) tam ob favorem probationis & evitandum perjurium, quam ob defectum Testium in arte scriptoria petitorum & habilium per brevem manum in integrum restituiret werden müssen/ weshalben denn 10) und da wir justam contradicendi causam vor uns haben/ in keine Unkosten vertheilet werden mögen. Wann dann aus diesen und andern künfftig weiter auszuführenden gravaminibus wir wieder Eingangs gemeldeten Abschied Leuterung einzuwenden gemüßiget werden/ als ergehet an unsern hochgeehrtesten Herrn Amts-Schultheissen unser Ehrendienstliches Bitten:

Selbiger in quantum de jure zu deferiren/ und beliebige Veranlassung zum Verfahren zu machen/ damit post conclusionem in causa durch rechtliches Erkäntniß ausgesprochen werden möge: Nunmehro aus denen Actis sich so viel zu befinden/ daß Bekl. an der ihnen verbehaltenen Bescheinigung/ gestalten Sachen nach/ sich noch zur Zeit nicht versäumet/ dannenhero auch mit Erstattung derer Unkosten zu verschonen/ V. R. W.

Wir verharren davor sub Imploratione consueta

U. H. H. A. S.

Halle den 23. Septembr. 1708.

Conc. L. G. Bönigke.

Ehrendienstschuldige

Catharina Mennigkin.

und Conf.

RESOLUTIO.

AUf Frauen Catharinen / Ehren Johann Mennigkens Ehe-Frau und Conf. wider den zwischen ihnen und ihren Bruder Christoph Gruben jüngsthin publicirten Abschied interponirte / und in Abschrifft anbey befindliche Leuterung / wird hierdurch veranlasset / daß beyde Theile über selbige von Mund aus in die Feder von 3. zu 3. Tagen verfahren / der Leuterate den 25ten hujus excipiendo den Anfang machen / den 5ten Oct. duplicando beschliessen / und sodann beyderseits auf den 9ten ejusdem der Inrotulation und Transmission derer Acten gewärtig seyn sollen. Wornach Sie sich. Datum den 28. Sept. 1708.

Königl. Preuß. Schultheissen-Gerichte zu Löbejün.

An Christoph Gruben.

Leuterungs-Exceptiones.

Christoph Grubens an einem entgegen

Fr. Catharinen Mennigkin und Consort. Beklagte und angemaßte Leuterantinnen andern Theils.

Einkommen den 5. Nov. 1708.

P. P.

ERscheinet rubricirter Grube per Mandatarium Vol. 1. fol. 10. act. legitimatum, und saget / daß die gravamina Leuterationis von der geringsten Erheblichkeit nicht seyn. Denn obwohl regulariter inter ordinariam ac solennem probationem & demonstrationem ein Unterscheid quoad lapsum Termini auf gewisse masse zu seyn pfleget; so leidet doch dieses seinem Abfall in illo casu, wo ein gewisser Terminus in dem Urtheil oder Abschiede gesetzet;

tzet; sintemahlen/daß auf diesem Fall der Lapsus Termini demonstrationis sowohl præclusionem operiret/ als wenn ein solenner Beweiß erkandt worden wäre/ immassen solches aus der neu-verbesserten Proc. Ord. Cap. 30. §. 1. in verbis: und obgleich rc. allwo expressis geordnet/ daß wenn eine gewisse præclusivische Frist/ oder NB. nur certum tempus, binnen welcher diese Bescheinigung bewerckstelliget werden soll/ erkant/ solcher Terminus an das Fatale probationis gebunden seyn solle/ und also fället gravamen 1. 2. 3. 4. & 5. von selbst weg. Es mag auch den Gegner nicht zu statten kommen/ was quoad 6) gravamen gesaget wird/ sintemalen da allhier certus Terminus in den judicato fol. 147. b. Vol. I. exprimiret/ post illius lapsum Gegentheil ferner nicht gehöret werden kan. Nec relevat quoad 7) es hätte Gegentheil keine geschwohrne Stuhl-Schreiber finden können: denn ausser dem/ daß solches annoch facti probandi, so hätten ja die in Halle befindliche allenfalls vereydet/ und dadurch solchen Mangel abgeholffen werden können. So kan auch quoad 8) so wenig die Ernd-Ferien noch quoad 9) die fingirte Carentia peritorum dem Gegentheil den geringsten Behelff geben/ anerwogen jene schon angezogen/ in dessen aber Gegentheil eignen Geständnüsse nach kein Mangel/ und wenn gleich der Stadt und Universitärs-Stuhl-Schreiber nicht verpflichtet seyn solten/ dennoch die Verpflichtung von 28. Febr. her viel tausendmahl geschehen können/ bey welcher Bewandnüß dann von selbsten erfolget/ daß die Gegnerin durch ihre aus blossen Muthwillen bishero vorgenommene Protractiones Gegentheile die Unkosten zu refundiren verbunden. Diesemnach wird gebeten zu erkennen/ daß es eingewandter Leuterung ungeachtet/

Bey dem an 28. Aug. jüngsthin eröffneten und fol. 58. in his Actis befindlichen Abschiede zulassen / Leuteranten auch die Expensas retardati Processus zu erstatten verbunden.

Worüber rc. Cum reservat.

Ungehorsams-Beschuldigung.

NAchdem Catharina Mennigkin und Cons. ihre Leuterungs-Replicas nicht eingebracht/ sondern sich daran ipso Facto versäumet; Als beschuldiget Grubischer Mandararius derselben hierunter begangenen Ungehorsam/ mit dienstlicher Bitte/ sie ferner nicht zu hören/ sondern die Sache vor beschlossen zu halten/ und in morgenden Termino inrotulationis mit der Verschickung gebührend verfahren/ allermassen dann des Behuffs hiermit darein consentiret/ und wider hiesige Facultät und die Collegia zu Leipzig protestiret wird.

In Termino Inrotulationis.

ERscheinen Catharina Mennigkin und Margaretha Bleyin/ consentiren in die Inrotulation und Verschickung derer Acten/ und protestiren wider Halle und Jena. Halle den 6. Novembr. 1708.

Urtheils-Frage
An die Juristen-Facultät zu NN.

NAbey überreiche denenselben 3. Fasciculos Actorum, mit gehorsamster Bitte/ Eure Magnificentz und Hoch-Edle Herrlichkeiten wollen belieben/ auf diese Acta ein legales Urtheil cum rationibus dubitandi & decidendi abzufassen/ Ich verharre ꝛc.

Löbejün den 6. Nov. Anno 1708.

gehorsamster Diener
Joachim August Hertzog.

CITATIO.

DEmnach zur Publication des zwischen Christoph Gruben und Frau Catharinen/ Ehren Johann Mennigkens Ehefrauen und Cons. eingeholten Urtheils der 3te Decembris anberaumet worden; Als wird gedachter Grube hierdurch citiret und geladen/ so dann in denen Königlichen P. S. G. A. zu erscheinen/ und gegen Erlegung der Urtheils- und andern Gebühren / welche einem jeden Theile annoch auf 2. Thl. 8. Gr. 6. Pf. kommen/ der Publication

ermeld-

ermeldten Urtheils zugewarten/ mit der Commination, daß eines Theils Aussenbleibens unerachtet/ dennoch auf des andern Theils Ansuchen damit gebührend verfahren werden solle. Wornach er rc. Datum den 26. Nov. 1708.

K. P. S. G. zu Löbejün.

An Christoph Gruben
mutatis mutandis
An Frau Catharinen Mennigkin und Cons.

Sententia.

Unsere freundliche Dienste zuvor/
Wohl-Ehrenvester/ und Wohlgelahrter/ günstiger
Herr und guter Freund.

ALs dieselbe uns die von Catharinen Mennigkin volumen 2. Pack. fol. 2. sequent. in Sachen ihres klagenden Bruders Christoph Grubens interponirte Leuterung erfolgte Exceptiones, zugesand/ und darüber ein rechtmäßiges Urtheil abzufassen begehret/ solchemnach erkennen wir/ nach fleißiger deroselben Verleß/ und collegialiter geschehenen Bewegung vor recht: daß die Leuterung in Formalibus beständig/ materialia aber betreffend/ es derselben ungeachtet bey vorhin resp. fol. 147. Vol. 1. am 28. Febr. 1708. und fol. 58. Vol. 2. den 28. Aug. publ. Urtheile und Bescheide zulassen/ jedoch daß Leuterantinnen mit dem fol. 58. Vol. 2. erkanten Unkosten zu verschonen seyn/ V. R. W. Uhrkundlich haben wir dieses mit unsern Facultät-Insiegel bekräfftiget. So geschehen Erfurt 1708.

Decanus Senior und andere DD.

Publicirt den 30. Decembr.

Rationes Decidendi.

WEil die Leuterung zu rechter Zeit interponiret worden/ auch sonsten kein Mangel in Formalibus erscheinet/ noch von Gegentheil bemercket/ sind solche vor richtig erkannt. Die Materialia concernirend/ nicht allein in angezogenen Urtheil fol. 174. ein Terminus

minus von 4. Wochen ad comparationem literarum instituendam deutlich præfigiret ist/ in welchem Fall dann/ daß der gleichen auch in demonstrationibus peremtorius sey/ klar genung in der Neu-verb. Proc. Ordn. c. 30. §. 1. verordnet ist/ sondern über dieses ihre Schwester und Litis Consors die Bleyin fol. act. 9. & 25. V. 2. zweymahlen Dilation deswegen specialiter erhalten hat/ darneben die Ernd-Ferien so lange nicht gedauret/ als die so lange verflossene Zeit importiret/ auch der Defectus eines geschwohrnen Stuhls-Schreibers (so doch mit nichts erwiesen ist) in infinitum oder auf so lange Zeit auch nicht zu extendiren ist/ gestalt diesen Mangel durch Verpflichtung leichte abzuhelffen gewesen wäre: So hat man auch diese Leuterung nicht vor relevant gefunden/ jedoch weil die Sache unter so nahen Bluts-Freunden tractiret wird/ hat man nicht alleine die vorhin in Bescheide fol. 58. erkante Unkosten (so ohne dem von keiner Erheblichkeit seyn) zu remittiren/ sonderu auch vor jetzo tacite die Expensas prætereundo zu compensiren billig erachtet. Sign. 24. Nov. 1708.

APPELLATIO.

P. P.

OB ich wol aus dem am 3. Decembr. a. c. zwischen mir und Christoph Gruben publicirten Urtheile quævis proficua, ins besondere aber/ wenn darinnen erkant worden:

> Daß Leuterantin mit denen fol. 58. V. 2. erkanten Unkosten zu verschonen sey:

in vim judicati acceptire/ so befinde ich mich dennoch salva tamen Illustris Collegii autoritate dadurch mercklich graviret/ wenn erkannt werden wollen:

> Daß es der eingewandten Leuterung ohnerachtet bey vorhin resp. fol. 147. Vol. 1. am 28. Febr. 1708. und fol. 58. Vol. 2. den 28. Augusti publicirten Urtheile und Bescheide zulassen.

Denn ausser dem/ daß 1) bekanter als bekant/ quod omnia poenalia

lia restringenda, auch 2) keiner an seinem jure singulari culpa præcedente zu præcludiren/ über dem 3) ein Judex in poenalibus mehr æquitatem als Duritiem in acht zu nehmen hat/ zumahlen 4) hoc in casu nicht ein geringer Unterscheid unter einem ordinairen Beweise/ und einer blossen Demonstration zu befinden/ indem 5) jener ein Terminus peremtorius nicht aber dieser gesetzet ist/ so hindert diesen nichts 6) daß in dem fol. Act. 147. befindlichen Urtheil ein Terminus demonstrandi exprimiret sey/ angesehen 7) derselbe nicht præclusivus, welches doch erfordert wird/ noch 8) nicht was in dem von denen Herren Urtheils-Verfassern in rationibus decidendi aus der neu-verbesserten Proceß-Ordnung cap. 30. §. 1. angeführten Orte zu finden/ welches dergleichen Terminum præfixum pro peremtorio ausgebe/ vielmehr ist das/ was 9) daselbst disponiret/ einig und allein de probatione ordinaria, keines weges aber 10) von der Demonstration, so per comparationem Literarum angestellet wird/ zu verstehen/ anerwogen 11) die Jura post Diffessionem annoch Contrarii Probationem sonst nicht zu lassen würden. Berlich. Part. 1. Concl. 44. n. 55. Andreas Rauchb. Part. 3. qu. 4. n. 40. Noch weniger mag mir 12) zu einigen præjudiß gereichen/ was meine Schwester die Bleyin Dilationes petendo gethan hat/ vornehmlich 13) da weder ich noch meine Schwester/ die zu dieser Comparationi Literarum nöthige und beeydete Stuhl-Schreiber/ so hier/ als auch auf der Nähe nicht habhafft werden können/ auch 14. weil unser Herr Consulent vor denen Ernd-Ferien eine Zeitlang nach Leipzig verreiset/ auch daselbst nicht einmahl einen geschwohrnen Stuhl-Schreiber erfahren können/ und nach dessen retour 15) die Ernd-Ferien eingefallen/ daß die hiesige Stuhl-Schreiber ad hunc Actum in specie nicht vereydet werden können/ mithin 16) das fol. Act. 30. & seqq. V. 2. geführte Gezeugnüß/ in mehrerer Erwegung 17) dasselbe ratione der Bleyin admittiret und pro sufficiente erkant worden/ den Kläger gnugsam de perjurio suspect machet/ dieses hingegen zu verhindern und zu verhüten/ alle judicia möglichen Fleiß anwenden sollen/ sondern nur auch 18) deswegen al-

lenfalls Beneficium restitutionis in integrum ex Clausula Prætoris generali, si qua justa causa &c. mir zu gute kommen müste/ und weilen auch 19) von denen Herren Urtheils-Verfaßern/ wie aus obigen fliesset/ irrig præsupponiret worden/ ich wäre von der mir angemaßten Demonstration per comparationem manuum nunmehro præcludiret/ so muß 20) Gegentheils Versäumnüß an seiner Gegen-Bescheinigung consequenter auch mir zu statten kommen/ und ich ratione des Gegen-Beweises noch ferner mit ihm zu thun haben. Wann dann aus diesen und andern künfftig weiter auszuführenden Gravaminibus von Eingangs gemeldten Urtheile an das Königl. Preußische Wohllöbliche Amt zum Giebichensteine durante adhuc Fatali zu appelliren gemüßiget werde; Als ergehet an Meinen Hochgeehrtesten Herrn Amts- und Gerichts-Schultheissen mein Ehrendienstliches Bitten:

Diese meine Appellation ad Acta zu nehmen/ derselben geneigt zu deferiren/ und die gewöhnliche Apostolos Reverentiales mir darüber zu ertheilen.

Gestalt ich dann um deren Ausfertigung instantissime gebethen haben will/ sub Imploratione officii Judicis Nobilis decentissima allstets verharrende

Meines Hoch- und Vielgeehrtesten Hn. Amt-Schultheissens

Halle den 11. Dec., 1708.

Conc. L. G. Bönigke. Ehrendienstschuldige

Catharina Mennigkin

Apostoli Reverentiales.

Es ist bey denen K. P. S. G. A. verlesen worden/ aus was Ursachen Frau Catharina Ehren Johann Mennigkens Ehefrau/ und Cons. von dem ihn und ihren Bruder Christoph Gruben/ jüngsthin publicirten Urtheile an das K. P. löbliche Amt Giebichenstein sich appellando wenden wollen. Ob nun wohl die in Schedula appellationis angezogene Gravamina unerheblich/ so sind doch zu Ehren ermeldten Amts denen Appellanten die gebethene Reverentiales

tiales unter den Gerichts-Siegel und gewöhnlichen Unterschrifft/ jedoch sub solito præjudicio, ertheilet/ und ausgefertiget worden. Sign. den 18. Dec. 1708.

Königl. Preußl. Schultheissen-Gerichte zu Löbejün.

Compulso Inhibitoriales.

Wohl Ehrenvester und Wohlgelahrter/ Vielgeehrter Herr und Freund.

WElchergestalt Catharina Mennigkin von einen zwischen ihr und Christoph Gruben bey denen Königlichen Schultheissen-Gerichten zu Löbejün am 3. Decembr. jüngsthin eröffneten Urtheil an hiesiges Amt appelliret/ und wie sie zu verfügen gebethen/ solches ersiehet der Herr Gerichts-Schultheiß aus den copeylichen Einschlusse. Wann dann sothane Appellation angenommen/ und zu deren Justification Terminus angesetzet; als wird denenselben hierdurch Amts wegen anbefohlen/ die in der Sache ergangene Acta förderlichst einzusenden/ und darinnen bis zu weiter Verordnung nicht zu verfahren/ geneigt. Amt Giebichenstein den 2. Jan. 1709.

K. P. Beamte daselbst

Gottlob Friedlieb Meyer.

Renunciatio Appellationis.

WB ich wol in Sachen meiner contra meinen Bruder Christoph Gruben die an das Wohllöbliche Amt erhobene und bereits justificirte Appellation fortzustellen/ gegründete Ursache hätte/ auch an einer Sententia Reformatoria fast nicht zweiffeln dürffte/ insonderheit da mir als eine einfältige Weibes Person allenfalls das Beneficium Restitutionis in integrum zu statten kommen müste/ so will ich dennoch in Erwegung/ daß durch Prosecution dieser Appellation, die mir per Judicatum von 3. Dec. 1708. auferlegte und bereits angetretene Bescheinigung nebst der Haupt-Sache nicht wenig gehemmet werden möchte/ sothaner Appellation nicht nur hiermit wohl bedächtig renunciirt/ sondern auch meinen H. G. H. Beamten zugleich Expendienstlich ersuchet haben:

Die eingeschickte Acta primæ instantiæ zu fernerem Rechtlichen Ausspruch an die Wohllöbl. Schultzen-Gerichte zu remittiren.

Ich versehe mich rechtlicher Deferirung / und verharre dahingegen sub imploratione officii Judicis Nobilis decentissima

Meinen Hochgeehrtesten Herrn Beamten

Halle den 28. Aug. 1709.

Ehren-Dienstschuldigste

Catharina Mennigkin.

Cum Curatore Herrn Licentiat Bönigken.

RESOLUTIO.

NEmnach Anna Catharina Mennigkin der erhobenen Appellation hiesiges Amts in Sachen wider ihren Bruder / Christoph Gruben / renunciirt / und um remission derer Acten gebeten; Als werden dem Hn. Gerichts-Schultheissen die Acta primæ Instantiæ zu fernerer Ausübung hierbey remittiret / und ich verbleibe demselben zu angenehmen Willfahrungen geflissen. Amt Giebichenstein den 10. Septembr. 1709.

A. P. Ober-Amtmann daselbst.

Daniel Lohse.

MEMORIALE.

P. P.

NEmnach nunmehro der am 28. Augusti a. p. zwischen uns und unseren Bruder Christoph Gruben bey denen Wohllöblichen Schultzen-Gerichten publicirte Abschied / da wir der an das Wohllöbliche Amt zu Giebichenstein ehemals erhobenen Appellation pure renunciiret / seine verbindliche Krafft Rechtens erreichet hat / und dannenhero nöthig seyn will / daß der fol. 85. angetretene Beweiß vollends zu Ende gebracht werde; So wollen unsern Hochgeehrtesten Herrn Stadt-Schultheissen wir hierdurch Ehrendienstlich ersuchet haben:

Zur Recognition des bey denen Beweiß-Articuln inducirten und künfftighin originaliter zu producirenden Documents, dessen Copia den Kläger schon vorlängst com-

communiciret worden/ beliebigen Termin anzusetzen/ und Producten darzu mit gewöhnlicher Commination vorladen zu lassen.

Wir versehen uns rechtlicher Deferirung/ und verharren dahingegen sub Imploratione officii Judicis Nobilis decentissima

U. H. H. S. S.

Halle den 23. Sept. 1709.

Conc. L. G. Bönigke. Ehrendienstschuldige

Catharina Mennigkin.

RESOLUTIO.

Auf Frau Catharinen/ Ehren Johann Mennigkens Ehefrauen/ in Abschrifft anbey befindlichen Suchen/ wird Christoph Grube auf den 22. Octobr. citiret und ihm anbefohlen/ so dann in denen K. P. S. G. A. zu erscheinen/ gefast/ das Documentum, welches ihm bereits vermittelst einer Citation d. d. den 19. Jul. 1706. communiciret worden/ entweder zu recognosciren/ oder eydlich zu diffitiren/ und darauf ferneren Bescheids zugewarten. Wornach er ꝛc. Löbejün den 24 Sept. 1709.

K. P. S. G. daselbst.

An Christoph Gruben.

MEMORIALE.

Nachdem ich zur Recognition oder eydlichen Diffession in der Haupt-Sache vorgeladen worden/ und hierzu noch gerne einige Zeitlang der Sachen Anstand gegeben wissen möchte/ bis zu förderst der jetzige incident Punct, wegen des Darthuens/ ausgemacht/ ich auch das Original nochmahls mit andern verständigen Leuten communiciret/ und gegen andere Schrifften meines sel. Vaters halten lassen: So bitte gehorsamst:

Den ad Recognitionem vel Diffessionem angesetzten Termin hinwiederum aufzunehmen.

Ich verharre davor ꝛc.

M. H. H. A. S.

Löbejün den 19ten Oct. 1709. gehorsamster

Conc. L. Schröter. Christoph Grube.

RESOLUTIO.

AUf Christoph Grubens in Abschrifft anbey befindlichen Suchen ist hierdurch der zur Recognition sothaner Donation anberaumete Terminus wieder aufgehoben und resolviret worden/ es mit solcher Recognition so lange in suspenso zu lassen/ bis über den incident Punct Rechts kräfftig erkant seyn wird. Wornach sie ꝛc. Datum Löbejün den 22. Octobr. 1709.

K. P. S. G. daselbst.

An Frau Catharinen/ Ehren Johann Memnigkens Ehe-Frau und Consort.

MEMORIALE.

P. P.

ICh muß mir zwar gefallen lassen/ daß auf meines Bruders Christoph Grubens in ipso Termino am 22. dieses übergebenen Schreiben die Vereyd- und Abhörung des Gerichts-Dieners aufgenommen/ und hingegen darüber:

Ob ich mich an dem vom 3. Decembr. a. p. zuerkanten Darthun versäumet oder nicht?

ein Verfahren veranlasset worden/ wohlwissende/ daß gedachter mein Bruder mit diesen recht abgeschmackten incident Puncte nicht weit kommen werde. Alleine nachdem zugleich auch der in der Haupt-Sache zur Recognition der väterlichen Donation angesetzt gewesene Termin so lange bis dieser Incident Punct Rechts kräfftig abgethan worden/ in suspenso gelassen werden wollen; Gleichwol diese Recognitio Documenti mit jenen Puncte nicht die geringste Connexitas hat/ anerwogen/ daß die durch den Gerichts-Diener zuführende Bescheinigung bloß auf die per Sententiam vom 3. Decembr. a. p. aberkante Reprobation und die per judicatum vom 12. Febr. a. c. erkante Unkosten des retardirten Processes eingerichtet worden/ der Beklagte auch in seinem Memorial vom 22. Octobr. a. c. keine Connexitatem causæ vorgeschützet/ und mir dann an baldiger Endschafft dieser Sache deswegen gelegen/ weil die täglich sich häuffende Unkosten mit der Zeit gar leicht das gantze objectum Litis

tis überſteigen dürfften/ ſo kan ich nicht umhin/ meinen Hochgeehrten Herrn Amts-Schultzen Ehrendienſtlich zu erſuchen:

Einen anderweitigen kurtzen Recognitions-Termin der Väterlichen Donation anzuſetzen/ und den Beklagten darzu ſub poena recogniti vorladen zu laſſen.

Gleichwie ich nicht zweiffele/ es werde mehr gedachter mein Bruder/ da er ſeinem Geſtändniß nach wegen der väterlichen Hand peritiores conſuliret/ berührtes Document zu recognoſciren ſich nicht länger weigern/ alſo verſehe mich gebetener maſſen Rechtlicher Deferirung und verharre dahingegen ſub Imploratione officii Judicis Nobilis

Meines Hochgeehrten Herrn Amts-Schultheiſſens

Halle den 1. Nov. 1709.

Conc. L. G. Bönigke.

Ehrendienſtſchuldige
Catharina Mennigkin und
Margaretha Bleyin.

RESOLUTIO.

WAs Frau Catharina Mennigkin und Conſ. wider die ad instantiam Chriſtoph Grubens geſchehene Ausnahme des jüngſthin anberaumten Recognitions-Termins in Schrifften vorgeſtellet/ und was ſie darauf zu verfügen gebeten/ ſolches erhellet aus der Beylage mit mehrern. Alldieweilen nun die von gedachter Mennigkin und Conſ. urgirte Recognitio Donationis nicht zu der fol. 121. Beſcheinigung/ ſondern zu den fol. 33. Vol. 1. erkanten Beweiſe gehörig; Als wird ermeldter Grube auf den 19. hujus citiret/ und ihm anbefohlen/ ſo dann in denen K. P. S. G. A. zu erſcheinen/ gefaſt/ ſothane ihm vorlängſten in copia communicirte Donation entweder zu recognoſciren oder eydlich zu diffitiren/ und darauf ferneren Beſcheids zugewarten. Wornach ꝛc. Datum den 1. Nov. 1709.

K. P. S. G. zu Löbejün.

An Chriſtoph Gruben.

MEMO-

MEMORIALE.

ES ist zwar nicht ohne/ daß die Recognition der von meiner Schwester wider mich producirten falschen Donation nicht nur zur gegenseitig statt eines Beweises angemaßten Bescheinigunge; sondern zu den Vol. 1. fol. 33. erkanten Beweise gehöret. Ich würde auch kein Bedencken haben/ indem auf den 19. dieses zur Recognition oder eydlichen Diffession anberaumten Termino mich zustellen. Wann aber eines Theils die Citation mir nur am 13. dieses zugebracht worden/ gleichwol ich durch Herbeyschaffunge anderer meines sel. Vaters Schrifften mich noch gerne besser informiren möchte/ welches dann in so kurtzer Zeit nicht geschehen kan/ andern Theils ich auch gerne sehen möchte/ wann der incident Punct; Ob die Gegnere an ihren nachgelassenen Beweise sich versäumet und ich also annoch mit meinem Gegen-Beweise zuhören? zuförderst aufgemachet werden könte; Also ergehet an meinen Hochgeehrtesten Herrn Amts-Schultheissen mein gehorsames Bitten:

Den angesetzten Termin wieder aufzuheben und bis zu Erörterung des Incident Puncts auszusetzen/ oder doch wenigstens auf eine Vierwöchentliche Frist zu prorogiren und meiner Gegnerin davon Nachricht zu ertheilen.

Verharrende

M. H. H. A. Schultheissens

Halle den 14. Nov. 1709. gehorsamster

L. Schröder conc. Christoph Grube.

RESOLUTIO.

DEmnach auf Christoph Grubens in Abschrifft anbey befindlichen Suchen/ der zwischen ihm und Frauen Catharinen Mennigkin und Cons. auf den 19. hujus anberaumte Recognitions-Termin wieder aufgenommen/ und bis zum 3ten Decembr. jedoch pro omni prorogiret worden; Als wird solches ermeldeter Mennigkin und Consortin hierdurch zur Nachricht vermeldet. Wornach Sie ꝛc. Datum den 15. Nov. 1709.

Königl. Preußische Schultheißen-Gerichte zu Löbejün.

An Frauen Catharinen Mennigkin und Cons.

MEMO-

MEMORIALE.

DAß unser Hochgeehrter Herr Amts-Schultheisse/ auf Ansuchung Unsers Bruders Christoph Grubens/ den zwischen ihm und uns/ am 19ten dieses angesetzt gewesenen Recognitions-Termin auf den 3. Decemb. bald künfftig/ jedoch finaliter und pro omni prolongiren wollen/ davor sagen wir zuförderst gehorsamen Danck. Wann wir aber hiernechst nicht unbillig besorgen/ es werde Kl. unter allerhand prætext erwehnten Termin abermals abzukündigen sich nicht scheuen/ insonderheit da er nunmehro siehet/ daß nach geschehener Recognition der von ihm unnöthiger Weise angefangene Proceß gar bald seine Endschafft erreichen werde/ gleichwohl uns an endlicher Ausmachung dieser Sache um so vielmehr gelegen/ jeweniger wir das Geld übrig haben/ einem so kostbaren Proceß noch länger zu führen/ so ergehet an Unsern hochgeehrtesten Herrn Amts-Schultheissen unser Ehrendienstlich Bitten:

Auf den unverhofften Fall/ da mehr gedachter unser Bruder Christoph Grube den auf den 3ten Decembr. angesetzten Recognitions-Termin von neuen abzukündigen sich unternehmen solte/ selbigen mit seinem Suchen abzuweisen/ und ihm dahin zu bescheiden/ daß es ein vor allemahl bey angezognen Termino sein Bewenden haben müsse.

Wir zweiffeln nicht an geneigter Deferirung/ und verharren sub imploratione Officii Judicii Nobilis consueta

U. H. H. A. S.

Halle den 2. Nov. 1709.

Conc. L. G. Bönigke.

Ehrendienstschuldigste
Catharina Mennigkin
Margaretha Bleyin.

RESOLUTIO.

WAs Frau Catharina Mennigkin und Cons. wider die besorgte Abschreibung des auf den 3ten Decembr. angesetzten Termins in Schrifften fürgestellet/ und darauf zu verfügen gebeten/ solches

ches wird Christoph Gruben anbey zu seiner Nachricht communiciret. Den 29ten Novembr. 1709.

K. P. S. G. zu Löbejün.

An Christoph Gruben.

MEMORIALE.

P. P.

WIr haben vor wenig Stunden erfahren/ob solte unsers Bruders Mandatarius, Herr Adsessor Schröder/ die zwischen uns und jenem ergangene Acta publica abfodern lassen/ sonder Zweiffels zu dem Ende/ daß er den/ auf den 3ten Decembr. zur Recognition der Väterlichen Donation anderweit angesetzten Terminum hintertreiben und abkündigen möge. Wann aber 1) besage der unter dem 15. dieses ergangenen Verordnung dem Kläger die gebethene Dilation finaliter und pro omni verstattet worden / zudem zum 2) die 3te Dilation bekandter massen absque solennitate legali nicht ertheilet werden darff/ absonderlich da 3) die von dem Kläger vorgeschützte Ursache/ daß er erstlich die publication des Decrets abwarten wolte pro causa legali & sufficiente nicht zu achten. Als wollen wir dem Hochgeehrten Herrn Amts-Schultheissen hiermit dienstlich ersuchet haben:

Im Fall mehr gedachter unser Bruder oder dessen Mandatarius den auf den 3ten angesetzten Recognitions-Termin abzukündigen sich unternehmen selte/ entweder mit seinem Suchen gäntzlich abzuweisen / oder wenigstens die gebethene prorogation anderer Gestalt nicht als sub solennitate legali ihm zu verstatten.

Wie wol wir nun an geneigter Deferirung fast gar nicht zweiffeln/ so wollen wir dennoch auf den wiedrigen Fall wider die Prorogation feyerlichst protestiret haben/ und entschuldiget seyn/ wann wir bey der Königlichen Preußl. Hochlöblichen Regierung uns zu beschwehren

ren veranlasset werden/ die wir übrigens sub Imploratione officii Judicis Nobilis consueta verharren

Unsers Hochgeehrten Herrn Amt-Schultheissens

Halle den 30. Nov. 1709.

Conc. G. Bönigke. Ehren-Dienstwillige

Catharina Mennigkin und Cons.

RESOLUTIO.

MAs Frau Catharina Mennigkin und Cons. wieder die besorgte Abschreibung ihres Bruders Christoph Grubens des auf den 3. Dec. angesetzten Termins ferner weit in Schrifften fürgestellet/ und darauf zu verfügen gebeten/ solches wird Christoph Gruben anbey zu seiner Nachricht communiciret. Wornach er. Datum den 30. Nov. 1709.

Königl. Preuß. Schultheissen-Gerichte zu Löbejün.

An Christoph Gruben.

MEMORIALE.

P. P.

ES hätten meine Schwestern der Sorge und Unkosten überhoben seyn können/ welche sie aufgewendet/ um meinen Hochgeehrten Herrn Schultheissen zu bitten/ daß er den auf den 3ten Dec. ad juratam Diffessionem angesetzten Termin weiter nicht aufnehmen möchte/ massen ich nur zu dem Ende die Acta Publica gar nicht/ sondern vielmehr darum ausgebethen/ damit ich das bey dieser Donation begangene Bubenstück nochmahln recht beleuchten/ und mich in meinem Gewissen destomehr verwahren möchte: Und da ich nun daraus befinde/ daß nicht allein mein seliger Vater 1) sich niemahln Johann/ sondern allemahl Hanß geschrieben/ weniger 2) seinen Zunahmen mit einen so gekünstelten grossen G. gezieret/ desgleichen auch 3) ex accurata literarum Collatione so fort in continenti sich zu Tage leget/ daß weder das o a. r. noch u. mit des sel. Vaters Hand correspondiret/ und daß sonderlich 4) die an dem W befindliche Strichlein nicht wie in dieser Unterschrifft zu sehen auf- sondern alle-

mahl unterwerts gezogen worden; So hab ich auch nun kein Bedencken/ solche seine vermeynte Unterschrifft mit guten Gewissen zu diffitiren/ gestalt dann an meinen Hochgeehrten Hn. Schultheissen mein gantz gehorsamstes Bitten ist:

Er wolle nicht allein diese meine Motiven zu denen Actis nehmen/ sondern es auch bey dem einmal bestimmten Termine in Namen GOttes bewenden lassen/ damit einmal dieser Proceß seine Endschafft erhalten möge.

Verharrende rc.

Meines H. Hrn. Amt-Schultheissens rc.

RESOLUTIO.

MAs Christoph Grube bey denen K. P. S. G. A. wider Frauen Catharinen/ Ehren Johann Mennigkens Ehefrauen und Cons. fürgestellet/ und welchergestalt er gebethen/ es bey den ad diffitendum documentum quæst. anberaumten Termino zulassen/ solches wird ermeldeter Mennigkin und Cons. anbey in Abschrifft communiciret. Wornach sie rc. Datum den 30. Nov. 1709.

Königl. Preuß. Schultheissen-Gerichte zu Löbejün.

An Fr. Catharinen Mennigkin und Consort.

MEMORIALE.

P. P.

UNser Bruder Christoph Grube handelt zwiefältig boßhafft und unverantwortlich an uns/ indem er einen Theils die Väterliche Donation wieder besser Wissen und Gewissen eydlich diffitiren/ andern Theils diejenigen/ so selbige mit unterschrieben/ eines begangenen Bubenstücks beschuldigen will/ unter dem nichtigen Vorwand/ ob hätte 1) der sel. Vater sich nicht Johann sondern Hanß geschrieben/ zu dem kein gekünsteltes G. bey seinem Zunahmen gebrauchet/ über dieses 3) das Strichlein an den Buchstaben n. nicht hinauf-sondern hinunterwerts gezogen/ endlich 4) Kläger auch ex Collatione anderer Väterlichen Schrifften bemercket/ das die übrigen Buchstaben o. und r. mit dessen Schreibe-Art nicht überein kämen;

Allei-

Alleine gleichwie quoad 1) bey instehenden Termino aus einem andern gantz undisputirlichen Documento so 6. bis 7. ehrliche Männer mit unterschrieben/ in continenti erwiesen werden soll/ daß der sel. Vater sich nicht nur Johann geschrieben/ sondern auch quoad 2) bey dem Zunahmen ein grosses und zierliches G. gebrauchet/ das n. aber bald 3) hinunter bald hinaufwerts gezogen habe/ nicht minder quoad 4) die übrigen Buchstaben o. und r. item die J. und H. in beyden Documentis einander so gleich seyn/ als ein Ey dem andern immer gleichen mag/ also ist quoad 5) wohl nimmermehr glaublich/ daß in Löbejün zu der Zeit/ da die Donation datiret/ Leute gewesen seyn solten/ welche in Arte Scriptoria so geübet gewesen/ daß sie des seligen Grubens Hand accurat nachmahlen können/ noch weniger aber 6) zu muthmassen/ daß die eydlich abgehörte Zeugen einen Meyneyd begangen haben solten/ zumahlen da sie vor ihre Personen an offt berührter Donation kein Interesse haben. Ob wir nun wol einen Theils quam utilissime acceptiren/ daß unser Bruder es bey den auf den 3. dieses angesetzten Termino Recognitionis lediglich zu lassen in seinem letzteren Schreiben selbst gebethen hat/ andern Theils nicht zweiffeln/ es werde unser Hochgeehrter Herr Amts-Schultheisse/ wann er nur angezogene Conformitatem Literarum nebst seines eigenen sel. Herrn Vaters Hand sehen und bemercken wird/ den Kläger zur eydlichen Diffession zu admittiren Bedencken tragen/ so wollen wir dennoch auf den unvermutheten Fall/ und da er alles remonstrirens ungeachtet/ zu Ablegung des Juramenti Diffessionis zugelassen werden solte/ nicht nur Probationem contrarii post factam præstationem Juramenti, sondern auch rechtliche Denunciation in puncto commissi perjurii wider ihn uns hiermit per Expressum vorbehalten haben/ die wir übrigens sub Imploratione officii Judicis Nobilis allstets verharren

Halle den 2. Dec. 1709.

Conc. L. G. Bönigke.

Ehren-Dienstschuldigste
Catharina Mennigkin
und Conf.

RESOLUTIO.

WAs Frau Catharina Ehren Johann Mennigkens Ehefrau/ und Cons. abermahls wieder ihren Bruder Christoph Gruben in Schrifften vorgestellet und darneben gebethen haben/ solches wird ermeldten Gruben anbey in Abschrifft zu seiner Nachricht communiciret. Wornach rc. Datum den 1. Dec. 1709.

Königl. Preuß. Schultheissen-Gerichte zu Löbejün.

An Christoph Gruben.

Actum Löbejün den 3. Dec. 1709.

ACto erschiene Herr Licentiat Gottfried Bönigke actorio nomine Frauen Catharinen Mennigkin und Cons. und übergab pro Legitimatione ein actorium, producirte das Original Document fol. Actor 90. a. Vol. 1. u. wolte erwarten/ wie Christoph Grube solches recognosciren würde. Im Fall aber Kläger auf der eydlichen Diffession bestünde/ wolte er sich auf seine den 1. hujus übergebene Vorstellung bezogen haben/ und das dariñen angeführte Documentum produciren/ um zu zeigen/ wie Kläger die Väterliche Donation unmöglich mit guten Gewissen werde diffitiren können/ sintemahl die in des Klägers übergebenen Vorstellung angeführte Motiven gantz irrig und falsch; Stellete dahero richterlicher Erkäntnüß anheim/ ob Kläger zur Diffession zuzulassen sey oder nicht. Falls er aber sich nicht weisen liesse/ bittet er/ den Kläger desto nachdrücklicher de vitando perjurio zu admoniren. Reserviret sich aber Probationem Contrarii post factam diffessionem, ingleichen ratione commissi perjurii die Denunciation. Ingleichen erschien auch eodem die Christoph Grube in Person/ und erboth sich die Vol. 1. fol. 90. f. a. befindliche Schenckung zu diffitiren/ räumete aber von dem/ was gegenseitig vorgebracht wurde nichts ein/ dabey erinnernd/ daß das unter sothaner Schenckung befindliche Siegel seines Vaters gewöhnliches Siegel sey/ welches weil es Ehren Johann Mennigke in seiner Verwahrung gehabt/ er gar leichtlich darunter drücken können.

Als nun von gedachter Mennigkin eine von Johann Gruben und

8. Zeu-

8. Zeugen unterschriebene Ehestifftung nebst einer langen Schrifft/ welche beyder Theile Geständnüß nach er der sel. Johann Grube eigenhändig durch und durchgeschrieben hätte/ benebst annoch einigen andern Scripturen produciret/ und solche genau mit einander conferiret wurden/ befande sich zwar/ daß die Unterschrifft der gedachten Ehestifftung mit der Unterschrifft der Schenckung quæst. ziemlich überein kämen/ alleine diese beyden Unterschrifften accordirten mit denen andern Scripturen gantz und gar nicht quoad ductum Literarum.

Weshalb Gruben ernstlich zugeredet/ Er de vitando perjurio beweglich admoniret und ihm remonstriret wurde/ daß es scheine/ als ob sein seel. Vater zweyerley Hände schreiben können/ indem nicht zu glauben wäre/ daß er die von 8. Zeugen subscribirte Ehestifftung nicht eigenhändig unterschrieben/ haben solte.

Grube vermeinte aber/ es hätte sein sel. Vater weder die Ehestifftung noch die Schenckung eigenhändig unterschrieben/ sondern er glaubte/ daß seines seel. Vaters Nahmen von jemand anders unter diese beyden Documenta geschrieben sey/ welches daher erhellete/ weil er sich sonsten niemals anders als: Hans Grube geschrieben hätte/ da doch unter diesen beyden documentis: Johann Grube stünde. Und über dieß so kämen ja diese Unterschrifften mit seiner Hand/ die man aus denen übrigen producirten Scripturen sattsam ersehen könte/ gar nicht überein/ daher er die Schenckung quæst. mit gutem Gewissen diffitiren könte und wolte.

Ob man nun wohl bey diesen dubieuxen Umständen/ Gruben annoch eine Bedenck-Zeit lassen wollen/ hat er solche nicht begehret/ sondern vorgegeben/ daß er sich schon genung bedacht habe/ bittend/ daß man sonder ferneren Anstand das Juramentum diffessionis von ihm aufnehmen möchte. Welches/ weil die beyden vielgedachten Unterschrifften mit den Ductu Literarum nicht übereinkommen/ endlich geschehen/ und hat hierauf Christoph Grube folgenden

Eyd

Eyd

Ich Christoph Grube/ schwehre zu GOtt einen leiblichen Eyd/ daß ich die mir anitzo vorgelegte Schenckung für eine/ mit meines sel. Vaters Johann Grubens Wissen und Willen zu Pappiere gebrachte Schenckung nicht halte/ u. nicht glaube/ daß die darunter befindliche Unterschrifft meines sel. Vaters Hand sey/ so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort!

actu corporali solito more abgeschworen. Quo facto Herr Lic. Gottfried Bönigke um publication eines Abschiedes gebethen/ worzu der 17te dieses pro Termino anberaumet/ und beyden Theilen solches von mir notificiret worden.

Actum ut supra. J. A. Hertzog.

MEMORIALE.

Wir haben zwar in dem zwischen uns und unserm Bruder Christoph Gruben ad jurandum angesetzt gewesenen Termino um publication eines rechtmäßigen Abschiedes angesuchet/ von unsern Hochgeehrtesten Herrn Amts-Schuldheissen auch darauf erhalten/ daß der 17. dieses zum Termino publicandi Decreti ernennet/ und beyderseits Partheyen mündliche Nachricht davon ertheilet worden. Nachdem aber nicht nur der Sachen Nothwendigkeit erfodert/ daß der Gerichts-Diener Gorgas vor allen Dingen abgehöret/ und die den Gegentheil bereits communicirte documenta recognosciret/ mithin der Vol. 2. fol. 121. angetretene Beweiß vollkommen zu Stande gebracht werde/ sondern auch wir fest entschlossen seyn/ wider das abgelegte Juramentum Diffessionis unsern Gegen-Beweiß zu führen/ nachdem dergleichen Besage des bekandten L. 31. ff. de Jure-jurando Niemanden verwehret werden kan; Diesemnach nicht finden/ worzu die Publication eines Abschieds nöthig seyn solte/ so ergehet an unsern Hochgeehrtesten Herren Amts-Schultheissen unser Ehrendienstlich Bitten:

Den auf den 17. dieses zur Publication eines Abschiedes angesetzten Termin hinwiederum aufzunehmen/ an dessen

sen statt aber uns zu Antretung des Gegenbeweises contra præstitum Juramentum Diffessionis eine 4. wöchentliche Frist zu verstatten/ und dem Kläger davon gehörige Nachricht ertheilen zu lassen.

Wir versehen uns geneigter Deferirung/ und verharren dahingegen sub Imploratione officii judicis Nobilis decentissima

U. H. H. A. S.

Halle den 19. Dec. 1709. Ehrendienstschuldige

Catharina Mennigkin und Cons.

RESOLUTIO.

DEmnach auf Frau Catharinen/ Ehren Johann Mennigkens Ehe-Frauen und Cons. in Abschrifft anbey befindliches Suchen der zur Publication eines Decreti anberaumte Terminus wieder aufgehoben/ und statt dessen ihnen zur Antretung desjenigen Beweises/ welchen sie zu führen gemeynet/ und lediglich per Recognitionem Testium zu expediren haben/ eine 4. wöchentliche Frist verstattet worden; Als wird solches Christoph Gruben hierdurch zur Nachricht vermeldet. Wornach er rc. Datum den 23. Dec. 1709.

K. P. S. G. zu Löbejün.

An Christoph Gruben.

P. P. MEMORIALE.

ES ist mir am 31ten des abgewichenen Monaths und Jahres eine Verordnung zugebracht worden/ woraus ich ersehen/ daß meine Schwestern Catharina Mennigkin und Cons. wider das von mir abgelegte Juramentum Diffessionis de novo mit einem Gegen-Beweise gehöret zu werden/ verlangen/ ihnen auch zu solchem Behuff eine 4. wöchentliche Frist verstattet seyn solle.

Ob nun wol dieselbe zu Behauptung ihrer Intention sich ad L. 31. ff. de jure jur. beziehen/ und daß nach Anleitung dessen solcher Beweiß ihnen allerdings zu verstatten/ behaupten wollen. So wird jedennoch mein Hochgeehrtester Herr Stadt-Schultheisse bey Nachschlagung dieses Textes alsofort befinden/ daß derselbe von den Juramento diffessionis præstito gar nicht/ sondern lediglich de juramen-

mento necessario a Judice propter inopiam probationis delato handele. Alldieweilen nun dergleichen von mir nicht abgeschworen worden ist/ überdem auch die Acta realisiren/ was massen meine Gegnerin bereits zum Uberfluß vor diesen als ich mich erklähret/ das zu Behuff des angetretenen Beweises inducirte falsche Documentum eydlich zu diffitiren/ ad comparationem manuum & recognitionem per testes eine Frist zugestanden/ und da sie solche versäumet/ würcklich durch Rechtskräfftige Urtheil und Abschiede daran præcludiret worden: So gereichet an meinen Hochgeehrtesten Hn. Schultheissen mein gehorsamstes Bitten:

Er wolle die Gegner mit dieser ihrer de novo intendirenden neuen Weitläufftigkeit ein vor allemahl abweisen/ und keine Weiterungen bey dieser kostbahren Sache zu verstatten.

Verharrende

M. H. H. S. Schultheissens

Ober-Plötz den 7. Jan. 1710.

L. Schröder concept.

gehorsamster

Christoph Grube.

RESOLUTIO.

Uf Christoph Grubens in Abschrifft anbey befindliches Suchen wird hierdurch veranlasset/ daß er mit seinen Schwestern über die quæstion:

Ob in gegenwärtigen Casu der Beweiß wider die geschehene eydliche Diffession des Documenti fol. 90. a. Vol. 1. zu verstatten sey?

Von 3. zu 3. Tagen von Mund aus in die Feder verfahren/ Grube den 21. dieses mit der Provocation den Anfang machen/ dessen Schwestern den 4. Febr. duplicando beschliessen/ beyde Theile aber den 11. Febr. ejusdem der Inrotulation und Transmission derer Acten gewärtig seyn sollen. Wornach sie ꝛc. Datum Löbejün den 14. Jan. 1710.

Königl. Preuß. Schultheissen-Gerichte daselbst.

An Frau Catharinen Mennigkin und Cons.

MEMO-

Memoriale pro impetranda Dilatione probandæ manus paternæ.

P. P.

WAß unser Hochgeehrtester Herr Amts-Schultheiß uns in Sachen unserer contra unseren Bruder Christoph Gruben zu Antretung des übernommenen Beweises in puncto probandæ manus paternæ untern 23. Decembr. a. p. eine 4. Wöchentliche Frist Gerichtswegen verstatten wollen/ werden wir mit Ehrendienstlichen Danck zu erkennen niemahls ermangeln. Wann aber unser Curator und Actor zu Anschaffung einiger Zeugen und Verfertigung derer Beweiß Articul binnen gesetzter Zeit nicht gelangen kan/ so ergehet an unsern Hochgeehrtesten Herrn Amts-Schultheissen unser Ehrendienstliches Bitten:

Uns nach Ablauff der vorigen annoch eine 4. wöchentliche Frist/ zu Antretung erwehnten Beweises Gerichtswegen zu verstatten/ und dem Kläger davon gehörige Notification zu ertheilen.

Wir zweiffeln nicht an geneigter Deferirung/ und verharren dahingegen sub humillima officii Judicis Nobilis Imploratione

Unsers Hochgeehrtesten Herrn Amt-Schultheissens

Halle den 11. Jan. 1710.

Conc. L. G. Bönigke. Ehren-dienstwillige

Catharina Mennigkin und Cons.

RESOLUTIO.

BEy denen K. P. S. G. A. ist verlesen worden/ aus was Ursachen Catharina Mennigkin und Cons. um eine ferner weite Frist zur Antretung ihres übernommenen Beweises Ansuchung gethan haben.

Alldieweilen nun aber ihr Bruder Christoph Grube/ sothanen Beweiß widersprochen/ und solchen nicht admittiren will/ und deßhalb hierüber ein Verfahren zu Verschickung derer Acten veranlasset worden; Und dann gedachter Mennigkin und Cons. gestalten Sachen nach vor jetzo angeregten Beweiß nicht antreten kan/ als ist un-

nöthig erachtet worden/ ihnen die gebetene Frist zu ertheilen/ welches ihnen hierdurch zur Nachricht vermeldet wird. Wornach sie ꝛc. Datum Löbejün den 14. Jan. 1710.

Königl. Preuß. Schultzen-Gerichte daselbst.

An Fr. Catharinen Mennigkin und Consort.

PROVOCATIO.

Christoph Grubens Klägers und Provocantens an einem

contra

Seine in Actis benannte Geschwistern Bekl. und Provocatinnen am andern Theil.

P. P.

ERscheinet nomine provocantis dessen in Actis bereits legitimirter Anwald/ und will der gemachten Veranlassung zu folge sich hiermit lediglich auf seine Vol. 2. fol. 163. übergebene Vorstellung bezogen/ solche anhero wiederholet/ und weil die gegenseitig gesuchte Weitläufftigkeit in jure nirgens Platz findet/ zu erkennen gebeten haben/ daß derer Bekl. und Provocantinnen Suchen nicht statt habe/ Sie auch alle dißfalls causirte Unkosten zu erstatten verbunden. Worüber cum Reservatione &c.

Rechtliche Exceptivische Nothdurfft.

Catharinen Mennigkin und Cons. Bekl. u. resp. Imploraten an einen

contra

Christoph Gruben Kläger u. resp. Imploranten am andern Theile.

Einbracht von Mund aus in die Feder durch L. G. Bönigken den 3. Febr. 1710.

P. P.

VOr denen Wohllöblichen Schultheissen Gerichten zu Löbejün erscheinen gleicher gestalt rubricirte Imploraten und opponiren dem gegenseitigen Einwenden Exceptionem frivolæ protestationis, denn gleich wie sie einen Theils quam utilissime acceptiren/ daß Implorant selbst angeführet/ was gestalt der L. 31. ff. de jurejur. de Defectu probationis & de juramento necessario, a Judice imposito rede/ wohin denn das Juramentum Diffessionis

ohn-

ohnstreitig zuziehen/ also ist andern Theils das vorgerückte Judicatum Arctissimæ Interpretationis, folglich a probatione per comparationem manus ad probationem comissi perjurii per Testes in keine Wege zu extendiren. Weshalben denn Imploraten bitten in denen Rechten zuverabschieden:

Daß die vom Kläger angemaßte Protestation ungegründet / diesemnach derselben unerachtet Bekl. zu dem von ihnen contra juramentum præstitum vorbedungenen Beweiß nicht unbillig zuzulassen/ Kläger auch ihnen alle dießfalls verursache Unkosten zu erstatten schuldig sey. V. R. W.

Gestalt Sie dann in solcher Hoffnung super petitis & petendis das Nobile Judicis officium decenter imploriren/ und sich fernerer Nothdurfft reserviren.

REPLICANDO.

ACceptiret Kläger/ daß an der repetirten Protestation das geringste nicht widerleget werden mögen: denn obwohl Exceptio frivolæ Protestationis opponiret werden wollen; So ist dennoch solches sonder allem Grund geschehen/ in Ewegung/ daß es ex adverso selbst zugestanden werden müssen/ es sey der gegenseitig pro fundamento angezogene Lex lediglich de juramento necessario suppletorio zu verstehen/ wovon aber allhier keine Frage. Ob nun wohl dabey eingewendet wird/ es sey das juramentum diffessionis auch inter necessaria juramenta zu referiren; So läufft doch solches contra principia Juris & Processus, als woselbst dasjenige Juramentum nur pro necessario geachtet wird/ quod Judex ob inopiam probationis deferre cogitur, wohin aber das juramentum diffessionis nicht zu bringen stehet. Hiernechst auch ferner utiliter acceptiret/ daß zugestanden werden müssen/ welcher gestalt Test. Act. denen Gegnerinnen bereits der Beweiß per comparationem manuum & per testes nachgelassen/ solcher aber deserirt worden. Wannenhero dann auch um so viel weniger dem Gegner fernere Weitläufftigkeit zu verstatten. Nec obstat sententiæ wären Stri-

cti Juris, und also laß es sich a probatione per comparationem manus ad probationem commissi perjurii per Testes nicht schliessen. Respondetur enim, da die Jura selbst keine probationem perjurii verstatten/ der intendirte Beweiß auch nur per comparationem manuum & testes nach der Verordnung fol. 162. f.b. Vol. 2. lediglich geführet werden soll/ selbiger intendirte Gegenbeweiß aber ausdrücklich vorher schon aberkant ist/ so liegt am hellen Tage/ daß der neue Beweiß inadmissibile sey (vid. Carpz. Proc. tit. 22. art. 2. n. 32. Martin. Proc. Tit. 25. §. 4. n. 11. & 12.) und wenn doch diesem Theile durch das gegenseitig Unternehmen viel vergebliche Unkosten zugezogen werden; Als repetirt Kläger nicht allein voriges Petitum, sondern bittet auch ins besondere/ den pruritum litigandi mit Erstattung der Unkosten abzulohnen. Conclusum nisi &c.

DUPLICANDO.

ACceptiren vielmehr Bekl. wann Kl. tacendo eingeräumet hat/ 1) quod contra omne Juramentum necessarium admittatur probatio in contrarium, 2) quod judicata sint strictissimæ Interpretationis & ab uno Genere probationis ad alterum non extendenda, 3) quod non ad verba Legis, sed ad rationem respiciendum. Wie nun hieraus von selbst folget/ daß da 4) das Juramentum Diffessionis ein juramentum necessarium & Judiciale sey/ immassen ja alle Juramenta necessaria quatenus voluntariis opponuntur, gar wohl auch judicialia genennet werden köñen/ ohne Verletzung der Analogiæ Juris ohnstreitig auch die Probatio contrarii darwieder zugelassen werden müste/ absonderlich nachdem 5) die Ratio Legis quod factum Judicis non possit præjudicare parti sich auf selbiges gantz wohl schicket/ weswegen denn das gegenseitig allegirte Judicatum, welches bloß die comparationem manuum erkant hat/ ad probationem per Testes, qui de oculari visione examinandi um so viel weniger zu extendiren/ iemehr 7) bekant/ daß die Stuhl-Schreiber nur de Credulitate, die Testes oculares aber de Veritate deponiren. Nec obstat wenn gegen-

seitig

seitig regerirt wird/ daß in præsentiarum keine inopia probationis vorhanden/ denn zu geschweigen/ daß 8) dieses nicht ratio Legis principalis ist/ so hat ja Kläger 9) die vereydete Zeugen ex capite amicitiæ & Consanguinitatis angefochten/ und sich deswegen seine vermeynte Exceptiones contra ipsorum personas ausdrücklich reserviret/ diesemnach 10) selbsten Gelegenheit gegeben/ daß man auf ulteriorem probationem ratione Documenti quæstionis bedacht seyn müsse. Wann dann hieraus genungsam erhellet/ wie frivole Bekl. wider den zuführenden Beweiß protestiret/ und wie er recht muthwillig durch so viel unnütze incident Puncte bisher den Proceß verzögert/ als zweiffeln Bekl. nicht/ es werde seine Protestation aberkant und er andern muthwilligen Litiganten zum Exempel in die Unkosten des retardirten Processes condemniret werden. Gestalt sie dann in solcher Hoffnung super petitis & petendis das Nobile Judicis officium decenter imploriren/ und indessen verbleiben zu einem erfreulichen Abschiede cum solenni Protestatione wider die Verschickung derer Acten ihres Ortes submittiren ꝛc.

Memoriale pro maturanda Actorum Transmissione.

P. P.

ICh habe nicht anders vermeynet/ als daß die zwischen mir u. meinen Geschwistern ergangene Acta vorlängst verschicket wären. Alldieweil ich aber das Widerspiel erfahre/ und dann mir an Beförderunge der Sache höchlich gelegen; Als ersuche meinen Hochgeehrtesten Herrn Stadt-Schultheissen gehorsamst:

Er wolle belieben/ da der Terminus Inrotulationis schon längstens vorbey/ auch von mir in Termino sofort consentiret und resp. protestiret worden/ die Transmission zu beschleinigen/

Verharrende

Meines Hochgeehrtesten Herrn Amts-Schultheissens

Halle den 12. Jul. 1710.

Schröder Lic. conc.

gehorsamster

Christoph Grube.

RESO-

RESOLUTIO.

BEy denen K. P. S. G. A. ist verlesen worden / welcher gestalt Christoph Grube um die Transmission derer zwischen ihn/und seinen Geschwistern ergangenen Actorum Ansuchung gethan. Worauf ihm dieses/daß / so bald er 3. Thl. transmissions-Kosten prænumeriret haben wird / seinem Suchen statt gegeben werden solle / zum Bescheide gemeldet wird. Wornach er rc. Datum den 12. Jul. 1710.

Königl. Preußischen Schultheisse-Gerichte zu Löbejün.

An Christoph Gruben.

Actum in Termino Inrotulationis.

CAtharina Mennigkin und Margaretha Bleyin consentiren zwar ebenfals/ jedoch mit dieser Bedingung/ daß zugleich auch darüber

Ob Bekl. nach Inhalt Judicati Vol. 2. fol. 80. probanda probirt

mit erkennet werde/immassen sie sich beyder Disputations-Gesetze begeben haben wollen cum protestatione wider Halle und Leipzig.

Eodem

Erscheinet Christoph Grube/consentiret gleichfalls in transmissionem actorum absque protestatione, und er ersiehet/ wie Gegentheil/ daß zugleich über dem Gegenseitig geführten Darthun; ob solches hinreichlich bewerckstelliget worden / mit erkant werden möchte/ verlanget/ auch des Behuffs sich derer ihnen zustehenden Disputations-Gesetze begeben.

Wie nun Kl. solches seines Orts gerne geschehen lässet: Also hat er pro informando Judice nur kürtzlich anführen wollen. 1) daß in dem fol. 80. V. 2. Urtheil ein Darthun erkant/ dieweilen nun das Wort: 2) einen ordentlichen und förmlichen Beweiß inferiret/zu dergleichen Beweiß aber Proc. Ord. c. 30. §. 22. 3) entweder 2. unverwerffliche Zeugen/ oder hinreichliche Documenta erfordert werden/ und dann 4) dergleichen nicht verhanden/ überdem auch nicht schlechter Dings 5) in dem Urtheil die Insinuation sondern eine richtige i. e. legalem Insinuationem zu beweisen/ erkant worden ist/ dergleichen

aber

aber 6) diejenige/ wo von der abgehörte Testis unicus & nullus deponiret/ nicht ist/ sintemal Kläger juxta depos. ad in. 4. & 5. fol. 2. p. 183. in dem Sächsischen/ und also unter einer gantz andern Herrschafft wohnet/ wohin so wenig absque juris subsid. citat. abgesendet werden mögen/ als auch der nuncius judicii seinem eigenem Geständnisse nach ad int. 16. p. 183. verpflichtet ist.

Diesemnach bittet Kl. zu erkennen/ das Bekl. dasjenige/ so in dem Urtheil V. 2. f. 80. Rechts-Kräfftig erkant/ nicht dargethan/ und dannenhero Kl. mit seinem Gegen-Beweise annoch zu hören rc.

Zugedencken/ daß die bevorstehende Grubische Protestatio cum appendice Hr. Licentiat Gottfried Bönigkens ad statum legendi zugeschickt worden. Löbejün den 23. Jul. 1710.

J. A. Hertzog.

Urtheils-Frage
An die Juristen-Facultät zu Helmstedt.

P. P.

HIerbey überreiche denenselben 2. Volumina Actorum, von welchen das erstere aus 150. und das zweyte aus 188. Foliis bestehet/ mit gehorsamster Bitte/ auf selbiges ein Acten mäßiges Urtheil abzufassen. Ich verharre dafür Eurer Magnificenze und Hoch-Edlen Herrlichkeiten

Löbejün den 29. Aug. 1710.

gehorsamster
J. A. Hertzog.

Expens-Zettel.

Thl.	Gr.	Pf.	
	5		pro Registratura
	6		Urtheils-Frage
	6		pro Inrotulatione
4	8		vor das Urtheil
1	12		Warte-Geld
1	18		Bothen-Lohn
	8		pro Citationibus
	12		pro Publicatione Sententiæ.
9	3		Dimidia 4. Thl. 13. Gr. 6. Pf.

CITATIO.

DEmnach zur Publication des zwischen Christoph Gruben/ und Frauen Catharinen/ Ehren Johann Mennigkens Ehefrauen/ und Conf. eingeholten Urtheils der 9. Sept. anberaumet worden? Als wird gedachter Grube (Mennigkin und Conf.) hierdurch citiret/ und ihm (ihnen) anbefohlen/ so dann in denen K. P. S. G. A. zu erscheinen und gegen Erlegung derer Urtheils- und Gerichts-Gebühren/ welche sich zu seinen (ihren) Antheil auf 4. Thl. 13. Gr. 6. Pf. betragen/ der Publication ermeldten Urtheils zugewarten/ mit der Commination, daß eines Theils Aussenbleibens unerachtet/ dennoch auf des andern Theils Ansuchen damit verfahren werden solle. Wornach er (sie) sich ꝛc. Löbejün den 26. Aug. 1710.

K. P. S. G. daselbst.

An Christoph Gruben und Frau Catharinen Ehren Johann Mennigkens Ehe-Frau und Conf.

Sententia.

IN Sachen Christoph Grubens Klägers an einem/ entgegen und wieder Frau Catharinen/ Ehren Johann Mennigkens Ehe-Frau und Conf. Bekl. am andern Theil/ erkennen die Königl. Preuß. Schultheissen Gerichte allhier auf vorgehabten Rath derer Rechts-Gelehrten vor Recht: daß in gegenwärtigem Casu der lediglich durch Zeugen zuführende Beweiß/ wieder die geschehene eydliche Diffession des Documenti fol. 90. a. Vol. 1. zu gestatten/ auch Margaretha Bleyin dasjenige/ so in dem Urtheil fol. 80. Vol. 2. Rechtskräfftig erkannt/ nach Nothdurfft dargethan/ dannenhero der Gegen-Beweiß fol. 48. seq. Vol. 2. nunmehro desert sey. V. R. W.

Daß dieses Urtheil denen Rechten und uns zugesandten Acten gemäß/ bekennen wir Decanus, Senior und andern Doctores der Juristen Facultät bey der Julius Universität zu Helmstedt.

(L. S.) Uhrkundlich wir solches mit unserer Facultät Insiegel bedrucken lassen.

Publi-

Publicirt den 9. Sept. früh um 9. Uhr 1710. in præsentia Ehren Johann Mennigkens.

J. A. Herzog.

Rationes Decidendi.

WAs 1) die nach Maßgebung des Bescheides von 14. Jan. 1710. fol. 162. b. Vol. 2. ietzo zu erörternde Frage betrifft: Ob in gegenwärtigem Casu der Beweiß wider die geschehene eydliche Diffession des Documenti fol. 90. a. Vol. 1. zu verstatten sey? ist zwar an dem/ daß nach denen Vol. 2. f. 58. und fol. 80. befindlichen Judicatis Beklagtinnen an der ihnen fol. 147. b. V. 1. nachgelassenen Bescheinigung sich versäumet/ solche dict. fol. 147. b. Vol. 1. his verbis: es wird zuförderst Beklagten und Producenten comparationem manuum anzustellen/ und daß die unter ermeldten Documento Unterschrifft ihres verstorbenen Vaters/ Joh. Grubens eigene Hand sey/ innerhalb 4. Wöchentlicher Frist beyzubringen/ billig nachgelassen ꝛc. gestattete Bescheinigung aber/ per verba illa posteriora, und daß die und in Beybehaltung des §. 2. Cap. 38. der Magdeb. Proceß-Ordnung bey der erklährten und verbesserten derselben allda §. 1. auch die Recognition durch Zeugen mit begriffen zu haben scheinen will; weil aber jedoch 1) die aus denen ersten Worten sich ergebende Erklährung/ und strictorem interpretationem derer letzteren auch die 2) fol. 150. b. bloß allein aus der ernennten Proceß-Ordnung angeführte Ratio decidendi mit bestärcket; Judicata 3) ohne dem stricte interpretanda, die 4) der Erfurtenser Urtheil/ dadurch bey vorergangen Bescheide fol. 85. es Rechts-kräfftig gelassen worden/ fol. 81. b. Vers. die andern Leuterungen aber ꝛc. beygefügte Rationes decidendi ebenmäßig blosser dings de comparatione literarum gantz klährlich reden. Regulariter 5) contra omne Juramentum quod non a parte, sed a Judice vel Lege defertur Probationes contrariæ per Testes admittantur Berlich. p. 1. concl. 35. n. 18. Dergleichen Juramentis 6) auch das Juramentum Diffessionis zuzurechnen/ add. Ziegler Tit. 25. Ord. El. Sax. Proc. Judic. ad verba eydlich zu diffitiren zu lassen. 7) ein meh-

rers nicht als de credulitate, gestalt Kläger nicht halte und glaube/ daß die Unterschrifft seines sel. Vaters Hand sey/ der fol. 153. Vol. 2. abgeschwohrne Eyd in sich hält/ ad probationem 8) per Testes de oculari visione examinandos man gegenseitig sich anerbiethet/ auch 9) vor geschehener Eydes Abschwehrung auf solchen Fall probationem contrarii fol. 151. b. vorhero reserviret/ so haben gestalten Sachen und Umständen wir den Beweiß quæstionis zuläßig/ und daß in gegenwärtigen Casu selbiger zu gestatten sey/ davor gehalten; denn 2) fol. 186. Vol. 2. auswärtiger Decision übergebenen Punct belanget/ will das Urtheil fol. 80. Vol. 2. ein mehrers nicht dargethan haben/ als daß die fol. 20. erhaltene Citation Klägern oder dessen Anwald richtig insinuiret worden/ deren erstes/ der mit Eyd verpflichtete/ nochmahls aber zuvor in specie dieses Zeugnisses wegen/ besage fol. 168. beeydeter und fol. 182. & seqq. abgehörter Löbejünscher Gerichts-Diener Gorgas mit Beytretung auch seiner hinter den Document sub * fol. 124. b. befindlicher Verzeichniß genüglich bezeuget/ so zu dergleichen Insinuirungs-Darthun hinlänglich/ noch Klägers Einwand/ mehr erwogen/ derselbe vor alldasigen Gerichte Klage erhoben/ in so weit sothanen Foro unterworffen/ und bemeldeten Gerichts-Dieners Insinuationes anderweit vorzureichend erkennet/ dawider zureichend/ sind also zu Folge der Vol. 2. fol. 80. befindlichen Rechtskräfftigen Urtheil/ wir dahero nunmehro den Gegen-Beweiß vor desert zu erkennen bewogen/ dabey übrigens so wol wegen ein und andere vor den Kläger scheinbahrer Gründe/ als der so nahen Blut-Freundschafft halben die Condemnatio in expensas billig übergangen/ und deren Erstattung tacite solchergestalt aberkant worden; V. R. W.

Uhrkundlich wir dieses mit unserer Facultät Insiegel bedrucken lassen; so geschehen Helmstedt den 21. Aug. 1710.

(L. S.) Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät daselbst.

Memo-

Memoriale juncta Oblatione Articulorum Probatorialium.

P. P.

HAbey überreichen wir in Sachen unserer contra unsern Bruder Christoph Gruben einige Beweiß-Artieul cum nominibus Testium & Directorio mit gehorsahmer Bitte:

Selbige ad Acta zu nehmen/ und den Gegener nicht nur copeylich zu communiciren/ sondern auch Termin zur Production, Vereydung und Abhörung derer Zeugen ansetzen/ und so wohl gedachte Zeugen zu Vereyd- und Abhörung/ als den Producten ad videndum produci & jurare vorladen zu lassen.

Wir zweiffeln nicht an geneigter Deferirung sub Imploratione Officii Judicis Nobilis decentissima

Unsers Hochgeehrten Herrn Amt-Schultzens

Halle den 12. Nov. 1710.

Conc. D. G. Bönigke.

Ehrendienstwillige
Catharina Mennigkin und
Margaretha Bleyin.

Articuli Probatoriales

Catharinen Mennigkin und Margarethen Bleyin Producentinnen an einem
contra
Christoph Gruben Producten am andern Theile.

Interrogatoria Generalia.

1. Wie Zeuge (Zeugin) heisse?
2. Wie alt Zeuge (Zeugin) sey?
3. Wovon Zeuge (Zeugin) sich ernehre?

Articulus 1.

Wahr/ daß Zeuge (Zeugin) Hanß Gruben seel. Hand u. Schrifft sehr wohl kenne.

Art. 2.

Wahr/ daß Zeuge (Zeugin) Hanß Gruben gar öffters schreiben sehen.

Art. 3.

Wahr/ daß gedachter Grube sich bißweilen Hanß/ bißweilen Johann geschrieben.

Art. 4.

Wahr/ daß gedachter seel. Grube dieses Document (ist den Zeugen originaliter vorzulegen) gantz gewiß geschrieben habe.

Art. 5.

Wahr/ daß Zeuge dabey gewesen/ als er dieses Document geschrieben.

Art. 6.

Wahr auch/ daß der seel. Grube gegenst Zeugen (Zeugin) selbst gestanden/ daß er die der Mennigkin und Bleyin auffzuheben gegebene Gelder ihnen und den Großmannischen Kindern geschencket hätte/ und Christoph Grube nichts davon haben solle.

NOMINA TESTIUM.

Test. 1. Herr Johann Mennigke.
Test. 2. Hanß Grube.
Test. 3. Maria Güldenfußin.

Directorium.

Singuli ad omnes.

Memoriale cum protestatione contra testes.

P. P.

DErselbe hat mich vorgeladen/ auf den 30ten dieses zu erscheinen/ gefast anzusehen und anzuhören/ wie die von meinen Schwestern angegebene Zeugen/ über die eingereichten Articul vereydet werden würden; Nun muß ich zwar dahin gestellet seyn lassen/ ob/ und was die beyden letzten Zeugen aussagen dürfften. Wann aber den ersten Zeugen schlechterdings zum Zeugniß nicht lassen kan/ indem derselbe eines theils als maritus vor seine Frau Zeugniß abzustatten nicht fähig/ andern theils auch Inhalts des beygelegten Attestati publici sub A. eines Meineydes schuldig ist/ dergleichen Personen dann weder in Causa civili noch Criminali zum Zeugniß zu admittiren:

Farin.

Farin. de Test. Lib. 2. Quæst. 56. n. 186. Hartm. Tit. 18. Obser. 6. n. 1.
Hiernechst auch Articulus 6. & ultimus auf die Merita Documenti eingerichtet werden wollen/ da doch die Rechte dergleichen Articul lediglich auff Hand und Siegel eingerichtet/ und dawieder Interrogatoria zugelaßen wißen will:

Process. Ordn. cap. 35. §. 2.
Aiß will ich nicht allein wider des ersteren Zeugen Abhörung/ sondern auch wider der andern beyden Zeugen Abhörung auff den letzten Articul hiermit solenniter protestiret/ und gebethen haben/ allenfalls/ dem Gegentheile/ was diese beyde Puncte betrifft/ diese meine Exceptiones zu communiciren/ uns mit einander zu hören/ und wenn utrinque geschlossen worden/ zu erkennen/ was denen Rechten gemäß; Wegen derer andern beyden Zeugen aber auff die 5. erstern Articul, will ich mir die Nothdurfft contra personas & dicta testium vorbehalten/ zugleich aber einige Interrogatoria sub B. überreichen/ und bitten/ die Zeugen darüber sonderschwer mit zu vernehmen/ auch deren Aussage zugleich mit in den Rotulum zu verfassen/ verharrende

Meines Hochgechrtesten Herrn Schultheissen/

Halle den 20. Dec. 1710.

Conc. Schröder/ L. gehorsamster

Christoph Grube.

Provocatio.

Einkommen den 16. Jan. 1711.

Christoph Grubens Klägers eines/ entgegen Catharinen Mennigkin und Cons. Beklagten andern Theils.

P. P.

ERscheinet rubricirter Grube/ beziehet sich auff sein am 20. Dec. vorigen Jahres übergebenes Memorial, wiederholet solches brevitatis studio anhero/ und weil daraus so viel erhellet/ daß der angegebene Zeuge Johann Mennigke zum Zeugniß nicht zuläßig/ überdem auch gewiß verlauten will/ daß deßen Tochter und Mitzeugin Maria Güldenfußin von dem streitigen Gelde gleichfalls ein

An-

Antheil empfangen haben solle/ immaßen dieser Umstand so wohl den Bekl. als der Zeugin selbst hiedurch ins Gewißen gestellet seyn soll/ folgl. dieselbe ebenfalls in propria causa zum Zeugniß nicht admittiret werden mag. Endlich auch der articulus 6. merita causæ in sich begreiffet/ mithin ebenfalls nicht zu admittiren stehet; Als bittet Kläger und Product zu verabschieden:

Daß weder der erstere noch letztere Zeuge/ noch auch der letzte Articul zuläßig/ und dannenhero mit Abhörung des andern Zeugens auff die 5. erstern Articul allein zu verfahren/ Bekl. und Producenten auch dem Kläger und Producto die disfalls causirte Unkosten zuerstatten pflichtig. Worüber rc. Cum reservatione.

Rechtliche Exceptivische Nothdurfft.

Catharinen Mennigkin und Margarethen Bleyin/ Bekl. und Producentinnen an einem

contra

Christoph Gruben/ Kläger und Producten am andern Theile.

Einbracht den 19. Jan. 1711.

P. P.

DEr gemachten Veranlaßung zu Folge erscheinen rubricirte Bekl. und Producentinnen durch ihren in Actis legitimirten Actorem Lic. Gottfried Bönigken/ und opponiren der gegenseitigen Protestation, welche hauptsächlich in 3. Stücken beruhet/ als ob 1) der erstere Zeuge perjurii reus, der letztere/ aber 2) propter commodum participationis interessiret/ und 3) der art. 6. contra merita documenti eingerichtet worden wäre/ per omnia Exceptionem non fundatæ Intentionis & frivolæ Protestationis. Denn gleichwie quoad 1) sie a) nicht zweiffeln/ es werde genannter Zeuge seinen ehrl. Nahmen durch Rechtl. Mittel schon zu retten wissen/ inzwischen b) sich wundern/ daß Product auf ein solches abgeschmacktes Attestat, welches extra Acta & Protocollum, absque allegatione sententiæ vel Judicati von des Zeugens Feinden so passioniret und oratorisch gestellet worden/ ihr fundamentum gebauet/

bauet/ absonderlich da c) denen Rechten nach kein ehrlicher Mann vor Perjuro gehalten werden kan/ wenn er nicht den Meineyd entweder gestanden/ oder Urthel und Recht ihn als meineydig erkannt hat/ hingegenst d) die Exceptio inhabilitatis schon vormahls diesen Zeugen vorgerückt/ und dennoch rechtskräfftig aberkant worden; Also ist quoad (2 einentheils e) die Exceptio proprii commodi mit nichts bescheiniget/ andern Theils f) eben diese Zeugin in hac causa bereits ex hoc capite angefochten/ nichts destoweniger aber pro habili rechtskräfftig erkant/ zudem g) sothaner Einwurff viel zu späth angebracht worden/ maßen selbiger h) nach Anweisung der N. P. Ord. cap. 30. §. 4. nicht einmahl in ipso Termino Productionis geschweige nachhero bey der Provocation opponiret werden kan. Ubrigens wird nachdem quoad 3) der articulus 6) nicht quoad comparationem manuum, als welche lediglich aberkant/ sondern juxta notitiam testium eingerichtet worden; So zweifeln Bekl. nicht/ es werde in denen Rechten erkannt/ und ausgesprochen werden:

Daß die angegebene Zeugen allerseits/ des Productens unerheblichen Einwendens ungeachtet/ zu Ablegung des Gezeugnisses zuzulassen/ auch so wohl über alle/ als ins besondere über den letzten Articul abzuhören/ Product auch Producentinnen die Unkosten des redartirten Processes zu erstatten schuldig. V. R. W.

Gestalt sie dann in solcher Zuversicht super petitis & petendis das Nobile Judicis Officium decenter imploriren/ und sich fernere Nothdurfft vorbedingen.

REPLICANDO.

Einkommen den 23. Jan. 1711.

Acceptiret Kläger alles dasjenige/ so entweder expresse oder tacite eingeräumet worden/ und findet seine Protestation auff guten Grunde stehen. Denn was die Person des ersten Zeugen anbetrifft/ so ist solche dergestalt beschaffen/ daß weil er der einen Mitbeklagten Ehe-Mann/ vor dieselbe gantz und gar Zeugniß zu geben/ inhabilis, wegen seiner Frauen Schwester aber ebenfalls nicht omni exceptione major ist/ dahero denn dessen respectu der annoch ü-

brig bleibende gar wenige Credit, vollend hinweg fället/ wenn aus dem ad Acta gebrachten Attestato Publico erhellet/ wie er nicht allein wieder seine dem Rathe abgelegte Bürger-Pflicht/ eine Meuterey wieder seine vorgesetzte Obrigkeit angesponnen/ und dadurch Eydbrüchig worden/ sondern auch nachhero sich selbst als Actor ad jurandum ingeriret/ auch würcklich einen falschen oder Meineyd begangen habe. Und ob wohl ex adverso wieder das Attestatum excipiret werden wollen 1) es würde der Zeuge seinen ehrlichen Nahmen schon zu defendiren wissen 2) wäre das Zeugniß extra Acta gestellet und passioniret/ 3) es wäre kein ehrlicher Mann pro perjuro zu achten/ er habe denn solches gestanden/ oder ihm Urthel und Recht dafür erkannt/ und endlich wäre 4) exceptio consanguinitatis schon opponiret/ aber aberkannt worden.

Denn quoad 1) hat Kläger noch zur Zeit so wenig von einer Klage gehöret/ als dieser Zeuge sich auch moviren dürffte/ quoad 2) attestiret Senatus allerdings de actibus tam coram quam contra se gestis, und das Zeugniß tanquam publicum mag umb so viel weniger vor passioniret geachtet werden/ da zumahlen diese Sache schon vor einigen Jahren passiret/ und zu Ende kommen ist; Verlanget aber der Zeuge/ daß die Attestantes dieses Attestatum, da es anders nöthig/ beschweren sollen/ werden sie sich dessen nicht entbrechen; Und obwohl quoad 3) ein ehrlicher Mann qua talis, pro perjuro nicht zu achten/ so bezeugen dennoch die in gemeldten Attestato angeführten Streiche/ daß dieser Zeuge sich eines solchen Ruhmes wohl nicht mehr theilhafftig zu machen haben dürffte. Zudem kan auch wohl jemand pro perjuro geachtet werden/ qui convictus est, und dieser Casus existiret hier. Was aber 4) de consanguinitate angeführet worden/ davon weiß man nichts/ indem diesen Zeugen man niemahlen pro consanguineo gehalten. Und also kan auch diese Exception nicht aberkannt seyn/ daß aber dieses Mannes/ wie auch dessen Tochter die Güldenfußin Zeugniß/ respectu seiner Ehe-Frauen und Mutter verworffen worden/ solches kan aus dem Volum. I. Act. fol. 147. nachgelesen werden.

Quoad

Quoad II) so kan auch die Güldenfußin nicht zur Zeugin vor ihre Mutter auffgestellet werden/ quia exceptio rei judicatæ ipsi obstat, noch weniger aber vor ihre Muhme/ weil sie selbst von dem Gelde mit participiret/ und irret nicht/ daß dieser Einwurff zu späte angebracht seyn soll/ weil Product diesen Umstand nach der Hand erstlich erfahren. Und wird hiebey utiliter als eingeräumet acceptiret/ daß vel tacendo zugestanden werden müssen/ es habe diese Person von dem quæstionirten Gelde mit participiret/ wannenhero denn auch deren Person simpliciter inadmissibel und inhabilis ist; Was nun letzlich den III) Punct betrifft/ so giebet die Processf-Ordnung cap. 35. §. 2. klahre Maße; Und obwohl eingestreuet werden wollen/ es wäre nur comparatio manuum, nicht aber recognitio per testes aberkannt/ so handelt dennoch eben der allegirte locus de recognitione per Testes, und also stehet der Casus hier in Terminis. Bey welcher Beschaffenheit voriges Petitum wiederholet und in Nahmen Gottes submittiret wird.

Nisi &c. &c.

DUPLICANDO.

Einkommen den 25. Jan. 1711.

HAben vielmehr Bekl. Ursache alles dasjenige zu acceptiren/ was Kläger an ihren Exceptions Satze ihnen nolens volens einräumen und zugestehen müßen/ ins besondere a) daß einem Judici extra Acta & Protocollum attestanti gar kein Glaube beygemeßen/ auch b) kein ehrlicher Mañ anderergestalt vor meineydig mit Bestande Rechtens geachtet werde/ es sey denn/ daß er den Meineyd gestanden/ oder Urthel und Recht ihn vor Eydbrüchig und Meineydig erkant habe/ c) daß bereits in retro Actis dem ersten Zeugen die Exceptio inhabilitatis opponiret/ nichts destoweniger aber aberkant/ und selbiger zum Zeugniß admittiret worden/ endlich d) daß nach Anweisung der Neuen Processf-Ordnung cap. 30. §. 4. nicht einmahl in ipso Termino productionis, geschweige nachhero einen Zeugen verwerfflich zu machen zugelaßen sey/ und was sonst mehr in vitis dentibus unabgelehnet gelassen werden müßen. Wie nun der erste Zeuge

eadem libertate die von Wolffen und den Stadtschreiber an ihme in Schrifften verübte Injurien retorquiren/ und sie vor Auffwiegeler/ Eydbrüchige und Meyneydige Männer achten könte/ qua libertate sie sich unterstanden/ ein Quacksalberisches Zeugniß/ in einer Sache/ da sie als Pars anzusehen/ von sich zu stellen/ wenn er nicht bereits bey Hochlöbl. Regierung wieder sie und Cons. Rechtl. Injurien-Klage angestellet hätte; Also kan Senatus in einer Sache/ da er sich als Bekl. auffgeführet/ um so viel weniger den geringsten fidem meritiren/ jemehr der Concipient des vermeynten Attestats sich vor aller Welt prostituiret/ und genugsam an den Tag leget/ daß er theils aus Geld-Geitz umb einen harten Thaler zu verdienen/ theils aus Rachgier/ umb den Zeugen/ welcher der Katze die Schelle mit anhengen helffen/ seiner Meynung nach einen Tort zu thun/ selbiges zu Pappier gebracht/ gestalt man denn ihme wohl mit guten Fug das alte Sprichwort: si accusare sufficit, quis erit innocens? vorsingen möchte. Ubrigens ist es eine petitio principii, wenn Kläger repetiret/ es wäre zwar wahr/ daß ein ehrlicher Mann qua talis pro perjuro nicht zu achten/ er habe sich dann entweder davor bekennet/ oder Urtheil und Recht ihn davor condemniret/ alleine dari tertium, wenn er deßen convinciret wäre/ und dieses müste in præsenti wieder den quæstionirten Zeugen zum Grunde gesetzet werden/ in mehrerer Erwegung/ daß ja die convictio nicht per adversarium, sondern per sententiam erhärtet werden muß/ und daß jedes Urthel absonderlich in Criminalibus plenam convictionem præsupponiret. Diesemnach convictio absque sententia als ein Tertium cerebrinum & non ens anzusehen/ fürnehmlich da alle und jede diesen Zeugen gemachte Exceptiones in continenti nicht bescheiniget worden/ und dannenhero allenfalls bey künfftigen Disputations Gesätzen ausgeführet werden müßē. Was die 3te Zeugin die Güldenfußin anlanget/ so ist sie a) in hac causa schon ut testis habilis passiret und abgehöret/ Vid. fol. 96. hiernächst b) der Umbstand/ daß sie von dieser Sache was participiren solte/ gegenseitig wohl 2mal gesagt/ aber keinmahl bescheiniget/ gleichwohl c) in dem Documento,

to, worüber anietzo die Zeugin abgehöret werden soll/mit keinem jota erwehnet/ noch genennet/ überhaupt aber d) nach Inhalt oben allegirter Neuen Processs-Ordnung Cap. 30. §. 4. dieser Einwurff allzuspät angebracht worden/ folglich um so viel weniger zu attendiren/ je leichter sonsten Producten fallen würde/ alle Zeugen ex hoc & ex illo, & ex isto capite, wenn es keines Beweises brauchte/ verwerfflich zu machen/ da doch e) in dergl. negotiis domesticis, so zwischen Eltern und Kindern vorgegangen/ restes domestici & alias inhabiles, weil sonst die Warheit nicht herausgebracht werden könte/ admittiret werden. Schließlich nachdem einen theils der ex adverso allegirte locus aus der Processs-Ordnung allerdings de probatione per rei scriptoria peritos redet/ welches aus der Neuen Processs-Ordnug utpote quæ priorem declarat, Cap. 35. §. 1. gar deutlich abzunehmen/ andern theils der art. fin. gar nicht auff die merita causæ oder contenta intrinseca, sondern bloß auff die euserl. Circumstantias loci, temporis modi &c. gerichtet ist/ so fället auch dieser ungegründete Einwurff so fort über den Hauffen.

Wenn denn nun hieraus die temeritas litigandi an Seiten des Klägers klahr und offenbahr/selbige aber umb so viel mehr zu coerciren ist/ jemehr ihm als Klägern obläge/den Processs zu beschleunigen; Als wollen Beklagte ihr in schedula Exceptionum enthaltenes Petitum nicht nur anhero wiederholet/ sondern auch zu denen Herren Urthels-Verfaßern das feste Vertrauen haben/ daß sie den muthwilligen Kläger in die Expensas retardati Processus ohnerachtet der nahen Verwandschafft condemniren werden/ Desuper implorando, contra nova protestando, & submittendo.

SENTENTIA.

IN Beweiß-Sachen Catharinen/ Ehren Johann Mennigkens Seel. nachgelaßener Wittwen/ und dero Schwester/ Margarethen/ Ehren Johann Caspar Bleyes Ehe-Frauen/ Producent- und Beklagtinnen eines/ wieder ihren Bruder/ Christoph Gruben Producten und Klägern andern Theils/ wegen eingewandter Väterl. Verschenckung gewisser Gelder/ erkennen Königl. Preußl. Schultheissen-

heissen-Gerichte zu Löbejün/ nach gehabten Rath der Rechts-Gelehrten vor Recht und denen Acten gemäß:

Daß nicht allein der Vol. 3. Act. fol. 3. benannte 2te Zeuge/ Johann Grube/ sondern auch/ jedoch nur in Ansehung der Mitbeklagtin Margarethen Bleyin/ die 3te und letztere Zeugin/ Maria Güldenfußin/ zum verlangten Gezeugniß/ mit Ubergehung des 6ten Beweiß-Articuls zuzulassen sey; Worauff denn ferner in der Sache zu verfügen/ was Recht ist. V. R. W.

Daß dieses Urtheil denen Actis und Rechten gemäß/ bezeugen Decanus, Ordinarius, Senior, und andere Doctores der Juristen-Facultät/ auff der Königl. und Chur-Fürstl. Brandenb. Universität Franckfurth an der Oder den 28. Nov. 1711.

Publ. in præs. Ehren Johann Christoph Mennigkens und Christoph Grubens. Löbejün den 22. Dec. 1711.

J. A. Gneist.

RATIONES DECIDENDI.

NAchdem vermöge Rechts kräfftigen Abschiedes/ so von Helmstädt eingeholet/ und nach Anweisung Vol. 2. 193. den 9. Septembr. 1710. publiciret/ der lediglich in diesem Fall durch Zeugen zu führende Beweiß/ wieder die von Klägern beschehene eydliche diffession des Documenti fol. 90. a. Vol. 1. befindlich/ verstattet; So haben deßen beklagte Schwestern zu sothanen Behuff zwar einige Beweiß-Articul, mit Benennung 3. Zeugen/ in Gebühr übergeben/ als nemlich Johann Mennigken/ Hanß Gruben/ und Maria Güldenfußin/ laut Vol. 3. fol. 3. Dieweil aber jedennoch der erste Johann Mennigke/ als der Bekl. Catharinen Mennigken Ehemann/ und dem ohnedis noch von Klägern einige mehrere difficultät opponiret/ nun endlich gar mit Tode abgangen/ und also zu diesem Gezeugniß nicht mehr gezogen werden kan; der 2te Johann Grube/ von keinem Theil improbiret wird/ die 3te und letztere Zeugin aber der Beklagten Catharinen Mennigkin leibliche Tochter und zugleich selbst

in

in causa wegen der Mutter interessiret ist/ als von welcher/ wenn die Mutter wieder Klägern obtiniren solte/ auff ihren Todes-Fall/ Nutzen und Vortheil die Tochter hieraus zu gewarten hat/ wie sie deßen selbst nicht abredig ist/ nach Anweisung ihrer schon ad Interrog. 6. Vol. Act. 2. fol. 33. gethanen Außsage; und daher pro idonea teste, in Ansehung matris suæ & proprii commodi, nicht gehalten werden kan/

L. 9. & 10. ff. d. test. it. L. 6. & 10. C. eod.

Nur respectu materteræ suæ, der Mit-Bekl. Margarethin Bleyin/ und dero an der Sache habenden Antheils kein besonderes impedimentum bey ihr sich ereignet/ und Kläger der Güldenfußin eben so nahe/ als die Bleyin verwand zu seyn befunden wird/ bey welchen Umständen denn auch die exceptio inhabilitatis in so weit billig cessiret/

Dd. comm. ad iamiam dd. LL.

Ferner den 6ten Beweiß-Articul angehend/ selbiger auff die Merita & ipsa contenta Documenti quæst. nicht undeutlich gerichtet/ und demnächst bey veranlaßter Recognition gewißer Hand und Siegel/ warumb es itzo zu thun/ nicht verstattet ist.

per Magd. *Proc.* Ordn. *cap. 35. §. 2.*

Inzwischen/ bevor dieser Punct auff gewißen Fuß gesetzet/ hauptsächlich mit Fuge nichts zu determiniren/

arg. §. 32. I. d. act. & L. 9. C. d. jud.

So haben wir denen bißherigen Acten gemäß vor Recht erkant: daß nicht allein der Vol. 3. fol. Act. 3. benannte 2te Zeuge ꝛc.

Contumaciæ accusatio.

P. P.

Ob wohl in der Magebürgischen Processi-Ordnung deutlich versehen/ daß wenn ein Beweiß erkant/ der Beweißführer nicht allein die Articul binnen 4. oder 6. Wochen übergeben; sondern auch mit fleißigen Anhalten an ihm nichts verwinden lassen solle/ damit das Zeugniß woferne die Zeugen in Hertzogthume Magdeburg oder

deßen

dessen Hoheit gesessen/ längstens in 2. Monathen bey Verlust des Beweises vollendet und vollführet werden mögen. Nun besagen die zwischen mir und meinen Geschwistern ergangene Acta Vol. 3. wasmassen diese bereits am 12ten 9br. 1710. einige Articul übergeben/ und das super admissibilitate testium eingehohlte Urthel schon am 22ten Dec. 1711. fol. 41. publiciret worden sey. Ferner bestätigen dieselbe/ daß als auff meine fol. 44. gethane instantz, meinen Gegnerinnen fol. 45. die Ausbringung eines Termins zu Abhörung der Zeugen aufferleget worden/ dieselbe zwar fol. 46. umb Ansetzung eines Productions Termin angesuchet/ auch Citationes fol. 47. erhalten. Wann aber ex Actis nicht erscheinet/ daß in bemeldten Termino die Gegnerinnen erschienen/ und dasjenige/ was ihnen als Zeugnißführerinnen oblieget/ beobachtet/ und dannenhero sich an solchen ihren Beweise ohnstreitig versäumet/ umb so viel mehr/ da auch nunmehro von solcher Zeit an/ die pro forma in allegirter Processordnung gesetzte zwey Monathe wiederum verstrichen/ ohne daß jemand von denen Producenten sich wieder gemeldet/ und an die Auswürckung eines anderweitigen Termins gedacht haben solte. Als mag ich nicht geübriget seyn/ meine Gegnerinnen beharrl. Ungehorsam zu accusiren/ mit gehorsamster Bitte/ mein Hochgeehrtester Herr Adsessor und Schultheiß wolle geruhen; einen fordersamsten Termin zur Publication eines Decreti anzusetzen/ und in selbigen zu verabschieden:

Daß Bekl. sich nunmehro/ an ihren fol. 2. & 3. in his Actis übergebenen Beweise versäumet/ auch alle disfalls verursachte Unkosten zu erstatten pflichtig sey.

Ich implorire hierüber nobile Judicis Officium, omni meliori modo, und verharre

Meines Hochgeehrtesten Herrn Adsessoris und Schultheissens

Halle den 21. May. 1712.

gehorsamster

Schröder Lic. conc.

Christoph Grube.

Redemon-

Redemonstratio adversus contumaciæ accusationem.

P. P.

WAnn unser Bruder Christoph Grube / dasjenige / so er wohl weiß / hätte wißen / und nicht einen neuen Incident Punct erregen wollen / würde er sonder Zweiffel die untern 3ten hujus überreichte Ungehorsahms-Beschuldigung zurück behalten haben / allermassen ja ihme nicht unbewust seyn / uns hingegen nicht præjudicirlich fallen kan / daß die Güldenfußin wegen der ihr zugestoßenen Unpäßlichkeit in termino productionis nicht erscheinen können / wie auch der per subsidium juris vorgeladene Hanß Grube in Termino außengeblieben sey. Zwar hat gedachter unser Bruder zu Bescheinigung dieser seiner gefährlichen Intention auff die Magd. Proc. Ord. cap. 30. §. 1. provociret / und uns beymessen wollen / als ob wir das fatale finiendæ probationis verabsäumet hätten. Alleine nachdem der allegirte Textus auff den Fall / da die Zeugen / Unpäßlichkeit und anderer Verhinderungen halber nicht erscheinen können / in keine Wege zu ziehen / wir auch wegen des nunmehro in die 6. Jahr geführten kostbahren Processes nicht mehr in dem Stande seyn / daß wir so fort wiederumb 2. biß 3. Thl. zu Auslösung derer Subsidial und anderen Citationum auffbringen könten / immittelst leicht abzusehen ist / daß mehr gedachter unser Bruder durch vorerwehnte Ungehorsams-Beschuldigung einen Versuch thun wollen / ob nicht die Sache so lange trainiret werden könne / biß inzwischen die Güldenfußin / gleich Johann Mennigken verstürbe / und dadurch der nachgelaßene Beweiß uns aus denen Händen gespielet würde / und aber nicht unbillig besorgen / es werde offtgedachter unser Bruder diesen seinen unzieml. Endzweck dadurch erreichen / wann der auff den 23sten hujus anberaumte Terminus publicandi Decreti vor sich gehen solte; so finden wir uns gemüßiget / Unsern Hochgeehrtesten Amts-Schultheissen hiedurch inständigst zu ersuchen:

Entweder angezogenen Terminum bey solcher Bewandniß hinwiederum auffzunehmen / oder wenigstens in selbigen zu verabschieden:

Daß die angemaßte Ungehorsams-Beschuldigung nicht statt habe/ Kläger auch denen Beklagten alle dadurch verursachte Unkosten zu erstatten schuldig sey. V. R. W.

Wir versehen uns Rechtl. Deferirung/ und verharren davor sub Imploratione Officii Judicis Nobilis consueta.

Unsers H. Hrn. Amts- und Stadt-Schultzens

Halle den 21. Junii. 1712.

Conc. D. G. Bönigke.

Ehren-Dienstschuldigste

Catharina Mennigkin/
Margaretha Bleyin.

P. P.

REPLICA.

VOr Communication dessen/ was meine Schwestern wieder die von mir untern 31ten May jüngsthin eingereichte Ungehorsams-Beschuldigung zu ihrer Gegen-Nothdurfft vorstellen wollen/ erstatte ich gehorsamsten Danck.

Nachdem mir nun anbefohlen worden/ Replicando darauf die Nothdurfft zu verhandeln/ So acceptire ich zuförderst utilissime,

1) daß die Gegnerinnen nicht leugnen mögen/ wasgestalt die Articul schon am 12ten Decembr. 1710. übergeben/ auch das super admissibilitate testium eröffnete Urthel schon im Decembr. 1711. rechtskräfftig worden/ mithin da Ihnen binnen Viertel-Jahres Frist ihren Beweiß zu führen und zu absolviren obgelegen. Sie aber solches nicht bewerckstelliget/ der Beweiß vor verlustig und desert zu erkeñen.

Proc. Ordnung *cap. 30. §. 1. in fin.*

2) Wird auch hiernechst als ein concessum & confessum judiciale acceptiret/ daß die Klägerin weder in Termino Productionis erschienen/ noch/ was ihnen als Beweiß-Führern obgelegen/ beobachtet/ folglich auch hiedurch sich an ihren Beweise versäumet haben.

Martin. Proc. tit. 20. §. 3. n. 7.

Ob nun wohl quoad 1) eingewendet werden wollen/ es sey der allegirte textus auff den Fall nicht zu ziehen/ wenn die Zeugen Unpäßlichkeit halber/ oder anderer Verrichtung wegen nicht erscheinen könten/ kommet dieses dem Gegentheile dennoch nicht zu statten. Denn

wenn

wenn gleich die eine Zeugin in dem letzten Termine unpaß gewesen seyn solte/ welches doch noch nicht verificiret/ so ist jedennoch die Viertels Jährige Frist schon vorhero abgelauffen gewesen/ und dannenhero mag die nach Verfließung des Termini præclusivi erfolgte Kranckheit der Zeugin/ denen Gegnerinnen keine justam excusandi causam geben/ zumahlen da/ wie ihnen obgelegen hätte/ Sie nicht gleich nach Publication des Vol. 3. fol. 41. befindl. Urtheils/ mit fleißigen Anhalten bemühet gewesen/ damit die Abhörung erfolget wäre/ so irret auch nicht/ wenn gegenseitig eingestreuet werden wollen/ Sie wären nicht in den Stande/ so fort 2. biß 3. Thl. zu deren Subsidial Citation auszubringen. Denn einmahl ist notorium, daß die Bekl. beyderseits in guten Mitteln sitzen/ auch nicht einsten die Zinsen von denen an sich genommenen/ und diesem Theile pro rata gebührenden Geldern zu dem Processe anzuwenden nöthig gehabt/ überdem ist auch eine falsche Uflage/ als wenn 2. biß 3. Thl. vor eine Subsidiarische Citation gegeben werden müsten/ dahero auch diese Dinge unzulängl. die supinam negligentiam der Gegnerinnen zu excusiren. Ja es ist eine ungegründete Imputation, als ob dißeitige Ungehorsams-Beschuldigung zur Verzögerung angesehen wäre/ sintemahl ein jeder/ wer diese acta mit unpassionirten Augen ansiehet/ leichtlich begreiffen wird/ daß dieses Theil nicht unrecht habe/ wohingegen/ wann denen Gegnerinnen an Fortsetzung der Sache gelegen/ sie in so geraumer Zeit emsiger in deren Beforderung gewesen/ auch in Termino erschienen/ die Zeugen absentes tanquam præsentes produciret/ und umb arctiores citationes bemühet gewesen seyn würden. Da aber dieses alles unterlaßen: So ist ja die gegenseitige negligentia & contumacia am Tage/ mithin muß die darauff gesetzte poena von selbst erfolgen.

Diesemnach repetire ich mein voriges petitum und verharre

Ew. Hoch-Edlen

gehorsamster

Christoph Grube.

Rechtliche Duplic-Schrifft.

Catharinen Mennigkin und Conf. Imploraten an einem contra

Ihren Bruder/ Christoph Gruben/ Imploranten am andern Theile.

RUbricirte Imploraten können zwar Imploranten die Freude/ so er sich über die disseitige Vorstellung gemachet/ gar wohl gönnen/ leben doch aber ihres Ortes versichert/ es werde nunmehro/ da Implorant nicht läugnen mögen/ wie er nichts anders intendire/ als daß er durch diese neue Weitläufftigkeit die Sache so lange auffhalte/ biß indeßen die Güldenfußin gleich Johann Mennigken versterben/ und Imploraten per indirectum umb den nachgelaßenen Beweiß kommen möchten/ ihm nachdrückliche Weisung geschehen/ und in die disfalls verursachten Unkosten ertheilet werden; Wie nun quoad 1) die Zeit/ da super habilitate testium disputiret worden/ unmöglich zu dem fatali finiendæ probationis gerechnet werden kan/ allenfalls aber die beygemeßene mora dadurch purgiret worden ist/ daß Imploreten der Aufflage vom 9. Febr. a.c. ein Gnügen geleistet haben/ inzwischen vom 31. Martii, oder dem Termino Productionis testium an bis zum 3. Junii, oder der Zeit der übergebenen Ungehorsams-Beschuldigung kaum 2. Monathe verflossen sind; also flattiret sich quoad 2) Implorant vergebens mit einem vermeinten Gerichtl. Geständniß derer Imploraten/ wie sie nemlichen in Termino Productionis nicht erschienen wären/ allermaßen den Herrn Amts-Schultheissen nicht unbewust seyn kan/ wasgestalt sich Meister Christoph Güldenfuß nomine derer Imploraten in bezielten Termino gemeldet/ und nicht alleine seine Ehefrau excusiret/ sondern auch zugleich gebethen habe/ sie auff einen andern Tag citiren zu laßen/ da sie willig erscheinen/ und ihr Zeugniß ablegen solte.

Vid. fol. act. 48. Vol. 3.

So kan sich auch Implorant hierbey nicht aus dem Martini trösten/ indem dieser allegato loco die quæstion ventiliret; An judex testibus juramentum remittere possit? mithin nicht ad rhombum

bum kömt/ auch überdem als ein Commentator über die Sachsen-Rechte nach Anweisung des Prooemii Ord. Polit. Magd. in hiesigen Landen kein jus machen kan/ zugeschweigen/ daß gegenseitig kein einziger textus weder aus dem Jure Communi noch Provinciali zur Stelle gebracht werden mögen/ darinnen enthalten wäre/ daß wenn die Zeugen theils Unpäßlichkeit/ theils anderer ehehaffter Verhinderungen halber außengeblieben/ der Zeugenführer auch/ und der Product in Termino nicht erschienen/ der Beweiß vor desert und erloschen zu achten sey/ und aber bekanter maßen extra Legem expressam keine poena fingiret werden kan.

Noch weniger ist von einiger Erheblichkeit/ wenn gegenseitig ferner angeführet werden wollen/ es wäre a) unerwiesen/ daß die Güldenfussin in dem letzten Termino unpaß gewesen seyn solte/ zudem wäre b) die viertheljährige Frist schon vorhero abgelauffen gewesen/ desgleichen könten c) Imploraten sich mit keiner Armuth excusiren/ da bekant wäre/ daß sie in guten Mitteln sitzen/ allermaßen quoad a) diesem Theile gar ein leichtes seyn könte/ durch ein Attestatum von dem Hrn. Pastore die Unpäßlichkeit der Güldenfußin zu bestärcken/ wenn dieses nicht daher notorisch wäre/ weil in der Kirchen vor sie eine geraume Zeit gebethen worden/ hiernächst quoad b) von Zeit des Rechts kräfftigen Franckfurther Urthels oder den 2ten Jan. a. c. biß zum 9. Febr. d. a. nicht einmahl 6. völlige Wochen verfloßen gewesen sind/ endlich und quoad c) bekant genug ist/ was massen die Bleyin öffters keinen Groschen/ vielweniger einen Thaler im Hause habe/ zumahlen ihr Ehemann/ mit welchen sie noch biß dato vor Einem Hochlöbl. Consistorio der Ehescheidung halber in schwehrer Rechtfertigung stehet/ bey seinem Abzuge ihr gantzes Vermögen mit sich genommen/ und sie in einem ledigen und aus geplünderten Hause sitzen laßen. Wann dann hieraus überflüßig erscheinet/ wie so gar auff einen schlechten Grund die gegenseitige Ungehorsams-Beschuldigung gebauet sey/ zumahlen Implorant alle diese Schein-Gründe hinkünfftig bey dem Verfahren per modum exceptionis anbringen können; Als wollen Imploraten ihr voriges Petitum

verbotenus anhero wiederholet/ tacendo nichts eingeräumet/ contra nova protestiret/ und bey deren Unterbleibung zu einem gedeylichen Decreto submittiret haben.

SENTENTIA.

Unsere freundliche Dienste zuvor/
Wohl-Ehrenvester/ Wohlgelahrter/ günstiger
Herr und Freund.

DEs derselbe uns vorbringen/ eingebrachte Ungehorsams-Beschuldigung und erfolgte Gesätze Christoph Grubens Klägers an einem/ Vormunden Catharinen Mennigkin und Cons. Beklagten andern Theils zugeschicket/ und sich des Rechten darüber zu berichten gebethen/ demnach erachten/ sprechen und bekennen wir Dechant/ Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenberg/ darauff solches Acten gemäß und in Rechten ergründet:

Daß Klägers fol. 51. befindliches Suchen noch zur Zeit nicht statt hat/ es sind aber Beklagten den ihnen zuerkannten Beweiß nunmehro binnen 2. Monaths-Frist bey Verlust desselben zu verführen schuldig/ V. R. W.

Uhrkundlich mit der Juristen-Facultät Insiegel versiegelt.

Dechand/ Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen Facultät in der Universität Wittenberg.

Publiciret in præs. Ehren Joh. Christoph Mennigkens den 27. Oct. 1712.

J. A. Hertzog.

Rationes Decidendi.

OB es wohl das Ansehen haben könte/ ob hätten Beklagte sich an dem ihnen zuerkandten Beweise versäumet/ in mehrerer Erwegung/ daß nicht alleine die in der Königl. Magdeb. Proc. Ord. cap. 30. §. 1. gesetzte Frist der 2. Monathe längst verflossen/ sondern Beklagte auch in dem angesetzten Termino Productionis nicht erschienen/ da ihnen doch die aussengebliebene Zeugen absentes tanquam præ-

præsentes zu produciren obgelegen. Dennoch aber/ und dieweil diejenige Zeit/ da über der habilität der Zeugen von beyden Theilen gestritten worden/ zu der in obangezogener Processs-Ordnung vorgeschriebenen Frist keines Weges zu rechnen/ von der Zeit an aber/ da das fol. 41. seqq. befindliche Urthel in rem judicatam ergangen/ biß auf die Zeit/ da die fol. 45. befindliche Aufflage ergangen/ keine zwey Monaths-Frist verflossen/ und Producenten darauff um Citation an die Zeugen angehalten/ solche auch würcklich ausgebracht/ in Termino Productionis aber beyde Theile ausgeblieben/ und dieser also circumduciret worden/ und nachdem hierauff Kläger Beklagte contumaciret/ und mit ihnen über der Desertion verfahren/ er die production derer Zeugen dadurch selbst verhindert. So haben wir/ wie im Urthel enthalten/ billig erkannt.

P. P. MEMORIALE.

NAchdem das zwischen uns und unsern Bruder Christoph Grubben am 27. Octobr. a. c. publicirte Urthel des Inhalts:

> Daß Klägers fol. 51. befindliches Suchen noch zur Zeit nicht statt habe/ es seyn aber Beklagte den ihnen zuerkanten Beweiß nunmehro binnen 2. Monaths-Frist bey Verlust desselben zu verführen schuldig.

seine verbindliche Krafft Rechtens auff beyden Theilen erreichet hat; Also ergehet an unsern Hochgeehrtesten Herrn Amts-Schultheissen hiedurch unser Ehrendienstl. Bitten:

> Zur Production, Vereyd- und Abhörung derer in Actis benannten Zeugen fordersamsten Termin anzuberaumen/ gedachte Zeugen durch Hülffe ihrer ordentlichen Obrigkeit dazu vorladen zu lassen/ auch uns und unsern Bruder davon gehörige Nachricht zu ertheilen.

Wir versehen uns Rechtl. Deferirung/ und verharren davor sub Imploratione consueta

Löbejün den 17. Dec. 1712.

Conc. D. G. Bönigke. Catharina Mennigkin und Margaretha Bleyin.

Oblatio

Oblatio Interrogatoriorum.

P. P.

BEygefügt übergebe ich einige Fragestücken/ worüber die wieder Mich von meinen Schwestern angegebene Zeugen/ die Güldenfußin und Hanß Grube zu vernehmen seyn. Ubrigens reservire mir Exceptionem desertionis, item die Nothdurfft contra Personas & dicta Testium, und verharre

Ew. Hoch-Edl.

Halle den 26. Martii 1712. gehorsamster

Schröder Lic. conc. Christoph Grube.

Interrogatoria.

Christoph Grubens Klägers und Productens eines/ entgegen Catharinen Mennigkin und Margarethen Bleyin Bekl. und Producentinnen andern Theils.

Generalia.

1. Ob Zeuge (Zeugin) denen Beklagten verwandt?
2. Wie nahe sie einander verwandt?
3. Ob Zeugin nicht Schaden und auch Nutzen von dieser Sache dergestalt zu gewarten habe/ daß wenn die Beklagtin gewinnen/ Sie Nutzen/ wann sie aber verliehren/ Schaden haben dürffte?
4. Ob nicht Zeugin von denen zwischen Producten und Producentinnen streitigen Gelde würcklich allbereit ihren Antheil oder doch etwas empfangen? und
5. Also in dieser Sache hauptsächlich interessiret sey?
6. Ob Zeuge (Zeugin) sich auff die Vergleichung der Buchstaben und Züge in denen Schrifften verstehe?
7. Wo Zeuge (Zeugin) solches erlernet habe?

Specialia.

Ad Art 1. & 2.

1. Ob Zeuge (Zeugin) diese Articul mit guten Gewissen bejahen könne?
2. Ob denn Zeuge (Zeugin) des seel. Grubens Hand so wohl

kenne/

kenne/ daß er (sie) auch solche von einer nachgemahlten Hand/ sich zu unterscheiden getraue?

3. Ob nicht Zeuge (Zeugin) gestehen müsse/ daß je älter ein Mann wird/ je gebrechlicher er schreibe?

4. Ob nicht Zeuge (Zeugin) bekennen müsse/ daß nach Gelegenheit der Dinte/ Federn und anderer Umstände/ ein Mensche nicht allemahl gleich schreibe?

5. Ob Zeuge bey Verlust seiner Seeligkeit sagen könne/ daß der seel. Grube bey seinen Zunahmen ein solch G. als unter der vermeinten Donation stehet/ gemachet?

Wird gebethen/ die Donation in Originali vorzulegen.

6. Ob nicht Zeuge (Zeugin) gestehen müsse/ daß auch die Buchstaben B. und R. mit denen andern Schrifften überein kommen?

7. Ob nicht wahr/ daß der seel. Grube die Strichlein/ welche er an die Buchstaben angehangen/ in seinen übrigen Schrifften nicht auffwärts sondern hinunterwärts gezogen?

8. Und also wahr/ daß Zeuge (Zeugin) mit guten Gewißen nicht sagen könne/ daß diese Unterschrifft/ welche unter der Schenckung oder Donation stehet/ des seel. Grubens eigene Hand sey?

Ad Art. 3.

1. Ob Zeuge (Zeugin) diesen Articul mit guten Gewissen wahr sagen könne?

2. Woher Er (Sie) solches wisse?

3. Ob Zeuge einige Schrifften nahmhafft machen könne/ darinnen er sich Johann genennet?

4. Ob nicht vielmehr Zeuge (Zeugin) bey Verlust seiner (ihrer) Seligkeit gestehen müsse/ daß der seel. Grube sich niemahlen Johann genennet/ oder geschrieben?

5. Ob nicht vielmehr wahr/ daß er sich jederzeit Hanß geschrieben?

Ad Art. 4.

1. Woher Zeuge (Zeugin) diesen Articul wahr sagen könne?

2. Ob Zeuge (Zeugin) gesehen/ daß der seel. Grube eben diese Unterschrifft selbst geschrieben?

3. Ob derselbe solche Schrifft allein gemachet/ oder
4. Ob ihn jemand die Hand geführet?
5. Auff wessen Verlangen er solches geschrieben?

Ad Art. 5.

1. Wann und zu welcher Zeit solches geschehen?
2. Wer mehr dabey gewesen?
3. Ob der seel. Grube den Inhalt solches Brieffes oder Schenckung durch gelesen?
4. Ob er solchen selbst gesiegelt?
5. Wann solches geschehen?
6. Oder ob jemand anders das Siegel darunter gedrucket?
7. Auff wessen Befehl die Beydruckung des Siegels geschehen?
8. Wo er solches befohlen? auch wenn? und wem?
9. Ob nicht Zeuge (Zeugin) vielmehr gestehen müssen/ daß die unter der Schenckung befindliche Hand des seel. Hanß Grubens Hand nicht/ sondern
10. Eine nachgemahlte Hand sey?

Cum reservatione.

Articuli Probatoriales.

Catharinen Mennigkin u. Margarethen Bleyin/ Producentinnen an einem/

contra

Christoph Gruben/ Producten am andern Theil.

Interrog. Gener. 1.
Wie Zeuge (Zeugin) heisse?

Ad Interrog. Gener. 1.
Test. 1. Hanß Grube.
Test. 2. Maria Sophia.

Inter. gen. 2.
Wie alt Zeuge (Zeugin) sey?

Ad Int. gen. 2.
Test. 1. Er wäre den 28. dieses Monaths 55. Jahr alt.
Test. 2. Sie gienge ins 38. Jahr.

Inter. gen. 3.
Wovon Zeuge (Zeugin) sich ernähre?

Ad Interr. gen. 3.
Test. Er wäre ein Anspänner von Schlettau/ und ernähre sich von

von Ackerbau/ wie ein Landmann pflegte.

Test. 2. Ihr Ehemann/ der ein Fleischer wäre/ ernährete sie.

Inter. gen. 4.

Ob Zeuge (Zeugin) denen Beklagten verwandt?

Ad Int. gen. 4.

Test. 1. Ja/ er wäre ihr leiblicher Bruder.

Test. 2. Ja/ die Mennigkin wäre ihre leibliche Mutter und die Bleyin ihrer leibl. Mutter leibl. Schwester.

Interr. gen. 5.

Wie nahe sie einander verwandt?

Ad Interr. gen. 5.

Test. 1. uti ad præcedens Int.

Test. 2. uti ad præcedens Int.

Inter. gen. 6.

Ob Zeugin nicht Schaden und auch Nutzen von dieser Sache dergestalt zu gewarten habe/ daß wenn die Beklagte gewinnen/ sie Nutzen/ wenn sie aber verliehren/ Schaden haben dürffte?

Ad Interr. gen. 6.

Test. 1. Es könte ihm diese Sache weder Schadē noch Nutzen bringen/ weil er voritzo mit der Sache nichts zu thun hätte. Wenn aber sein Bruder diese Sache gewinnen solte/ so würde er auch fordern/ was ihm von Rechtswegen zukähme.

Test. 2. Sie glaubte nicht/ daß sie Schaden oder Nutzen von dieser Sache haben würde. Denn es gienge viel auff die Klage/ und was noch übrig bleiben möchte/ wäre vielen Unglücks-Fällen unterworffen/ so das es ungewiß wäre/ ob sie etwas davon bekommen würde.

Inter. gen. 7.

Ob nicht Zeuge (Zeugin) von denen zwischen Producten und

Ad Interr. gen. 7.

Test. 1. Nein/ er habe von diesem streitigen Gelde gar nichts bekom-

Producentinnen streitigen Gelde würcklich allbereit ihren Antheil oder doch etwas empfangen/ und

Inter. gen. 8.

Also in dieser Sache hauptsächlich interessiret sey?

Inter. gen. 9.

Ob Zeuge (Zeugin) sich auff die Vergleichung der Buchstaben und Züge in denen Schrifften verstehe?

Inter. gen. 10.

Wo Zeuge (Zeugin) solches erlernet habe?

Articul. 1.

Wahr/ daß Zeuge (Zeugin) Hanß Grubens seel. Hand und Schrifft gar wohl kenne?

bekommen / er wüste gar nichts davon.

Test. 2. Nein/ sie hätte keinen Pf. darvon bekommen/ geschweige denn mehr.

Ad Inter. gen. 8.

Test. 1. Noch zur Zeit wäre er bey dieser Sachē nicht interessiret.

Test. 2. Sie hätte gar nichts bekommen/ also wäre sie bey dieser Sache gar nicht interessiret.

Ad Inter gen. 9.

Test. 1. Ja/ er verstünde es wohl/ indem er selbsten schreiben könte.

Test. 2. Darauff verstünde sie sich so gar just nicht.

Ad Inter. gen. 10.

Test. 1. Bey seinen Præceptoren in Etlau und denen Schul-Meistern.

Test. 2. Weil sie dieses so gar genau nicht verstünde/ so könte sie auch nicht sagen/ wo sie es erlernet hätte/ Was sie aber annoch von der Schreiberey verstünde/ daß hätte sie von dem Rector Hr. Kochen erlernet.

Ad Art. 1.

Test. 1. Ja warumb wolte er die nicht gekant haben.

Test. 2. Ja sie dächte/ sie wolte sie wohl kennen.

Ad

Art. 2.

Wahr/ daß Zeuge (Zeugin) Hanß Gruben gar öffters schreiben sehen?

Inter. spec. 1.

Ob Zeuge (Zeugin) diese Articul mit guten Gewissen bejahen könne?

Inter. spec. 2.

Ob denn Zeuge (Zeugin) des seel. Grubens Hand so wohl kenne/ da Er (Sie) auch solche von einer nachgemahlten Hand sich zu unterscheiden getraue?

Inter. spec. 3.

Ob nicht Zeuge (Zeugin) gestehen müsse/ daß je älter ein Mann wird/ je gebrechlicher er schreibe?

Inter. spec. 4.

Ob nicht Zeuge (Zeugin) bekennen müste/ daß nach Gelegenheit der Dinte/ Federn und an-

Ag Art. 2.

Test. 1. Ja/ ja.

Test. 2. Ja vielemahl.

Ad Inter. spec. 1.

Test. 1. Ja/ das könte er mit guten Gewißen bejahen.

Test. 2. Ja.

Ad Inter. spec. 2.

Test. 1. Er kennete seines Vaters Hand sehr wohl; indem er gantze Verzeichniße und Bücher geschrieben/ getraue sich auch seine Hand von einer nachgemahleten zu unterscheiden.

Test. 2. So gar eben getrauete sie sich nicht/ Hanß Grubens Hand von einer nachgemahlten zu unterscheiden; Jedoch glaubte sie/ daß Ihm niemand nachgeschrieben haben würde.

Ad Inter. spec. 3.

Test. 1. Ja das wäre wahr/ wie denn auch sein Vater zuletzt gar schlecht geschrieben hätte.

Test. 2. Ja das wäre gantz richtig/ wie denn auch Hanß Grube zuletzt gar zitternde Hände gehabt/ und keine stille halten können.

Ad Inter. spec. 4

Test. 1. Ja/ das wäre wahr.

Test. 2. Ja/ das wäre wahr.

dern Umstände/ ein Mensch nicht allemahl gleich schreibe?

Inter. spec. 5.

Ob Zeuge bey Verlust seiner Seeligkeit sagen könne/ daß der seel. Grube bey seinem Zunahmen ein solch G. als unter der vermeinten Donation stehet/ gemachet?

Ad Inter. spec. 5.

Test. Er hätte gemeiniglich ein solch G. als unter der Donation bey seinen Nahmen stünde gemachet.

Test. 2. Ja denn solche G. hätte Hanß Grube ihr selbst anfangs/ als ob sie noch nicht viel schreiben können/ schreiben lernen.

Zugedenken/ das ihnen das Original von der Donation vorgeleget worden.

Inter. spec. 6.

Ob nicht Zeuge (Zeugin) gestehen müsse/ daß auch die Buchstaben O. und R. mit denen andern Schrifften nicht übereinkommen?

Ad Inter spec. 6.

Test. 1. Das könte er so eigentl. nicht sagen/ es schiene aber doch als ob die O. und die R. mit denen andern Schrifften überein kähmen.

Test. 2. Ja warumb wolte das O. und das R. mit denen andern Schrifften nicht überein kommen. Nur schiene es als ob ihm damahls als er die Donation quæstionis unterschrieben/ die Hand so schwer gewesen/ daß er die Buchstaben damahls etwas ungeschickter gemacht/ als er sonst zu thun pflegen.

Inter. spec. 7.

Ob nicht wahr/ daß der seel. Grube die Strichlein/ welche er an die Buchstaben angehangen/ in seinen übrigen Schrifften nicht

Ad Inter. spec. 7.

Test. 1. Er hätte zuletzt gar elende geschrieben/ und mannichmahl hätte er die Strichlein/ welche er an die Buchstaben gehangen/ auffwärts

auffwärts / sondern hinunterwärts gezogen?

Inter. spec. 8.

Und also wahr / daß Zeuge (Zeugin) mit guten Gewissen nicht sagen können / daß diese Unterschrifft / welche unter der Schenckung oder Donation stehet / des seel. Grubens eigene Hand sey?

Art. 3.

Wahr / daß gedachter sel. Grube sich bißweilen Hanß / bißweilen Johann geschrieben?

Inter. spec. 9.

Ob Zeuge (Zeugin) diesen Articul mit guten Gewissen wahrsagen könne?

Inter. spec. 2.

Woher Er (Sie) solches wisse?

wärts / mannigmahl auch unterwärts gezogen.

Test. 2. Sie wüste nicht anders / als daß er zuletzt also geschrieben / als seine unter der Doation befindliche Hand es auswiese. Anfangs hätte er freylich zierlicher geschriebē.

Ad Int. spec. 8.

Test. 1. Mit Warheit könte er es nicht sagen; Es könte seyn / daß sein sel. Vater diesen seinen Nahmen eigenhändig geschrieben / es könte auch wohl nicht seyn / er wäre hierinnen gantz zweiffelhafftig.

Test 2. So weit als sie Hanß Grubens Hand kennete / so könte sie nicht anders sagen / als daß sein Name / der unter der Donation stünde / Hanß Grubens eigene Hand sey.

Ad Art. 3.

Test. 1. Ja / das wäre wahr.

Test. 2. Ja / das wäre wahr / in gemeinen Dingen hätte er sich Hanß / in andern aber Johann geschrieben.

Ad Int. spec. 1.

Test. Ja / manchmahl hätte er sich Johann / manchmahl auch Hanß geschrieben.

Test. 2. Ja / das hätte er gethan.

Ad Inter. spec.

Test. 1. Er hätte solches zum öfftern gesehen.

Test.

Inter. spec. 3.

Ob nicht Zeugē einige Schrifften nahmhaft machē könne/ darinnen er sich Johann geschrieben?

Inter. spec. 4.

Ob nicht vielmehr Zeuge (Zeugin) bey Verlust ihrer Seligkeit gestehen müsse/ daß der seel. Grube sich niemahlen Johann genennet/ oder geschrieben.

Inter. spec. 5.

Ob nicht vielmehr wahr/ daß er sich jederzeit Hanß geschrieben.

Art. 4.

Wahr/ daß gedachter sel. Gru-

Test. 2. Da sie hätte Hochzeit gehabt/ zum erstē mahle/ und Hanß Grube ihr ein Geschenck geschicket/ hätte in den Zeddul gestanden; Johann Grube/ außer dem sie auch vielmahl gesehen/ daß er sich Hanß geschrieben gehabt.

Ad Int. spec. 3.

Test. 1. Wenn er Pathen-Zeddel oder sonst was unterschrieben/ so hätte er es gesehen/ daß er sich bißweilen Johann/ bißweilen aber auch Hanß geschrieben.

Test. 2. Ja/ indem vorhin gedachten Hochzeit-Zeddel.

Ad Inter. spec. 4.

Test. 1. Er könte nicht anders sagen/ als daß sich sein sel. Vater mannichmahl Johann/ mannichmahl auch Hanß geschrieben.

Test. 2. Ja/ ja es wäre wahr/ er hätte sich öffters auch Johann geschrieben.

Ad Inter. spec. 5.

Test. 1. Nein/ das wäre nicht an dem/ gestalt er sich öffters auch Johann geschrieben.

Test. 2. Nein/ er hätte sich Johann u. auch Hanß geschrieben. Sie könte es aber eigentl. nicht sagen/ welches von beyden am meisten geschehen.

Ad Art. 4.

Test. 1. Die Schenckung selbsten

be dieses Document gantz gewiß geschrieben habe.

Inter. spec. 1.

Woher Zeuge (Zeugin) diesen Articul wahr sagen könne?

Int. spec. 2.

Ob Zeuge (Zeugin) gesehen/ daß der seel. Grube eben diese Unterschrifft selbst geschrieben?

Int. spec. 3.

Ob derselbe solche Schrifft allein gemachet/ oder

Inter. spec. 4.

Ob ihm jemand die Hand geführet?

sten hätte sein sel. Vater nicht geschriebē/ das wiese der Augenschein; Ob er aber seinen Nahmen selbst unterschrieben habe/ darinnen wäre er sehr zweiffelhafftig. Es könte wohl seyn/ es könte auch nicht seyn.

Test. 2. Ja/ seinen Nahmen hätte er wohl unterschrieben/ aber das andere hätte er nicht geschrieben/ das wiese der Augenschein.

Ad Int. spec. 1

Test. 1. Ja/ wie er gesagt/ so wäre es auch die Wahrheit.

Test. 2. Weil sie Hanß Grubens Hand wohl kennete/ sie es auch damahls gleich von ihrer Mutter gehöret/ daß Hanß Grube ihr sein Geld geschencket.

Ad Int. spec. 2.

Test. 1. Nein/ er habe von dieser Sache nichts gewust.

Test. 2. Nein/ das hätte sie nicht gesehen.

Ad Int. spec. 3.

Test. 1. Das wüste er nicht/ könte es auch nicht sagen.

Test. 2. Das wüste sie nicht.

Ad Int. spec. 4.

Test. 1. Das wäre ihm auch unbewust.

Test. 2. Das könte sie auch nicht sagen/ indem sie nicht dabey gewesen. Als aber diese Schenckung geschehen/

Inter. spec. 5.

Auff wessen Verlangen Er solches geschrieben.

Art. 5.

Wahr / daß Zeuge (Zeugin) dabey gewesen / als er dieses Document geschrieben.

Inter. spec. 1.

Wann und zu welcher Zeit solches geschehen?

Inter. spec. 2.

Wer mehr dabey gewesen?

Inter. spec. 3.

Ob der seel. Grube den Inhalt solches Brieffes oder Schenckung durchgelesen?

hen/ wäre er noch gesund und munter gewesen/ daher sie nicht glaubte/ daß ihm jemand die Hand geführet.

Ad Inter. spec. 5.

Test. 1. Das wüste er auch nicht.

Test. 2. Das wüste sie nicht/und glaubte sie nicht/daß es jemand von ihm verlanget/ sondern sie glaubte vielmehr/ daß er sich selbsten freywillig unterschrieben haben würde.

Ad Art. 5.

Test. 1. Nein/er wäre nicht dabey gewesen.

Test. 1. Nein/ sie wäre nicht dabey gewesen.

Ad Inter. spec. 1.

Test. 1. Cessat.

Test. 2. Zu dem mahle/ als dieses Geld getheilet worden/ glaubte sie/ daß die Donation unterschrieben worden wäre/ wie sie von ihrer Mutter gehöret hätte.

Ad inter. spec. 2.

Test. 1. Cessat.

Test. 2. Das wüste sie nicht/ Sie glaubte/ daß ihre Mutter und die Bleyin dabey gewesen seyn möchten.

Ad Inter. spec. 3.

Test. 1. Das wäre ihm unbewust.

Test. 2. Das wüste sie nicht/ glaubte aber/daß er die Schenckung

vor=

Inter. spec. 4.
Ob er solche selbst gesiegelt.

vorher durchgelesen/ ehe er solche unterschrieben.

Ad Inter. spec. 4

Test. 1. Das wüste er auch nicht.

Test. 2. Sie hätte es nicht gesehen/ sie glaubte es aber/ daß Hanß Grube die Donation selbst untersiegelt.

Inter. spec. 5.
Wann solches geschehen?

Ad Inter. spec. 5.

Test. 1. Cessat.

Test. 2. Zu dem mahle/ als Grube die Donation unterschrieben/ glaubte sie/ daß er solches zu der Zeit untersiegelt haben möchte.

Inter. spec. 6.
Oder ob jemand anders das Siegel darunter gedrucket?

Ad Inter. spec. 6.

Test. 1. Das könte er auch nicht wissen.

Test. 2. Sie wäre nicht dabey gewesen/ sie könte auch daher nichts gewisses sagen.

Inter. spec. 7.
Auff wessen Befehl die Beydruckung des Siegels geschehen?

Ad Inter. spec. 7.

Test. 1. Cessat.

Test. 2. Sie wüste davon nichts/ sie könte also auch dazu nichts sagen.

Interr. spec. 8.
Wo er solches befohlen? auch wenn? und wem?

Ad Inter. 8.

Test. 1. Cessat.

Test. 2. Sie könte zu allen diesen Dingen nichts sagen.

Inter. spec. 9.
Ob Zeuge (Zeugin) nicht vielmehr gestehen müssen/ daß die unter der Schenckung befindliche

Ad Inter spec. 9.

Test. 1. Er wüste nicht/ ob es seines Vaters Hand/ oder ob sie nachgemahlet sey.

Hand/ des seel. Hanß Grubens Hand nicht; sondern

Inter. spec. 10.
Eine nachgemahlte Hand sey?

Test. 2. Sie könte nicht anders sagen/ als daß sie dafür hielte/ daß Hanß Grubens unter der Schenckung befindliche Nahme seine eigene Hand und keine nachgemahlte Hand sey.

Ad Inter. spec. 10.
Test. 1. uti ad præcedens.
Interrogatorium.
Test. 2. Uti ad Interrogatorium speciale antecedens.
Imposito silentio dimissi.

(L. S.) Publiciret in præsentia Ehren Joh. Christoph Mennigkens/ den 24. Martii. 1713.

J. A. Hertzog.

Sententia.

Unsere freundliche Dienste zuvor;

Edler/ und Wohlgelahrter/ günstiger Herr und Freund.

Als derselbe uns ferneres Vorbringen und erfolgte Gesätze/ in Sachen Christoph Gruben/ Klägers an einem/ und Catharinen/ Ehren Johann Mennigkens sel. nachgelaßener Wittwen/ wie auch dero Schwester Margarethen/ Ehren Johann Caspar Bleyens Ehefrauen/ Beklagten am andern Theile/ nebst denen übrigen Acten zugeschicket/ und sich des Rechten darüber zu berichten begehret; Demnach erachten wir Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen Facultät auff der Königl. Preußl. Universität Halle nach fleißiger Verleß- und Erwegung vor Recht:

Daß Beklagte dasjenige/ so ihnen zu erweisen auferleget/ und sie sich angemaßet/ wie Recht nicht erwiesen/ dannenhero dieselbe Klägern von denen bey ihnen von ihren seel. Vater deponirten Geldern seinen Antheil cum usu-

usuris a tempore moræ heraus zu geben schuldig. Von Rechts Wegen.

Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen Facultät auff der Königl. Preußl. Universität Halle.

Publiciret den 21. Febr. 1715. in præsentia Herr Johann Christoph Mennigkens und Christoph Grubens.

J. A. Hertzog.

Rationes Decidendi.

ES hat der sel. Grube bey seinen beyden Töchtern 2. unterschiedliche Posten Geldes deponiret/ welches sie auch bey der Litis Contestation zugestanden/ dagegen aber exceptionem donationis opponiret/ welche zu beweisen per sententiam Vol. 1. fol. 33. ihnen aufferleget ist. Zu deßen Behuff haben sie einen Donation Schein Vol. 1. fol. 90. *a.* induciret/ welchen Kläger vor seines Vaters Hand nicht erkennen wollen/ dahero er endlich Vol. 11. fol. 153. zu deßen eydlicher Diffession dergestalt zugelassen/ daß er nicht glaube/ daß die darunter befindliche Unterschrifft seines Vaters Hand sey/ deßen Gegentheil Beklagte nachgehends durch Zeugen zu erweisen sich angemaßet/ auch durch das Vol. 2. fol. 193. befindliche Urthel darzu gelaßen worden.

Ob nun wohl die Vol. 3. fol. 84. seqq. abgehörte Zeugen der Beklagtinnen Intention beyzupflichten scheinen/ indem sie ad art. 1. ausgesaget/ daß sie des verstorbenen Hanß Grubens Hand wohl kenneten/ er auch sich promiscue bald Hanß/ bald Johann geschrieben/ und die in seinem Nahmen befindliche Buchstaben als G. O. und R. von ihm bey seinen LebZeiten/ also/ wie in der Unterschrifft zu befinden/ gemacht worden wären/ vornehmlich aber Test. secunda ad interrog. spec. 8. art. 2. item ad art. 4. deponiret/ daß sie nicht anders sagen könte/ als daß es seine Hand sey.

Dieweil aber dennoch Kläger einmahl das Vol. 1. fol. 90. befindliche documentum eydlich wiewohl nur de credulitate diffitiret/ und als die Beklagte dagegen Zeugen zu produciren sich anerbothen/

then/ vornehmlich Vol. II. fol. 177. *b.* dieses zum Grunde gesetzet/ daß sie Zeugen de oculari visione und also de veritate deponentes produciren wolten/ hierauff auch die JCti Helmstadienses in ihren rationibus Vol. II. fol. 195. reflectiret/ und die Beweißführung zugelaßen/ gleichwohl Beklagtinne durch ihre Zeugen solches nicht bewerckstelliget/ vielmehr beyde abgehörte Zeugen rotunde ad art. 5. aussagen/ daß sie/ als der verstorbene Hanß Grube das document unterschrieben/ nicht dabey gewesen/ also hiedurch die depositio de veritate nicht geschehen; Hiernächst rest. 1. ad interrog. spec. 8. art. 2. & art. 4. selbst gezweiffelt/ ob die Unterschrifft seines Vaters Hand sey/ und dabey beständig geblieben/ daß es wohl seyn könte/ daß sein sel. Vater es eigenhändig unterschrieben/ auch wohl nicht seyn könte/ und was die andere Zeugin dagegen ausgesaget/ mehr de credulitate als veritate zu verstehen/ auch deren Aussage gegen die eydliche Diffession nichts releviren mag/ sie auch in regard ihrer Mutter bey der Sache sehr interessiret ist/ und dahero wenig Glauben meritiret/ dahero die opponirte exceptio donationis nicht erwiesen; So hat geschehener maßen erkant werden müßen.

Leuteratio.

Præs. den 3. Martii 1715. circa horam septimam matut.

P. P.

WAnn die Hochlöbl. Juristen-Facultät zu Halle in dem am jüngstverwichenen 21. Febr. publicirten Urthel betreffend die zwischen uns und unsern Bruder Christoph Gruben hängende Streit-Sache vor Recht erkennen wollen:

> Daß Beklagte dasjenige so ihnen zu erweisen aufferleget/ und sie sich angemaßet/ wie Recht/ nicht erwiesen/ dannenhero dieselbe Klägern von denen bey ihnen von ihren seel. Vater deponirten Geldern seinen Antheil cum usuris a tempore moræ heraus zu geben schuldig.

So finden wir uns durch sothanes Urthel jedoch salva Dominorum Concipientium autoritate mercklich graviret/ zumahlen in denselben/

selben/ etwas denen Acten gantz inconformes supponiret/ und also die Sententz contra evidentiam facti abgefaßet worden. Denn es stehen die Herren Urthels-Verfaßer nach Inhalt der beygefügten Rationum decidendi in den irrigen Gedancken/ als ob wir die opponirte Exceptionem donationis bloß durch das Vol. 1. fol. 90. inducirte Document beweisen wollen/ welches der Kläger diffiriret/ wir aber durch die unternommene probationem contrarii ihrer Meynung nach nicht genugsahm salviret hätten/ da doch 1) integra Acta, und in specie Vol. 1. fol. 76. & seqq. bezeugen/ daß außer dem quæstionirten Documento auch zugleich zwey Zeugen ad probandam exceptionem produciret/ und nach eingeholten Rath derer Rechtsgelehrten vermöge des Zeugniß-Rotuli Vol. 2. fol. 32. & seqq. über die übergebene Beweiß-Articul würcklich abgehöret worden. Wie sie dann beyderseits ad Art. 10. tanquam cardinalem Vol. 2. fol. 40. f. b. ausdrücklich und mit Anführung der genauesten Umstände deponiren/ daß der sel. Johann Grube uns die streitige Gelder geschencket/ und den Kläger davon ausgeschloßen habe/ zumahl nach ihrer Aussage ad art. 9. Vol. 2. fol. 38. der Kläger seinem Vater vielerhand Ungemach verursachet/ und diesen dahin gebracht/ sich zu erklähren/ daß der Kläger nichts mehr von ihm haben solte.

Ad Interrog. 3. & 4. Vol. 2. fol. 38. 39.

Dagegen der Kläger zwar Vol. 2. fol. 48. einige Gegen-Beweiß-Articul übergeben/ aber ex diffidentia causæ testantibus actis diese Reprobation desert werden laßen/ bey welcher Bewandniß es nicht genug ist/ wenn die Herren Urthels-Verfaßer bloß auff die Diffession eines Documenti verfallen/ in Gegentheil die Aussage der Zeugen/ die gleichwohl per judicatum in specie ratione meiner der Bleyin pro habilibus gehalten worden/ nicht einmahl angesehen/ oder derselben nur mit einem Wort gedacht haben. Denn wenn solches geschehen wäre/ hätten sie uns salvo jure ohnmöglich condemniren können/ sondern wenn ja noch einiger Scrupel übrig geblieben wäre/ so müste das Juramentum suppletorium der Sa-

che den

che den Ausschlag geben. Und zwar 2) um so vielmehr/ weil der allegirte Testis primus, der in actu donandi præsens gewesen/ de veritate deponiret/ dagegen das juramentum diffessionis a parte actoris/ weil es nur de credulitate geschehen/ nicht einmahl hätte angenommen/ oder doch wenigstens in keine consideration gezogen werden sollen.

Mynsing. Cent. 1. Observat. 68. n. 2. Beust. ad L. 31. n. 215. ff. de jurej. Magdeb. Proc. Ordnung *C. 39 §. 4. ibi*, welche der Sachen am besten Wissenschafft haben.

Absonderlich da 3) der Kläger/ wenn er Volum. 2. fol. 152. &c. einige Ursachen angeben soll/ warum er nicht glaube/ daß sein Vater das inducirte Document unterschrieben/ vorgiebet/ es hätte sich derselbe niemahls Johann/ sondern allezeit Hanß geschrieben/ und dann auch die Buchstaben anders formiret/ da doch die dazumahl eingebrachte Ehestifftung gerade das Gegentheil besaget/ auch die de novo producirte Zeugen Vol. 3. fol. 86. 6. ad interr. 5. & fol. 87. ad interr. 6. und fol. 88. ad art. 3. ihm ins Gesichte contradiciren. Wie mag also dieses Jurament von einiger Erheblichkeit gehalten werden/ da man mit Händen greiffen kan/ daß der Kläger dasselbe aus blosser Leichtfertigkeit/ ohne die Richterliche Remonstration und Bedenck-Zeit anzunehmen/ als ob er rem levissimi momenti vor sich hätte/ und zwar sine omni ratione abgeschworen. Zumahl 4) ein behutsahmer Richter/ wenn auff einer Seite ein bloßes juramentum de credulitate, auff der andern aber ein testimonium juratum de veritate nebst vielen dringenden præsumtionen vorhanden/ vielmehr dieser letztern Parthey den Erfüllungs-Eyd/ absonderlich wenn sie auch de veritate schweren kan/ zu erkennen/ als dieselbe condemniren wird/ indem in diesen Fall nicht so wohl darauff zu sehen/ an juramentum contra juramentum locum habeat, sondern an veritas contra credulitatem sit admittenda. Denn schadet 5) gar nicht/ daß die Herren Urthels-Verfasser glauben/ es hätte contra diffessionem juratam das Gegentheil per testes de oculari visione deponentes erwiesen werden müssen. Denn zu geschweigen/

daß

daß per supra deducta die Sache nicht allein auff das streitige Document, sondern auch in genere auff die Warheit der dißeits opponirten Donation und derer dieserwegen eydlich abgehörten Zeugen Aussage Volum. 2. fol. 32. &c. ankömt/ welche der Herr Referent nicht hätte vorbey gehen sollen/ so würde uns auch nicht unmöglich gefallen seyn/ einen testem ocularem vor uns zu allegiren/ wenn nicht der seel. Johann Mennigke/ der doch schon in retro actis vi judicati pro admissibili gehalten worden/ pendente causa propter intempestivam Actoris contradictionem verstorben wäre/ als dessen Zeugniß uns um so viel weniger würde entstanden seyn/ weil aus seiner eydlichen Aussage Vol. 2. fol. 40. *a.* ad art. 10. cum interrog. erhellet/ daß er bey der Donation gegenwärtig gewesen/ auch den Donations-Schein Vol. 1. fol. 90. eigenhändig auffgesetzet/ solches Vol. 3. fol. 98. nochmahls wiederholet/ und mit seinem Tod bekräfftiget habe. Welchen allen 6) der Zeugniß-Rotulus Vol. 3. fol. 83. & seqq. so viel adminiculiren muß/ daß daraus urgentissimæ præsumtiones, contra prætensam Actoris credulitatem entstehen/ und wir also ad juramentum suppletorium de veritate admittiret werden müssen; absonderlich da 7) der eine Zeuge omni exceptione major, testis secunda aber um so viel weniger pro suspecta zu halten ist/ weil das vorgegebene interesse futurum & maxime incertum, auch ratione meiner der Bleyin gar nicht in consideration zu ziehen ist/ wie solches Domini Wittebergenses schon vor dem Vol. 1 fol. 150. f. *a.* mit mehrern deduciret haben; so daß nicht zu begreiffen stehet/ wie bey so gestalten Sachen die Hochlöbl. Juristen-Facultät zu Halle haben ein so hartes Urtheil fassen/ und uns ohne genugsahme Verleß- und Erwegung der Acten in der Haupt-Sache condemniren können/ in mehrerer Erwegung/ daß einen theils in dubio allezeit mehr pro Reo ad absolvendum, quam pro Actore ad condemnandum gesprochen/ andern theils auch/ der geringste Umstand/ welcher dem Reo zu gute kömmt/ genau ponderiret/ und dannenhero allezeit in causis dubiis pro Reo gesprochen werden muß.

Vid. L. Arrianus 46. ff. de O. & A.

Wozu noch kömmt / daß da wir bey der Litis-Contestation noch viele andere peremtorische Exceptiones, ins besondere aber exceptionem, habes plus quam petis, non dum factæ collationis, & ingratitudinis annectiret haben / wenigstens die Definitiva noch zur Zeit hätte ausgesetzet / und super demonstratione harum Exceptonum unterdessen interloquiret werden sollen.

Wann wir dann aus diesen und anderen künfftighin zu deducirenden gravaminibus gemüßiget werden / Eingangs gemeldtes Urtheil intra fatale per remedia Leuterationis a viribus rei judicatæ zu suspendiren; So ergehet an unsern Hochgeehrtesten Herrn Assessorem und Amts-Schultheissen unser Ehrendienstl. Bitten:

Dieser unser Leuterung in quantum de jure zu deferiren / und beliebige Veranlassung zum Verfahren darüber zu machen / damit post conclusionem in causa per Exteros ausgesprochen werden möge; Nunmehro aus denen Actis so viel zu befinden:

Daß Beklagte / dasjenige / was ihnen zu erweisen obgelegen / und sie sich angemaßet / nach Nothdurfft erwiesen / daher sie von der angestellten Klage zu entbinden / auch Kläger ihnen alle verursachte Unkosten zu erstatten schuldig. V. R. W.

Oder wenigstens doch:

Würden Beklagte vermittelst cörperlichen Eydes in supplementum schweren / daß sie wißen / oder doch gläuben / und davor halten / daß ihr seel. Vater Johann Grube das quæstionirte Document mit eigener Hand unterschrieben habe / allermaßen ihnen billig zu thun oblieget / so wären sie von angestrengter Klage gäntzlich zu absolviren. V. R. W.

Oder doch allerwenigstens:

Daß Beklagte vor allen Dingen die übrige der Litis Contestation annectirte Exceptiones peremtorias bin-

binnen 4. Wochen sub poena præclusi zu bescheinigen gehalten/ des Klägers Gegenbescheinigung/ Eydes-Delation, und andere Rechtl. Nothdurfft vorbehältl. V. R. W.

Gleich wie wir nun an Rechtl. Deferirung nicht zweiffeln/ also verharren wir dahingegenst sub Imploratione consueta

Ew. Hoch-Edlen

Löbejün den 2. Martii 1715. Ehrendienstschuldigste

Conc. D. G. Bönigke. Catharina Mennigkin

Margaretha Bleyin.

Exceptiones.

Christoph Grubens Leuteraten eines/ entgegen Seine beklagte Schwestern/ Leuteranten andern Theils.

P. P.

ERscheinet Kläger durch seinen sub A. sich legitimirenden Mandatarium, und lässet die Formalia gegenseitiger Leuterung auff Rechtl. Erkäntniß ausgestellet seyn/ saget aber/ daß die Merita unerheblich: Denn wenn gleich quoad 1) der Beweiß nicht bloß durch die vermeinte Donation, sondern auch Vol. 2. fol. 32. durch einige vermeinte Zeugen geführet werden wollen: So ist dennoch Testis 1. ad testificandum plane inhabilis, indem er nicht allein der einen Mitklägerin Ehemann/ und der andern Schwager/ sondern auch nachhero per Attestatum publicum Vol. 3. fol. 6. 7. 8. & 9. zu einen solchen gemachet worden/ qui omnem fidem & beneficium aliquid probandi plane amisit:

H. Hartm. tit. 18. Obs. 6. n. 11. Setzser. de Juramentis cap. 27. n. 12.

Dahero dann auch auff dessen Deposition durchgehends nicht die geringste Reflexion genommen werden mag. Was aber Testem secund. betrifft/ so ist zwar das Zeugniß respectu der Bleyin schlechterdings nicht verworffen worden/ jedoch aber ist dasselbe also beschaffen/ daß auch darauff wenig Etat zu machen; Denn 1) ist sie eine leibliche Tochter von der Mitbeklagtin Mennigkin/ auch respectu dieser verworffen/ und dann 2) ist sie eine nächste Muhme von der Mut-

ter-Schwester/ der Mitbeklagtin Bleyin/ immaßen solches die Herren Wittebergenses in rationibus decidendi Vol. 1. fol. 150. *b.* selbst zu gestehen/ von welcher bekandt/ quod non sit omni exceptione major, dahero denn auch ihrer Aussage 3) umb so vielweniger zu trauen/ da nicht allein die vermeinte Donation an sich selbst per juratam diffessionem destruiret/ sondern auch 4) leichtlich zu glauben/ daß sie aus Adfection gegen die Sache selbst mehr gesaget/ als die Warheit ist/ in Betracht kein Zweiffel/ daß wenn ihre Muhme obtiniren würde/ sie sich wegen ihrer Mutter annoch Hoffnung gemachet haben wird/ wie sie denn auch 5) in respons. ad art. 10. Vol. 2. fol. 40. *b* ausdrücklich saget/ daß der vermeinte Donator Johann Grube das Geld ihrer Mutter der Bleyin und NB. ihren Kindern dergestalt geschencket/ daß Christoph Grube nichts davon haben solte. Item in respons. ad interrog. 4. fol. 41. saget sie abermahl:

> Daß er einer jeden Tochter ihre part gegeben; NB. der Kinder Geld hätte Johann Grube versiegelt/ und solches ihren der Zeugin Vater auffzuheben gegeben.

Gleichwie nun 6) hieraus offenbahr/ daß auch diese Zeugin wahrhafftig bey dieser Klage interessiret/ und also testis in propria causa, ja auch 7) nach ihrer ad interrog. 5. d. l. nur testis de auditu ist; Also mag auch deren Zeugniß nunmehro gantz und gar nach diesem entdeckten Umstande vor zuläßig nicht gehalten werden/ dahero denen Herren JCtis Halensibus nicht verüblet werden mag/ wenn sie diese unzuläßige Zeugnisse nicht regardiret; wohingegen/ wenn Kläger zum Gegen-Beweise gelassen worden wäre/ diese Meineydige Aussage gewiß noch klährer an den Tag hätten geleget werden sollen.

Nec obstat quoad 2) gravamen, es wäre testis 1. bey dem actu donandi præsens gewesen; Denn nachdem kurtz vorhero so viel behauptet/ daß dieser Zeuge nullam plane fidem meritire; So ist sich auch bey dessen Deposition nicht auffzuhalten; Hingegen aber ist das quoad 3) gravamen abgelegte Juramentum diffessionis, nachdem die Gegnerin darein consentiret/ und damit zufrieden gewesen/

wesen/ hactenus auch dawieder nichts ein und auffgebracht werden können/ in einigen ferneren Disputat umb so viel weniger zu ziehen/ zumahlen das löbl. Judicium fol. 153. Vol. 2. selbst attestiret/ daß die Unterschrifft mit denen übrigen producirten Scripturen quoad ductum literarum nicht überein gekommen. Was aber hiebey von einer Leichtsinnigkeit gegenseitig angezogen werden wollen/ solches ist eine grobe Injurie, und mag vielleicht Gegentheil ex suo ingenio hiebey judiciret haben. Und hieraus nun fället auch quoad 4) das raisonnement weg/ welches de officio judicis geführet werden wollen/ sintemahl die gerühmte veritas ein non ens ist.

Quoad 5) wird utiliter acceptiret/ wenn eingestanden werden müssen/ es hätten die zuletzt abgehörte Zeugen de oculari visione deponiren sollen/ solches aber zu thun nicht vermocht/ und also ist offenbahr/ daß Gegentheil disfalls auch nichts erwiesen. Denen übrigegen hierbey gegenseitig angeführten Umbständen aber ist oben schon antwortet/ dahero hiebey tacendo nichts eingeräumet seyn soll.

Quoad 6) findet man nicht eine/ man geschweiget urgentem vel urgentissimam præsumtionem, und ist/

Quoad 7) auff die Test. 2. die geringste reflexion nicht zu nehmen/ weil dieselbe der Bleyin leibliche Tochter/ auch dahero zur Zeugin vollend inhabil, weil juxta superius deducta sie als eine Tochter/ Kind vere interessiret/ und ihr ebenmäßig gleich ihrer Mutter etwas geschencket worden ist/ dahero ihr Interesse pro futuro nicht gehalten werden mag.

Da nun also die Beklagtin die gerühmte Donation mit keiner Syllaben dargethan/ hingegen Kläger das vermeinte aber falsche Instrumentum donationis mit guten Gewißen diffiriret; So bittet er voriges Urthel cum refusione expensarum zu confirmiren. ꝛc.

Cum reservatione.

REPLICANDO.

STellet zuförderst Leuteratin und Cons. das von gegenseitigen Anwald angegebene mandatum ohne præjudicirliches Einräumen richterlichen Erkäntniß anheim/ acceptiret hiernächst quam utilis-

utilissime, daß an den formalibus dißeitiger Leuterung nichts desideriret werden können. Daß aber Leuterant quoad materialia exceptionem irrelevantium gravaminum opponiren wollen/ solches ist ohne alle Erheblichkeit geschehen/ zumahlen er 1) die ihm entgegen gesetzte Donation nicht nur durch das streitige Document, sondern auch nach Inhalt der Acten durch 2. Zeugen bewiesen worden/ und daß also die JCti Hallenses die Beschaffenheit der Sache nicht nach allen Umbständen untersuchet/ wenn sie ihre vermeynte rationes juris nur auff das erstere gegründet/ im Gegentheil der Zeugen Aussage/ wie es das von ihnen verfertigte Urthel klahr an Tag leget/ nicht einmahl angesehen/ oder in ihren rationibus nur die geringste Meldung davon gethan haben. Denn das 2) der Leuterant zu Elidirung dieses Zeugnißes denen Testibus exceptionem inhabilitatis opponiren will/ weil sie der Leuteratin und Cons. nahe Anverwandtin wären/ darüber ist ja bereits in retro actis pro & contra disputiret/ und des Gegentheils unnützes Gewäsche per Judicatum Vol. 1. fol. 148. abgethan worden/ so daß es vergebens ist/ solches voritzo de novo wiederumb auffzuwärmen. Gesetzt auch 3) es wären die Zeugen nicht omni exceptione majores, so ist ja bereits in der Leuterungs-Schrifft so wohl aus gemeinen als provincial Rechten ausgeführet worden/ daß diesen scrupel durch den Erfüllungs Eyd gar leichte abgeholffen werden könne/ welches der Leuterat selbst tacendo zugestehen müßen/ daß er aber 4) dem ersten Zeugen zur beschwehrl. Nachrede/ sich auff das Attestatum Vol. 3. fol. 6. & seqq. berufft/ und dadurch demselben omnem fidem benehmen will/ darinnen handelt er contra principia rationis juris & omnis æquitatis, und hätte dem Stadt-Rath zu Löbejün gar nicht gebühret/ dergleichen Charteque (denn wie soll man ein solches scriptum diffamatorium anders nennen) von sich zu stellen/ und das Ihm anvertraute Stadt-Siegel zu Ausübung der Privat-Rache zu mißbrauchen/ da man ja deutlich aus dieser scriptur sehen kan/ daß Haß und Feindschafft die Feder geführet/ und der Concipient die Dinte mit Galle vermischet habe. Nun nicht zu gedencken/ daß

es

es gar nicht styli sey/ Attestata von solchen Leuten ad Acta zu bringen/ die sich schon vorlängst wegen eines sehr weitläufftigen Processes als offenbahre Feinde des mehrgemeldten Zeugen auffgeführet haben. Wie dann weder H. Hartm. noch Sezser. locis allegatis so unvernünfftig sind/ daß sie jemand deßwegen omnem fidem & beneficium probandi denegiren solten/ wenn eines Capital-Feindes ehrenrühriges Zeugniß gegen ihn produciret würde/ zumahl sie sonst ex L. 3. pr. ff. de Testibus gar leicht eines andern hätten überführet werden können.

Und eben von so weniger Erheblichkeit sind 5) diejenigen Dubia, welche der Leuterat wegen der andern Zeugin moviren wollen/ indem das argumentum a consangvinitate & affectione in causam desumtum, bereits in retro Actis examiniret und rejiiciret worden. So ist auch 6) falsch und contra Acta, als ob der Gegentheil die Donation per juratam diffessionem destruiret hätte/ zumahl diese Diffession, wenn man derselben auch noch so viel Krafft beylegen wolte/ sich nur auff das streitige Document beziehet/ wodurch die reliqui modi probandi nicht excludiret/ sondern umb so vielmehr in vigore erhalten werden/ weil die diffessio nur de credulitate, im Gegentheil der Zeugen-Aussage de veritate geschehen. Das aber ist 7) vollends irrig/ wann Leuterat vorgiebet/ die producirte Zeugin wäre testis in propria causa, weil sie selbst ad art. 10. & interrog. 4. gestehen müssen/ daß auch den Kindern derer Donatarien und bey Gefolge auch der Zeugin etwas geschencket worden/ zumahl die Acta in specie Vol. 1. fol. 90. &c. besagen/ daß durch das Wort Kinder nicht sie die Zeugin / oder ihr Geschwister / sondern die vaterlose Großmanns beyde Töchter Anna Catharina und Anna Rosina verstanden werden / als deren Geschenck Johann Grube sel. seiner Tochter versiegelt zur Verwahrung übergeben. So daß es 8) auff eine unzeitige Pralerey/ und wann man des Gegentheils unanständige Flosculos gebrauchen wolte/ auff eine grobe Injurie hinaus läufft/ das er diese Aussage vor meineydig halten darff/ wie er solches bey seinem Gegen-Be-

wei-

weise/wenn er dazu gelaßen worden wäre/ klährer hätte an Tag legen wollen/ da er doch bloß ex diffidentia causæ diesen vermeinten Gegen-Beweiß desert werden laßen/ weil er wohl wuste/ daß niemand in seinen favorem deponiren/ oder sein ungeziemendes Betragen gegen seinen sel. Vater approbiren würde/ immaßen sich solches bey künfftiger Ausführung der übrigen Exceptionum in specie summæ erga parentem ingratitudinis mit mehrern zeigen soll. Unterdeßen ist/ und bleibet es ein gravamen 9) daß Johann Mennigke/ der in ipso actu donandi als Curator gegenwärtig gewesen/ auff inständiges Bitten nicht nochmahls abgehöret worden/ sondern über den unzeitigen protestiren des Gegentheils hat versterben müßen/ da sonst dieser auch de oculari visione würde deponiret/ und den Leuteraten seiner in diffitendo begangenen Unbesonnenheit convinciret haben. Denn daß er 10) meynet/ es hätte das löbl. Judicium selbst attestiret/ daß die Unterschrifft mit denen übrigen producirten Scripturen quoad ductum literarum nicht überein kähme/ ist so obenhin nicht zu affirmiren/ weil gleichwohl in der registratur fol. 153. Vol. 2. zu befinden/ daß die Unterschrifft bey der Donation mit einer andern/ welche von 8. Zeugen zugleich unterschrieben worden/ völlig accordire/ auch das irrige præsuppositum, als ob der Donator sich niemahls Johann geschrieben/ worauff doch Leuterat eintzig und allein seine credulität fundiret/ in Actis mehrmahlen refutiret worden. Wenn nun 11) außer dem Zeugniß zweyer unverwerfflicher Zeugen consideriret wird/ daß der Vater diese Schenckung unter seinen Kindern vorgenommen/ daß er dabey seiner Tochter Curatorem adhibiret/ daß unter gemeinen Bürgers-Leuten zu solchen actibus selten viel auswärtige Zeugen gebrauchet werden/ daß ein Vater nicht glauben könne/ als ob sein eigenes Kind seine Hand und Siegel mit einen Eydschwure verläugnen werde/ dem er doch sonst auch viel und mehr Gutes erwiesen/ als er verdienet hatte/ daß eine Verfälschung und Nachschreibung frembder Hände nicht zu præsumiren sey/ cum omnis præsumtio sit delicti exclusiva, daß Leuteratin und Cons. dem Gegentheil/ als ihren

leibli-

leiblichen Bruder/ ja nicht Unrecht thun würden/ wenn es dem seel. Vater nicht gefallen hätte/ eine besondere Disposition zu machen/ daß sie selbst bey dem actu donandi gegenwärtig gewesen/ und ihr Gewissen um einer Kleinigkeit wegen nicht beschwehren werden rc. So siehet man ja wohl/ daß Leuteratin und Cons. nebst einen guten Zeugniß auch urgentissimas præsumtiones vor sich/ und also die opponirte Exceptionem donationis allerdings bewiesen habe/ oder doch wenigstens ad juramentum suppletorium zuzulassen sey. Solte aber über Verhoffen alles dieses bey künfftigen Herren Urtheils-Verfassern/ wie man doch nicht hoffen will/ keinen Ingress finden/ so wird doch wenigstens der Leuteratin frey stehen/ die übrigen Exceptiones peremtorias auszuführen/ und dadurch gegenseitiges fundamentum agendi völlig zu destruiren/ wie denn Leuterat selbst stillschweigend die Billigkeit dieses Petiti erkennen müssen. Daher will Leuteratin und Cons. nebst völliger Wiederholung des vorigen Petiti, und cum protestatione contra nova hiermit im Nahmen GOttes zu einer erfreulichen Sententia reformatoria submittiren.

DUPLICANDO.

ACceptiret Bekl. Mandatarius quævis concessa, und insonderheit/ daß die Exceptio gravaminum irrelevantium nicht abgelehnet werden mögen. Denn wenn gleich quoad 1) repliciret werden wollen/ es hätten die Herren JCti Hallenses die Sache nicht nach allen Umständen untersuchet/ indem Leuteranten nicht nur durch das streitige Document, sondern auch durch 2. Zeugen ihre Intention bewiesen; So ist jedennoch in denen Exceptionibus gewiesen worden/ eines theils/ daß weil das vermeinte Documentum endlich diffitiret worden es so wenig etwas probire/ als die gegenseitig angegebene Zeugen/ sintemahl bey denen Exceptionibus so viel deduciret worden/ daß die Zeugen plane inhabiles. Und obgleich in retro Actis quoad 2) super inhabilitatem testium schon vielfältig gestritten/ und disseitige Exceptiones Vol. I. fol. 148. abgethan

seyn soll; So werden die angemaßte Leuteranten dennoch dem Bekl. zu gute halten/ wann er hierwieder eingewendet/ daß nemlich der erste Zeuge Johann Mennigke gar nicht zum Zeugniß gekommen/ auch nach derer Herren Urhelsfasser zu Franckfurth Meinung in rationibus decidendi Vol. 3. fol. 42. wegen der opponirten neuen difficultäten darzu nicht gelanget seyn würde/ dahero denn bey diesen sich gar nicht auffzuhalten; Und obgleich in sothanen Urthel test. 2. respectu der Bleyin nicht gantz und gar pro inhabili geachtet werden wollen; So kan sie dennoch aus denen in Exceptionibus angeführten Ursachen pro omni exceptione majore keines weges passiren/ da sich nach der Hand ex ipsius testis depositione ad art. 10. Vol. 2. fol. 50 dieser neue Umstand geäußert;

Daß diese Zeugin revera immediate interessiret sey/ indem das streitige Geld nicht nur denen Beklagten/ sondern auch NB. ihren Kindern/ worunter diese Zeugin mit begriffen/ gleichfalls geschenket/ dieses denen Kindern und consequenter der Zeugin geschenckte Geld versiegelt der Zeugin Vater auffzuheben gegeben worden.

So ist nunmehro bey Entdeckung dieses Umstandes mehr als zu klahr am Tage/ daß so wenig diese Zeugin vor ihre Mutter pro habili in dicto judicato Vol. 1. fol. 148. geachtet werden mögen/ eben so wenig und noch viel weniger selbige nachhero pro habili zu achten/ da sich geäußert/ daß sie würcklich mit interessiret/ folglich in propria causa nicht zeugen könne.

Per L. 10. C. de Test.

Und also fället nunmehro quoad 3) dasjenige/ was von den Erfüllungs-Eyde angeführet werden wollen/ gäntzlich hinweg/ wiewohl man auch in jure noch nie gehöret oder gelesen/ daß unius testis omni exceptione haud majoris depositio per suppletorium solte ergäntzet werden können/ da vielmehr aus denen Rechten bekant/ quod suppletorium, non nisi semi plene vel plus quam semiplene probatum statt finden solle.

Medius part. 4. decis. 155. Martin. Processf. tit. 30. n. 97.

Und

Und da nun das documentum noch darzu eydlich diffitiret/ wo solte dann semiplena probatio herkommen? Zwar wollen Leuteranten quoad 4) viel Auffhebens machen/ und wieder das Attestatum publicatum Vol. 3. fol. 6. einwenden. Allein man findet sich darüber mit denen Gegnern einzulaßen/ die geringste Ursache nicht/ anerwogen solches ein Attestatum & Documentum publicum ist/ so plenam fidem meritiret/ der Rath auch die præsumtion vor sich hat/ die Gegner aber ihre vermeinte Einwürffe nicht mit einem jota bescheiniget haben; Daß aber beydes Setser & Hartmann denen perjuriis beneficium probandi denegiren/ kan mit Bestande nicht geläugnet werden/ und reimet sich L. 3. pr. de Test. hieher gar nicht/ indem keine inimicitia, multo minus aber capitalis zu verificiren. Ubrigens wird quoad 5) utiliter acceptiret/ wenn ex adverso eingeräumet werden müßen/ wasgestalt diese Zeugin vor ihre Person selbst bey der Sache interessiret/ dahero wenn sie gleich ob consanguinitatem & affectionem nicht gäntzlich reprobiret werden mögen/ dieselbe dennoch nunmehro allerdings pro inhabili zu achten/ und das gerühmte Judicatum Vol. 1. fol. 148. nur rebus sic stantibus & in eodem statu manentibus zu verstehen ist. Daß quoad 6) ein Documentum per diffessionem juratam destruiret werde/ daran hat noch niemand gezweiffelt; Es wäre denn/ daß man sagen wolte/ welchergestalt jurata diffessio in jure gar keinen effectum operiren könte/ quod absonum. Zwar will man nunmehro quoad 7) der Zeugin Aussage auff die Großmannische Kinder detorquiren; Allein wenn man der Zeugin Aussage ad art. 10. Vol. 2. fol. 40. ansiehet/ so redet die Zeugin gar nicht von denen Großmannischen Kindern/ sondern von ihrer Mutter der Bleyin und ihren Kindern. Nun aber ist ja die Zeugin ein Kind von ihrer Mutter/ und wenn nun beyden Beklagten nebst ihren Kindern das Geld geschencket/ wer will denn zweiffeln/ daß diese Zeugin nicht testis in propria causa seyn solte/ wie denn auch/ daß hier nicht von denen Großmannischen Kindern die Rede sey/ aus den gegenseitig

allegirten aber diffitirten Documento, so doch nur in utilibus gemeldet wird/rejectis contrariis so fort klährlich erscheinet/wann darinnen stehet/daß die Mitbeklagtin die Mennigkin solch Geld zu sich nehmen solle/ wie denn auch eben zu dem Ende/ und da diese solch Geld zu sich genommen/ nur die beyden Schwestern/ actioniret worden sind. Ob nun quoad 8) dieses Pralereyen und grobe Injurien/ solches will man dem künfftigen Herrn Referenti hiermit anheim geben. Daß dieses Theil den Beweiß ex diffidentia causæ fallen laßen/ist ein contra Acta lauffender Ungrund/ welcher mit 5. Thlr. Straffe angesehen/und nicht beantwortet zu werden meritiret. Und weil oben bereits so viel dargeleget worden/ daß Mennigke inhabilis gewesen; So ist quoad 9) unnöthig/ bey dem gegenseitigen Vorbringen die Zeit zu verderben/ angesehen Bekl. denselben doch nimmermehr wieder vor dieses Gerichte bringen/und super oculari visione, worauff doch itzo das gantze Werck juxta rationes decidendi Vol. 2.fol.195. ankömmet/ produciren werden. Acceptatur quoad 10) daß nicht wiedersprochen werden mögen/ welchergestalt das löbl. Jucium selbst attestiret/ daß die unter der Donation befindliche Züge mit andern Scripturen nicht accordiret/ und irret nicht/ wann die Ehestifftung hierwieder opponiret werden will/ maßen Kläger/ daß die daselbst befindliche Unterschrifft seines Vaters Hand sey/ nimmermehr eingeräumet hat/ noch einräumen mag. Wann nun quoad 11) also kein eintziger/ man geschweiget unverwerfflicher Zeuge dargestellet werden mögen/ alle die hierbey angezogenen Umbstände auch in puris figmentis & narrationibus bestehen/auch falsche Auffla-gen seyn/ob hätte der Vater Klägern mehr gutes erwiesen/ als er verdienet/die Verfälsch- und Nachmahlung der Hand aber mehr als zu evident in retro Actis dargeleget/ wodurch die præsumtio delicti exclusiva cessiret/ umb soviel mehr/ da aus den vorhin allegirten Raths-Attestato mehr denn zu viel am Tage/ cujusquam farinæ homo der verstorbene Zeuge und angegebene Curator gewesen/ vielmehr daher eine starcker Vermuthung streitet/ daß ohne adhibi-

rung

rung einiger Zeugen das gantze Werck so fein unter einander hergekunckelt worden/ damit der Betrug um so viel mehr verborgen bleiben können. Zu geschweigen/ daß der Beklagten affection und auri sacri fames ex actis gnüglich zu erblicken. So dürfften diese ex cerebello hominis entspringende præsumtiones wohl von schlechter Wichtigkeit seyn/ und ein jeder vernünfftiger Mensch wird leichtlich judiciren können/ ob dergl. einseitige/ verdächtige und eydlich diffitirte Winckel-Donation beständig/ oder aber auch in denen Rechten beständig zu halten/ zumahlen da kein eintziger tüchtiger Zeuge auffgestellet werden mögen/ sondern vel tacendo concediret werden müssen/ welchergestalt die gegenseitige Zeugin auch nur testis de auditu sey/

Vid. Vol. 2. fol. 41. a & b. depos. ad interrog. 5.

ibi: da wäre sie nicht gewesen/ Johann Grube wäre sehr heimlich in seinen Sachen gewesen; Sie hätte aber alles/ was sie ad art. 4. ausgesaget NB. von ihrer Mutter gehöret.

Dieweil nun aus diesen allen am Tage lieget/ daß wegen des letzteren Beweises kein eintziger Zeuge de oculari visione etwas deponiren können/ dann auch/ daß die angegebene Documenta weder per testes habiles noch per Documentum dargethan/ vielmehr dieses per juratam diffessionem gäntzlich destruiret worden. Als repetiret er priora, und submittiret zu einer confirmatoria.

SENTENTIA.

Unsere freundliche Dienste zuvor/

Edler und Hochgelahrter/ günstiger Herr und Freund.

DUffeingewandte Leuterung und ferner Einbringen in Sachen Catharinen Mennigkens und Consorten/ Leuteranten und Beklagten an einem/ entgegen und wider Christoph Gruben/ Leuteraten und Klägern am andern Theil/ so derselbe uns samt denen vorhero ergangenen Acten zu Abfassung eines rechtmäßigen Urthels

in dreyen Voluminibus zugeschicket/ sprechen wir nach fleißiger derselben Verleß- und collegialiter beschehenen Erwegung vor Recht:

Daß die eingewandte Leuterung der Formalien halber zu Recht beständig/ Materialien aber anlangend/ bleibet es/ Einwendens ungeachtet/ billig bey dem am 21. Febr. ann. curr. publicirten und Vol. Act. 3. fol. 152. befindlichen Urthel. Von Rechts Wegen.

Uhrkundlich haben wir dieses mit unser Facultät Insiegel bekräfftiget. So geschehen Erfurt den 31. May anno 1715.

Publiciret in præs. Ehren Joh. Christoph Nemnigkens den 13. Junii. 1715.

J. A. Hertzog.

Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät bey der Universität daselbst.

Rationes Decidendi.

WEil anlangend Formalia die Fatalia gebührend beobachtet/ und dagegen nichts opponiret worden/ so hat es darmit seine Richtigkeit. Ob nun wohl Leuteranten der Materialien halber einwenden/ welchergestalt außer dem quæstionirten Vol. Act. 1. fol. 90. inducirten Documento zugleich 2. Zeugen ad probandam exceptionem donationis produciret/ und vermöge des Rotuli fol. 32. seqq. Vol. 2. über die übergebene Beweiß-Articul und interrogatoria abgehöret worden/ die dann ad art. 10. Vol. 2. fol. 40. fac. *b.* deponiret/ das Johann Grube ihnen die streitige Gelder geschencket/ und den Kläger davon ausgeschlossen hätte/ daß auch per judicatum die Zeugen pro habilibus gehalten worden/ mithin allenfalls durch den Erfüllungs-Eyd der Sache den Ausschlag gegeben

hen werden müste/ zumahl die Zeugen de veritate deponiret/ Actor hingegen nur de credulitate geschworen/ worzu derselbe doch keine hinlängliche Ursachen hätte angeben können/ und ihm die damahls producirte Ehestifftung und Zeugen ins Gesicht contradiciret/ und solchen allen der Vol. Act. 3. fol. 83. seqq. befindliche Rotulus adminiculirte/ einfolglich es sich ansehen läßet/ ob wäre das am 21. Febr. an. cur. publicirte Urthel zu reformiren gewesen. Alldieweil aber 1) Kläger das berührte Documentum donationis eydlich diffitiret/ und test. 1. Hanß Grube ad interrog. 8. sub. art. prob. 2. Vol. Act. 3. fol. 87. nicht sagen kan/ daß die Unterschrifft seines seel. Vaters Hand sey/ da er doch dessen Hand gar wohl gekannt/ laut deßen Aussage ad interrog. 2. sub dict. art. 2. und 2) hierzu kombt/ daß als die Ehestifftung nebst einer langen Schrifft/ welche beyder Theile Geständniße nach von dem sel. Johann Gruben durch und durch geschrieben gewesen/ benebst noch einigen andern Scripturen produciret/ und solche genau mit einander conferiret worden/ sich zwar befunden/ daß die Unterschrifft gedachter Ehestifftung mit der Unterschrifft der Schenckung quæst. ziemlich übereinkommen/ allein solche mit denen andern Scripturen gantz und gar nicht quoad ductum litterarum accordiret/ Vid. Vol. Act. 2. fol. 152. Consequenter 3) dasjenige was in rationibus dubitandi von Contradiction der Ehestifftung und Zeugen angeführet worden/ von selbsten zerfället. Denn 4) testis 2da ad interr. 5. sub art. prob. 10. Vol. Act. 2. fol. 41. & Vol. Act. 3. fol. 89. ad interr. 1. sub art. 4. de auditu auch laut dicti art 10. in utilitatem propriam deponiret/ welches durch das in rationibus dubitandi allegirte judicatum nicht zu salviren ist/ und 5) Johann Mennigke kein testis exceptione major, wie aus dem Vol. Act. 3. fol. 7. sub littera A. beygelegten Attestato mit mehrern zu ersehen/ und 6) der allegirte Rotulus fol. 83. seqq. Leuteranten nicht durchgehends adminiculiret/ wie aus dem allegirten interrog. 8. und art. prob. 4. fol. 88. mit mehrern hervorscheinet/

dann

dann 7) de oculari visione anitzo eigentlich die Frage ist/ gestalt denn Beklagte Vol. 2. fol. 177. sich darauff fundiret/ daß sie Zeugen de oculari visione, und also de veritate deponentes produciren wolten/ worauff auch in denen rationibus decidendi Vol. Act. 2. fol. 195. reflectitet/ und dieser Beweiß zugelaßen/ solcher aber nicht vollführet worden/ gestalt denn die Zeugen ad art. prob. 5. aussagen/ daß sie bey Unterschreibung des Documenti quæstionis nicht gewesen/ mithin nicht gesagt werden mag/ daß veritas juratæ diffessioni de credulitate entgegen stehe. Als haben wir das vorige Urthel billig confirmiret/ wegen der nahen Anverwandschafft aber die Unkosten tacite gegeneinander verglichen/ und auffgehoben. Signatum Erfurt den 31. Maji 1715.

Decanus, Senior, und andere Doctores der Juristen-Facultät bey der Universität daselbst.

INDEX CAPITUM.

CAPUT I.

De processu in genere. pag. 1

CAPUT II.

De remediis impediendi processum. 9

CAPUT III.

De remediis extorquendi processum. 14

CAPUT IV.

De remediis obtinendi processum. 19

CAPUT V.

De libello. 22

CAPUT VI.

De legitimatione. 27

CAPUT VII.

De citatione. 30

CAPUT VIII.

De dilationibus & feriis. 34

CAPUT IX.

De contumaciæ accusatione. 37

CAPUT X.

De exceptionibus dilatoriis. 39

CAPUT XI.

De satisdatione. 44

CAPUT XII.

De litis contestatione. 48

CAPUT XIII.

De exceptionibus peremptoriis. 50

CAPUT XIV.
De reconventione. 53
CAPUT XV.
De interventione. 57
CAPUT XVI.
De autoris nominatione. 59
CAPUT XVII.
De litis denunciatione. 60
CAPUT XVIII.
De processus reassumtione. 64
CAPUT XIX.
De probatione. 65
CAPUT XX.
De propria adversarii confessione. 71
CAPUT XXI.
De oculari inspectione. 72
CAPUT XXII.
De probatione per testes. 74
CAPUT XXIII.
De probatione per documenta. 80
CAPUT XXIV.
De probatione per juramenta. 86
CAPUT XXV.
De attestatorum publicatione & disputatione. 95
CAPUT XXVI.
De conclusione, inrotulatione & transmissione. 98
CAPUT XXVII.
De sententiæ publicatione. 100
CAPUT XXVIII.
De remediis contra sententiam suspensivis. 104
CAPUT XXIX.
De remediis contra sententiam devolutivis. 110
CAPUT XXX.
De remediis contra sententiam anomalis. 117

CAP.

CAPUT XXXI.
De executione ſententiæ. 121
CAPUT XXXII.
De proceſſu ſummario. 130
CAPUT XXXIII.
De proceſſu executivo. 134
CAPUT XXXIV.
De proceſſu poſſeſſorii ſummariiſſimi. 141
CAPUT XXXV.
De proceſſu poſſeſſorii ordinarii. 148
CAPUT XXXVI.
De proceſſu areſti. 150
CAPUT XXXVII.
De proceſſu cambii. 159
CAPUT XXXVIII.
De proceſſu concurſus creditorum. 166

INDEX RERUM

hoc libro contentarum, ubi p. paginam, l. lineam, n. notabilia, a. axiomata ſubjectis numeris denotat.

Acta
Actorum reviſio quid? p. 118. l. 14
quando conceditur? 118. l. 20
an denegetur, ubi locus eſt appellationi? 119. l. 25. n
actorum reviſionem petens, quale juramentum præſtet? 119. l. 29
Actio
Quænam actiones in foro domicilii inſtitui poſſint? 5. l. 22
quænam in foro rei ſitæ? 6. l. 7
quænam in foro contractus? 6. l. 15
quænam in foro delicti? 6. l. 26
actio & imploratio quomodo differant? 8. l. 12. n.
in concurſu actionum quænam eligenda? 9. l. 1. a
ad agendum quibus caſibus quis compelli poſſit? 15. l. 6.
an in omni actione exprimenda ſit cauſa proxima? 26. l. 6. n.
in actione hypothecaria contra

tertium instituta quomodo petitum formandum? 26. l. 22. n
quænam actiones in libello cumulari possint vel non? 27. l. 10. a
an actio inanis, ubi propter pauperiem adversarii nihil potest intentari? 47. l. 8. a
Actiones populares an moribus nostris cessent? 57. l. 4
actiones injuriarum an ad causas summarias referri possint? 132 l. 4. n
actio confessoria an ad petitorium pertineat? 133. l. 33. n
actio personalis an ad judicium petitorium vel possessorium referri possit? 144. l. 1. n

Actor

Quis? 4. l. 26
ad quæ attendat? 4. l. 28 n
an sequatur forum rei? 8. l. 6. a
Actores an præter tutorium actorio indigeant? 28. l. 18. seq.
actor quando ad cautionem juratoriam admittatur? 46. l. 13. n
actore non probante reus absolvitur. 70. l. 6 a
an istrumenta edere teneatur? 82 l. 26

Actus

Actus voluntariæ jurisdictionis & legitimi ad quas causas a nonnullis referantur? 132. l. 1. n

Adjudicatio

Quid? 126. l. 5
Quid juris, si facto & mora debitoris adjudicatio impedita fuerit? 128. l. u. n

Advocatus

An in causa diffamationis clienti testimonium dare queat. 18. l. 19. n
ab inutilibus allegationibus abstineant. 96. l. 9. n

Appellatio

An contra decretum admittatur? 21. l. 11
quando in citatione permissa? 33 l. u. n. 110. l. 35. n
an licita contra sententiam declaratoriam? 108. l. 4. n
quid sit? 111. l 2
quibus partibus constet? 111. l. 12
quænam ejus formalia? 111. l. 14
ejus introductio quando instituenda? 112. l. 16
quid juris, si appellatus appellationem impugnet? 113. l. 19. seq.
qualis sententia super appellatione feratur? 114. l. 3
qua ratione beneficium commune dicatur? 114. l. 13
an ei renunciare liceat? 114. l. 21
an a quocunque gravamine appellare liceat? 116. l. 1. n
quando tota dies cedat appellationi? 116. l. 12. n
an in causis criminalibus locum habeat? 116. l. 24. n

pen-

pendente appellatione an quid in novandum? 117.l.1.a

Apostoli

Quid sint? 111.l.31
quotuplices? 111.l.34
an mora judicis apostolos non concedentis appellanti noceat? 115.l.9.n
an judex pro lubitu apostolos dare possit? 115.l.13.n

Arestum

Quid sit? 151.l.13
cujus originis? 151.l.13
an jure civili incognitum? 151 l.17
quotuplex? 151.l.28
arestum&inhibitio quomodo differant? 151.l.31
arestum in specie quotuplex? 152 l.8
arestum generale an & feudum afficiat? 152.l.11
arestum generale an jus prioritatis tribuat? 152.l.20.
aresti formalia quænam? 152.l.29
aresti impositionis quænam requisita? 152.l.33
aresti necessitas quænam? 153.l.11
aresti renovatio quid? 154.l.8
quando ea instituenda? 154 l.14
aresti justificatio quid? 154.l.15
in termino aresti quid juris sit? 154 l.19
arestum an contra heredes imponi possit? 156.l.12.n
an per arestum iniquam arestatus injuriarum agere possit? 156.l. 28.n
an arestum liberis contra parentes sit concedendum? 157.l.25.n
an arestum sit, ubi nullum liquidum? 158.l.3.a
cassato aresto an cassetur actio? 158 l.34.a

Articuli

An testibus communicari debeant? 78.l.1.n
quilibet articulus quid in se continere debeat? 78.l.8.n
an judex generales & impertinentes sententiam rejicerer possit? 79.l.1.n

Assignatio

Quid sit? 124.l.20.169.l.20
ejus effectus quinam? 169.l.24
quid juris, si plures assignati? 169 l.26

B.

Beneficium

Beneficio competentiæ quinam fruantur? 127.l.18.n
ad beneficium cessionis quomodo quis admittatur? 127.l.20.n

C

Cambium

Quid sit? 159.l.24
Quotuplex? 160.l.4
in cambio quænam occurrentes personæ? 160.l.2
proprium quomodo ab improprio differat? 161.l.30

Cambio amisso quomodo procedatur? 164. l. 1
an quis invitus ad acceptandum alterius cambium obligetur? 164. l. 9. n
Pecunia ad cambium data an arestari possit? 166. l. 1. n
causa controversa quibus constat? 1. l. 7. seq
Causæ controversæ quot modis tractentur? 37. l. 9.
Causa fatua an liberet a contumacia præsumta? 39. l. 3. a
in causis levissimis an processualia observanda? 39. l. 10. a
in causis cambialibus quænam exceptio locum habeat? 46. l. 10. n
an summaria & ordinaria simultaneo processu tractari queat? 56 l. 1. a
an in causa diffamationis reconventio locum habeat? 57. l. 4. a
Causæ summariæ quot? 130. l. 17
ex quibus fontibus illæ oriantur? 130. l. 20
an causa mutari possit invito reo? 131. l. 33
an principis rescripto? 132. l. 4
an ea quæ juris gentium in processu sunt, in causis summariis omitti possint? 132. l. 18. n
quamdiu quælibet causa præsumatur ordinaria? 134. l. 2. a
causæ fiscales an moram patiantur? 134. l. 15. a
quænam causæ requirant, ut titulus possessionis allegetur & justificetur? 149. l. 9

Cautio

Cautio de judicio sisti & judicatum solvi in quibus causis locum obtineat? 46. l. 7. n
Cautionis quantitas an judici relinquatur? 47. l. 1. a
Cautio pignoratitia quando melior? 47. l. 2. a
Fidejussoria quando melior? 47 l. 6. a
vid. Satisdatio infra.

Cautio rati

Quænam requirantur, ut quis sub cautione rati admittatur? 29 l. 5. seq
an pater nomine liberorum absque ulla legitimatione in judicio comparere possit? 29. l. 10. n
an mater & aula nomine liberorum sub cautione rati admittatur? 30. l. 1. n
an nomine singulorum ex universitate admittatur cautio de rato? 30. l. 14. n

Cessionarius

an exsecutive agere possit? 139. l 33. n
quænam exceptio cessionario obstet? 141. l. 8. a

Citatio

Quid sit? 31. l. 5
quotuplex? 31. l. 7

edicta-

edictalis in quibus casibus locum habeat? 31. l. 33
in citatione quænam attendenda? 32 l. 5 seq
citationis effectus quinam? 32. l. 33
an citatio edictalis hodie adhibenda, si vulgaris effectum consequi non possit? 33. l. 1. n
citatio edictalis in quonam loco affigenda? 33. l. 5. n
citatio poenalis an in causis civilibus cesset? 33. l. 8 n
si universitas citanda, an nomen collectivum erprimendum? 33 l. 12 n
an hodie omnis citatio sit perem toria? 33. l. 15 n
an requiratur, ut in manus insinuetur? 33. l. 22 n
quando valuis ædium affigenda? 33. l. 25 n
citatio ab incompetente judice facta an ipso jure nulla? 34. l. 5 a
citationis omissio an processum vitiet? 34. l. 12 a
catatio ad terminum publicationis an litigantibus insinuetur? 100. l. 11
citatio edictalis quid? 171. l. 12
ejus necessitas quænam? 171. l. 18
ubi affigenda? 171. l. 23
quid operetur? 171. l. 27

Classificatio

Quid sit? 126. l. 17. 173 l. 11
ejus generalia quænam? 173. l. 16
quænam specialia? 173. l. 30

Classis

quinam in prima classe collocentur? 173. l. 34
quinam in secunda? 174. l. ult.
quinam in tertia? 175. l. 20
quinam in quarta? 175. l. ult.
quinam in quinta? 175. l. 8

Causula

Clausula rescriptorum quotuplex? 20 l. 22 seq.
clausula de facta interpellatione quando locum habeat? 26 l. 13 n
clausula salutaris quænam vitia sanet? 27 l. 4 a

Clerici

quando in foro rei sitæ conveniri possint? 8 l. 6 n
an in clericis fides pastoralis sufficiat, ubi requiritur juramentum corporale? 78 l. 30 n
Clericus cambium dans in quo foro conveniri possit? 166 l. 13 n

Commissio

Quid sit? 12 l. 1
in commissione ad quæ attendendum? 12 l. 5
an copia commissorialis citationi inserenda? 13 l. 25 n
quorum sumtibus expediantur? 13 l. 27 n
Commissarius in casu amissi commissorialis quid faciat? 13 l. ult. n
Plures commissarios petens quid observet? 14 l. 6 n

Com-

Commissiones an stricti juris? 14 l. 3 a

Compromissum

Quid sit? 11. l. 11
quæ cautelæ circa compromissum? 11. l. 13

Conclusio

Conclusio in causa quid? 98. l. 12
quotuplex? 98 l. 14
an in omni causa necessaria. 98 l. 18
an judex causam pro conclusa declarare possit? 99 l. 1 n
an detur in causis criminalibus? 99 l. 4 n
an os claudat judici? 100 l. 1 a

Concursus creditorum

Quid sit? 167 l. 28
quotuplex? 167 l. 32
concursus formalis quinam potiores effectus? 168 l. 2
si ante concursum res aliqua adjudicata, an per concursum mutetur? 178 l. 10 n

Confessio

Confessio rei propria qualis esse debeat? 71 l. 13
quid juris si revocata fuerit? 64 l. 9
confessio procuratoris quousque principali noceat? 71 l. 19
an contra confessionem minores in integrum restituantur? 71 l. 24
confessio sola creditoris quid operetur? 71 l. 4 n
confessio debitoris extrajudicialis reiterata quid operetur? 72 l. 2 n
Confessio unius heredis an reliquis noceat? 65 l. 5 n
qualificata rei confessio quid operetur? 72 l. 3 n
propria confessio optima probatio. 72 l. 1 a

Conscientia

Conscientiæ exoneratio quando locum habeat? 91 l. 21

Consistorium

an coram consistorio agi possit criminaliter? 7 l. 1 n
causa vere spiritualis an ad consistorium pertineat? 9 l. 15 a

Contumacia

Contumacia emanentis an accusari queat deficiente documento insinuationis? 33 l. 17 n
in casu accusatæ contumaciæ quid juris? 33 l. 19 n
quomodo reus actoris contumaciam accusat 37 l. 21
quomodo actor rei contumaciam? 38 l. 2
contumaciæ pœnæ quænam? 38 l. 14
quid in omni accusatione contumaciæ requiratur? 38 l. 1 n
an omnis absentia præsumatur ex contumacia facta? 38 l. 5 n
justa impedimenta an liberent a pœna contumaciæ 38 l. 14 n
an trina contumacia præcedere debeat, si quis ex contumacia definitive condemnandus? 39 l. 1 a

an

an formula contumaciæ accusationis ex actu dijudicanda? 39 l.4 a.

Creditor

Creditor sub hasta emens an compensare possit? 173 l. 9
Creditor patris contra liberos dedefuncti agens quid probare teneatur? 178 l.20 n
an creditor missus de fructibus perceptis rationes reddere teneatur? 178 l. 23 n
major pars creditorum cum debitore paciscentium an reliquos obliget? 178. l. 27. n
creditor pignus speciale habens quomodo in alia bona immissionem petere possit? 179. l. 34. n
creditor per violentam invasionem bona debitoris occupans in quam poenam incidat? 180 l. 1 n

Curator

Curator uxoris in genere a quonam judice constituendus? 29 l 7 n
Curatoris bonorum constitutio quid? 170. l. 5
inter curatorem & contradictorem an differentia? 170. l. 11
ejus habilitas quænam? 170. l. 20
ejus officium quodnam? 170. l. 26
ejus salarium? 171. l. 7

D

Debitor

an in præjudicium creditorum quid agere possit? 169. l. 15
debitor bona cedens coram quo judice provocare debeat? 178 l. 1 n
debitor an cessione facta hereditatem delatam repudiare possit 178. l. 17 n

Debitum

Debitum indubitatum quid sit? 169. l. 11

Declamatio

Quid sit? 105. l. 36
quaenam ejus requisita? 106. l. 3

Depositio

Depositio judicialis quid? 126 l 9. 176. l. 11
quinam ejus effectus? 126. l. 14 176 l. 21
an impediat cambialem executionem? 163. l. 35

Diffamatio

Diffamatio & injuria an differant? 16. l. 29
Diffamatus diffamantem ad quod forum provocare possit? 17 l. 1. n
Diffamatio & injuriarum actio an cumulari queant? 18. l. 1 n
Diffamans an edictaliter citari possit? 18. l. 9 n
Remedium L. Diff. an eligendum, ubi quis injuriarum experiri potest? 18. l. 17 n
quando quis ex L. Diff. provocari non potest? 18. l. 1 a

Diffessio

Quomodo fiat? 83. l 31
an contrarii probationem admittat? 83 l. ult

Dila-

Dilatio

Quid sit? 35. l. 6
quotuplex? 35. l. 8
an ultra tertiam concedenda? 35 l. 22
Dilatio conventionalis quaenam? 35. l. 30
an dilationis concessio oretenus protocollo inserenda? 36. l. 12 n

Disputatio

Disputationes quid sint? 96 l. 1. 172 l. 1
ubi admittantur? 96 l. 5
quomodo conscribantur? 96 l. 11
an iis renunciare liceat? 96. l. 19
in quo processu scripta disputatoria locum inveniant? 96 l. 1 n
quo casu scripta disputatoria cessent? 97 l. 20 n
disputationis fundamentũ quodnam? 172 l. 3
an plane omitti possit? 172 l. 9

Distributio

Quid sit? 126 l. 20. 176 l. 24

Documentum

Quid sit? 80 l. 27
quotuplex? 80 l. 29
ejus conscriptio quomoqo fiat? 82 l. 13
ejus productio quomodo expedienda? 82 l. 18
ejus editio a quo petitur? 82 l. 24
quomodo editio petitur? 83 l. 6
ejus comparatio quomodo expedienda? 84 l. 22
Documenta publica an præcise recognoscenda? 84 l. 1 n
Documentum referens absque relato an probet? 85 l. 6
jure Sax. quid circa documenta singulariter introductum? 132 l. 7
Documentum privatum an executionem operetur & quomodo? 137 l. 5
quid juris, si reus documentum privatum diffiteri velit? 137 l. 9

E

Evictio

an in omni contractu oneroso præstanda? 63 l. 1 a
an in contractu lucrativo? 63 l. 2 a
quando evictionis præstatio cessset? 63 l. 3. 5. 7. a

Exceptio

Quid sit? 40 l. 14
quotuplex? 40 l. 16
Exceptiones dilatoriæ unde nascantur? 40 l. ult
quænam exceptiones ex persona actoris oriantur? 41 l. 17
quænam ex persona rei? 41 l. 25
quænam ex persona procuratoris? 41 l. 31
quænam ex libello? 41 l. 35
quænam ex citatione? 42 l. 6
quænam ex modo procedendi? 42 l. 10
quaenam ex causa? 42 l. 14
quando opponendae? 42 l. 21
in quibus casibus post L. C. opponere licet; 42 l. 24
an litis contestationem impedire possint? 43 l. 5 n

Exce-

Exceptio in jure tertii fundata an quid sit? 121 l. 31
excipienti prosit? 43 l. 8 n
quænam exceptio non notoria dicenda? 43 l. 13 n
an pluribus exceptionibus quis simul uti possit? 43 l. 1 a
an jura facilius dent exceptionem quam actionem? 43 l. 3 a
quænam exceptiones a judice ex officio moneri possint? 47 l. 18 a
Exceptiones peremtoriæ quæ? 50 l. 27
quotuplices? 50 l. 29
quænam concernant personam rei? 51 l. 29
quænam cum negotio nascantur? 52 l. 1
quænam post negotium? 52 l. 10.
quando opponendæ? 52 l. 22
Exceptiones privilegiatæ quænam? 52 l. 24
quid circa illas notandum? 52 l. 32
Exceptiones anomalæ quænam? 52 l. ult
quomodo ab aliis differant? 53 l. 8
Exceptio spolii quid singulare habeat? 53 l. 16
Exceptio peremtoria an hodie induat naturam litis ingressum impedientis? 58 l. 3 n
Exceptiones dilatoriæ an cessent in possessorio summariissimo? 144 l. 17 n

Executio

ab executione an inchoandus processus? 21 n. 1 a. p. 129 l. 1 a
quænam circa illam perpendenda? 121 l. ult
quænam ejus antecedentia? 122 l. 5
quænam concomitantia? 122 l. 13
quænam consequentia? 122 l. 17
quænam contrariantia? 122 l. 27
quibus modis suspenditur? 122 l. 29
quibus modis tollitur? 123 l. 4
an peragi possit a judice, qui sententiam non tulit? 123 l. 10
objecti executionis nominatio quid? 124 l. 16
quomodo legitime fiat? 126 l. 27
ab executione quænam eximantur? 126 l. 31
quid juris, si pars victrix in termino executionis non compareat? 127 l. 4 n
quinam in solidum excuti nequeant? 127 l. 17 n
Executionis sumtus in quem redundent? 129 l. 3 a
ex literis amatoriis an executive agi possit? 138 l. 4 n

Expensæ

Expensæ in genere quotuplices? 123 l. 26
Expensæ litis quotuplices? 123 l. 28
an judex eas moderetur? 123 l. 34
Expensæ cambiales quænam intelligantur? 164 l. 4

F.

Fatale

Fatalia an dentur in criminalibus? 100 l. 7 a

Fatalia Leuterationis an a judice prorogari queant? 109 l. 16 n
Fatale ad appellandum an currat ignoranti? 115 l. 1 n

Feriæ

Quid sint? 35 l. 32
quotuplices? 35 l. 34
a quo indicantur? 36 l. 3
an allegatio in feriis notoriis opus sit? 36 l. 6 n
die feriato quænam expediri possint? 36 l. 4 a
Feriæ divinæ an irrenunciabiles? 37 l. 1 a

Forum

Quid & quotuplex? 5 l. 1 seq.
quæ species fori communis 5 l. 7
quæ species fori privilegiati? 6 l. 2
Forum mediatum quid? 7 l. 16
Forum quando mutatur 7 l. 21
Forum miserabilium quando cesset? 8 l. 27 n

G.

Gestor negotiorum

an in judicio admittatur? 28 l. 33

I.

Immissio

Quid sit? 124 l. 24. 169 l. 28
ex primo decreto non est necessaria? 124 l. 27
quo casu pro realiter facta habeatur? 128 l. 23 n
sub qua clausula intelligatur? 129 l. 21 a
ejus effectus quinam? 169 l. 33

Imploratio

Imploratio officii judicis quid operetur? 27 l. 2 a

Inhibitio

Inhibitionis poenalis effectus unde pendeat? 143 l. 31
Inhibitio poenalis ubi insinuanda? 144 l. 2
an contra eam admittatur leuteratio vel appellatio? 145 l. 7 n
quid juris, ubi inhibitio plura continet capita? 145 l. 25 n

Inrotulatio

Quid sit? 98 l. 26
cujus sumtibus facienda? 98 l. 29
an in termino inrotulationis responsa ad acta dare permissum sit? 99 l. 5 n

Inspectio ocularis

quænam ejus utilitas? 72 l. 31
quando decernatur? 73 l. 2
an in executione locum inveniat? 73 l. 5
cujus sumtibus expedienda? 73 l. 7
quomodo instituatur? 73 l. 9
quis ejus effectus? 73 l. 11
an omnes causæ admittant ocularem inspectionem? 73 l. 1 n
an locum habeat, si quis aliis probationibus jam sit usus? 73 l. 8 n
quando ante lit. cont. expediri possit? 73 l. 10 n

Instrumenta

Instrumenta guarentigiata unde dicta? 136 l. 1
quænam eorum requisita? 136 l. 3

in

in quibus casibus instrumentum referens absque relato executionem pariat? 136 l. 21
quando defectus causæ debendi instrumento non noceat? 136 l. 30
an plures actiones ex instrumento guarentigiato resultantes in uno libello executivo proponi possint? 137 l. 1 n
Instrumenta guarentigiata an contineant præsumtionem veritatis & justitiæ? 140 l. 1 a
Instrumentum non recognoscibile an sit exigibile? 241 l. 11 a
vid supra documentum

Interdicta

Quænam sunt? 148 l. ult
an & prædoni competant? 149 l. 6

Interpositio

Quid sit? 111 l. 2.
quænam ejus requisita? 111 l. 24
vid supra appellatio.

Interventio

Quid sit? 57 l. 24. 176 l. 33
quotupliciter moveatur? 57 l. 26
Interveniens quid docere debeat? 57 l. ult
quænam cautelae contra interventionem? 58 l. 1
ad interveniens interventioni statim eventualem appellationem annectere possit? 58 l. 1 n
in quibus casibus locum habeat? 58 l. 7 n
in actione spolii si tertius interveniat, quid juris 58 l. 13 n
in casu promissi matrimonii, si tertius interveniat, quid juris? 58 l. 17 n
an ad interveniendum admittatur, qui interesse docere potest? 59 l. 1 a

Judex

Quis? 4 l. 23
Judex rei sitæ an pro executione implorandus? 6 l. 1
an se immiscere debeat juribus partium? 7 l. 9 n
an peccet, si negligat remedia impediendi processum? 10 l. 7. 13 l 1 n
an magis naturam causæ quam petitum supplicantis attendere debeat? 2 l. 8 n
an ultra petita partium progredi possit? 104 l. 4 a
quænam supplere possit vel non? 27 l. 17. 19 a
an judici extra acta attestanti fides habeatur? 36 l. ult a
an remittere posit solennitates actus? 39 l. 8 a
quænam tacite rejecisse præsumatur? 54 l. 6 a
an debeat judicare juxta scientiam? 70 l. 5. a. 103 l. 7 n
quid observet in examine testium? 77 l. 15
an testibus depositiones suas rursus prælegat? 78. l. 17 n

an rationes dubitandi & decidendi annectere debeat? 103 l. 23 n
Judicium
Quid & quotuplex? 2 l. 5 seq
quænam in omni judicio occurrant? 4 l. 7
quænam personæ judicium constituentes? 4 l. 1
ratione originis quotuplex? 142 l. 6 seq
Judicium reale quomodo subdividatur? 142 l. 12
Judicium possessorium quotuplex? 142 l. 16
an omne judicium possessorium sit summarium? 142 l. 19
an detur judicium speciale possessorium conservandæ possessionis? 142 l. 27
an judicium petitorium cum possessorio in uno scripto cumulari possit? 143 l. 6
in judicio possessorio quibus testibus credatur? 143 l. 13
instituto judicio petitiora an judex possit cognoscere super possessorio? 144 l. 7 n
an intermisso possessorio recurri possit ad petitorium? 144 l. 12 n
vid. infra processus?
Juramentum
Juramenti delatio an ad probationem in continenti referri queat? 53 l. 6 n
an actori deferri possit in processibus executivis? 54 l. 7 n
quid juris, si juramentum testi remittatur? 78 l. 32 n
an ad præstationem juramenti sacerdotes adhibeantur? 79 l. 17 n
Juramentum quid? 87 l. 18
quotuplex? 87 l. 21
quæ species juramenti publici? 87 l. 24
privatum quotuplex? 88 l. 1
voluntarium super quo defertur? 88 l. 6
necessarium quis imponat? 88 l. 12
voluntarium & necessarium quomodo differunt? 88 l. 14
quid circa juramenti delationem notandum? 89 l. 22
quid circa relationem 90 l. 1
relatio juramenti in quibus casibus locum habeat? 90 l. 3
ejus acceptatio quid? 90 l. 14
oblatio ad jurandum in quo consistat? 90 l. 19
quando pro deserto declarandum? 90 l. 34
quando recusari possit? 92 l. 8
Juramenti præstatio quomodo expediatur? 92 l. 12
protestatio contra præstationem juramenti quid operetur? 92 l. 28
ejus remissio quem effectum habeat? 93 l. 1
an detur relationis relatio 93 l. 4 n
an uxor absque curatore juramentum deferre possit? 93 l. 9 n
an negatorium in causis matrimonialibus deferre liceat? 93 l. 11 n

Jura-

Juramentum perhorrescentiæ an in civilibus obtineat? 63 l. 19 n
si juramentum calumniæ universitati injunctum a quo præstetur? 93 l. 28 n
an contra juramentum malitiæ admittatur relatio? 94 l. 15 n
Juramentum minorationis an apud nos in usu? 94 l. 24 n
an æquipolleat transactioni? 94 l. 2 a
an juramentum ex minorenne faciat majorennem 95 l. 3 a
Juramenti delatio an in possessorio summariissimo locum habet? 143 l. 26

Jurisprudentia.

quomodo tractanda? 1 l 5

Justificatio

Quid sit? 113 l. 13
quotupliciter fieri solent? 113 l. 15
an justificatio anticipata poenam desertionis post se trahat? 116 l. 18 n

L.

Læsio

Læsio enormis quid sit? 177 l. 30
quomodo probetur? 177 l. 32

Legitimatio

Est necessaria? 28 l. 4
Quotuplex? 29 l. 14
quænam differentia inter legitimationem ad causam & judicium? 29 l. 15
Legitimationis exceptio an ad dilatorias referatur? 29 l. 1 n
an vitia legitimationis sint exceptiones dilatoriae? 30 l. 4 a
an ex defectu legitimationis oriantur nullitates? 30 l. 8 a

Leuteratio

An contra mandatum admittatur? 21 l. 11
quid sit? 106 l. 31
ex quibus partibus constet? 106 l. 35
quaenam ejus formalia? 107 l. 1
quaenam materialia? 107 l. 12
Rejectionis leuteratio quid? 108 l. 18
quando necessaria? 108 l. 21
an leuteratio concedenda, si ei renunciatum? 108 l. 7 n
frivola leuteratio quid mereatur? 109 l. 9 n
Leuterationis prosecutio an cesset in nostris judiciis? 109 l. 13 n
an admittatur leuteratio contra tres conformes? 109 l. 2 a

Libellus

Quid sit? 22 l. 15
Libelli divisiones quaenam? 22 l. 18
quibus partibus constet? 23 l. 10
quænam clausulæ libelli? 23 l. 22
quænam in libello attendenda? 25 l. 4
libelli vitia quænam? 25 l. 12
libelli obscuritas quotuplex? 25 l. 21
generalitas quando libello non nocet? 25 l. 23
alternatio in libello quando non obest? 25 l. 27

cumu-

cumulatio actionum quando in libello locum habet? 25 l. 35
libello mutatio quatenus licita? 26 l. 1
libellus articulatus in quantum abrogatus? 26 l. 1 n
in quibus locis receptus? 26 l. 3 n
mutatio libelli an semper refusionem expensarum post se trahat? 26 l. 10 n
talis libellus, qualis actio. 27 l. 1 a
quæ actiones in libello cumulari possunt? 27 l. 10 a
quæ non? 27 l. 12 a
in libello executivo quaenam cautela pro actore? 137 l. 26

Licitatio

Quid sit? 125 l. 24
an creditor ipse licitari possit? 125 l. ult
quid juris, si licitator pretium oblatum intra terminum legalem solvere non possit? 128 l. 3 n
jus primae licitationis quomodo transferri possit? 128 l. 7 n
quid juris, si inter primum & ultimum licitatorem controversia oriatur? 128 l. 28 n
jus primae licitationis quid operetur? 173 l. 5

Liquidatio

Quid sit? 169 l. 4
quomodo expedienda? 169 l. 7

Liquidum

Liquidi constitutio quid sit? 123 l. 20
quid in se contineat? 123 l. 24
qua ratione liquidum in aresto fiat? 153 l. 6

Lis

Lis inter alios mota an tertio prosit aut praejudicet? 58 l. 1 a

Litis contestatio

Quid sit? 48 l. 12
quænam ejus forma? 48 l. 16
quotuplex? 48 l. 19
quinam ejus effectus? 49 l. 9
Ficta litis contestatio an hodie aequipolleat affirmative? 49 l. 1 n
an dubiam & obscuram judex ex officio rejicere possit? 49 l. 5 n
an plures litis consortes litis contestationi ab uno factae adhaetere possint? 49 l. 11 n
an specialis tantum hodie locum habeat? 49 l. 14 n

Litis denunciatio

Quid sit? 60 l. ult
quando fieri possit? 61 l. 3
quid juris, si reus litis denunciationem omiserit? 61 l. 8
quis ejus effectus? 61 l. 19
denunciato emanente quid juris? 61 l. ult
quænam differentia inter hanc & autoris nominationem 62 l. 15
an in instantia appellationis reus adhuc litem denunciare possit? 62 l. 4 n
quando litis denunciatio heredi fieri debeat? 63 l. 1 n
an obtineat in transactione? 63 l. 8 n

M. Man-

M.

Mandatum

Mandatum ſimplex quid? 20 l. 14
Mandatum ſine clauſula quid? 20 l. 16
Mandatum cum clauſula quid? 20 l. 18
Mandata ſine clauſula an ceſſent regulariter in cauſis civilibus? 20 l. 32
in quibus caſibus permiſſa? 20 l. ult.
quando mandatum in ſimplicem citationem reſolvatur? 21 l. 8 144 l. 27 n
Mandatum pœnale an intelligatur ſub clauſula ſalvo jure? 21 l. 4 a
Mandatum pœnale ſine clauſula quo caſu decernatur? 144 l. 24 n
quo caſu mandata ſine clauſula in criminalibus caſſentur? 144 l. ult. n
materialia quæ? 1 l. 8

Monitorium

Quit ſit? 20 l. 11
an ex inſtrumento guarentigiato ſtatim decernendum? 21 l. 10 n
Monitorium de ſolvendo quantum tempus contineat? 124 l. 7

Moratorium

an quid operetur contra executionem & cambium? 129 l. 6 a
an ſiſtat proceſſum cambialem? 163 l. 26

N

Nominatio autoris

Quid ſit? 59 l. 10
quando fieri debeat? 59 l. 15
in quibus actionibus locum habeat? 59 l. 17
quodnam ejus fundamentum? 59 l. 19
quænam cautela contra eam? 59 l. 22
nominatio autoris poſt litem conteſtatam facta quem effectum habeat? 59 l. 1 n
uſufructuarius quando autorem ſuum nominare poteſt? 59 l. 4 n
quinam autoris nominationem opponere non poſſint? 59 l. 7 n
quid juris in caſu, ſi reus autoris nominationem doloſe vel culpoſe omiſit? 60 l. 1 n
quando autoris nominatio valeat, ut litis denunciatio? 60 l. 1 a
quem effectum ante & poſt L. C. habeat? 62 l. 1 n

Notarius

Ad notarii inſtrumentum quænam requirantur? 81 l. 9
quid juris, ſi requiſitum aliquod deficiat? 81 l. 15
quibus caſibus coram notario appellare liceat? 112 l. 10

Nullitas

Quid ſit? 177 l. 5
quinam ejus effectus? 177 l. 10
vid. infra *querela nullitatis.*

Oberleutematio

Quid ſit? 108 l. 9
quando locum habeat? 108 l. 12
vid. ſupra *Leutematio.*

P.

Pactum

Pactum executivum quid sit? 123 l. 14
an in causis cambialibus sine hoc pacto executio decernatur? 123 l. 18

Pignus

Pignorum captio quid? 124 l. 33
quis ordo in ea observandus? 124 l. ult.

Possessio

Possessio injusta quo casu nihil operetur? 144 l. 19 n
quid juris, si uterque litigantium in ultimo actu possessionis se fundet? 144 l. 24 n
an etiam latro & fur in possessione manutenendus? 147 l. 2 a
an quis teneatur edere titulum possessionis? 147 l. 7 a
an quis sibi causam possessionis mutare possit? 147 l. 22 a
Possessio in toto occupata an præsumatur occupata in qualibet ejus parte? 147 l. 30 a
cujus possessio semper præsumatur injusta? 150 l. 5 a

Possessorium

Quotuplex? 2 l. 32
Quid sit? 142 l. 13
ordinarium an absorbeat summarium? 147 l. 3 a
in possessorio summariissimo an expensæ adjudicentur? 147 l. 5 a
quot testibus in possessorio summariissimo credatur? 147 l. 11 n
Possessorium ordinarium quid? 148 l. 23
quare introductum? 148 l. 25
Possessorii ordinarii an in foro usus? 149 l. 23
an ad possessorium ordinarium relicto petitorio recurrere permissum sit? 150 l. 5 n
vid. supra *Judicium*

Præstatio guarando

Apud Saxones in quibus actionibus locum habeat? 43 l. 18 n
an apud nos sit in usu? 43 l. 21 n

Præsumtio

An cedat veritati? 73. l. ult.

Praxis

sine fundamentis juris quid? 1 l. 2
ad hujus arcana quomodo deveniendum 1 l. 3 seq.

Probatio

Quid sit? 66 l. 12
quotuplex? 66 l. 15
quid semiplena major? 67 l. 10
quid semiplena minor? 67 l. 13
quid semiplena in specie? 67 l. 15
quinam effectus probationum? 67 l. 18
Probatio & demonstratio quomodo differant? 67 l. 31
an regulariter probandum sit factum? 68 l. 26
in quibus casibus jus probandum? 68 l. 28
an affirmanti incumbat probatio? 69 l. 1

quan-

quando negativa probanda? 69 l. 2
quando terminus probationis currere incipiat? 69 l. 1 n
Probationis fatali an etiam feriæ imputentur? 69 l. 4 n
præterlapso termino an ipso facto probatio perdatur? 70 l. 1 n
cui nulla probatio injungi possit? 70 l. 1 a
quænam ad probandum non admittantur? 70 l. 3 a
quænam probatio non possit dici in continenti? 141 l. 19 a
an ei injungatur, contra quem præsumtio juris militat? 150 l. 3 a

Probatio per documenta

Quid sit? 80 l. 24
quænam circa eam necessario consideranda? 82 l. 8
an in probatione pro exoneranda conscientia admittantur interrogatoria merita causæ concernentia? 93 l. 1 n

Probatio per testes.

Quid sit? 74 l. 17
quotuplex? 74 l. 21
in regulari ad quænam attendendum? 74 l. 28

Processus

in processu quinam methodus observandus? 1 l. 7
Processus quid sit? 2 l. 2
an judicii vocabulum sit synonymum? 2 l. 4
quotuplex? 2 l. 5 seq
quænam partes processus ordinarii? 3 l. 15
quænam summarii? 41 l. 1
in processu accusatorio an juramento sit locus? 71 l. 2 n
in processu executivo quo exceptiones altioris indagninis ablegentut? 57 l. 10 a
Processus summarius quid? 130 l. 17
quænam ejus partes? 130 l. 7
Processus executivus unde ortus? 135 l. 22
quid sit? 135 l. 26
in quibus casibus locum habeat? 135 l. 29
in quibus casibus cesset? 136 l. 10
in processu executivo quænam exceptiones peremtoriæ admittantur? 138 l. 29 n
vid. supra *Judicium.*

Procurator

Procuratores a quonam constituantur? 28 l. 27
an principalis procuratorium semper revocare possit? 28 l. 32
an literarum imperitus procuratorem ad acta in quolibet judicio oretenus constituere possit? 30 l. 12 n
an defectum in mandato per oblationem cautionis de rato supplere possit? 46 l. 4 n
an procurator conventionis contra voluntatem suam in judicio reconventionis respondere teneatur? 56 l. 14 n

an testibus juramentum remittere possit? 78 l. 12 n

Producens

in quid incumbat? 75 l. 3
an ante lapsum termini probatorii alios testes nominare possit? 78 l. 26 n

Productus

Producto quænam observanda? 75 l. ult.
ad quid citari debeat? 77 l. 1 n

Prosecutio

Quid sit? 113 l. 3

Protestatio

contra testem in totum inhabilem an statim a testimonio repellat? 78 l. 3 n

Provocatio

Ex lege diffamari quid? 15 l. 17
ex lege si contendat quid? 15 l. 22
hæc duo remedia quomodo inter se conveniant? 15 l. 30
quomodo inter se differant? 16 l. 6
quænam in his attendenda? 16 l. 17
in provocationis termino quid observandum? 17 l. 9
si neuter compareat, quid consilii? 17 l. 13
si provocatus tantum? 17 l. 18
si provocans tantum? 17 l. 21
si provocatus negat, quid juris? 17 l. 26
si affirmat? 17 l. 29
Provocatio quando cesset? 18 l. 14 n
an provocans provocato juramentum deferre possit? 18 l. 15 n

Publicatio

Publicatione attestatorum an opus? 95 l. 20
quomodo impediri possit? 95 l. 22
cujus sumtibus facienda? 95 l. 26
quomodo reus contra publicata attestata admittatur? 97 l. 4 n
Publicationem sententiæ quænam antecedant? 100 l. 22
quomodo facienda? 100 l. 27

Q.

Querela nullitatis

Quid sit? 118 l. 27
quot modis proponatur? 118 l. 30
an coram judice delegato opponi debeat? 120 l. 7 n
vide supra *nullitas*.

R.

Rabulistica

Quid? 11 l. 2

Reassumtio processus

Quando opus est? 64 l. 15
quid sit? 64 l. 16
quotuplex? 64 l. 19
quænam hodie in usu? 64 l. 21
an virtualem hereditatis aditionem in se comprehendat? 64 l. 3 n
an omnes & singuli heredes processum reassumere teneantur? 65 l. 8 n
in ad reassumendum teneatur, qui suo nomine intervenit? 65 l. 4 a

Reconventio

Quid sit? 55 l. 22
quot modis tractetur? 55. l. 25

quan-

quando instituenda? 55 l. 3
quis ejus effectus? 55 l. 33
quænam causæ a reconventione exceptæ? 56 l. 3
an actor per protestationem consuetam judicium reconventionis declinare possit? 56 l. 1 n
jure Sax. qualem effectum habeat reconventio? 56 l. 4 n
an prius institui possit, quam reus judicato conventionis satisfecerit? 56 l. 21 n
an facilius concedatur, quam exceptio? 57 l. 7 a

Remedia

Remedia impediendi processum quænam? 10 l. 6 seq.
remedia contra sententiam quotuplicia? 105 l. 11 seq.
remedia suspensiva quænam? 105 l. 20
remedia devolutiva quænam? 105 l. 25. 111. l. 1 seq
remedia anomala quænam? 105 l. 27 118 l. 1 seq.
ad remedia devolutiva quid pertineat? 111 l. 1 seq.
remedium can. redintegranda an generale & universale sit? 149 l. 1 n

Reprobatio

Quid sit? 69 l. 17
quando instituenda? 78 l. 21 n
vide supra *Probatio.*

Res judicata

in quibus casibus rescindi possit? 102 l. 24
Quid sit? 11 l. 18
a quo petantur responsa? 11 l. 23
quinam ejus effectus? 12 l. 25
petens responsum an documenta inserere debeat? 14 l. 4 n

Restitutio

Restitutio in integrum quid sit? 118 l. 6. 177 l. 14
quotupliciter petatur? 118 l. 9
an in ipsa executione opponi possit? 119 l. 1 n
an denegatur contra omissam injuriarum actionem? 119 l. 7 n
an judex ex officio restituere queat, si causa restitutionis ex actis appareat? 119 l. 9 n
an detur propter læsionem in pretio affectionis 119 l. 16 n
quando restitutio minoris etiam majoribus prosit? 120 l. 8 a
an detur contra venditionem sub hasta? 229 l. 9 a
quousque contra venditionem sub hasta concedatur? 177 l. 18

Reus.

quis? 4 l. 27
Rei unicum est domicilium? 9 l. 5 a
Reus in primo termino emanens an postea exceptiones dilatorias opponere possit? 43 l. 1 n
Reus excipiendo fit actor? 43 l. 7 a
an probare teneatur fundamentum exceptionis? 54 l. 2 a
an omissa exceptione satisdationis

pecuniam judicialiter deponere possit? 56 l. 6 n
quænam instrumenta edere cogatur? 82 l. 30

S

Satisdatio

Quid sit? 44 l. 16
quotuplex 44 l. 17
quænam cautela circa fidejussoriam? 44 l. 20 seq
quænam circa pignoratitiam? 44 l. 25
quænam circa promissoriam? 44 l. 30
quænam circa juratoriam? 45 l. 1
quinam satisdent? 45 l. 7
Actor quomodo satisdat? 45 l. 12
quomodo reus? 45 l. 17
quomodo procurator? 45 l. 27
quomodo interveniens? 45 l. 29
quid in cautione pro reconventione requiratur? 45 l. 33
Usufructuarius an satisdet? 46 l. 1
quinam a satisdatione liberentur? 46 l. 6
an immobilibus destitutus a satisdatione liberetur, si instrumenta in judicio deponere velit? 46 l. 1 n
an exceptio satisdationis etiam in summario & executivo processu admittatur? 46 l. 12 n
an filius a satisdatione sit immunis, si pater immobilia possideat? 46 l. 17 n
an uxori remittatur, si maritus sit possessionatus? 46 l. 19 n
vid. supra *Cautio*.

Sententia

Sententia die feriato lata an ipso jure nulla? 36 l. 3 a
contra evidentiam facti lata an nulla? 73 l. 1 a
Sententia quid sit? 100 l. 29
quotuplex? 101 l. 2 seq.
quænam requisita ejus essentialia? 101 l. 26 seq.
quænam accidentalia? 102 l. 10
Effectus sententiæ quotuplex? 102 l. 19
Cognata sententiæ quænam? 103 l. 1
an contra sententiam mere interlocutoriam liceat leuterare vel appellare? 103 l. 1 n
an contra provisionalem? 103 l. 3 n
conditionalis sententia quando vires judicati accipiat? 103 l. 10 n
an debeat esse conformis libello? 104 l. 1 a
an sit strictissimæ interpretationis? 104 l. 7 a

Solennitas

Cujus loci solennitates inspiciendæ? 36 l. 1 a

Solutio

Quid sit? 176 l. 27
quomodo secure præstanda? 176 l. 30

Stylus curiæ

Quid valeat? 9 l. 14 a

Stylus

Stylus curiæ illius judicii, ubi actio controvortitur, an attendi debeat? 36 l. 8 n

Subhastatio

Quid sit? 125 l. 12. 172 l. 30
quotuplex? 125 l. 16
an admittat restitutionem in integrum? 173 l. 1

Superlicitatio

Quid sit? 125 l. 27
Superlicitaturus ad quid teneatur? 125 l. 32

Supplicatio

Quid sit? 19 l. 23. 118. l. 24
quomodo conscribatur? 19 l. 26
quid eam sequatur? 20 l. 3
an præter supplicationem libellarem dentur aliæ? 21 l. 5 n
quando locum inveniat? 120. l. 19 n. l. 1. a

Syndicus

Quomodo se legitimet? 28 l. 21

T

Taxatio

Quid sit? 125 l. 2. 172 l. 20
quænam ejus requisita? 125 l. 5
quomodo facienda? 172 l. 24

Terminus

An termini prorogationem in termino petere liceat? 21 l. 4 n
Si neuter in termino comparet, an terminus habeatur pro circumducto? 37 l. 22
Si uterque in termino comparet, quid juris? 37 l. 24
quando terminus a quo incipiat, si probatio per testes aut per testes & documenta facta? 97 l. 4 n
an terminus legalis scriptis disputatoriis præfixus conventione partium alterari possit? 97 l. 12 n

Testis

Quænam testi observanda? 76 l. 20
an testes super turpitudine contestium examinandi? 78 l. 7 n
Testium depositio absque juramento cujus momenti? 78 l. 11 n
an subditi in causa principis testes esse possint? 78 l. 14 n
si testes circa prælectam depositionem quid monent, quid juris? 78 l. 17 n
quo casu testis an Eydes statt deponat? 78 l. 32 n
an quis testis esse posit in propria causa? 70 l. 1 a
Testi non jurato an credatur? 79 l. 2 a
Testi varianti an credatur? 79 l. 4 a
quot testes regulariter jura requirant? 79 l. 6 a
quo casu inhabilitas testi opponi non posit? 80 l. 3

Theoria

Quid sit absque praxi? 1 l. 1

Transactio

Quid sit? 10 l. 19
quotuplex? 10 l. 2
de quibus negotiis transigere liceat? 10 l. 30

de

de quibus non liceat? 10 l. 33
Transactionis effectus quinam? 11 l. 1 seq.
quænam ejus requisita? 11 l. 9
quænam ejus contraria 11 l. 12
an hodie sit valida super delictis commissis? 13 l. 4. n
Minores quomodo transigere possint? 13 l. 10 n

Transmissio

Transmissio actorum quid sit? 99 l. 6
quomodo expedienda? 99 l. 9. 113 l. 6
an alia acta simul transmitti possint? 99 l. 12
an contra tria collegia ante transmissionem protestari liceat? 99 l. 8 n

Tutor

Quomodo se legitimet? 28 l. 13
an reliquis absentibus sub cautione de rato admittatur? 28 l. 15
an ad forum administrationis provocare possit? 8 l. 9 seq. n

V.

Vagabundus

Ubi conveniri possit? 61 l. 3

Venditio

Venditio sub hasta facta an sine fraude esse præsumatur? 180 l. 17 a

Vindicatio

Vindicatio rei quo casu cesset? 180 l. 3 a

Virginitas

Virginitatis probatio an admittat ocularem inspectionem? 73 l. 4 n
quando virginitas probata credatur? 73 l. 6 n

Votum

Votorum pluralitas an sit attendenda? 103 l. 15 n
Si vota sint paria, cui sententiæ stetur? 103 l. 17 n

FINIS.

SOLI DEO GLORIA.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-651182-p0266-8

155485

AB 155485

ULB Halle
002 416 328

Sb.
V018

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-651182-p0267-3

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-651182-p0268-9

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres
Inches

GODOFREDI BOEHJGKS/ Lipſ.
PHIL. ET J. U. DOCTORIS.

PRACTICAE PRACTICATÆ PARS TERTIA,

EXHIBENS

SCHEMA ALIQVOD PROCESSVS ORDINARII, JVXTA SERIEM POTIORVM CAPITVM IN PRIMA PARTE OCCVRRENTIVM ELABORATI, ADIECTIS HINC INDE DISPOSITIONIBVS, FVTVRO PRACTICO AD IMITANDVM NON PARVM INSERVIENTIBVS.

Verecunda mentis cogitatio ejus eſt, qui lites exſecratur.

HALAE MAGDEB.
Impenſis JOHANN. FRID. ZEIDLERI. 1717.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-651182-p0269-8